

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1850

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0006|log28

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

Sechster Jahrgang.

Viertes Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Sarwey, Der Staatsdienst und der Stand
der Staatsdiener in Kleinstaaten.
Hoffmann, Die verschiedenen Methoden
der rationellen Gewerbebesteuerung.

II. Vermischtes.

Fallati, Stand der administrativen Sta-
tistik in Deutschland im Jahre 1848—49.

Tübingen.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

1850.

Die Herausgeber an die deutschen Fachgenossen.

Wir fahren fort, beim Beginne dieses sechsten Jahrgangs unserer Zeitschrift uns mit der Bitte um thätige Theilnahme an die geistes- und sinnesverwandten Männer unseres Vaterlandes zu wenden, welche ihre Feder und ihre Studien dem Anbau irgend eines Feldes auf dem weiten Gebiete der gesammten Staatswissenschaft widmen.

Die Bedingungen der Theilnahme sind:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wo möglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redactions-Gesellschaft nur aus besonders triftigen Gründen zugeben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich die Verlagshandlung mit dem Verfasser besonders zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Tübingen und Heidelberg, zu Anfang 1850.

Die Herausgeber.

Die von der Redactions-Gesellschaft angenommenen Beiträge werden sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit drei Louisd'or (33 fl. — Rthlr. 18. 22 Ngr.) pro Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Die für unsere Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post, nicht durch Buchhändler-Beischluss, einsenden.

Obgleich die früheren 5 Bände der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft noch fortwährend gerne zum vollen Ladenpreise gekauft wurden, haben wir doch zur grösseren Erleichterung des Ankaufes den Preis derselben von fl. 40. — Rthlr. 23. 10 Ngr. auf fl. 20. — Rthlr. 11. 20 Ngr. herabgesetzt. — Einzelne Jahrgänge werden zu dem herabgesetzten Preise von à fl. 4. 30 kr. Rthlr. 2. 20 Ngr. abgelassen.

Der Preis der neuerscheinenden Bände bleibt wie früher pr. Jahrgang Rthlr. 4. 20 Ngr. — fl. 8 rhein.

H. Laupp'sche Buchhandlung in Tübingen.

Uebersicht

vom Inhalte des I. bis V. Bandes der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Im ersten Bande.

Das rechtliche Verhältniss der taxischen Post zu den Staatseisenbahnen. Von Mohl.
Ueber den socialen Werth des Zeitpächterstandes. Von Knaus.

Die Behandlung des Eisenbahnwesens im Grh. Baden. Von Volz.

Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. Drei Parallelen. Von Fallati.

Ueber den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des Staatsverwaltungsrechts in dessen engerem Sinne. Von Hoffmann.

Uebersicht über die neueren Leistungen der Neapolitaner und Sicilianer im Gebiete der politischen Oekonomie. Von Mohl.

Das politische Moment in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Die Grundmängel in der Reinertrags-Einschätzung zum Behufe der Grundsteuer-Regulierung. Von Hoffmann.

Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals für öffentliche Unternehmungen, namentlich für Eisenbahnbauten, durch den Staat. Von Volz.

Von den Folgen der Anhäufung der Menschen an einzelnen Punkten in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht. Von Eiselen.

Die politische Gemeinde als Grundeigen- thümerin. Von Knaus.

Die Aufhebung der Sklaverei in den eng- lischen und französischen Kolonien. Von Mohl.

Die Untheilbarkeit der Gebietsbestände und der Regierungsnachfolge in den fürstlichen Staaten Deutschlands. Von Reichard.

Betrachtungen in den Sälen der öffent- lichen Industrie-Ausstellung in Paris im Jahre 1844. Von Volz.

Das Bedürfniss einer angemessenen Ar- beitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung. Von Hoffmann.

Erörterung der Frage: ob die württem- bergischen Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten zu bauen seyen? Von Werner.

Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter. Von Fallati.

Im zweiten Bande.

Der Charakter des Handels der Europäer mit den fremden Welttheilen. Von Gülich.

Die Staatsromane. Ein Beitrag zur Lite- raturgeschichte der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Englische Arbeiter-Vereine für Unterricht und Vergnügen. Von Fallati.

Ueber die wissenschaftliche Bildung der Beamten in den Ministerien des Innern. Mit besonderer Anwendung auf Württemberg. Von Mohl.

Constitutionelle Erfahrungen. Ein Beitrag zur Verfassungs-Politik. Von Mohl.

Ueber das Princip der Ordnung in der Volkswirtschaft. Von Schüz.

Ueber eine Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener. Von Mohl.

Ueber die Berücksichtigung der Passiv- Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteu- rung. Von Hoffmann.

Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. Von Fallati.

Die Lotterie-Anlehen des Staats und ihr Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie. Von Volz.

Literarhistorische Uebersicht über die En- cyclopädieen der Staatswissenschaften. Von Mohl.

Die Bedeutung der Zeuge im internatio- nalen Handel. Von Gülich.

Ein Blick auf die deutschen Staatshand-bücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. Von Fallati.

Das Bedürfniss eigenthümlicher statisti- scher Grundlagen für die Wirksamkeit der innern Verwaltung, und die Mittel zu dessen Befriedigung. Von Hoffmann.

Ueber Deutschlands landwirthschaftliche Lehranstalten. Von Gülich.

Staats-Actien-Eisenbahnen zur Beseitigung von wichtigeren Privat-Eisenbahnen. Von Volz.

Die Rettungshäuser für verwahrloste Kin- der. Von Mohl.

Die Erfordernisse praktischer Dienstprü- fungen für die innere Staatsverwaltung. Mit besonderer Beziehung auf Württemberg. Von Hoffmann.

Die gegenwärtige Universitäts-Doctrin in Deutschland über Handelsfreiheit und Schutz-Zölle. Von Schüz.

Ueber die Bedeutsamkeit der Theilnahme deutscher Staatswirthe an den wissenschaft- lichen Congressen Italiens. Von Volz.

Im dritten Bande.

Uebersicht der neuern völkerrechtlichen Literatur. Von Mohl.

Die neuen landwirthschaftlichen Geräthe mit besonderer Beziehung auf das südwest- liche Deutschland in ihrem Einflusse auf das Gesammtwohl beleuchtet. Von Görz.

Aufsicht des Staats über die Postanstalt bei Abtretung derselben in Lehen oder Pacht. Von Hoffmann.

Die Section für Agronomie und Technologie auf den Versammlungen der italienischen Gelehrten. Von Fallati.

Der Begriff der Arbeit und die Principien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnisse zum Socialismus und Communismus. Von Stein.

Ueber die Einführung einer Capitalsteuer in Baden. Von Helferich.

Ueber Bureaukratie. Von Mohl.

Ueber Handelsfreiheit und Schutz-Zölle (zweiter Artikel). Von Schüz.

Ueber das Projekt eines italienischen technologischen Wörterbuches. Von Volz.

Ueber die verschiedene Auffassung des repräsentativen Systemes in England, Frankreich und Deutschland. Von Mohl.

Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der praktischen Statistik, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Von Fallati.

Ueber Patentgesetzgebung und das Bedürfniss eines Patentgesetzes für den Zollverein. Von Ammermüller.

Erörterungen über die württembergische Staatsschuld. Von Mohl.

Ueber die Einrichtung statistischer Enquêtes in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. Von Fallati.

Im vierten Bande.

Die Domänenverwaltung in Baden nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde. Von Helferich.

Ueber das englische Steuer- und Zollwesen. Von Schüz.

Die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen. Von Hoffmann.

Ueber die der culturfähigen Bodenfläche und ihrem Anbau bevorstehenden grösseren Veränderungen. Von Göriz.

Beiträge zur Lehre vom Petitionsrechte in constitutionellen Staaten. Von Mohl.

Die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, vorzüglich in Oberdeutschland. Von Helferich.

Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Socialismus und des Communismus. Von Fallati.

Ueber Auswanderung. Von Mohl.

Feuerlandwehr statt Feuerlandsturm; Verordnungen und Instruktionen für die Feuerwehr. Zwei Artikel. Von Volz.

Der in den deutschen Provinzen der östr. Monarchie bestehende Behörden-Organismus für die Justiz und Verwaltung. Zwei Artikel. Von Reichard.

Ueber die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen durch die Abgeordneten-Kammern selbst. Von Mohl.

Ueber das Princip des praktischen europäischen Völkerrechts. Von Pütter.

Ueber die Reform der württembergischen Gemeindeverfassung. Von Bitzer.

Der Congress für freien Verkehr im Sept 1847 zu Brüssel. Von Volz.

Staatswissenschaftliche u. verwandte Thätigkeit des achten italienischen Gelehrten-Congresses vom Jahr 1846. — Das Octroiwesen in Belgien. — Die Statistik auf Sicilien. — Officielle Statistik in Dänemark und den Herzogthümern. — Napoleon und die alt-württembergische Landschaft. Von Fallati.

Richard Cobden in Neapel. Von Volz.

Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. October 1846 und der mit ihr verbundenen landwirthschaftlich- und gewerblich-statistischen Aufnahme. Von Fallati.

Belgische Regierungsmassregeln gegen Theuerung und Noth aus Anlass der Kartoffelmissernte des Jahres 1845. Von Fallati.

Ein Gesellschaftsvertrag über eine landwirthschaftliche Wasserleitung in Tirol. Von Göriz.

Nekrolog von F. C. v. Fulda. Von Hoffmann.

Im fünften Bande.

Ueber die Wahl der Mittel zur Erleichterung der Grundpflichtigkeits-Ablösungen. Von Stichling.

Ueber Verhehlungs- und Uebersiedlungsrecht; mit besonderer Rücksicht auf Württemberg. Von Schüz.

Neuere Schriften über englisches Staatsrecht. Von Mohl.

Die Ausstellung der Erzeugnisse belgischer Industrie in Brüssel im Jahr 1846. Von Volz.

Der Begriff des Freihandels und die praktische Bedeutung desselben. Von Stein.

Ueber die Einrichtung einer Landrenten-Bank. Von Stichling.

Der Congress für das Gefängniswesen zu Brüssel im September 1847. Von Volz.

Die Gewerbsindustrie der Ostdepartements von Frankreich; und ihr Verhalten zur Freihandelslehre. Von v. Reinhardt.

Ueber das Steuerwesen der Gemeinden und Bezirke. Von Mayer.

Zum Verständniss und zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen der provisorischen Reichs-Centralgewalt und den Regierungen der Einzelstaaten in Deutschland. Von Reichard.

Der erste Reformcongress für deutsche Universitäten, abgehalten in Jena im September 1848, und seine Vorbereitung in Tübingen. Von Volz.

Die wirthschaftlichen Mängel in den Zeitpachtverhältnissen der Staatsgüter, und die Mittel zu deren Abhülfe, mit besonderer Beziehung auf das südwestliche Deutschland, namentlich Württemberg. Von Hoffmann.

Die Statistik auf der Germanisten-Versammlung zu Lübeck. Von Fallati.

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

In Vierteljahrs-Heften
herausgegeben
von
Volz, Schüz, Fallati, Hoffmann, Göriz, Helferich,
Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen,
und
Robert Mohl.

Sechster Jahrgang.
Viertes Heft.

Tübingen.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.
1850.

Druck von H. Laupp.

I. Abhandlungen.

Der Staatsdienst und der Stand der Staatsdiener in Kleinstaaten.

Von Obertribunalrath **Sarwey** in Stuttgart.

Der Staat mit seinem Oberhaupt bedarf der Hülfe von Menschen zu Ausführung der Zwecke des Staatsvereins; zunächst und besonders für Handhabung der Gerichts- und Regierungsgewalt und für Verwaltung der Staats-Angelegenheiten — **Civildienst**; er bedarf einer organisirten Macht, um da, wo es nöthig wird, seine Zwecke mit Gewalt durchzuführen und die ihnen gegenübertretende Gewalt abzutreiben — **Militärdienst**; endlich kommt in monarchischen Staaten noch hinzu: der für die nöthig erachtete Repräsentation und Ostentation des Staatsoberhauptes bestimmte **Hofdienst**, welchem übrigens eine sehr lebhaft geführte, in gewissen Beziehungen nicht ganz unbegründete, aber jedenfalls praktisch unfruchtbare Controverse die Eigenschaft als Staatsdienst vielfach abspricht.

Der enge Zusammenhang der Organisation des Staatsdiensts mit dem Staatssystem und Staatsleben ist für sich klar. In patriarchalisch und absolutistisch regierten Staaten ist die Natur des Staatsdiensts ganz einfach; man hat hier keine oder nur wenige und einfache Grundsätze hierüber. Bei Bildung und Entwicklung der constitutionellen Staatsform tritt das Bedürfniss einer nach festen, dem allgemeinen Organismus des Staats ent-

sprechenden Principien bestimmten Ordnung des Staatsdiensts hervor. Die theoretische und praktische Gestaltung desselben wird hier von dem erheblichsten Einfluss, führt in Zeiten der Bewegung zu Krisen und gibt bei dem Kampfe gewöhnlich den Ausschlag. Die Ereignisse der neuesten Zeit haben hiezu Belege geliefert, welche zum Theil offen vorliegen; zum Theil aber sind die Einflüsse der bezüglichen Zustände versteckter und nicht genugsam erkannt. Diess gilt besonders von dem Civildienst — dem Staatsdienst im engeren Sinn und hievon ausschliesslich soll hier gehandelt werden, und auch in dieser Beziehung zunächst nur mit Rücksicht auf Kleinstaaten, deren Verhältnisse, wie fast in allen Einrichtungen, so auch in Betreff des Staatsdiensts nach System und Ausführung wesentliche Verschiedenheiten begründen.

Unsere Erörterung wird dahin gerichtet seyn, die hauptsächlichsten Momente der geschichtlichen und doctrinellen Auffassung des in Frage stehenden Verhältnisses kurz darzustellen und hieran Betrachtungen über die durch die Erfahrungen der Vergangenheit und die Zustände der Gegenwart dringend motivirte Aufgabe einer neuen Regelung desselben anzuknüpfen.

Wir beginnen mit einem allgemein geschichtlichen Ueberblick über unseren Gegenstand, wobei wir über die älteste und mittelalterliche Zeit, wo das Dienst-Verhältniss, besonders auch durch seinen Zusammenhang mit dem Lehen-System eine wesentlich verschiedene Natur hatte, ganz hinweggehen. Was sodann die hierauf folgende Periode betrifft, so waren bekanntlich die faktischen und rechtlichen Zustände Deutschlands bis zur Auflösung des deutschen Reichs so musterkartenartig, dass es ein ebenso zweckloses als schwieriges Unternehmen wäre, auf die zu jener Zeit bestandenen Verhältnisse des Staatsdiensts und Staatsdienerstands näher einzugehen. Von einer gesetzlichen Ordnung derselben finden sich weder in der Reichs-Gesetzgebung noch in den Particular-Gesetzgebungen einzelner Länder bemerkenswerthe Proben bis zu dem im Jahr 1794 promulgirten allgemeinen Preussischen Landrecht, welches ziemlich umfassende, für jene Zeit anerkennenswerthe Bestimmungen hierüber enthält. Die neueren Wahl-Capitulationen enthielten zwar

Bestimmungen über Inamovibilität der Reichshofräthe, welchen man eine gemeinrechtliche Bedeutung zu geben versuchte; allein ihre singuläre Beziehung schliesst eine solche Auffassung offenbar aus. Dagegen fehlt es nicht an Beispielen, dass Klagen über willkürliche Entlassung von Beamten vor die Reichsgerichte gebracht wurden und Geltung fanden. Auch beschäftigte sich die Doctrin schon frühzeitig, jedoch meist nur gelegentlich und mit der jener Zeit eigenen pedantischen Anlehnung an das System einer vergangenen Welt mit dem fraglichen Gegenstand. Im Allgemeinen kann über die Zustände jener Zeit hervorgehoben werden, dass man das Verhältniss des Staatsdiensts hauptsächlich in den Beziehungen zu dem Staats-Oberhaupt auffasste und sich hiebei wenig über den Begriff des gemeinen Lohndienst-Vertrags erhob. Bezeichnend hiefür ist die Thatsache, dass die Staatsämter von den Fürsten zum Theil förmlich verkauft wurden, was zu einem moralischen und rechtlichen Zerfall des Staatsdienstes führte, da der Staat in der Regel schlechte Diener erhielt, welche sich für den bezahlten Preis häufig durch Betrügereien und Bestechlichkeit schadlos zu halten suchten, was entweder ignorirt oder zu einer Quelle eines noch schmäheren Erwerbs benützt wurde, indem man die Schuld durch Abkaufs-Summen, welche in die fürstlichen Cassen flossen, sühnen liess.

Gegen Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts schien sich eine neue Aera für das Staatsdienst-Verhältniss begründen zu sollen. Zahlreiche litterarische Erscheinungen hatten die Lehre hievon oder wenigstens einzelne dahin gehörige Fragen zum Gegenstand. Besonders brachen die Werke von Seuffert (Hofgerichts-Präsident, von dem Verhältniss des Staats und der Diener des Staats gegeneinander u. s. w. 1793) und v. d. Beke (Reichskammergerichts-Assessor, von Staatsämtern und Staatsdienern 1797) eine neue Bahn durch Aufstellung von Theorieen, welche die rechtliche und politische Seite miteinander verbanden.

Ein dem Princip nach wichtiger — obgleich zunächst blos transitorischer Schritt geschah durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803, sofern hier die Rechte der Diener in

den secularisirten und mediatisirten Ländern bestimmte Wahrung fanden. Baiern lieferte mit der unter den Auspicien des bekannten Ministers v. Montgelas erschienenen Hauptlandes-Pragmatik vom 1. Januar 1805, welche Gönner (in dem sogleich anzuführenden Werk) ein monumentum aere perennius — ein unübertreffliches Muster der weisesten Legislation — nennt, einen wirklich grossartigen Vorgang, welcher in den meisten Beziehungen als Vorbild für derartige Gesetze dienen kann. Im Jahr 1808 erschien von Gönner ein Werk (der Staatsdienst aus dem Gesichtspunct des Rechts und der National-Oeconomie betrachtet, nebst der Haupt-Landes-Pragmatik mit Anmerkungen), worin über den fraglichen Gegenstand eine umfassende Theorie aufgestellt wird, welche, wie Alles, was von ihm kommt, voll Geist und Klarheit, aber zu sehr unter die Herrschaft einer lebhaften Phantasie und dabei einer starren Consequenz gestellt und daher vielfach einseitig ist. Durch eine ausschliessliche Durchführung des Grundsatzes: der Staatsdienst sei eine Staats-Verbindlichkeit — wird Gönner häufig auf schroffe Folgerungen und Subtilitäten geführt. Seine Autorität wurde jedoch um so einflussreicher, als er die praktischen Fragen sehr scharf und vollständig auffasst und ein Ideen-Reichthum, wie er bei ihm überall sich findet, immer eine vielfache Ausbeute gewährt.

Bei All' dem war übrigens die Zeit zu einer allgemeinen neuen Gestaltung des Staatsdienstwesens noch nicht gekommen. Die Napoleonische Herrschaft führte zwar mit den veränderten staatlichen Verhältnissen selbst auch neue Zustände in dem Staatsdienst herbei; allein von einer Verbesserung der rechtlichen und politischen Grundlagen desselben war sowohl in denjenigen Ländern, welche ein mittelbares französisches Regiment erhielten, als in denjenigen, welche nach Napoleonischem System deutsch regiert wurden, grossentheils nicht die Rede. Der absolutistische Zuschnitt der damaligen Regierungsweise machte den Staatsdienst fast überall zum blossen Fürstendienst; die Staatsdiener zu den unbedingt gehorsampflichtigen Werkzeugen der Fürsten. Ihre Lage war nicht blos darin eine ganz prekäre, dass man Dienststellen und Gehalte nach Willkühr zutheilte und entzog, sondern auch dadurch, dass ihre ökonomische Lage nach wenig entspre-

chenden Normen und zum Theil in unbilligem Maassstab bestimmt war, wohin besonders auch das althergebrachte verwerfliche System der Verweisung derselben auf Nebengebühren und den der Bestechlichkeit sehr nahe führenden Emolumenten- und Geschenkbezug gehörte. So wurde ihr Verhältniss gegenüber von den Fürsten ein fast rechtloses, ihre Stellung gegen das Volk eine bald durch Willkühr und Bedrückungen gehässige, bald durch Tergiversationen oder gar Trug herabgewürdigte.

Die constitutionelle Periode in Deutschland brachte auch für den Staatsdienst und den Staatsdienerstand wesentlich neue Grundsätze und Zustände. Schon vor wirklicher Begründung der Constitutionen wurden von mehreren Regierungen durchgreifende Maassregeln zu Beseitigung der angeführten Missstände ergriffen und man sah den Gegenstand für so wichtig an, dass ihm in vielen der sofort zu Stand gekommenen Grundgesetze eigene Bestimmungen gewidmet wurden, wobei nicht blos das Verhältniss der Staatsdiener gegenüber von der Staatsverfassung und Verwaltung, sondern auch ihre persönliche Stellung in das Auge gefasst und besonders auf Sicherstellung derselben gegen die Einwirkungen des Absolutismus, also besonders bezüglich ihrer Entlassbarkeit Bedacht genommen wurde. Diese Bestimmungen erhielten in den meisten Staaten durch besondere Gesetze und Verordnungen — Dienst-Pragmatiken, Diener-Edikte — eine weitere Entwicklung. Hiebei wurden die Verhältnisse meist in einer für den Stand der Staatsdiener sehr günstigen Weise geordnet; nicht überall war hiemit gleich gut gesorgt für die Interessen des Staats und des Volks. Eine feste Begründung der Stellung der Diener, ohne dass hiemit umfassende und strenge Normen verbunden werden, wodurch es möglich wird, unbrauchbare oder pflichtvergessene Individuen zu beseitigen, wird leicht zur grossen Last sowohl bezüglich des Dienstes, als bezüglich der ökonomischen Folgen; ersteres, weil es nicht leicht möglich wird, einer schlechten Dienstführung mit einfachen Repressiv-Maassregeln entgegenzutreten und ein förmliches gerichtliches Verfahren nur selten von Erfolg ist; letzteres, weil der Staatsgewalt am Ende kein Mittel übrig bleibt, als schlechte Diener durch Quiescirung und Pensionirung zu entfernen. Dieses Missverhältniss gelangte natürlich

bald zum Bewusstsein des Volks. Hierbei blieb jedoch die öffentliche Meinung nicht stehen, sondern dieselbe entwickelte sich am Ende zu einer gehässigen Auffassung der Rechte der Staatsdiener als blosser Privilegien.

Aber auch von einer andern Seite aus wurde das constitutionelle Leben von Einfluss auf die Stellung der Staatsdiener. Für's Erste blieb natürlich die Einwirkung derselben auf die Wahlen zu den Volkskammern nicht lange aus. Wenn man auch darüber kein Bedenken hat, ob eine solche Einwirkung unter den Verhältnissen und bei den Wahlsystemen, wie sie in den verschiedenen kleinen Staaten bestanden, zu rechtfertigen gewesen sei, und ob dieselbe, so wie sie in vielen Ländern, besonders von Seiten der untern Agenten, betrieben wurde, nicht einen politischen Fehler bildete, so ist doch so viel gewiss, dass die Stellung der Staatsdiener gegen das Volk hiedurch eine verkehrte wurde. Eine weitere Folge der Verfassungs-Zustände war, dass die Staatsdiener auch durch ihre bald sehr allgemein und zudringlich gewordene Candidatur zu den Volkskammern in eine ganz verfehlte Stellung kamen. Wir sehen hier ganz von der verwerflichen Art ab, wie diese Candidatur häufig von oben durchzusetzen gesucht wurde, und erinnern nur an die vielfachen Erfahrungen, dass sich die Regierungen der Unterstützung der Staatsdiener in den Volkskammern im Uebermaass bedienten und in eine auch noch so ruhige Opposition derselben nicht gut zu finden wussten, die Staatsdiener aber den rechten Weg so wenig zu treffen vermochten, dass das Volk sich am Ende ziemlich allgemein dahin neigte, ihr oppositionelles Auftreten als eine Comödie, ihre Unterstützung der Regierungen als eine durch Furcht und Eigennutz geleitete Unterwürfigkeit anzusehen.

Ausserdem wurden aber die Staatsdiener in dieser Periode in die allgemeinen Missstände in einer Weise verwickelt, welche ihre Stellung nach allen Seiten hin verrückte. Die Sünden der Zeit, Ehrgeiz, Genussucht und Geldgier blieben natürlich auch diesem Stande nicht fremd und führten vielfach Ueberspannung seiner Ansprüche einerseits und Schläffheit in Erfüllung der an ihn gemachten Anforderungen andererseits herbei. Es zeigte

sich auf der einen Seite eine bedauerliche Hinneigung der Staatsdiener, durch unbedingte Hingebung und einen oft nicht verlangten übertriebenen Eifer gegenüber von den Schritten und Absichten der Machthaber sich geltend zu machen, was besonders in politischer Beziehung, z. B. bei Pressfragen, politischen Prozessen u. s. w. von nachtheiligem Einfluss wurde; andererseits konnte es nicht ausbleiben, dass nach und nach die neuen politischen Dogmen und Theorien auch bei den Staatsdienern, besonders den jüngern, theils im Weg der wirklichen Ueberzeugung, theils als Vehikel für die verschiedenen Tendenzen Eingang fanden und sich hiedurch ein Abstand zwischen dem System der Regierungen und dem Auftreten ihrer Agenten bildete, welcher mindestens verwirrend und schwächend wirken musste.

Die natürlichen Folgen von All' diesem waren: auf Seiten der Staatsdiener vielfach Uebermuth oder Unzufriedenheit mit ihrer Lage und dem Gang der Dinge überhaupt, — auf Seiten des Volks Gereiztheit und Missachtung gegen den Stand der Staatsdiener — auf Seiten der Regierungen verkehrte Maassregeln und Versuche, die ihnen aus den geschilderten Missverhältnissen erwachsenden Verlegenheiten und Hemmnisse auf indirectem Wege zu beseitigen. Der krankhafte Zustand des Staatsdienstwesens kam in einzelnen Ständerversammlungen (besonders der Badischen), sowie durch die Presse (vergl. den Artikel im Staats-Lexicon von Welcker Bd. XIV. S. 727 ff.) zur lebhaften Erörterung. Allein es waren immer nur einzelne Seiten, welche, wie diess gerade die besondern Verhältnisse mit sich brachten, aufgefasst wurden, und es erging hier, wie bei so manchen andern Fragen — man brachte es zu nichts, weil man sich zu sehr vor jedem Fundamental-Angriff scheute. Eine Ausnahme hievon machte an dem Schluss dieser Periode Preussen durch die Gesetze vom 29. März 1844, welche freilich besser unterblieben wäre, sei es auch nur wegen des Wagnisses, den Grundsatz der Unentlassbarkeit und der Unabhängigkeit des Richter-Personals mit einem Federstrich zu vernichten.

Diess war die Lage der Dinge, als die März-Revolution hereinbrach. Diese Bewegung musste schon ihrer Natur nach eine ihrer Hauptschnitten gegen den Stand der Staatsdiener richten; besonders

war diess aber in dem Umstand begründet, dass in den kleineren Staaten, wie schon oben berührt, derselbe gegenüber von dem Volk in ein entschiedenes Missverhältniss gekommen war. Es war hiebei durchaus nicht blos die Parthie der Bewegung thätig, sondern es äusserte sich besonders die Missstimmung über den für die Staatsdiener zu machenden Aufwand, vorzüglich die freilich in manchen Ländern gar zu hoch gesteigerte Pensionslast als eine sehr allgemeine, selbst unter den ruhigsten Klassen der Bevölkerung tief einschneidende. Das Verhalten der Staatsdiener selbst dagegen war grossentheils ein ganz verfehltes. Ein Theil derselben schloss sich dem Kampf gegen die bestehende Staatsordnung mit einer Thätigkeit an, welche unter den sonst besten Voraussetzungen einen absoluten Widerspruch mit seinen Verpflichtungen bilden musste, den nur wenige Ehrenmänner durch ihren Austritt aus dem Staatsdienst ausglich; ein anderer Theil kehrte dem Angriff und der Gefahr feig den Rücken und gab die Sache seiner Ueberzeugung und seiner Pflicht, ohne nur einigen Widerstand zu versuchen, Preis. So war die Nothwendigkeit von Reformen im Staatsdienstwesen eben so dringend geworden, als am Schluss der Periode des absolutistischen Regierungs-Systems. Die deutschen Grundrechte beschränkten sich darauf, den bereits fast allgemein bestehenden Grundsatz der Unantastbarkeit der rechtlichen Stellung des Richterstands in präciser Formulirung zu bestätigen und noch etwas weiter auszu dehnen; über die Verhältnisse der übrigen Staatsdiener wurde nichts bestimmt. Man ging hiebei wohl zunächst davon aus, dass die gleichzeitig erfolgte Aufhebung der Verwaltungs-Justiz und der Strafgerichtsbarkeit der Polizei weitere Garantien gegenüber von den Volksrechten überflüssig mache. Wirklich wird auch kein künftiger Reichs- oder Volks-Tag weiter gehen können, da es offenbar nicht angeht, die Verhältnisse des Staatsdienstes überhaupt durch allgemeine Bestimmungen zu versteinern.

Es bleibt also die Aufgabe der besondern Gesetzgebung und Staatsführung in den einzelnen deutschen Ländern, einen Gegenstand, welcher so tief in das staatliche Leben eingreift, den neuen Zuständen entsprechend zu ordnen. Die erste Rücksicht hiebei muss bilden, dass dem Staatsdiener-

stand von Seiten seiner intelligenten Eigenschaften ein entschiedenes Uebergewicht verschafft werde, da hievon — neben den betheiligten materiellen Interessen — nach den dermaligen Verhältnissen auch die Haltbarkeit seiner politischen Stellung wesentlich abhängig ist. Diess kann nicht dadurch blos geschehen, dass derselbe in Fachkenntnissen sich auszeichne, er muss überhaupt eine personificirte Intelligenz bilden, welche in Allem, wo die Angelegenheiten Einzelner oder des Volks berührt werden, sich der verschiedenen Beziehungen und Bedürfnisse zu bemächtigen vermag. Der zweite Theil der Aufgabe besteht darin, die Verhältnisse des Staatsdienstes und Staatsdienerstands in rechtlicher und politischer Beziehung so zu ordnen, dass dieselben mit den jetzigen staatlichen Zuständen wieder möglichst in Einklang gebracht und die Missverhältnisse, welche Zeit und Umstände in die Stellung der Staatsdiener zum Volk und zum Theil zu den Staats-Regierungen selbst gebracht haben, ausgeglichen werden.

In dem Grossherzogthum Baden ist die vorstehende Aufgabe für so dringend erkannt worden, dass sie nach der Ankündigung der Thronrede eines der ersten Tagwerke der wiedergeborenen Legislatur bilden soll. Ob hiebei blos der durch traurige Ereignisse vorherrschend gewordene politische Gesichtspunkt in mehr oder weniger einseitiger Richtung verfolgt, oder das Werk in seinen tieferen Grundlagen erfasst und angegriffen werden wird, muss die nächste Zukunft lehren. Wir würden ersteres sehr bedauern, da wir überzeugt sind, dass Palliative in der Sache mehr verderben, als gut machen werden.

I. Die erste Bedingung einer guten Organisation des Staatsdienst-Wesens ist darin gelegen, dass der Staat über die erforderliche Zahl gehörig ausgebildeter Dienst-Candidaten verfügen könne.

In früheren Zeiten war das Erforderniss einer vollendeten Ausbildung zum Staatsdienst weit weniger dringend, als diess jetzt der Fall ist, nicht blos um desswillen, weil alle Aufgaben des Staats und des Staatsdiensts viel umfangreicher, verwickelter und schwieriger geworden sind, sondern auch und vorzüglich wegen der durch die Bildungs- und sonstigen Zustände des Volks be-

deutend gesteigerten Anforderungen. In grösseren und besonders reicheren Ländern ergibt sich die Erfüllung der in der fraglichen Beziehung zu machenden Ansprüche grossentheils von selbst; in kleineren aber, wo das Staatsleben in fast allen Beziehungen nur ein treibhausartiges Bestehen hat, bildet es eine Aufgabe des Staats selbst, für eine planmässige Heranbildung seiner Dienst-Candidaten zu sorgen, wobei es jedoch damit, dass gerade ungefähr der erforderliche Bedarf zu Gebot steht, noch keineswegs gethan ist, da Concurrrenz und Auswahl unumgängliche Bedingungen einer gehörigen Versorgung des Bedürfnisses sind. Diese Aufgabe ist natürlich um so schwieriger, je kleiner das betreffende Land und je beschränkter seine Verhältnisse sind, und es ist daher gerade für die Kleinstaaten von der höchsten Wichtigkeit, hiebei die richtigen Wege und Mittel zu finden. Es ist unbestreitbar, dass man sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland der Aufgabe selbst bewusst wurde und auch ernstliche Schritte zu ihrer Lösung geschahen und dass auch in den meisten, und zwar oft gerade in den kleineren Staaten vorzugsweise günstige Resultate erreicht wurden. Allein wenn man auch zugeben wollte, dass hiebei überall das Mögliche erreicht, dass insbesondere der rechte Weg eingeschlagen worden sei, um nachhaltige Erfolge zu sichern, so ist doch jedenfalls das gewiss, dass in einer Zeit, wo eine mächtige Bewegung das ganze Treiben der Menschen und insbesondere das staatliche Leben ergriffen hat, und die eingreifendsten Veränderungen theils bereits eingetreten sind, theils in Aussicht stehen, sich auch in der fraglichen Beziehung neue Rücksichten und Bedürfnisse geltend machen.

Im Allgemeinen haben sich die Bemühungen und Schritte der Staatsregierungen vorzüglich auf Erweiterung und Vervollkommnung der Bildungsmittel gerichtet; zugleich wurden aber auch verschiedene Anordnungen und Einrichtungen getroffen, welche dem Staat die gehörige Qualifikation seiner Dienst-Candidaten und die Ermöglichung einer richtigen Wahl derselben sichern sollten.

Für die Ausbildung zum Rechtsfach war am wenigsten zu thun; das Rechtsstudium war seit alter Zeit gleichsam zu einem

allgemeinen Bildungsfach geworden; es war so organisirt, dass es für den künftig regierenden Fürsten, wie für den künftigen Gerichts- oder Polizei-Schreiber gleich dienlich erachtet wurde, dass Justiz-, Regiminal-, Finanz-Beamte, die Diplomaten, ja selbst Mitglieder der Kirchen- und Schulbehörden, Sanitäts-Collegien u. s. w. aus der Schule des Rechtsstudiums hervorgingen. Die Folge dieser gar zu weit getriebenen Werthsschätzung der Rechtswissenschaft war dann freilich die, dass in manchen Staaten für einzelne Fächer weder das fragliche Universal-Studium, noch ein anderes höheres Studium betrieben wurde, sondern für solche eine rein empirische Ausbildung bei den betreffenden Aemtern und Behörden — mit Abschreiben und Handlangersdiensten beginnend und bis zu den obersten Functionen fortgesetzt — an die Stelle eines wissenschaftlichen Bildungsgangs trat. Dieses in manchen Ländern unter dem bezeichnenden Namen Schreiberwesen bekannte Institut (welches, beiläufig bemerkt, von der in England bestehenden empirischen Schule wesentlich verschieden ist) lieferte besonders für das Regiminal- und Cameralfach die Dienst-Candidaten, wucherte aber auch in das Rechtsfach hinein, indem bloß ein paar Universitäts-Studienjahre auf die empirische Bahn gepfropft wurden. Es hatte nur eine gute Seite, dass hiedurch hie und da ausgezeichnete Talente und fleissige Autodidakten in den Staatsdienst gebracht wurden, welche vielleicht sonst untergegangen wären; dagegen waren die Nachtheile, welche dasselbe in Folge einer solchen Vernichtung eines höhern wissenschaftlichen Treibens für den Staatsdienst im Allgemeinen brachte, tief einschneidend. Die auch auf die kleineren Universitäten ausgedehnte Errichtung von staatswissenschaftlichen und besonders staatswirthschaftlichen Lehrstühlen und Facultäten war ein bedeutender Schritt zur Abhülfe. Was sonst für Universitäten, Gymnasien und Lyceen geschah, war — obgleich nicht gerade ausschliesslich für die specielle Bildung zum Staatsdienst bestimmt, doch von wesentlicher Einwirkung hierauf. Für diejenigen Fächer, welche technische Kenntnisse erfordern, bestanden früher in vielen deutschen Ländern gar keine, in andern höchst dürftige Anstalten und Einrichtungen. Hiefür wurden in der neuen Zeit um so ernstlichere Schritte gethan,

als hiezu auch die Bedürfnisse und Anforderungen der industriellen Volksklassen drängten. Hieher gehören die errichteten Real-Anstalten, polytechnischen Institute, Forst-Academien u. dergl. Noch mannichfacher und umfassender — weil wohlfeiler — waren die Anordnungen zu Herstellung von Garantien für gehörige Qualification der Dienst-Candidaten, welche sich an die zu Hebung des Unterrichts gemachten Anstrengungen anreihen. Es wurden Studienplane vorgeschrieben, welche zum Theil sehr entschiedene Anforderungen stellten; es wurde nicht blos der Eintritt in den Staatsdienst, sondern sogar schon die Benützung der öffentlichen Anstalten, insbesondere der Universitäten, von Prüfungen abhängig gemacht, ferner wurden in manchen Ländern die früher nur nach den Umständen und nach freier Wahl bestandenen praktischen Uebungs- und Probe-Dienste der Staatsdienst-Aspiranten zu einer regelmässigen Bedingung der Anstellungsfähigkeit erhoben und unter feste Normen gebracht; endlich wurde die selbst in einzelne Grundgesetze übergegangene Bestimmung getroffen, dass die Staatsdienst-Stellen nur nach vorgängiger Begutachtung der sämmtlichen Bewerber durch die betreffenden Staatsbehörden besetzt werden sollen. Von einer Kritik der in Vorstehendem berührten Maassregeln im Einzelnen kann hier nicht die Rede werden; dagegen soll es versucht werden, durch einige allgemeine Betrachtungen und Abstractionen eine Grundlage für die Richtung, welche künftighin zu nehmen seyn dürfte, aufzufinden.

Was die Ausbildung zum Staatsdienst betrifft, so haben wir zunächst einige leitende Grundsätze zu entwickeln, von welchen hiebei auszugehen ist.

Vor Allem ist wohl zu beachten, dass die höhere Ausbildung ihr Gedeihen unter dem Einfluss von Zwangsinstitutionen der Regel nach nicht findet. Zwar liegen Beispiele von Ausnahmen vor, welche glänzende Erfolge nachweisen. Allein es sind solche Erfahrungen nur bei Anstalten gemacht worden, welche den Zwang mit einer Consequenz und Energie, und zugleich mit einem Verstand und Geschick durchführten, die geeignet waren, die in dem innern Widerspruch einer Zwangsbildung gelegenen Missstände zu paralysiren, aber nicht immer zu finden sind. Wir

erinnern hier an die in ganz Deutschland bekannt gewordene Carls-Academie in Württemberg. Der Grundsatz der Freiheit in der höhern Ausbildung hat nur die einzige Modification, dass der Staat seine Anforderungen an die endlichen Resultate derselben im Allgemeinen feststellt; alles Weitere muss er lediglich durch eine mit rücksichtsloser und unwandelbarer Consequenz sanctionirte Bevorzugung der höhern Intelligenz erreichen. Bei seinen Anforderungen selbst aber muss er neben der allerdings immerhin erforderlichen Bestimmung eines gewissen Grads der Ausbildung in Fachkenntnissen das gehörig entwickelte Talent obenan stellen, und die zweite Stufe der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung einräumen. Geschieht diess nicht, wird vielmehr von der Forderung einer möglichst gesteigerten Fachbildung ausgegangen, so kann die Rückwirkung auf die geistige Entwicklung und die allgemeine wissenschaftliche Ausbildung kaum ausbleiben. Man muss sich hier die Dürftigkeit der zu Gebot stehenden allgemeinen und individuellen Hülfsmittel, die Eile bei deren Benützung und alle die mancherlei Hemmnisse und Verkehrtheiten, welche in den Einrichtungen der Kleinstaaten liegen, vor Augen halten, um sich zu überzeugen, wie schnell sich die Masuren des geistigen und wissenschaftlichen Treibens verengern, wenn der lebendige Entwicklungskeim erstickt oder wenigstens nicht zur vollen Lebenskraft gelangt ist.

Die Folgen eines solchen zusammengeschrumpften Zustands in der geistigen und wissenschaftlichen Entwicklung äussern sich zunächst in Beziehung auf die Fachbildung selbst, welche hiebei nicht weit über die Gränzen der mechanischen Einschulung zu bringen ist; die Anwendung der Fachkenntnisse sinkt zum gemeinen Handwerksbetrieb herab; für die höhern Aufgaben fehlt es überall an dem rechten Takt und dem rechten Ton. In letzterer Hinsicht darf man nur an die in dem grössten Theil der kleineren deutschen Staaten zu Tag gekommene Unbehülflichkeit im Gesetzgebungswerk erinnern, welche sich nicht blos dadurch erprobte, dass oft selbst das Dringendste und Einfachste gar nicht zu Stande gebracht wurde, sondern dass auch das zu Stande Gebrachte so vielfach selbst diejenigen Forderungen unbefriedigt liess, welche abgesehen von den politischen Voraussetzungen

gestellt werden konnten, wie z. B. Klarheit, Einfachheit, Zusammenhang.

Unläugbar sind uns die Franzosen und Engländer in den meisten Aufgaben des Staatsdiensts weit voraus; bestritten ist freilich, ob sie es in Folge einer grössern Verbreitung und Vielseitigkeit der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung sind; so viel ist gewiss, dass die Engländer ihren Vorsprung nicht den Fachstudien verdanken, da sie diese bekanntlich gar nicht in unserer Weise betreiben. Wie es sich nun aber auch hiemit verhalten mag, so können hier jedenfalls keine Parallelen entscheidend werden. Eine grosse Nation hat immer so viele Intelligenzen ersten Rangs, welche von Einfluss auf alle Lebensbewegungen des Staats und des Volks werden, und alle ihre Einrichtungen und Anstalten sind so grossartig und wirken so nach allen Seiten hin, dass hiedurch unendlich viel ersetzt wird, was kleinere Staaten durch eine Steigerung aller Kräfte bewerkstelligen müssen. Man erinnere sich an die französische Academie, welche in Sachen der Wissenschaft und ihrer Anwendung für das Leben so zu sagen für Alle denkt, spricht und handelt und so, theils sichtbar, theils unsichtbar auf den Gang der Dinge einwirkt; man bedenke, wie viel in einem grösseren Kreis durch Anschauung und lebendige Mittheilung erreicht wird, was in dem kleineren nur durch wissenschaftliche Ausbildung errungen werden kann.

Ganz irrig ist die häufig gehörte Behauptung, dass die allgemeinen wissenschaftlichen Studien eine gewisse Schwerfälligkeit und Unbehüllichkeit für den praktischen Dienst geben. Diese Eigenschaften treten nur als Folgen entweder eines sehr mittelmässigen, nur halb ausgebildeten Talents oder einer einseitigen Richtung in der Ausbildung hervor und es haben die Deutschen die ihnen in dieser Beziehung so oft gemachten Vorwürfe gewiss vorzüglich dem Umstand zu verdanken, dass sie es sich gewöhnlich zur Lebensaufgabe setzen, entweder Philologen, oder Mathematiker, oder Theologen, oder Juristen oder sonst etwas — ausschliesslich zu seyn.

Werfen wir einen Blick auf den Werth und Betrieb der einzelnen Bildungsfächer.

Die Fachstudien selbst sind ihrer Natur nach nicht geeignet, für sich auf eine höhere Bildungsstufe zu führen. Man hat diess zwar schon öfters von dem Rechtsstudium behaupten wollen; allein so viel ist gewiss, dass dieses Studium weder durch ein ausgezeichnetes Talent bedingt ist, noch dass ein mittleres Talent durch dasselbe besonders gehoben wird, sonst würde man nicht täglich die Erfahrung machen, dass sehr mittelmässige Köpfe recht gute Juristen sind. Das allein ist an der Behauptung wahr, dass die Rechtswissenschaft eine philosophische Seite hat, von welcher aus ihrem Studium unter gewissen Voraussetzungen eine höhere Ausbildung abgewonnen werden kann. Die Staats- und Cameral-Wissenschaften sollen zwar nach ihren Zielpunkten vorzugsweise auf eine vielseitigere Ausbildung gerichtet seyn: allein sie bilden nur die Spitze eines Baus, welcher auf fremden Fundamenten ruht. Man sucht zwar den Bildungsplan für dieselben durch mancherlei Nebenstudien, so insbesondere aus dem Rechtsfach, aus den Naturwissenschaften, aus den technischen Fächern aufzubessern; allein man hört häufig darüber klagen, dass der Erfolg hievon an dem Mangel der voranzusetzenden Vorbildung scheitere, der klarste Beweis, dass man sich in einem Cirkel bewegt, wenn man dem Studium jener Wissenschaften eine unserem Postulat entsprechende selbstständige Bildungskraft zuschreibt. Die technische Berufsbildung ist in den kleineren Staaten noch so sehr im Stande der Kindheit, dass man nicht einmal eine allgemeine Characteristik für dieselbe aufzustellen vermag. Die hiefür bestehenden Anstalten sind — die hie und da vorzufindenden Ausnahmen ausgezeichneter Leistungen für einzelne Fächer abgerechnet — nichts weiter, als Mittelschulen für Bau-, Maschinen-, Kunst- und gemeine Werkstätten, Handels- und Gewerbe-Hallen und etwa noch Seminarien für Real-Schullehrer, häufig in plan- und zusammenhangloser Construction. Wenn man sich aber auch die technischen Studien auf's besste organisirt denkt, so werden sie doch ihrer Natur nach immer nur eine sehr einseitige Ausbildung gewähren.

Es kommt daher Alles darauf an, dass den Fachstudien eine möglichst breite und tiefe Grundlage durch die allgemeinen wissenschaftlichen Studien gegeben werde.

Dass hiebei die classischen Studien obenan stehen, ist an sich nicht bestritten, allein höchst verkehrt ist, wenn man aus denselben, wie so häufig geschieht, ein blosses Schulfach macht, indem man statt einer möglichst ausgedehnten Lectüre der Classiker und statt einer vorzugsweisen Ausbeute ihres Inhalts die grammatische und kritische Behandlung und die Gewandtheit, sich in den Sprachen der Alten auszudrücken, zu den wesentlichen Zielpunkten der fraglichen Studien erhebt, während sie für die Staatsdiener — das Lehrfach ausgenommen — bloß als Mittel zum Zweck dienlich werden können. Diese Richtung stammt aus einer Zeit, wo fast alle Hülfswerke und gelehrte Schriften in den alten Sprachen geschrieben wurden und dieselben bei den damals üblichen öffentlichen Acten, Reden, Disputationen u. s. w. die Muttersprache vertraten, wo sie gewissermassen die Verbindung zwischen den verschiedenen deutschen und ausserdeutschen Nationen vermittelten. Nachdem diess Alles anders geworden, nachdem so viele neue Anforderungen an die Dienst-Candidaten hinzugekommen sind, welche Zeit und Kraft in einem kaum zu befriedigenden Maass in Anspruch nehmen, muss auch jener Weg verlassen werden.

Als weitere allgemeine Bildungsfächer für den künftigen Staatsdiener galten Geschichte und Philosophie von jeher; dass sie aber als Hauptfächer anerkannt und betrieben worden wären, wird sich nicht behaupten lassen. Sie in dieses Recht einzusetzen, ist durch unsere Zeit, welche in staatlichen Einrichtungen keinen Stein auf dem andern belassen will, und durch Gesetze und andere von der Erfahrung und Vernunft an die Hand zu gebende Maassregeln neue Zustände begründen soll, dringend geboten.

Am schlimmsten sind bisher wohl in dem grössten Theil Deutschlands die mathematischen Studien weggekommen. Man erkannte den formellen Bildungswerth derselben zwar an, glaubte aber, dass derselbe in anderer Weise gar wohl zu ersetzen sei, hatte dabei die wunderliche Ansicht, dass eine Art eigenthümlicher Natur und Liebhaberei dazu gehöre und sah dieselben in materieller Beziehung für die Staatsdiener, mit einziger Ausnahme der zu den wenigen im Staatsdienst vorkommenden technischen Functionen nöthigen, als wahre Allotria an. Die Meinung, dass der formelle Nutzen durch andere Bildungsmittel zu ersetzen sei, konnte bloß dadurch aufkommen, dass der grösste Theil der

•

Staatsdiener — wenigstens in vielen Ländern — gar nicht so weit in die mathematischen Wissenschaften eingedrungen ist, um ihre Beziehungen zu begreifen. Wirklich hat auch die Mathematik das Eigene, dass man auf den ersten Stufen des Wissens ihrer Bedeutung weniger auf den Grund zu blicken vermag, als bei irgend einer andern Wissenschaft; vielleicht könnten und sollten auch die Lehrer der Mathematik sich etwas mehr dem Tross der Schüler accommodiren. Allein immerhin ist es nicht zu rechtfertigen, und gewiss ein Hauptgrund unseres Zurückstehens gegen andere Nationen, dass man bisher so wenig Gewicht auf die mathematischen Studien legte. Man wusste längst recht wohl, dass dem Juristen Rechtssachen genug aufstossen, deren Verhandlung und Entscheidung mathematische Kenntnisse mehr oder weniger nöthig macht, dass dem Cameralisten solche noch weit nöthiger sind. Allein man tröstet sich mit der Hülfe von Experten, ohne sich ein Bedenken darüber zu machen, ob eine vernünftige Behandlung einer Sache bei einer solchen Trennung der Auffassung und Beurtheilung eng zusammenhängender Elemente und Fragen möglich sei; man bedient sich der von Experten hingestellten allgemeinen Formeln und Berechnungen nach rein mechanischen Manipulationen, ohne die Begründung derselben zu kennen und zu verstehen und ohne sich viel zu bekümmern, ob die Formeln und Manipulationen überall den gegebenen besondern Verhältnissen entsprechen. So bestehen, um nur ein Beispiel anzuführen, für die Transport-Tarife im Post- und Eisenbahnwesen algebraische Formeln, wonach die Gebühren in einem, die Momente des Gewichts, Raumbedarfs, Werths und der Entfernung umfassenden Maassstab nach gewissen Proportionen, mit Rücksicht auf die Tarife anderer Länder und andere derartige eingreifende Verhältnisse bestimmt werden können. Wie viele Post- und Eisenbahn-Beamte mag es wohl geben, welche solcher Formeln mächtig sind?

Die lebenden Sprachen sind bekanntlich früher besonders von den Candidaten des Staatsdiensts sehr selten betrieben worden. Diess ist nun zwar seit längerer Zeit mit der französischen Sprache ein anderes geworden; das Studium der englischen Sprache gehört noch immer zu den Ausnahmen. So weit aber

auch diese Sprachen in den Bildungs-Plan aufgenommen sind, geht man gewöhnlich von der ganz verkehrten Richtung aus, als ob es sich blos darum handelte, sich bei einer etwaigen Flug-Reise durch die bezüglichen Länder gut auf der grossen Landstrasse fortzubringen und etwa einen französischen und englischen Roman, ein Tagblatt u. dgl. lesen zu können, während die Hauptsache in gehöriger Benützung der grossen Fachwerke und Fach-Journale der beiden Nationen bestünde. Auch besteht noch immer in den meisten Ländern die verkehrte Weise, dass man, statt naturgemäss mit dem Unterricht der lebenden Sprachen zu beginnen, lallenden Schülern tote Sprachen und Grammatiken eintrichtern zu müssen glaubt.

Wirft man einen Blick auf die Liste der in Vorstehendem berührten allgemeinen Fächer des Wissens, zu welchen noch manche andere zwar minder umfassende, aber gleichfalls für eine höhere Ausbildung unentbehrliche kommen, und nimmt man hiezu die Erfordernisse der Fachbildung für die verschiedenen Zweige des Staatsdiensts, und bemisst die den kleineren Staaten für All' dieses zu Gebot stehenden Mittel und Kräfte, so erschrickt man über die Grösse der Aufgabe und wirklich wird eine entsprechende Durchführung derselben künftig nur dadurch möglich werden, dass man auf Einrichtungen denkt, welche besser als die bisherigen darauf berechnet sind, die verschiedenen Zwecke durch möglichste Einigung und gegenseitiges Eingreifen aller Kräfte und Mittel zu erreichen.

Man muss vor Allem den innern Einheitspunkt erkennen, auf welchem jede Art von Ausbildung beruht. So verschiedenartig auch die Ansprüche sind, welche der höhere Staatsdienst in seinen verschiedenen Richtungen macht, so treffen sie doch alle darin zusammen, dass eine entsprechende Erfüllung derselben vorzüglich durch eine gehörige Entwicklung der Geisteskräfte überhaupt bedingt ist. Diese Entwicklung aber ist vorzüglich von der allgemeinen wissenschaftlichen Ausbildung abhängig, und überdiess führen die Aufgaben des höheren Staatsdiensts alle mehr oder weniger auf die Elemente des menschlichen Wissens zurück. Es ist daher nichts verkehrter, als die Ansicht,

dass die Ausbildung zum höhern Staatsdienst in ihren Grundlagen eine wesentlich verschiedene seyn könne und müsse und die hieraus fliessende Zersplitterung und Zerklüftung des ganzen Unterrichts- und Bildungswesens. Geht man von jenem Einheitspunkt der allgemein-geistigen und wissenschaftlichen Ausbildung aus, und setzt auch die Fachstudien selbst in ihre wahre Bedeutung einer ebenfalls geistigen und wissenschaftlichen Bildungsschule — von der allgemeinen sich blos durch die Richtung auf die speciellen Aufgaben unterscheidend — ein, statt jeden Schritt der Ausbildung nach dem muthmasslichen künftigen Hausbedarf zu berechnen und in dieser beschränkten Richtung zu steigern zu suchen, so wird man einestheils besser mit Zeit und Kräften ausreichen, andernteils für den eigentlichen Endzweck bessere Resultate erzielen.

Die Idee der *universitas litterarum*, welcher die deutschen Universitäten den Namen und in der That auch ihre Erfolge zu danken haben, muss auch über die eigentlichen Fachstudien hinaus erstreckt und zur Grundlage des ganzen höhern Unterrichts werden. Was die allgemeine Bildungsschule in Beziehung auf die Aufgaben der Fachstudien zu wirken vermag, dafür liegen praktische Belege genug vor. In früheren Zeiten kam es häufig vor, dass Männer, welche eine höhere Stufe in jener allgemeinen Bildungsschule erreicht hatten, in kürzester Zeit irgend ein Fachstudium durchmachten und sofort in den verschiedensten Zweigen des öffentlichen Dienstes — als Richter, Staatsmänner, selbst auf Lehrstühlen mit dem ausgezeichnetsten Erfolg auftraten. Aehnliche Resultate gewährten in neueren Zeiten die Erfahrungen des parlamentarischen Lebens, wo man häufig Männer fand, welche es mit Hülfe einer ausgezeichneten allgemeinen Bildung dahin gebracht hatten, dass sie sich in ihnen ursprünglich ganz fremden Gegenständen des öffentlichen Dienstes mit Sicherheit zu bewegen vermochten. Auch im technischen Fach, wo der Grundsatz der Nothwendigkeit und des Werths einer allgemein wissenschaftlichen Ausbildung bis jetzt am wenigsten Anerkenntniss gefunden hat, muss derselbe Geltung erhalten, wenn den gesteigerten Ansprüchen unserer Zeit Genüge geschehen soll. Dass der handwerksmässige Betrieb der technischen Fächer nicht

mehr ausreichend sei, darüber ist Alles einig, allein man beruft sich darauf, dass die Aufgaben des Technikers am Ende doch rein praktischer Natur seien und für seine Ausbildung nichts wichtiger und eiliger sei, als die Benützung der grössern Anstalten des Auslands und die Anschauung der Einrichtungen und Werke desselben. Man bedenkt aber nicht, dass gerade für eine erfolgreiche Benützung dieser Bildungsmittel nichts so nothwendig und förderlich ist, als eine vorgängige Ausrüstung mit einer höhern und vielseitigeren allgemeinen Ausbildung.

Ausser diesem innern Grund für Einigung des Bildungswerks liegen aber in Kleinstaaten noch sehr wichtige äussere vor ¹⁾.

Der eine derselben ruht in der Dürftigkeit der denselben zu Gebot stehenden Mittel und Kräfte. Staaten, welche oft nicht einmal eine Million Seelen zählen, sollen und wollen von höhern Lehranstalten haben: wenigstens eine Universität, eine Landwirtschafts-Academie, eine Forst-Academie, eine polytechnische Schule, ein oder mehrere Ober-Gymnasien, eine oder mehrere Ober-Realanstalten, eine Officiers-Bildungs-Anstalt und wo möglich noch eine Kunstschule. Man überschlage sich nun den Bedarf für diese Anstalten an Geld, Lehrkräften und Lernmitteln (astronomische, physikalische Cabineten, Bücher-, Naturalien-, Modell-, Kunst-Sammlungen, Felder und Wälder u. s. w.).

Hat es der lächerliche Mikrokosmos der Kleinstaaterie dahin gebracht, dass jede dieser Anstalten isolirt und lediglich in und durch sich selbst bestehen soll, so ist der unvermeidliche Erfolg entweder eine klägliche Mittelmässigkeit oder eine baldige Erschöpfung der Kräfte und am Ende wohl auch beides. Das einzige Mittel, dieser Gefahr zu begegnen, ist, auf Einrichtungen zu denken, wobei alle Lehrkräfte und Bildungsmittel möglichst auf einen Punkt zusammen gezogen werden. Zwar werden die Universitäten nach den eigenthümlichen Verhältnissen, welche bezüglich dieser Institute in Deutschland althergebracht sind, und die Landwirtschaft- und Forst-Academien nach ihrer Bestimmung an eine isolirte Stellung gebunden bleiben; dagegen lassen sich bei

¹⁾ Diess hat der Verfasser schon an anderer Stelle in einer besondern Richtung ausgeführt. Monatschrift f. d. Justizpflege in Württemberg Bd. XV. A. O. L. 6.

den übrigen Anstalten wenigstens in den obern Stufen Einrichtungen treffen, wobei Kräfte und Mittel für die verschiedenen Zwecke zugleich nutzbar gemacht werden.

Der zweite wohl ebenso erhebliche Grund für eine Einigung des Bildungswerks ist darin gelegen, dass hiedurch für die Zwecke des Staatsdiensts selbst besser gesorgt wird. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass in kleineren Staaten die verschiedenen Functionen desselben so nahe bei einander liegen, dass eine weit ausgedehnte fachmässige Zersplitterung ihren nachtheiligen Einfluss auf die Sache und die Belästigung des Volks, das heisst: der Steuerpflichtigen und der Parthieen ganz besonders fühlbar werden lässt. Wir führen hiefür nur als ein in die Augen fallendes Beispiel an, wenn in einem Ländchen, welches zwischen Sonnen-Auf- und Untergang nach allen seinen Durchmessern durchwandert werden kann, eigene für sich bestehende Verwaltungen für Eisenbahnen, Posten, Landstrassen- und Brücken-Wesen, am Ende gar auch noch für die Schifffahrt bestehen und zwar für jede einzelne wieder besondere administrative und technische Beamte und Sectionen u. s. w., welche, wie einst bei dem Thurmbau von Babylon, mit verschiedenen Sprachen reden, d. i. wo die Verwalter vom Technischen nichts verstehen, die Techniker bei der Verwaltung keine Hand rühren können oder sollen. Solchen Absurditäten kann nur durch eine mehr einheitliche Ausbildung der Staatsdienst-Candidaten abgeholfen werden.

Ganz besonders dringend aber ist es für unsere Zeit, einen engeren Zusammenhang zwischen der militärischen und bürgerlichen Berufsbildung herzustellen. Wenn, wie auch ohne deutsche Grundrechte der Fall seyn wird, das Princip der allgemeinen Wehrpflicht aufrecht erhalten bleibt und ein Officiers- und Unterofficiersstand bis zu 2 Procenten der Bevölkerung in Disposition gehalten werden soll, so müssen Einrichtungen getroffen werden, welche die Möglichkeit gewähren, die Befähigung zu beiden Berufsarten wenigstens bis zu einem gewissen Grad gleichzeitig zu bewirken. Abgesehen davon, dass es gar zu drückend und für die Sache der wissenschaftlichen Ausbildung gefährdend ist, wenn die Jugend mitten aus den höhern Studien herausgerissen

wird, um gemeines Waffenwerk einzuüben, liegt die höhere Bedeutung einer solchen Einigung in staatlichen Rücksichten. Es ist nämlich, wie die früheren Erfahrungen der Napoleonischen Kriegszeiten ergeben haben, von dem grössten Vortheil, wenn ein gegenseitiges Ueberströmen von dem bürgerlichen zum militärischen Beruf und umgekehrt möglich gemacht ist, ohne dass hiezu der höchst beschwerliche und doch nicht immer sichere Weg eines ganz neu zu beginnenden Bildungslaufs eingeschlagen werden muss.

Ein Landwehrsystem, welches ein blosses Anhängsel der stehenden Heere bildet und nur auf Mobilisirung einer ruhenden Macht berechnet ist, wird nicht leicht die militärischen und bürgerlichen Zwecke gehörig vereinigen. Die neuesten Nachrichten aus Preussen zeigen, dass auch das dortige vielgepriesene Landwehr-Institut den Erwartungen nicht ganz entsprach. Jedenfalls muss es den Kleinstaaten, welche den Aufwand auch nur für die Heeres-Cadres kaum mehr zu erschwingen vermögen, möglich gemacht werden, diese Cadres auf kürzestem Weg je nach Bedarf zu vermehren und wieder zusammenschmelzen zu lassen. Einrichtungen, durch welche es möglich wird, die Jugend in kürzester Frist zu dem militärischen Aufgebot — selbst für den Officierdienst der gemeinen Waffengattungen zu rufen, sind, — wenn man sie nach den Erfahrungen der Freiheitskriege überhaupt für nöthig hält —, sehr leicht zu finden. Man braucht nur Einleitungen zu treffen, dass in den verschiedenen Bildungs-Anstalten der Waffendienst gehörig eingeübt wird, oder, wenn man die Sache noch weiter treiben will, jene Anstalten in eine angemessene Verbindung mit kleinen aus höher gebildeten Officieren und Unterofficieren bestehenden Eliten-Cadres gesetzt werden, wodurch der Zweck einer entsprechenden Vorbereitung für den Kriegsdienst ganz unbeschadet der Studien und selbst mit manchen Nebenvortheilen für die physische und sittliche Ausbildung der Jugend erreicht werden kann. Schwieriger ist allerdings das Zurückströmen vom militärischen Beruf zum bürgerlichen. Allein solches würde schon durch eine Einrichtung, wie die eben vorgeschlagene, sehr erleichtert werden; ausserdem würden hiezu hauptsächlich die von uns oben bevorworteten Maassregeln der

Ausdehnung der allgemeinen Studien und der Herstellung eines entsprechenden äussern Zusammenhangs in den Bildungs-Anstalten förderlich seyn. So würde es möglich werden, Officiere und Unterofficiere, welche in dem Generalstab, bei der Artillerie, in den militärischen Werkstätten, bei Festungs-Bauten u. s. w. gedient haben, bei eintretender Friedens-Reduction alsbald für den bürgerlichen Dienst bei Land-, Wasser-, Maschinen-Bauten und Werken zu verwenden und selbst in anderen Zweigen des bürgerlichen Staatsdiensts gediente Militärs unterzubringen.

Es folgen nun noch einige Bemerkungen über die oben aufgezählten Mittel, auf welche man zu Sicherung einer guten Wahl der Staatsdienst-Candidaten nach und nach gekommen ist.

Obenan steht das Prüfungs-Institut. Die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit hievon an sich bedarf keiner Nachweisung; aber leider ist eine entsprechende Einrichtung desselben mit den grössten Schwierigkeiten verbunden. Es ist bekannt, dass eine Erforschung der Fähigkeit und Intelligenz eines Andern zu den schwersten Aufgaben gehört. Es wird hiezu nicht bloss das erfordert, dass der Prüfende der Gegenstände des Wissens vollkommen mächtig ist, sondern es gehört hiezu zugleich ein ganz klarer, scharfer und schneller Blick, genaue Kenntniss der Aeusserungsweise des menschlichen Geistes und die Gabe, seinen eigenen Ausdruck ebensowohl als seine Auffassung zu accommodiren — durchaus Eigenschaften, welche sich ohne eine vielseitige allgemeine Ausbildung nicht so leicht finden werden. Einen objectiven Maasstab für die Prüfungen zu finden, ist natürlich unmöglich und alle Versuche, hiefür engbegränzte Normen aufzustellen, welche schon bis zu dem bedenklichen Unternehmen eines arithmetisch festgesetzten Prüfungs-Meters getrieben worden sind, werden zu Widersinnigkeiten führen. Es hängt also alles von der Subjectivität der Prüfenden ab. Wird nun aber die Sache lediglich in die Hand von Stuben-Gelehrten gelegt, so hat man natürlich nur wenige Garantie für die praktische Brauchbarkeit des Staatsdienst-Candidaten; werden gar ignorante oder halbwissende Praktiker mit dem Prüfungs-Geschäft betraut, so steht es noch schlimmer. Es ist zu bedauern, dass die acade-

mischen Promotionen durch die hiebei vorgegangenen bekannten Missbräuche das Vertrauen verloren haben. Academische Prüfungen in Verbindung mit öffentlichen Disputationen, versteht sich mit zeitgemässer Umgestaltung, namentlich mit Beschränkung auf zu vertheidigende Thesen, wie diess schon früher auf einzelnen Universitäten üblich war, und sofort nach einiger Dienstzeit vorzunehmende einfache praktische Prüfungen würden dem Zweck wohl am besten entsprechen. Unter allen Umständen sollte die Haupt-Entscheidung weder ausschliesslich von Theoretikern, noch ausschliesslich von Praktikern abhängig seyn. Die materielle Richtung der Prüfungen muss sich natürlich nach den Grundsätzen bestimmen, welche für die Ausbildung selbst aufgestellt sind. Die Prüfungen müssen sich daher nach dem in letzterer Beziehung oben Bemerkten hauptsächlich die Erforschung des gehörig ausgebildeten Talents zur Aufgabe machen. Die so häufig zu findende Tendenz, das Gewicht auf möglichst umfassende, in das kleinste Detail herabreichende Fachkenntnisse zu legen, gibt dem natürlich immer unter dem Einfluss der Prüfungen stehenden Bildungsgang eine gepresste und oft verkehrte Richtung, sichert durchschnittlich dem Gedächtnismenschen den Sieg und führt dem Staatsdienst eine Masse geistloser Handwerks-Arbeiter zu.

Die Maassregel der Uebungs- und Probendienste — wohl zu unterscheiden von der später zu erwähnenden Anstellung auf Probe, d. i. mit Widerruflichkeit während einer bestimmten Dienstzeit — hat, in der Art ausgeführt, dass sie nicht als blosse Dienst-Praktik in Anwendung kommt, sondern als die Spitze des Fachstudiums angesehen und behandelt, das heisst zur Ergänzung und praktischen Einübung der Fachkenntnisse bestimmt wird, den entschiedensten Werth. Zwar ist eine Schattenseite hievon, dass die Parthieen ihre Angelegenheiten für Tironen-Exercitien herleihen müssen; allein müssen ja in den Kliniken und Spitalern sogar Leben und Gesundheit hiezu hergegeben werden und ist es doch immer besser, wenn die nie zu umgehenden Anfangsversuche unter einer organisirten Aufsicht von Veteranen, als selbstständig gemacht werden. Nur das ist bezüglich dieses Instituts zu bemerken, dass es nie in eine Staats-

dienst-Aspirantenanstalt übergehen sollte, was dann eintritt, wenn die Candidaten unter dem Titel von Probendiensten auf unbestimmte Zeit zu unentgeltlichen Funktionen verwendet werden. Es ist natürlich, dass sich hiedurch bei Dienst-Anstellungen Rücksichten einschleichen, welche nicht geeignet sind, dem Staatsdienst gerade die Tüchtigsten zuzuführen. Es ist daher vorzuziehen, wenn, wie diess in manchen Ländern eingeführt ist, gewisse genau zu begrenzende Uebungs- und Probendienste als Theil der die Anstellung im Staatsdienst bedingenden Bildungsbahn festgestellt werden.

Was endlich die Begutachtung der Candidaten bei Besetzung der Staatsdienststellen betrifft, so hat man diese Maassregel in einzelnen deutschen Ländern für so wichtig angesehen, dass man sie sogar in die Verfassungen aufnahm. Hiebei war jedoch weniger die Rücksicht auf Qualification zum Staatsdienst als der politische Gesichtspunkt motivirend. Man wollte nämlich durch diese Bestimmung eine Garantie gewinnen, dass nicht die Fürsten und ihre Minister durch eine völlige Unbeschränktheit bei Dienst-Anstellungen und Beförderungen einen gefährlichen Einfluss auf die Staatsdiener und ihre Wirksamkeit erhalten. Da es natürlich nicht anging, das Ernennungsrecht durch eine absolute oder auch nur relative Gebundenheit an die Vorschläge der betreffenden Staatsbehörden zu paralisiren, so konnte diese Bestimmung in politischer Beziehung nicht von sonderlicher Bedeutung werden, gewährte aber jedenfalls eine Art moralischer Controle, geeignet, wenigstens untüchtige Dienst-Candidaten von der Wahl zu beseitigen.

II. Die Verhältnisse des Staatsdiensts, welche durch die Anstellung begründet werden, bieten zwei wesentlich verschiedene Seiten dar, die rechtliche und die politische. Die Vermengung beider, herbeigeführt theils durch Unklarheit, theils durch besondere Tendenzen, haben schon viele Verwirrung in die Behandlung dieses Gegenstands gebracht. Sehen wir die rechtliche Seite des Staatsdienst-Verhältnisses näher an, so finden wir, dass dasselbe theils öffentlich-rechtliche, theils privatrechtliche Berührungspunkte hat. Der Staat stipulirt sich — in der Regel von einem seiner An-

gehörigen Dienste für die Zwecke des Staats-Vereins unter Beziehung auf die für diese Zwecke ausgehenden Normen und Verfügungen der Staatsgewalt. Hiedurch begründet sich die Beziehung auf das öffentliche Recht. Der Staatsdiener verspricht und leistet jedoch seine Dienste nach den gegenwärtig bestehenden Staats-Einrichtungen nicht als dem Staats-Verein durch sein Subjections-Verhältniss hiezu verpflichtet, sondern gegen Zusagen und Gegenleistungen, bei welchen seine persönlichen und Vermögensrechte wesentlich betheiligt sind, was unverkennbar dem Verhältniss manche privatrechtliche Beziehungen gibt. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die Doctrin und die Praxis von jeher zwischen den Gesichtspunkten des öffentlichen und des privatrechtlichen Verhältnisses hin- und herschwankten. In älterer Zeit klammerte man sich, wie in allen derartigen Fragen, an das römische Recht an, obgleich solches bei den ihm zu Grund liegenden wesentlich verschiedenen Verhältnissen nur wenige positive Anhalts-Punkte darbot. Es wurde hiebei bald die Ansicht vorherrschend, dass das Staatsdiener-Verhältniss unter den Gesichtspunkt eines Vertrags zu stellen sey, wobei man verschiedene Vertragsformen, z. B. Mieth-Vertrag, Bevollmächtigungs-Vertrag u. s. w. annahm. Die, wie schon oben angeführt, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aufgetretenen Schriftsteller (Seufert, v. d. Beke) verbanden den öffentlichrechtlichen Gesichtspunkt mit dem privatrechtlichen. Gönner wollte den letzteren ganz verbannt wissen und verfocht diese mit seiner sonst für die Lage der Staatsdiener kundgegebenen Sympathie wenig harmonirende Ansicht mit wahrer Zähigkeit. Seine Theoreme wurden bis in die neueste Zeit hervorgesucht, wenn es galt, der Gesetzgebung und Staatsgewalt bequeme Wege für Eingriffe der Politik in ein Verhältniss zu bahnen, welches seiner Natur nach mehr als irgend ein anderes nur auf dem Boden des Rechts für Regierungen und Volk Segen bringen kann. In neuerer Zeit hat sich die Doctrin — Pfizer (Grenzen zwischen Verwaltungs- und Civil-Justiz) Mohl, Buddäus, Welker (im Staatslexicon) der schon früher angeregten Idee zugewendet, das Staatsdienst-Verhältniss als ein gemischtes, welchem theils

eine öffentlichrechtliche, theils eine privatrechtliche Natur zu Grund liege, aufzufassen.

Der Streit und seine Entscheidung beruhen auf einigen sehr einfachen Momenten.

Die Auffassung des Verhältnisses als eines rein öffentlich rechtlichen gründet sich vorzüglich auf den Satz, dass der Staat das Amt kraft seines Hoheitsrechts verleihe, dass diesem Akt auf Seiten des Staats ein Zwangsrecht, auf Seiten des Dieners eine Verbindlichkeit gegen den Staat zu Grunde liege. Diess beruht auf einer factisch offenbar unrichtigen Voraussetzung, da bekanntlich der Staatsdienst nirgends mehr auf den Grund des Subjections-Verhältnisses übertragen und übernommen wird. Der Staatsdiener soll und will seine Dienste nicht vermöge seiner Verpflichtungen als Staats-Angehöriger leisten. Der Staat überträgt das Amt nicht zwangsweise, nicht nach freier Auswahl unter den Staats-Angehörigen, nicht nach dem Grundsatz möglichst gleicher Vertheilung der Pflichten gegen den Staat; der Staatsdiener übernimmt dasselbe nicht mit der Absicht und Meinung, hiemit eine Unterthanenpflicht zu erfüllen, sondern er will sein durch Aufwand seines Vermögens und seiner Kräfte mühsam erworbenes Kopfkapital in seinem eigenen Interesse verwerthen und verspricht und leistet seine Dienste nur gegen die zugesagten Gegenleistungen. Diese gegenseitigen Zusagen bilden die privatrechtliche Seite des Verhältnisses. Sofern aber die zugesagten Dienste grossentheils Angelegenheiten des Staats und seiner Angehörigen zum Gegenstand haben, sofern der Beamte im Namen und in Vertretung der Staatsgewalt handelt, ist sein Verhältniss ein öffentlichrechtliches, d. h. er kann gegenüber von dem Staat kein weiteres Recht geltend machen, als welches dieser im Interesse des Staatsvereins anerkennt und es können für seine diessfallsige Stellung keine andere Normen entscheidend seyn, als welche von der Staatsgewalt ausgehen.

Man hat es schon versucht, diese beiden Seiten des Staatsdienst-Verhältnisses durch Annahme eines öffentlichrechtlichen Vertrags zu vereinigen, indem man dahin argumentirte, dass zwar der Akt der Uebertragung und beziehungsweise Uebernahme eines Staatsamts einen Vertrag bilde, das hiedurch begründete

Verhältniss aber, da die Vertragsform nichts an der Natur des Akts selbst ändern könne und der Gegenstand des Vertrags öffentliche Verhältnisse begreife, ganz dem öffentlichen Recht angehöre. Diese Annahme enthält jedoch einen innern Widerspruch. Ein Vertrag beruht seinem Begriff nach wesentlich auf einem Willensakt derer, welche ihn eingegangen haben; es können also nur die zu Grund liegenden Willens-Aeusserungen entscheiden, was hiebei Rechtens ist; Willens - Aeusserungen können aber nie mit den Normen des öffentlichen Rechts identificirt werden. Der einzig logisch richtige und praktisch haltbare Weg besteht daher darin, das Staatsdienst-Verhältniss als ein gemischtes zu behandeln, d. h. dasselbe in so weit, als die freie Wirksamkeit des Hoheitsrechts des Staats als vorbehalten angesehen werden muss, wohin also besonders alle die Dienstführung selbst betreffende Fragen gehören, dem öffentlichen Recht zuzuweisen, so weit dagegen das Verhältniss auf Bestimmungen des Willens beruht, wohin die dem Staatsdiener durch den Dienstvertrag gemachten Zusagen bezüglich seiner ökonomischen Stellung gehören, die privatrechtliche Natur desselben gelten zu lassen.

Man sollte denken, die Controverse habe durch die in den deutschen Verfassungen und besondern Gesetzen gegebenen Bestimmungen über das Staatsdienst-Verhältniss ihre praktische Bedeutung verloren. Diess ist aber keineswegs der Fall. Eines theils enthalten jene Gesetze grossentheils keine Entscheidung des Principis, anderntheils sind sie meistens mangelhaft und nicht präcis gefasst. Es blieb daher immer die Frage, ob durch dieselben das Staatsdienst-Verhältniss als ein öffentlich rechtliches habe geordnet werden wollen. Man leitete nun daraus, dass, wie allerdings nicht zu verkennen ist, die Haupt-Beziehungen desselben öffentlicher Natur sind, ab, dass jene Gesetze auch bloss von diesem Gesichtspunkt ausgehen und daher bloss Normen enthalten, welche der Staat sich selbst vorzeichne. Hieraus wurde gefolgert, dass alle gesetzliche Bestimmungen über die Ansprüche des Staatsdieners nur Zusicherungen seien, welche jeden Augenblick, wo es im Interesse des Staats rathlich erscheine, von der Gesetzgebung oder unter gewissen Voraus-

setzungen sogar von der Staatsverwaltung aufgehoben und beschränkt werden können, dass der Staatsdiener aber hieraus kein weiteres Recht erlange, als den Vollzug des Gesetzes zu seinen Gunsten zu verlangen, so lange dasselbe in anerkannter Wirksamkeit bestehe, solches jedoch nur im Weg der Beschwerde bei den betreffenden höheren Staatsbehörden geschehen, dagegen von einem gerichtlichen Schutz in keiner Beziehung die Rede werden könne. Diese Theorie wurde besonders durch den bodenlosen Begriff einer blossen gesetzlichen Zusicherung gefährlich. Hätte man, wie diess offenbar begründet war, anerkannt, dass die Staatsdiener-Gesetze einen wahren Rechtstitel gewähren, so hätte man auch zugeben müssen, dass der Staatsdiener durch die auf den Grund der gesetzlichen Zusicherungen geleisteten Dienste ein wirklich erworbenes Recht erlange. Mit dem wahrhaft sophistischen Grund dagegen, dass ein bloss zugesichertes — in Aussicht gestelltes Recht nur so lange bestehe, als das zusichernde Gesetz in Wirksamkeit sei, konnte die Gesetzgebung die für noch so lange geleistete Dienste zugesicherten Gegenleistungen jeden Augenblick entziehen und selbst gegen Verletzungen durch die Staats-Verwaltung war dem Staatsdiener durch die oben angeführte Theorie jede haltbare Garantie entzogen, weil, abgesehen von dem Einfluss, welchen das Verfahren und der Organismus der so genannten Administrativjustizbehörden üben, ein formell gültiger Akt der Staatsgewalt consequenter Weise anerkannt werden muss, wenn hiedurch kein erworbenes Recht verletzt wird, während wohl erworbenen Privatrechten, welche durch einseitige Verfügungen der Staatsgewalt verletzt werden, von den Gerichten mindestens Entschädigung zugesprochen werden muss.

Es hat auch jene Theorie keine gute Früchte getragen. Nachdem die Machthaber in den meisten Ländern jene Grundsätze aufgestellt und verfochten hatten, kehrte sich in den Zeiten der Bewegung die Schärfe derselben hie und dort gegen die von den Regierungen vertretene Sache und es wurde die in einem so wichtigen Zweig der Staatseinrichtungen vorangegangene Lockerung des Rechtsbodens auch mittelbar von verderblicher Nachwirkung.

Was nun aber den politischen Gesichtspunkt bei Bestimmung der Verhältnisse der Staatsdiener betrifft, so ist die erste und wichtigste Frage die, ob die Stellung derselben überhaupt eine feste seyn soll, wohin besonders die Frage über die Entlassbarkeit derselben gehört. Es ist hierbei natürlich nicht von dem Richterpersonale die Rede, da bezüglich dieser Classe das Princip der Unentlassbarkeit nicht in Frage gestellt werden kann. Bekanntlich besteht in manchen Staaten das Princip der unbeschränkten Entlassbarkeit der Administrativbeamten als eine Art Corollar der durch den Sieg der Oppositionsparthie herbeigeführten Nothwendigkeit eines durchgreifenden Systemswechsels. Allein von einer solchen grossartigen Maassregel, welche selbst in Frankreich starke Schattenseiten herauskehrte, und höchstens für Verhältnisse, wie sie in England bestehen, passt, kann in den kleinen deutschen Staaten wohl nie im Ernst die Rede werden. Dagegen wird hier die Frage von der Seite aufgefasst, dass in streng constitutionellen Staaten theils die geforderte Verantwortlichkeit der Minister, theils die Aufrechterhaltung der Kraft einer Regierung es nothwendig mache, dass diese wenigstens im Allgemeinen die Macht habe, Beamte, welche ihre Aemter nicht in einem jenen Anforderungen entsprechenden Sinn führen, zu entlassen. Mit der Rücksicht auf die Verantwortlichkeit ist es jedoch nicht so buchstäblich gemeint, als mit der Vindication der Macht. Es mag auch allerdings bei einem sehr bewegten und mächtigen Willen des Volks und seiner Vertreter die Stellung der Minister durch die Unentlassbarkeit der Beamten etwas schwieriger werden; auch ist richtig, dass Minister, welche nach ganz neuen Grundsätzen verwalten wollen und sollen, nicht leicht zurecht kommen werden, wenn sie sich nicht, wenigstens in ihren nächsten Kreisen mit einem dem Wechsel entsprechenden Personal umgeben, was sich bei den Märzministerien hie und da erprobt hat. Allein im Allgemeinen liegen keine entschiedene Gründe vor, die Unentlassbarkeit der Beamten als mit jenen Bedingungen unverträglich anzusehen. Es bleiben den Ministern immer noch Mittel genug, ihrem Willen da, wo es gilt, Nachdruck zu geben. Auch wird andererseits die Stellung der Minister

durch eine regelmässige Fluctuation des Beamtenpersonals wieder erschwert, indem hiedurch die in einer festen Stellung gelegene Kraft des Einflusses der Beamten verloren geht und manche oppositionelle Interessen und Gelüste aufgeregt werden, welche sich leicht gegen die Minister und ihre Verwaltung kehren, wie sich diess in Frankreich schon vielfach gezeigt hat.

Von den vorstehenden Gesichtspunkten aus kann daher über die Frage von der Entlassbarkeit der Beamten nicht entschieden werden, sondern es muss die nächste, in der Bestimmung des Staatsdienstes und in den Beziehungen der Staatsdiener zum Staat und zum Volk gelegene Seite aufgefasst werden. Nun ist es aber in die Augen fallend, dass die unbedingte Entlassbarkeit der Staatsdiener, zumal in kleineren Staaten, dem Staatsdienst die besten Talente und Kräfte abwendet, der Willkürherrschaft den Weg bahnt und eine vielfache Depravation des Beamtenstands zur Folge hat; die Entlassbarkeit mit Entschädigung, d. h. Pensions- und Quiescenz-Gehalten aber begründet eine unerschwingliche Last für die steuerpflichtigen Staats-Angehörigen. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass das Princip der Unentlassbarkeit leicht zu einem Stabilitätssystem führt, welches durch unfähige, nachlässige, böswillige Beamte ebenso hemmend für eine gute Regierung als lästig für das Volk werden kann. In den meisten Staaten wurde jenes Princip in der Art aufgefasst und gesetzlich entwickelt, dass die Entlassung eines Staatsdieners nur wegen solcher Verfehlungen, Versäumnisse und Eigenschaften stattfinden kann, welche unter den Gesichtspunkt einer criminellen Strafbarkeit und beziehungsweise der absoluten Unbrauchbarkeit fallen. Diess ist offenbar viel zu weit gegangen. Es liegen hinter jenen Grenzen noch mehrere geringere Grade einer rechtlich oder moralisch verschuldeten Untauglichkeit, welche es nöthig machen und vollkommen rechtlich begründen, dass der Staat sich des betreffenden Dieners entledigen könne.

Die Feststellung der hiezu dienlichen Normen und des diessfallsigen Verfahrens muss zum Gegenstand einer besondern Gesetzgebung gemacht werden. Eine Formulirung solcher Gesetzes-Bestimmungen kann allerdings nicht wohl auf eine specielle Bezeichnung der einzelnen Dienstpflicht-Verletzungen und Eigen-

schaften, welche die Einleitung eines Entlassungs-Verfahrens begründen sollen, gerichtet werden, sondern man muss sich mit Bestimmungen über die allgemeinen Voraussetzungen begnügen, unter welchen eine Dienst-Entfernung einzutreten habe, wobei übrigens besonders darauf Bedacht zu nehmen ist, dass für solche Fälle gesorgt werde, wo eine Masse von Thatsachen, welche einzeln keinen schweren Charakter haben, in ihrer Totalität die Dienst-Entfernung rechtfertigt. Diess kann insbesondere durch ein in angemessen aufsteigender, bis zur Dienst-Entfernung reichender Skale constituirtes Verfahren erzielt werden. Wird hiebei bestimmt, dass eine solche Dienst-Entlassung blos nach einem auf gehörig motivirten Antrag der Dienstbehörden einzuleitenden gerichtlichen Verfahren und durch die Gerichte ausgesprochen werden könne, so wäre auch bei Gesetzesbestimmungen, welche dem Ermessen einen sehr weiten Spielraum gewähren, genügende Garantie gegen Willkühr und Gewaltthätigkeit gegeben. Das diesem letzten Akt vorangehende Disciplinar-Verfahren kann unbedenklich in die Hände der vorgesetzten Dienstbehörden gelegt werden, wenn hiebei für gehörig schützende Formen gesorgt wird. Nur ist zu bemerken, dass von demselben nach der Erfahrung weniger selbstständige Erfolge zu erwarten sind, vielmehr der Hauptwerth desselben darin besteht, dass es eine Grundlage für die Rechtfertigung einer am Ende nothwendig werdenden Dienst-Entfernung abgibt. Dasselbe muss daher vorzüglich auf Warnungen und Besserungs-Versuche gerichtet seyn, welche mit der in Aussicht stehenden Dienst-Entfernung in Beziehung stehen (zu vergl. das Badische Staatsdiener-Edict vom 30. Januar 1819 und den [nicht zur Geltung gekommenen] Gesetzes-Entwurf von 1837). Ueberhaupt bildet es einen Haupttheil der in Frage stehenden Aufgabe, dass ein gehöriger Zusammenhang zwischen der Dienst-Disciplin und dem gerichtlichen Verfahren gegen Staatsdiener hergestellt werde. Hieher gehören besonders die Fragen über das Recht der Dienstbehörde zur vorläufigen Suspension eines Dieners bis zu Austrag des gegen ihn einzuleitenden Verfahrens, sowie über die Zulässigkeit eines weiteren Einschreitens derselben in den Fällen eines wegen Mangels an Beweisen erfolglos bleibenden Criminal-Verfahrens.

Es ist klar, und hat sich schon bisher da, wo die Gesetze in diesen Beziehungen mangelhaft sind, gezeigt, dass es zu einer schweren Gefährdung des Dienst-Interesses führen muss, wenn die zeitige oder bleibende Entfernung eines Dieners von seinen amtlichen Functionen von dem Vorhandenseyn genügender gerichtlicher Beweise abhängig gemacht wird. Zum wahren Skandal kann diess künftig in Folge der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und des Geschwornen-Instituts werden, da hienach eine zeitige Entfernung im gerichtlichen Weg — den Fall der Verhaftung abgerechnet — abgeschnitten ist und es, selbst vorausgesetzt, dass sich die öffentliche Meinung stets mit der Ueberzeugung der Geschwornen identificiren werde, doch eine ganz andere Frage ist, ob gegen den Angeklagten das Schuldig ausgesprochen werden, oder ob derselbe nach öffentlicher Verhandlung der gegen ihn vorgelegenen Anklage noch mit Ehren und Segen als Beamter wirksam bleiben kann. Es ist daher durchaus nothwendig, dass der Dienstbehörde das Recht der Suspension — wenigstens ohne Gehaltsschmälerung ertheilt werde und dass auch nach erfolgter Freisprechung von einer Criminal-Anklage noch ein Entlassungs-Verfahren aus dienstlichen Gründen offen bleibe.

Das Princip der Unentlassbarkeit der Staatsdiener beruht auf der Annahme, dass die Uebertragung eines Staatsdienstes für das betreffende Individuum ein Recht auf das übertragene Amt begründe. Hiebei wurde jedoch noch nie bezweifelt, dass dieses Recht nicht weiter gehe, als auf eine seiner Anstellung entsprechende Dienststelle, dass also der Staat das Versetzungsrecht haben müsse. Dieses Recht ist für die Interessen des Dienstes höchst nothwendig und förderlich, da auch Dienststellen gleicher Kategorie so mannigfache und erhebliche Verschiedenheit haben, dass es von grosser Wichtigkeit ist, die in der Individualität der Diener gelegenen relativen Mängel durch eine solche Maassregel heben oder ausgleichen zu können, und es galt auch der Grundsatz der Versetzbarkeit bisher fast allgemein und selbst bei dem Richterpersonale, bezüglich dessen es erst durch die Grundrechte als unzulässig erklärt wurde.

Immerhin muss jedoch auch dieses Recht in einer Weise

ausgeübt werden, dass nicht für die betreffenden Diener eine unverschuldete Verletzung oder Unbilligkeit erwächst, ein Punkt, auf den wir später zurückkommen werden.

Das Recht auf ein gewisses Amt hat zweierlei Beziehungen — einmal auf die Dienstführung selbst und dann auf die hiefür zugesicherten Gegenleistungen des Staats, besonders den Gehalt.

Ob ein Recht des Dieners auf die Dienstführung anzuerkennen sei, ist nicht unbestritten. Es liegen jedoch überwiegende Gründe für die Verneinung der Frage vor, da hier offenbar blos das öffentliche Interesse entscheiden kann. Auch die Inamovibilität des Richterpersonales ist nicht aus einem persönlichen Rechte, sondern lediglich aus dem hiebei beteiligten öffentlichen Wohl abzuleiten. Inzwischen ist die Frage nicht sehr praktisch, weil sie sich durch Feststellung der Grundsätze über das Recht an den Gehalt grossentheils von selbst erledigt.

Das Recht auf den Gehalt bleibt natürlich immer noch von folgenden Voraussetzungen und Bedingungen abhängig, welche in der Natur des Verhältnisses liegen.

Wenn der Gehalt blos als eine Gegenleistung für die geleisteten Dienste versprochen wird, so folgt, dass, wenn der Diener solche zu leisten — auch ohne sein Verschulden, welches nach dem oben Bemerkten das Recht ohnediess aufhebt, verhindert ist, auch das Recht auf den Gehalt wegfällt, weil er den in seiner Person sich ergebenden Zufall tragen muss. Wenn dagegen der Staat die Dienste nicht mehr nöthig hat, was der Regel nach nur vorübergehend, z. B. in Folge neuer organischer Einrichtungen der Fall seyn kann, oder wenn besondere Gründe vorliegen, aus welchen die Regierung einen Diener seiner Dienstleistung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit entheben will, vorausgesetzt, dass solches nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist, so muss das Recht auf den Gehalt als fortdauernd angesehen werden. Diese Sätze müssen nun aber in der Anwendung einer Modification unterliegen. Es bedarf keiner Ausführung, dass Rücksichten der Billigkeit ebenso wohl als das Interesse des Staatsdiensts es nicht zulassen, einem Diener, welcher längere treue Dienste geleistet hat, wenn er durch sein Alter oder Unfälle, oft in Folge angestrengter Pflichterfüllung selbst zu ferneren

Diensten unfähig geworden ist, den Gehalt zu entziehen. Wollte der Staat dieses an sich begründete Recht ausüben, so müsste er die Gehalte seiner Diener so hoch bemessen, dass sie für jene Fälle gedeckt wären, oder es müsste denselben wenigstens die Möglichkeit offen gelassen werden, in anderer Weise durch den Umtrieb ihres Vermögens, durch Neben-Erwerb u. dgl. für ihre Zukunft selbst zu sorgen. Beides würde nun aber für den Staat selbst weit lästiger werden und überdiess gegenüber von den Staatsdienern sehr ungleich wirken. Andererseits aber ist es ebenso einleuchtend, dass es nicht begründet wäre, einem Diener, welcher keine Dienste leistet, einen Anspruch auf den vollen Bezug des für die Dienstleistung ausgesetzten Gehalts zu gewähren. Die in Vorstehendem angedeuteten Rücksichten rechtfertigen im Allgemeinen das in den einzelnen deutschen Staaten bestehende Quiescenz- und Pensions-System, wovon das erstere nach dem gewöhnlichen Begriff die Fälle der vom Staat ausgehenden zeitigen Enthebung vom Dienst, das zweite die Fälle gänzlicher Entfernung aus dem Dienst wegen unverschuldet eingetretener Unfähigkeit zu fernerer Vernehmung desselben begreift.

Die Art, wie dasselbe ausgeführt wurde, und die hieraus, sowie aus den Besoldungen der in Funktion befindlichen Staatsdiener den Steuerpflichtigen erwachsene Last haben, wie schon oben erwähnt, in einzelnen deutschen Ländern in der neueren Zeit so laut und bitter geführte Beschwerden zur Folge gehabt, dass es kaum etwas Dringenderes für die kleineren Staaten giebt, als die Aufsuchung richtiger Grundlagen für die Feststellung der Gehalts-Ansprüche der Staatsdiener.

Es kann hier natürlich nicht von einer erschöpfenden Erörterung dieses Gegenstands die Rede werden; wir beabsichtigen nur einige Hauptrücksichten hervorzuheben, deren Beachtung die gegen das bisherige System erhobenen Beschwerden zu beseitigen geeignet seyn dürfte.

Der Grundsatz, dass die Gehalte der Staatsdiener im Allgemeinen den Opfern, welche sie für ihre Ausbildung zu bringen haben, der Anforderung einer vollständigen Hingebung für den Dienst und dem Verhältniss zu dem Erwerb anderer auf gleicher

Stufe der Bildung stehenden Staats-Angehörigen entsprechend bestimmt werden müssen, ist, obgleich er keiner Anfechtung unterliegen kann, wenigstens für kleinere Staaten nicht in vollem Umfang ausführbar. Die Modificationen, die er erleidet, müssen dadurch ausgeglichen werden, dass die Existenz des Staatsdieners und seiner Familie, wenn auch nur in bescheidenem Maass, doch dauernd und mit Vorsorge für die verschiedenen Wechselfälle sicher gestellt wird.

Was nun die Feststellung der Besoldungen betrifft, so sollte es immer eine wesentliche Rücksicht bilden, dass dieselben in einem den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen entsprechenden Maassstab bestimmt werden. Die Einführung der ausschliesslichen Geldwirthschaft im Staatshaushalt hat auch in dieser wie in andern Beziehungen entschiedene Missstände herbeigeführt. Der grösste Theil der Staatsdiener muss seine Besoldung hauptsächlich zu den gewöhnlichen Lebensbedürfnissen verwenden; es ist also bei dem so sehr fluctuirenden Werth derselben gar nicht möglich, einen auch nur einigermaßen befriedigenden Maassstab absolut festzustellen. So wurden in einzelnen deutschen Ländern in den letzten 30 — 40 Jahren Erfahrungen von den exorbitantesten Missverhältnissen gemacht. Die Schwankungen des Werths der Hauptlebensbedürfnisse beliefen sich zu wiederholtenmalen bis zum Zehenfachen und zum Theil noch höher. Die natürliche Folge war, dass bei sehr niedrigen Preisen die Besoldungen, zumal in Ländern, wo der Staatsbedarf hauptsächlich von den Urproducenten aufgebracht werden muss, kaum zu erschwingen waren, im entgegengesetzten Fall viele Staatsdiener in einem drückenden Nothstand sich befanden, und durch besondere Theuerungszulagen, welche durch die hie und da vorgekommenen Formen zu Bettelgaben wurden, unterstützt werden mussten. Diese Missverhältnisse wurden von dem nachtheiligsten Einfluss. Es war natürlich, dass sich in den für die Staatsdiener günstigen Zeiten die Bedürfnisse derselben steigerten und ihre in den magern Jahren unbefriedigt gebliebenen Ansprüche Unmuth und Unzufriedenheit derselben zur Folge hatten. Andererseits waren dieselben bei dieser Sachlage abwechselnd bald dem Missvergnügen der zahlenden Classen des Volks, bald dem Neid und der Miss-

gunst der Nichtbesitzenden Preis gegeben. Alle diese Erscheinungen traten weit weniger hervor, als noch Naturalbesoldungen bestanden. Die Rückkehr hiezu ist nun allerdings nicht wohl möglich und in der Weise, wie sie bestanden, auch nicht gerade wünschenswerth; aber es liegt ein ganz einfaches, in einzelnen Ländern auch wirklich ergriffenes Mittel zur Abhülfe darin, dass ein Theil der Besoldung jedes Staatsdieners nach den hauptsächlichsten Lebensbedürfnissen in Naturalien bestimmt, diese aber sofort nicht wirklich verabreicht, sondern in den jeweiligen Durchschnitts-Preisen gewährt werden. Es liesse sich diese Maassregel auf so einfache Normen zurückführen, dass die etwaige Einwendung einer zu grossen Beschwerlichkeit und Verwicklung der Verwaltung leicht zu beseitigen wäre.

Eine weitere wichtige Aufgabe bei Feststellung der Besoldungen besteht darin, dass dieselben den verschiedenen hiebei zu berücksichtigenden besonderen Verhältnissen entsprechend bestimmt werden. Es versteht sich, dass diess nach allgemeinen Kategorieen geschehen muss, wobei zunächst die Natur der verschiedenen Dienststellen entscheidend ist. Die Grundsätze, welche hiebei maassgebend werden, so insbesondere, dass es auf den hiezu erfordernten Bildungsgrad, die Bedeutung der betheiligten Interessen des Staats, den hiemit verbundenen Geschäftsumfang, die Dauer der geleisteten Dienste u. dgl. ankommt, sind so nahelegend, dass nichts Weiteres hierüber zu bemerken ist. Dagegen muss hier ein Princip hervorgehoben und erörtert werden, welches von der grössten Wichtigkeit ist und unbegreiflicher Weise bis jetzt noch keine allgemeine Geltung gefunden hat. Der Gehalt der Staatsdiener, — wenn sie nicht blos für bestimmte Zeit und bestimmte Geschäfte angestellt sind, — hat seiner Begründung nach eine zweifache Beziehung, einmal auf die Person des Dieners und dann auf die Dienstführung. Nicht blos als unmittelbarer Ersatz für die von dem Diener zu leistenden Dienste und des für die Dienstführung selbst zu machenden Aufwands wird der Gehalt gereicht, sondern der Diener will und soll auch Ansprüche für seine Person erwerben, besonders dafür, dass er sich den Dienstzwecken zur Verfügung stellt, in einer Weise, dass er seine Existenz auf anderem Weg nicht mehr zu begründen im

Stande ist, und zwar diess um so weniger, je längere Dienste er leistet.

Diese persönlichen Ansprüche finden in dem Princip der Unentlassbarkeit, sowie in den Quiescenz- und Pensions-Gehalten ausdrückliches Anerkenntniss. Die Verhältnisse, welche den beiderlei Rücksichten auf die Person des Bediensteten und auf die Dienstführung zu Grund liegen, gehen nun aber häufig weit auseinander und es entstehen daher, wenn nicht auch die Bestimmung der Besoldungen nach jenen beiderseitigen Rücksichten abgeschieden wird, mancherlei Missverhältnisse. Diese werden zwar weniger hervortreten, wenn die Staatsdiener theilweise durch Nebendienst-Genüsse, Gebühren für die geleisteten Arbeiten, Amtswohnungen u. dgl. befriedigt werden. Allein diese Einrichtung ist zum Theil ganz verwerflich, so besonders die Belohnung mittelst Taxen, Sporteln, Tantiëmen u. dgl.; zum Theil nicht gut geeignet, eine gehörige Ausgleichung der in Frage stehenden Rücksichten herzustellen. Der Grundsatz der Abscheidung der Besoldungen nach persönlichen und Dienst-Rücksichten ist — wahrscheinlich erstmals — in der oben erwähnten Baierischen Dienstpragmatik vom 1. Januar 1805 aufgestellt und durchgeführt. Ob die Art dieser Durchführung in allen Beziehungen zweckmässig und erschöpfend sei, ist eine hier nicht zu erörternde Frage. Es genügt, einige Hauptmomente für Begründung und Ausführung jenes Grundsatzes überhaupt hervorzuheben. Es sind hienach die Besoldungen in allen Dienst-Kategorien (bei welchen das Recht der Nicht-Entlassbarkeit anerkannt wird) in der Art zu bestimmen, dass der eine Theil als persönlicher Gehalt (Standes-Gehalt), der andere als Functions-Gehalt (Dienst-Gehalt) ausgesetzt wird. Der persönliche Gehalt allein macht einen Gegenstand des durch den Dienstvertrag erworbenen Rechts aus; der Functions-Gehalt dagegen ist blos als mit dem in Frage stehenden Amt verbunden anzusehen und der Diener hat hierauf nur in so lange einen Anspruch, als derselbe dieses Amt bekleidet. Diese Ausscheidung bildet die beste Grundlage sowohl für die Ansprüche der wirklich im Dienst befindlichen Diener, als besonders auch für den Fall ihrer Quiescirung und Pensionirung.

In ersterer Beziehung bietet nämlich die fragliche Maass-

regel den grossen Vortheil, dass hiedurch eine Ausgleichung der bei den verschiedenen Dienststellen gleicher oder ähnlicher Kategorie obwaltenden verschiedenartigen Verhältnisse erleichtert wird. Am deutlichsten zeigt sich diess an einem Beispielsfall von im Interesse des Diensts nöthig werdenden Versetzungen. Nimmt man die in gleicher Kategorie stehenden Stellen der Beamten eines Landbezirks im Verwaltungsfach, so liegen zunächst Gründe vor, den persönlichen Gehalt derselben gleich zu bestimmen; dagegen können bei jenen Stellen nach Geschäfts-Umfang, Verantwortlichkeit und den von localen und sonstigen Verhältnissen abhängenden Bedürfnissen erhebliche Verschiedenheiten obwalten. Setzt man, dass diess bei den Stellen A, B, C in dem Verhältniss der Fall sei, dass die Stelle B. eine um $\frac{1}{10}$ — die Stelle C. eine um $\frac{2}{10}$ bessere Bezahlung als A. begründe, so kann die Gehaltsbestimmung nach dem obigen Princip in folgender Weise geschehen. Persönlicher Gehalt: für jede der drei Stellen = 800. Functions-Gehalt: bei A. = 200, bei B. = 300, bei C. = 400. Auf diese Weise sind die betreffenden Beamten während ihrer Dienstführung im Wesentlichen gleichgestellt. Tritt der Fall ein, dass dieselben im Interesse des Dienstes nach dem Grad ihrer Tüchtigkeit und ihres Fleisses versetzt werden sollten, und zwar der Beamte, welcher die Stelle A. bekleidet, auf die Stelle B, der Beamte von B. auf die Stelle C, der Beamte von C. auf die Stelle A, so kann diess, ohne ein Unrecht zu begehen, geschehen, während, wenn diese drei Aemter mit je 1100 dotirt wären, durch eine solche Versetzung den beiden Beamten von A und B gerade in Folge ihrer tüchtigeren und gewissenhafteren Dienstführung das Unrecht zugefügt würde, dass jeder derselben bei unverändertem Gehalt ein um je $\frac{1}{10}$ beschwerlicheres Amt zu versehen hätte, wogegen der Beamte von C als der wenigst tüchtige und fleissige durch seine Versetzung den Vortheil erhielte, um den bisherigen Gehalt eine um $\frac{2}{10}$ leichtere Stelle zu bekommen.

Auch wird durch die gedachte Unterscheidung der Gehalts-theile die Ausführung einer etwa nothwendig werdenden Suspensionsmaassregel erleichtert, indem eine Suspension mit blossen Verlust des Functionsgehalts ganz unbedenklich verfügt werden

kann, wenn auch noch keine solche Verschuldung gegen den betreffenden Diener erhoben ist, welche es rechtfertigte, die Kosten der Bestellung eines Amtsverwesers demselben aufzulegen oder cautionsweise von seinem Gehalt zurückzubehalten.

Dass sodann durch eine solche Gehalts-Abscheidung die einzig richtige Grundlage für die Quiescenz und Pensionirung gewonnen wird, ergiebt sich schon daraus, dass derjenige Theil des Gehalts, welcher lediglich Beziehung auf die bekleidete Stelle hat, nie einen Anspruch für die Person des betreffenden Dieners begründen kann.

Wir haben jedoch erst einige allgemeine Bemerkungen über Feststellung der Quiescenz- und Pensions-Gehalte folgen zu lassen.

Es ist der Natur der Sache angemessen, und entspricht besonders dem oben angeführten Princip, wonach der Pensionsanspruch gewissermassen eine Ergänzung der Besoldungen bildet, dass jene Gehalte nach einem der Grösse der längere Zeit hindurch genossenen Besoldung und der Zahl der Dienstjahre entsprechenden Maassstab bestimmt werden. Wird nun aber dieser Grundsatz, wie diess in einzelnen deutschen Ländern geschehen ist, in der Art durchgeführt, dass man die Quiescenz- und Pensions-Gehalte in Procenten aus den ganzen Besoldungen nach der Zahl der Dienstjahre und zwar bei einer längeren Dienstzeit bis zum vollen Betrag derselben aufsteigend gewährt, so führt diess zu einer enormen Last für das Volk und überdiess zu crassen Ungleichheiten zwischen den hoch und nieder besoldeten Dienern. Werden dagegen Quiescenz- und Pensions-Gehalte auf die Grundlage der Personal-Gehalte bestimmt, so fallen diese Missstände wenigstens grossentheils hinweg. Zwar ist es allerdings nicht zu umgehen, auch die Personal-Gehalte nach den Stufen des Dienstes zu normiren; allein die Functions-Gehalte müssen natürlich immer in steigendem Verhältniss bestimmt werden. Die Quiescenz-Gehalte ergeben sich hienach ganz einfach dahin, dass die Personal-Gehalte vollständig belassen werden. Diess fordert nach dem oben Bemerkten das Recht und es muss, damit nicht eine zu grosse Last hieraus erwachse, die Quiescenzbefugniss der Regierung so eng begrenzt werden, als diess sich

nur irgend mit den Interessen des Diensts verträgt. Die Pensions-Gehalte dagegen sind nach Procenten aus den Personal-Gehalten nach der Zahl der Dienstjahre festzusetzen.

Ein Beispiel aus der vorlängst noch geltenden Dienst-Pragmatik eines süddeutschen Landes entlehnt, möge Vorstehendes beleuchten. In diesem Lande hatte der Vorstand eines nach Umfang und Ressort bedeutenden Gerichts erster Instanz eine Besoldung von 1600 Gulden (rhein.); der Direktor einer Administrativ-Mittelstelle von sehr beschränkter Bedeutung eine Besoldung von 2500 fl.; der Präsident einer höhern Behörde 4000 fl. Es erhalten nun dieselben, wenn sie wegen unverschuldeter Dienst-Untüchtigkeit pensionirt werden, nach geleisteten dreissigjährigen Diensten 80 Procente der bezeichneten Gehalte, also der Landgerichts-Vorstand 1280 fl., der Direktor 2000 fl., der Präsident 3200 fl., ein Abstand, welcher in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Wenn die fraglichen Besoldungen nach dem obigen Princip ausgeschieden wären, so hätten die persönlichen Gehalte nach den vorliegenden Verhältnissen ungefähr dahin bestimmt werden mögen: bei dem Gerichts-Präses zu 1500 fl., bei dem Direktor zu 2000 fl., bei dem Präsidenten zu 2500 fl. und die hieraus zu berechnenden Pensionen würden betragen: für den ersten 1200 fl., für den zweiten 1600 fl., für den dritten 2000 fl., ein Ergebniss, bei welchem wenigstens ein vernünftiges Verhältniss hergestellt gewesen wäre und die Pensionslast nie zu einer der schwersten Landesbeschwerden hätte erwachsen können.

Die Missverhältnisse, welche auch bei der fraglichen Grundlage der Pensionsgehälter übrig bleiben mögen, können sodann noch leicht dadurch gehoben werden, dass man bei längerer Dienstzeit und grossen Personal-Gehalten die Procente sinken lässt oder ein Maximum des Steigens festsetzt.

Was endlich die Pensions- und Gnadengehälte der Wittwen und Waisen der Staatsdiener betrifft, so lassen sich solche zwar ebenfalls dadurch begründen, dass es nicht ausführbar ist, die Staatsdiener in eine Lage zu versetzen, welche es ihnen möglich macht, für die Zukunft ihrer Familien zu sorgen. Allein wenn auch ein Staat wirklich in der Lage ist, ohne eine

drückende Belästigung der Steuerpflichtigen den Aufwand hiefür bestreiten zu können, so hat es doch immer für das Volk etwas Gehässiges, wenn der Staat eine solche Sorge übernimmt, deren sich andere Staats-Angehörige nicht zu erfreuen haben. Es verdient daher das in manchen Ländern übliche Auskunftsmittel, für diesen Zweck durch gesetzlich festgestellte Abzüge von den Besoldungen und Pensionen der Staatsdiener selbst einen Fonds zu bilden, wodurch der Staat jener Last überhoben wird, alles Anerkenntniss.

Noch ist ein mit dem Gehaltwesen in Verbindung stehender Punkt zu berühren, welcher neuerlich vielfach zur Erörterung kam — die Steuerpflicht der Staatsdiener von ihren Gehalten. Man hat hiegegen geltend gemacht, dass die Versteuerung der Gehalte eine Illusion sei, weil der Staat hiebei lediglich das, was er mit der einen Hand gegeben habe, mit der andern wieder nehme. Allein dieser Einwand, obgleich an sich richtig, kann nicht gegen die Maassregel selbst entscheiden. Sie wäre selbst dann, wenn die Gehalte der Staatsdiener um so viel höher bestimmt werden müssten, als die Steuer von denselben beträgt, politisch geboten, weil auch da, wo die Einkommens-Versteuerung sonst nicht durchgeführt wird, die übrigen Steuerpflichtigen immer eine verletzende Bevorzugung der Staatsdiener darin finden werden, wenn diese keine Steuer bezahlen. Ueberdiess hat die Sache noch die höhere Bedeutung, dass es gut ist, wenn der Staatsdiener durch seine Steuerpflicht die Interessen des Volks theilt. Wenn auch der Einfluss im Einzelnen nur ein geringer ist, so muss es doch im Ganzen, ob auch äusserlich nicht erkennbar, von Wirkung werden, wenn alle Staatsdiener bei dem Steuernbedarf unmittelbar betheiligt sind. Am zweckmässigsten wäre es, die Gehalte der Staatsdiener nach Steuer-Simplen anzulegen, so dass je höher der Steuernbedarf steigt, desto mehr Simplen von den Staatsdienern zu bezahlen wären. Dass diese Steuer nach der Grösse der Gehalte steigen muss, versteht sich von selbst und ist auch wohl überall, wo dieselbe besteht, in Anwendung. Hieraus ergiebt sich zugleich, dass gerade die höheren Staatsdiener, in deren Hand es vorzüglich gelegen ist, auf eine Verminderung des Steuernbedarfs hinzu-

wirken, am meisten Impuls hiezu erhalten, wenn ihre Steuerpflicht mit dem Bedarf wächst und selbst, wenn ein solcher Impuls überflüssig oder wirkungslos wäre, so hätte die Maassregel doch die wohlthätige Folge, dass die übrigen Steuerpflichtigen sich um so gewisser beruhigt finden werden, wenn sie wissen, dass diejenigen, von denen die Steuer-Exigenz ausgeht, von einem höhern Maass am nächsten und empfindlichsten betroffen werden.

III. Der nächste Punkt, auf den wir bei unserer Aufgabe geführt werden, betrifft die Grundsätze über Feststellung des dienstlichen Verhältnisses der Staatsdiener. Diese Grundsätze stehen aber in so enger Verbindung mit den organischen Einrichtungen, dass nur sehr Weniges hierüber gesagt werden kann, ohne in eine spezielle Erörterung über diese Einrichtungen selbst einzugehen, was hier zu weit führen würde. Wir müssen uns daher auf einige allgemeine Bemerkungen hierüber beschränken.

Dass der Staatsdiener vor Allem der Diener des Gesetzes sei, ist ein Satz, welcher auch in absolutistisch regierten Staaten nicht offen bestritten werden darf, dagegen selbst in constitutionellen bei Gelegenheit gerne streitig gemacht wird, indem, wo es gilt, der Gehorsam der Staatsdiener gegenüber von der Staatsgewalt immer obenan gestellt wird.

Die meisten Constitutionen haben den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Staatsdiener gegenüber von den Gesetzen, insbesondere dem obersten Gesetz im constitutionellen Staat, der Verfassung, mehr oder weniger bestimmt ausgedrückt, wohin auch die besondere Vereidung derselben auf die Verfassung gehört, allein sie haben den schwürigsten Punkt hiebei, den Fall des Conflicts dieser Verantwortlichkeit mit dem Dienstgehorsam — grossentheils unberührt gelassen. Diejenigen, welche es thun, erhalten im Allgemeinen den Dienstgehorsam aufrecht und beschränken sich auf die Verantwortlichkeit der verfügenden Behörden, ohne jedoch bezüglich der Hauptfrage — über das Verhalten gegen eine offene Verletzung der Verfassung oder anderer Gesetze eine befriedigende Aufklärung zu geben. (vergl. Württembergische Verf. von 1819.

§. 53. Grossherzoglich Hessische von 1820. §. 109. Kurfürstlich Hessische von 1831. §. 61).

Es war natürlich, dass man in den ersten Zeiten der Constituirung verfassungsmässiger Zustände die Frage von beiden Seiten als ein *noli me tangere* ansah; es liess sich nicht wohl aussprechen, dass die Ueberzeugung von einer offenen Verfassungs- und Gesetzes-Verletzung dem Dienstgehorsam weichen müsse und doch konnte man von dem Dienstgehorsam nicht wohl anders als durch eine immer bedenkliche Dialektik dispensiren. Es ist auch richtig, dass die Frage in gewöhnlichen Zeiten nicht leicht praktisch werden kann, weil die gegebenen Fälle fast immer in das Gebiet der Controverse oder Beschönigung gezogen werden können, wodurch die untergeordneten Diener der Verlegenheit wenigstens bezüglich der in verfassungsmässiger Form ergangenen Verfügungen überhoben werden.

Allein unseres Erachtens kann es nicht mehr lange umgangen werden, die Frage mit Entschiedenheit zu behandeln. Die in neueren Zeiten vielfach zum Vorschein gekommenen Erörterungen über Vereidung des Militärs auf die Verfassungen haben gezeigt, dass grosse Begriffs-Verwirrung über die Frage herrscht. Auch haben die Ereignisse der Märzrevolution — am offensten in dem Grossherzogthum Baden — Erfahrungen zu Tage gefördert, welche beweisen, dass es gut ist, wenn die Staatsdiener sich als in einem unmittelbaren Verhältniss zu der Verfassung stehend betrachten.

Auf die Lösung des schwürigen Problems näher einzugehen, ist hier der Ort nicht; nur so viel sei bemerkt, dass der Grundsatz Geltung finden muss, dass der Dienstgehorsam da aufhört, wo unzweifelhaft zu erkennen ist, dass die Verfassung und überhaupt ein in anerkannter Wirksamkeit befindliches Gesetz verletzt werden will. Allein die Hauptsache ist, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen dem untergeordneten Staatsdiener zusteht, diess anzunehmen, in wie weit besonders seine individuelle Ueberzeugung hiebei entscheiden kann.

Ein wesentliches Moment für Begründung der dienstlichen Stellung bildet die Dienst-Hierarchie, welche übrigens von der Instanzen-Ordnung wohl zu unterscheiden und hier in dem

Sinn der persönlichen Unterordnung der in verschiedenen Stufen functionirenden Staatsdiener genommen ist. Diese kann, obgleich in kleineren Staaten gar oft zur Lächerlichkeit und Absurdität führend, doch nirgends ganz entbehrt werden, weil sie ein fast unersetzliches Mittel ist, eine regelrechte und gehörig ineinandergreifende Ausführung der verschiedenen den Staatsdienern obliegenden Functionen zu erhalten. Selbst in der Justizverwaltung kann eine solche Vermittlung nicht ganz entbehrt werden, obwohl die Gerichte in eigentlichen Rechtssachen selbstständig und unabhängig gestellt seyn müssen, da wenigstens die äussere Thätigkeit selbst der in collegialischer Form wirksamen Individuen nicht wohl anders als mittelst einer persönlichen Unterordnung geregelt werden kann.

Eine gehörige Organisation der Dienst-Hierarchie ist nicht so unwichtig, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Sind die Bande derselben zu schlaff und locker, so wird der oben bezeichnete Zweck verfehlt; im entgegengesetzten Fall führt sie auf Zustände, welche die Interessen des Diensts noch mehr gefährden. Ein gewisser Grad von Selbstständigkeit und Würde in der Stellung ist auch bei dem Staatsdiener der unteren Stufen nothwendige Bedingung einer ehrenhaften und gedeihlichen Dienstführung. Man hat zwar schon hie und da geglaubt, das Mittel, der Regierungs-Gewalt und ihrem System Kraft, Vertrauen und Popularität zu gewinnen, sei darin gelegen, dass die Beamten, besonders die in unmittelbarer Berührung mit dem Volk stehenden, auf einen Punkt möglichst eingebannter Dienstbarkeit herabgestimmt werden, was natürlich nicht anders als durch eine demüthigende und herabwürdigende Dienst-Unterordnung erreicht werden kann. Allein schlechte und pflichtvergessene Beamte werden hiedurch weder gebessert noch auch nur gehütet, sondern eher noch mehr depravirt; die besten auf eine bedauerliche Weise entmuthigt und gelähmt; die mittleren sinken zu einem automatenartigen Treiben und zur gemeinsten Kriecherei herab. Ist vollends böser Willen von oben vorauszusetzen, so kann eine auf ein schroffes und gewalthätiges Eingreifen berechnete Dienst-Hierarchie der Sache des Volks sehr gefährlich werden. Um diess zu ermessen, muss man bedenken, wie leicht

sich ein Oberer durch Eigendünkel, Launenhaftigkeit u. s. w. hinreissen lässt, seine Gewalt zu meisterloser Durchführung seiner Ansichten zu missbrauchen, und wie viele, selten sich beisammen findende Eigenschaften des untergeordneten Dieners dazu gehören, um der Anmaassung oder Chikane eines Vorgesetzten einen würdigen und wirksamen Widerstand zu leisten.

Von wesentlicher Bedeutung für Feststellung des Dienstverhältnisses ist die Abscheidung und Ordnung der Dienst-Kategorien, welche theils durch die verschiedenen Zweige des Staatsdiensts (Departements), theils durch die verschiedenen Arten der Funktion in jedem einzelnen Zweig gebildet werden. Dieser Gegenstand fällt grossentheils in das Gebiet des Staats-Organismus; hier sind nur folgende in unmittelbarer Beziehung zur Ordnung des Staatsdienstes stehende Momente hervorzuheben.

Die an sich allerdings in der Natur der Sache gelegene Abscheidung der Departements hat theils in Folge constitutioneller Einrichtungen und Grundsätze, theils aber auch durch verkehrte Bestrebungen der Machthaber eine Ausdehnung erhalten, welche in kleinen Staaten zur Unbehüllichkeit und Kleinlichkeit führt. Man findet hier auf der einen Seite eine Abgeschlossenheit der einzelnen Departements, als wäre jedes ein eigener Staat für sich, auf der andern Seite eine gezwungene Uniformität in den Einrichtungen der verschiedenen Departements ohne Rücksicht auf die zum Theil sehr heterogenen Verhältnisse derselben. So werden Dienststellen des einen Departements den Dienern des andern abgesperrt, obgleich in kleinen Ländern die wesentlichsten Vortheile für den Dienst und den Geldpunkt erreicht werden könnten, wenn, so weit es die Rücksichten auf die Qualifikation nur irgend zulassen, ein Zusammenhang in jener Beziehung bestünde; es werden die Dienstverhältnisse der verschiedenen Departements in allen Stufen möglichst gleichgestellt, während denselben die erheblichsten Verschiedenheiten zu Grunde liegen und daher der Erfolg jener erzwungenen Gleichstellung kein anderer seyn kann, als neben manchen Verwicklungen in dem Dienst eine Vermehrung des Aufwands, indem in solcher Weise oft sehr geringfügige Dienststellen bloß der Parallele wegen hoch dotirt werden u. dgl.

Dass sich ferner durch die verschiedenen Arten und Stufen der Function im Staatsdienst abgeschiedene Kategorieen bilden, liegt gleichfalls in der Natur der Sache; allein sowie überhaupt bei den Staatseinrichtungen, wo Alles in einander greift, immer darauf Bedacht genommen werden muss, Zusammenhang und Einheit herzustellen, so auch hier. Es ist hier ein, besonders wichtiges Unterschiedsmoment hervorzuheben, welches darin gelegen ist, je nachdem der Dienst mit einem unmittelbaren persönlichen Verkehr mit dem Volk verbunden ist, oder nicht. Dasselbe drückt sich vorzüglich in dem Gegensatz des Dienstes der Landbeamten und des Dienstes in den Collegien und Büreaus der Oberbehörden aus. Es hat sich nun in manchen Ländern der Grundsatz gebildet, dass für jede dieser beiden Dienst-Kategorieen eine eigene Candidatur bestehen müsse. Der Umstand, dass der zuletzt genannten Kategorie Functionen der höhern Regierungs-Gewalt und Dienst-Hierarchie angewiesen sind, hat zu der Meinung Anlass gegeben, dass ihr vorzugsweise Talent und Intelligenz zuzuwenden seien, und dass der Dienst der Landbeamten eine höhere Ausbildung weder voraussetze noch einer solchen zuführe. Es ist diess jedoch eine ganz verkehrte Ansicht. Dem Beamten, welcher mit dem Volk unmittelbar zu verkehren hat, muss, wenn er sein Amt mit Ehren versehen soll, ein umfangreicheres und reiferes Wissen, ein schnellerer und schärferer Blick und ein richtigerer Takt zu Gebot stehen, weil er in der Regel unvorbereitet, selbstständig und entschlossen handeln muss. Sodann ist zwar nicht zu läugnen, dass die Functionen in den oberen Dienst-Kategorieen geeignet sind, auf einen höheren Bildungspunkt zu führen, einestheils weil sie mehr Gelegenheit zu Reflexionen und bisweilen auch noch einige Studien geben, andernteils weil die mit dieser Stellung verbundenen Impulse des Austausches und der Collision der Ansichten von grossem Einfluss sind. Allein eben so gewiss ist, dass diese Lage die in allen Zweigen und Stufen des Staatsdienstes unentbehrliche Kenntniss des Lebens nicht zu geben vermag, sondern hiezu die Schule eines längeren Verkehrs mit den Menschen und einer unmittelbaren Anschauung ihrer Verhältnisse gehört.

Es ist daher dringend nothwendig, dass Einrichtungen ge-

troffen werden, welche geeignet sind, die angeführten Divergenzen mittelst eines angemessenen Wechsels der Dienstleistung in den verschiedenen Kategorieen auszugleichen. Diess ist am besten in der Art auszuführen, wenn es zur Regel gemacht wird, dass der Diener mit der Amtsgehilfenstelle eines Landamts beginne, sofort als Beisitzer bei einer Oberbehörde eintrete, nach einiger Zeit zur Stelle eines selbstständigen Landbeamten übergehe und endlich mit der Rathsstelle in einer Oberbehörde schliesse.

Der vorstehende Punkt ist viel wichtiger, als man sich diess gewöhnlich denkt; denn durch nichts leidet die Kraft einer Regierung so sehr noth, als wenn die mit dem Volk unmittelbar verkehrenden Beamten nicht des vollen Ansehens und Vertrauens bei demselben geniessen; durch nichts wird die Zweckmässigkeit und die Wirksamkeit der Maassregeln einer Regierung so sehr bedingt, als durch die Lebenskenntniss und Lebensfrische der Mitglieder der Oberbehörden.

IV. Die schwürigste und wichtigste Aufgabe für die Organisation des Staatsdienstes ist ein richtiges Verfahren bei der Dienstbesetzung und Beförderung. Obenan steht die Rücksicht darauf, dass jedes Amt mit dem nach seiner Individualität hiefür tauglichsten Diener besetzt werde. Allein gleich hier stösst man auf Anstände. Für's erste ist die Hauptschwürigkeit, zu bestimmen, wie der tauglichste zu finden sei. Sodann ist es im Interesse des Dienstes selbst unausführbar, bei jeder Dienstbesetzung immer den tauglichsten aus der ganzen betreffenden Dienerklasse zu berufen; es würde diess zu einem unausgesetzten Hin- und Herwerfen der Beamten führen. Endlich können die Rücksichten der Humanität und der Dankbarkeit für längere Diensttreue nicht ganz ausser Augen gesetzt werden, wenn nicht gleichfalls am Ende nachtheilige Rückwirkungen auf das Interesse des Diensts entstehen sollen.

Aus diesen und andern Gründen wird daher der Weg der eigentlichen Berufung zu Staatsdiensten meist nur ausnahmsweise eingeschlagen für Aemter, welche ganz besondere Fähigkeiten und Eigenschaften erfordern, so namentlich Lehrstellen, technische Aemter, höhere Stellen, besonders zu Bestellung der oberen Stufen der Dienst-Hierarchie, und es gilt als Regel, welche

sogar hie und da gesetzlich garantirt ist, die Eröffnung einer Concurrrenz zur Bewerbung. Dieser Weg ist zwar in sofern mangelhaft, als durch solche Bewerbungen nicht gerade die tüchtigsten in Concurrrenz gesetzt werden, indem diese häufig durch Bescheidenheit, Ehrgefühl oder aus andern Gründen abgehalten werden, als Bewerber aufzutreten; allein es ist nicht zu läugnen, dass derselbe doch da, wo viele Dienstbesetzungen vorkommen, am Ende der einzig praktische ist, und wenn er nicht gar zu exclusive angewendet, namentlich erforderlichen Falls noch durch Berufungen nachgeholfen wird, nicht gerade verwerflich erscheint.

Wo es sich um eine Concurrrenz Mehrerer bei Besetzung eines Staatsdienstes handelt, sei es, dass solche in Form der Bewerbung oder in anderer Weise sich ergebe, muss ein Princip für die Bevorzugung gefunden werden.

Bekanntlich hat man besonders in früheren Zeiten die Rücksicht auf das Dienstalder ziemlich allgemein zur Regel erhoben; die Gründe, welche hiefür sprechen, sind für sich einleuchtend; allein bei gesteigerten Anforderungen an die Staatsdiener, wie sie in neueren Zeiten bestehen, ist diese Norm unhaltbar geworden und es muss derselben unter allen Umständen das Temperament gegeben werden, dass in erster Linie der höhere Grad von Tüchtigkeit zu berücksichtigen ist.

Was sodann die, wie schon erwähnt, in allen Fällen schwierigste Aufgabe, den tüchtigsten herauszufinden, betrifft, so ist klar, dass die Prüfungen, wenn sie auch weit vollkommener wären, als sie es nach dem Obigen in der That sind, nur einen unsichern und einseitigen Anhaltspunkt hiefür gewähren. Auch die Begutachtungen der vorgesetzten Dienstbehörden geben, abgesehen von den Menschlichkeiten, welche sich auch hiebei einschleichen können, selbst in den Fällen, wo der Dienst-Candidat bereits längere Dienste in dem betreffenden Dienstzweig geleistet hat, kein sicheres Mittel hiefür ab, weil hiezu eine viel genauere Kenntniss der Personen und der betreffenden Dienststellen erfordert würde, als jene Behörden in der Regel haben und haben können; überdiess ist es der Natur der Sache nach unangeführbar, die Besetzung aller Staatsdienste ohne Ausnahme, besonders der

höheren, von der Begutachtung von Behörden abhängig zu machen. Wenn man auch mit Recht davon ausgeht, dass die sicherste Beurtheilung der Tüchtigkeit aus der Erprobung durch bereits geleistete Dienste zu schöpfen sei; so wird doch viel zu wenig beachtet, dass der Schluss aus dem oft ziemlich handwerksmässigen Dienstbetrieb gar leicht fehl schlägt, wenn die Aufgaben des Dienstes, die Art der Wirksamkeit, die äussern Verhältnisse und persönlichen Umgebungen verändert sind, so besonders bei Beförderungen zu solchen Dienststellen, deren vorzügliche Aufgabe in dienst-hierarchischer Repräsentation besteht, wo sich gar oft ergibt, dass Diener, welche vorher die besten Dienste leisteten, in der neuen, obgleich ganz derselben Dienst-Kategorie angehörigen Stellung, wo es vorzüglich auf Charakter-Eigenschaften, ein entschiedenes geistiges Uebergewicht und gewandte und anziehende Formen ankommt, gar nicht an ihrem Platz sind. Die vielfach aufgestellte und praktisch häufig durchgeführte Ansicht, dass die Dienstbesetzungen und Beförderungen am besten in die Hände des betreffenden Departements-Chefs — natürlich in der Regel unter Vorbehalt der landesherrlichen Sanction — gelegt werde, hat allerdings das für sich, dass hiebei Talent und Auszeichnung überhaupt am meisten gehoben und an die rechte Stelle versetzt werden können, führt aber gar leicht zu dem verwerflichsten aller Systeme, dem Mignonssystem, wonach Diener, welche dem Departements-Chef oder denen, welche Einfluss auf denselben üben, durch ihre bisherige Dienststellung oder auf anderem Weg nahe gebracht wurden und sich durch Ergebenheit, Schmiegsamkeit und andere derartige zweideutige Verdienste bemerklich und angenehm zu machen wussten, unbedingte Bevorzugung geniessen.

Eine neue Art von Rechtstitel für Dienstbesetzungen und Dienstbeförderung ist die parlamentarische Laufbahn geworden. Wir meinen hier nicht die in Folge der oben berührten constitutionellen Verhältnisse aus der Rücksicht auf das Regierungssystem hervorgehenden Aenderungen, sondern die persönliche Bevorzugung von solchen Dienst-Candidaten, welche sich in dem parlamentarischen Leben geltend zu machen wussten. Die Gefahren dieser Maassregel sind von selbst klar; wir werden unten

aus Gelegenheit einer hiemit zusammenhängenden allgemeinen Frage hierauf zurückkommen.

Angesichts aller in Vorstehendem dargelegten Schwürigkeiten und Bedenken könnte man fast an der Möglichkeit verzweifeln einen sichern Weg zu einer entsprechenden Behandlung der Dienstbesetzung und Beförderung zu finden. Eine wenigstens die Haupt-Rücksichten befriedigende Lösung der Aufgabe wird immer auf der Grundlage beruhen müssen, dass die Sache vorzüglich von dem — und zwar positiv thätigen Eingreifen des betreffenden Departements-Chefs abhängig gemacht, dagegen diesem Eingreifen Controle-Maassregeln an die Seite gesetzt werden, welche möglichste Garantie dafür geben, dass das Vollwort des Regenten nicht durch einseitige oder gar unlautere Eindrücke bestimmt werde. Zu diesem Zweck ist als regelmässiges Erforderniss die Begutachtung der vorgesetzten Behörden aufzustellen, und zwar sowohl derjenigen, von welchen die zu besetzende Dienststelle zu respiciren ist, weil es zunächst auf genaue Kenntniss der Verhältnisse und Bedürfnisse des zu bestellenden Amts ankommt, — als auch derjenigen, unter deren unmittelbarer Aufsicht die hiefür in Concurrrenz tretenden Candidaten bisher Dienste geleistet haben. Von diesen Begutachtungen muss die Ernennung in so weit abhängig gemacht werden, dass dieselbe nur auf einen solchen Candidaten fallen darf, welchem wenigstens im Allgemeinen gehörige Qualification für die in Frage stehende Stelle zuerkannt ist. Bei denjenigen Dienststellen, bei welchen eine solche Begutachtung nicht ausführbar ist, sowie überhaupt bei allen höhern Aemtern sollte die Ernennung des Regenten nur nach einer von demselben persönlich entgegenzunehmenden Berathung des ganzen Ministerraths auf den Grund eines von dem betreffenden Departements-Chef in diesem Rath zu erstattenden Vortrags stattfinden. Diese Form, welche überhaupt bei jeder wichtigen Entschliessung des Regenten nie fehlen sollte, ist um deswillen von der höchsten Wichtigkeit, weil der Regent durch den Vortrag eines ihm einzeln gegenüberstehenden Organs nicht leicht mit der Unbefangenheit, Klarheit und Wahrheit unterrichtet werden wird, wie diess zu erwarten ist, — wenn er sich aus verschiedenen sich gegen einander aussprechenden Mei-

nungen Mehrerer ein Urtheil bilden kann. Im Uebrigen ist bezüglich des Eingreifens des Regenten bei Dienstbesetzungen und Beförderungen zu bemerken, dass, so wünschenswerth es auch seyn muss, dass derselbe auch in dieser Beziehung seinen verantwortlichen Ministern nicht in den Weg tritt, es doch bedauerlich ist, wenn er, was gerade eine solche gewissenhafte Zurückhaltung leicht zur Folge hat, die lebhaft Theilnahme an der Sache verliert, welche jedenfalls die beste Controle für seine Rathgeber ist.

Aus dieser Rücksicht, sowie in Beziehung auf die Erfüllung der höhern Zwecke des Staatsdiensts überhaupt ist es daher von Wichtigkeit, dass der Regent Interesse für die Personalitäten und Kenntniss derselben habe, und er wird nie wohl thun, wenn er sich den persönlichen Verkehr mit den Staatsdienern der unteren Stufen ganz abschneidet.

Noch ist hier einer in mehreren deutschen Staaten gesetzlich bestehenden Maassregel zu erwähnen, welche bestimmt ist, die Schwierigkeiten, die besonders bei der ersten Anstellung stattfinden, einigermassen auszugleichen. Es ist diess die Anstellung mit Widerruflichkeit binnen einer festgesetzten Frist, so also, dass die Regierung während oder nach Ablauf dieser Periode den der Erwartung nicht gehörig entsprechenden Diener wieder entfernen kann und derselbe die vollen Staatsdienerrechte erst dann erhält, wenn seine Anstellung nach Ablauf der Dienst-Probezeit bestätigt wird.

Diese Maassregel, welche da und dort unter sehr verschiedenartigen Modalitäten besteht, ist jedenfalls nur mit Beschränkungen ausführbar; sie leidet in vielen Fällen gar keine Anwendung, so namentlich bei Richtern, bei bereits erprobten Universitätslehrern, Technikern u. dgl. Sie hat an sich nur geringen Werth. Der so angestellte Diener wird sich wohl hüten, während der Probendienst-Periode, welche in keinem Fall auf eine sehr lange Frist erstreckt werden kann, sich Pflicht-Versäumnisse, deren man sich zu ihm, wie vielleicht spätere Erfahrung beweist, wohl zu versehen hat, zu Schulden kommen zu lassen; seine etwaige geringere Fähigkeit wird er durch Fleiss, Anstrengung und Gutwilligkeit leicht in so weit ausgleichen, dass man sich

nicht gerne entschliessen wird, von dem Recht seiner Beseitigung Gebrauch zu machen. Inzwischen ist die Maassregel immerhin ein Behelf gegen offenbare Missgriffe bei den ersten Anstellungen, und da wirklich nothwendig, wo die Besetzung der Anfangsdienste, ohne vorgängige längere Erprobung geschieht.

V. Wir haben schon wiederholt Anlass gehabt, das Auftreten der Staatsdiener als Volks-Abgeordneter zu berühren; hier noch einige Worte über dieses Verhältniss im Allgemeinen.

Dass die Stellung eines Staatsdieners mit der eines Abgeordneten schwer verträglich sei, darüber ist man so ziemlich überall einig. Die Nachtheile für den Dienst, welche man gewöhnlich kaum beachtet, sind nicht immer so gering anzuschlagen. Die in unbestimmten Zwischen-Perioden sich wiederholende Nothwendigkeit der Vertretung durch Amtsverweser ist für den Dienst immer störend und meist auch materiell nachtheilig. Die Staatsdiener als Abgeordnete erhalten häufig eine dem Dienst heterogene Richtung. Politische Ansichten und Sympathieen, von den Bänken der Legislatur herübergebracht, Popularitäts-Bestrebungen, als Mittel und Zweck gleich nahe liegend, Verrückung der persönlichen Stellung zur Regierung, bei einem derartigen Zwitterverhältniss fast unvermeidlich, — haben einen solchen wenn auch meist unsichtbaren Einfluss. Noch erheblicher sind die Bedenken gegen dieses Verhältniss von der constitutionellen Seite. Es liegt offen vor, dass bei dem Staatsdiener seltene Charakter-Eigenschaften dazu gehören, um als Abgeordneter überall mit der erforderlichen Unbefangenheit und Festigkeit aufzutreten, dass auf Seiten der Regierung die Versuchung gross ist, ihren Einfluss auf denselben auf diese oder jene Weise geltend zu machen, dass sehr viel Reife des Volks dazu gehört, um sein oppositionelles Auftreten zu begreifen, seinem Einklang mit der Regierung zu trauen.

Bei all' dem aber ist es ganz unbestreitbar, dass — wenigstens in kleineren Staaten — die Zulassung der Staatsdiener in die Volkskammern gar nicht zu umgehen ist, hauptsächlich weil es nicht möglich ist, in den übrigen Ständen die erforderliche Anzahl von Männern aufzutreiben, welche die nöthige Intelligenz und Erfahrung zu Behandlung staatlicher Angelegenheiten mit den

sonstigen Bedingungen vereinigen. Ueberdiess würde der Ausschluss der Staatsdiener am Ende die Folge haben, dass auf anderen noch weit bedenklicheren Wegen, so z. B. durch Begünstigung der Candidatur zum Staatsdienst und andere wenn auch nur mittelbare Bevortheilungen eine Abhängigkeit einflussreicher Abgeordneter herzustellen gesucht werden würde.

Es werden sich nun aber immerhin Mittel finden lassen, wenigstens die Haupt-Bedenken gegen die Zulassung der Staatsdiener in den Volkskammern zu beseitigen. Wenn das Princip der Unentlassbarkeit derselben in dem oben erörterten Sinn anerkannt ist, und hiezu etwa noch angemessene Bestimmungen über Sicherstellung gegen willkürliche Versetzungen während und unmittelbar nach der Periode ihrer Function als Abgeordneter kommen, so sind wenigstens die wesentlichen Bedingungen einer unabhängigen Wirksamkeit derselben hergestellt und es ist dann nur die allerdings noch erheblichere Gefahr zu entfernen, welche für die Volks-Abgeordneten überhaupt in der Aussicht auf Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst gelegen ist. Die Bestimmung, dass jeder Abgeordnete, welcher eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienst erhält, sich einer neuen Wahl als Abgeordneter zu unterwerfen habe, ist hiefür nicht hinreichend, obgleich dieselbe jedenfalls aus Rücksichten des constitutionellen Anstands motivirt ist, und daher in keiner Verfassung fehlen sollte. Eine durchgreifende Maassregel wäre dagegen darin gelegen, dass kein Abgeordneter während der Periode, auf welche sich diese seine Eigenschaft erstreckt und noch einige Zeit später im Staatsdienst angestellt oder befördert werden könnte. Hievon müsste nur der Fall ausgenommen werden, wenn die Krone sich veranlasst sehen würde, Abgeordnete zu ihren unmittelbaren Räthen zu berufen, da hier die gewichtigsten politischen und constitutionellen Gründe gegen eine derartige Beschränkung vorliegen und eine solche auch für einen Fall, wie der gedachte, weniger nothwendig erscheint.

Dass aber etwas zu Ausgleichung des angeregten Missverhältnisses geschehe, ist dringend geboten. Denn wenn man auch auf allen Seiten die reinsten Absichten und das angemessenste Verhalten voraussetzt, so ist doch jedenfalls nicht zu verkennen,

dass das Vertrauen des Volks zu seiner Regierung wie zu seinen Abgeordneten gar zu leicht erschüttert wird, es mag nun ein mit der Regierung im Einklang oder in Opposition befindlicher Abgeordneter im Staatsdienst hervorgezogen werden, und dass wirklich auch die Sache gefährdet ist, wenn eine schroffe Opposition eines Abgeordneten damit endet, dass er auf die Bank derselben Regierung übergeht, deren System er bisher bekämpft hat.

Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung.

Von **Hoffmann.**

Die Nothwendigkeit einer Beziehung der häufig noch, aber, zumal im Kreise der Gegenwart, ganz uneigentlicher Weise sogenannten städtischen d. h. der industriellen und Handels-, sowie der diesen beiden in wirtschaftlicher Beziehung verwandten Dienst- und Wirthschaftsgewerbe zu Aufbringung des für den Staatshaushalt erforderlichen Steuereinkommens ist seit neuerer Zeit in der Wissenschaft sowohl, als auch in der Praxis, auf das Bestimmteste anerkannt. Wie sie dort von allen bedeutenden Autoritäten als ein in den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung begründeter wesentlicher und ergänzender Bestandtheil eines direkten Steuersystemes bezeichnet wird, so bildet sie auch in allen vollkommener eingerichteten Staaten der Gegenwart eine als höchst wichtig und unentbehrlich erkannte Quelle ihres öffentlichen Einkommens aus direkten Steuern.

Indessen zeigt doch eine Vergleichung des da und dort durch die Gewerbebesteuerung erzielten Beitrages zum Staatseinkommen mit dem Gesamtbetrag des letzteren und namentlich mit dem der direkten Steuern, dass sie fast allenthalben, zufolge der Art und Weise ihrer Anlegung, nur einen verhältnissmässig kleinen Beitrag zu jenen Beiden liefert, und es wird aus dieser Thatsache sogar zum Theil in der Wissenschaft die Nothwendigkeit gefolgert, auf einen höheren Gesamtbeitrag der Gewerbesteuer zum Staatseinkommen ganz Verzicht leisten zu müssen ¹⁾. Zu-

1) J. G. Hoffmann, die Lehre von den Steuern. Berlin 1840, S. 214.

gleich ergibt sich aber auch aus einer näheren Betrachtung der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen für die Gewerbebesteuerung, sowie der wissenschaftlichen Untersuchungen über dieselben, dass eines Theils die Mittel und Wege, welche bis jetzt zu jenem Ende eingeschlagen worden sind, in Beziehung auf klare Begründung und folgerechte Ausführung noch mehr oder weniger weit hinter denjenigen für andere Zweige der Besteuerung zurückstehen, andern Theils dieser Gegenstand auch in der Wissenschaft immerhin noch eine verhältnissmässig nur schwache und unzureichende Berücksichtigung gefunden hat, wie diess beides neuerlich von einem bekannten Finanzkundigen unserer Zeit mit Recht gerügt worden ist ¹⁾. Offenbar sind diess wenig befriedigende Zustände, gegenüber von der in den obersten Grundsätzen der Besteuerung begründeten Forderung, dass das gewerbliche Einkommen, ebenso, wie andere Theile des National-Einkommens, nach Verhältniss seines reinen Betrages zur Besteuerung gezogen werde, und Angesichts der allenthalben hoch sich aufthürmenden Schwierigkeiten, den Staatsbedarf und namentlich den durch Steuern zu deckenden Theil desselben rechtzeitig und vollständig aufzubringen; es liegt daher auch die Forderung sehr nahe, diesen Zweig der Besteuerung baldmöglichst zu grösserer Vollkommenheit zu heben.

Das nächste Mittel für den ebengedachten Zweck bildet nun wohl eine über alle Hauptpunkte sich verbreitende, zusammenhängende und klare kritische Uebersicht über die verschiedenen bemerkenswertheren Methoden einer rationellen, oder solchen Gewerbebesteuerung, welche auf dem Grundsatz der wirklichen Steuerfähigkeit beruht, die auch desshalb, besonders in neuerer Zeit, von der Wissenschaft empfohlen und zu praktischer Anwendung gekommen sind, indem eine solche Uebersicht von selbst weiter auf denjenigen Weg hinleitet, welcher im Allgemeinen und unter gegebenen besonderen Umständen der zweckmässigste für die Gewerbebesteuerung sein dürfte. In der That fehlt es aber

1) Mathy, Steuern, Steuerwesen. (Auf die Gewerbesteuer sich beschränkende) Abhandlung in dem Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 15. Bd. Altona 1843, S. 168, 175.

noch, wie an manchen anderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln, auch an einer solchen Uebersicht und der vorgedachten diessfalligen Benützung derselben, obwohl, gewiss in Anerkennung dieses Bedürfnisses, von mehreren Seiten schon sehr dankenswerthe Notizen hiezu geliefert worden sind ¹⁾. Wir glauben daher hierin eine erwünschte Veranlassung zu finden, hier auf diese Weise zu Lösung der vorliegenden Aufgabe, sowie zu Läuterung und Vervollständigung der Wissenschaft überhaupt, Einiges beizutragen.

Als die nächstliegende natürlichste Methode der Besteuerung der Gewerbe erscheint an sich, dem bereits erwähnten allgemeinen Grundsatzes gemäss, diejenige, wornach dieselben soviel möglich nach Verhältniss des wirklichen reinen Einkommens hiezu beigezogen werden, also diejenigen nach Maassgabe der wirklichen Steuerfähigkeit jener, wie sie in deren Ertragsverhältnissen begründet, und daher, je unter mehr oder minder unmittelbarer Beziehung auf diese, eigens auszumitteln ist, indem dieselbe ganz an jenes Moment sich anschliesst.

Es hat diese Methode desshalb auch wirklich schon mehrere Vertreter in der Wissenschaft gefunden, sobald die Ergänzung des Staatsbedarfes durch Steuerbeiträge der Staatsangehörigen Gegenstand gründlicherer wissenschaftlicher Untersuchungen geworden war. Schon einer der früheren wissenschaftlichen Forscher im Gebiete der politischen Oeconomie, von Justi, schlug eine Besteuerung der Gewerbe vor, bei welcher den einzelnen Gewerben je eine gewisse Summe als Ertrag angeschlagen, von diesem sofort ein Theil für den Haushaltsaufwand abgezogen, der Rest aber als reiner Ertrag betrachtet und als solcher verhältnissmässig zur Steuer gezogen werden sollte ²⁾. Längere Zeit nach ihm gieng wieder ein ganz ähnlicher Vorschlag von einem neueren

1) Insbesondere von Malchus, in seinem Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, 1. Theil. Stuttgart und Tübingen, 1830, S. 251 ff., 263 ff., von Mathy a. a. O. S. 170 ff., und von Rau, in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft, 2. Ausgabe, 2. Abth. Heidelberg 1846, S. 92 ff.

2) von Justi, Staatswirthschaft, 2. Auflage, 2. Theil. Leipzig 1758, S. 374 ff.

staatswirthschaftlichen Lehrer und Schriftsteller, v. Jakob, aus. Derselbe gab zwar zunächst zu, dass der gewerbliche Ertrag behufs der Besteuerung nicht wohl unmittelbar erforscht werden könne; dagegen schlug er zu dem Ende eine Abschätzung von jenem nach Wahrscheinlichkeit vor, in der Art, dass eigens hiezu niederzusetzende gewerbskundige Commissäre zunächst von den einzelnen steuerpflichtigen Gewerbeinhabern Selbstangaben über ihr gewerbliches Einkommen einzufordern und aufzunehmen, auf den Grund hievon aber sofort, mit Rücksicht auf die allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse der Gewerbe, namentlich die Verschiedenartigkeit ihrer Gewerbsrente, diese, ihrer eigenthümlichen Natur gemäss, bald im Ganzen, bald getrennt nach ihren Bestandtheilen, der Capital- und Arbeitsrente, unter Beobachtung der hiefür aufzustellenden allgemeinen leitenden Grundsätze, nach Classen einzuschätzen hätten ¹⁾. Mit den ebenangeführten im Wesentlichen übereinstimmende Vorschläge machte bald darauf auch Fulda, der sich hiebei noch ganz besonders gegen die in der Praxis üblichen Normalsteuersätze für die einzelnen Gewerbe entschieden erklärte ²⁾.

So sehr nun aber die hier vorgeschlagene Besteuerung der Gewerbe, nach Maasgabe ihrer Ertragsverhältnisse und der hierin begründeten Steuerfähigkeit, den allgemeinen Grundsätzen einer richtigen Besteuerung zu entsprechen scheint, so führt doch eine unbefangene nähere Betrachtung derselben bald zu einer entgegengesetzten Ansicht über sie, insbesondere aber darauf, wie solche eines Theils ein lästiges und störendes Eindringen in die inneren Gewerbsverhältnisse zur beinahe unvermeidlichen Folge hat, andern Theils, indem sie die Feststellung der Steuerwerthe fast ganz frei in die Hände der Schätzer legt, der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum und eben dadurch nothwendig und umsomehr Veranlassung zu den grössten Ungleichheiten in der Besteuerung giebt, als es überhaupt höchst schwierig ist, den Reinertrag eines Gewerbes auszumitteln und diese Schwierigkeit hier noch bedeutend vergrössert wird durch die technische

1) v. Jakob, die Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821. 2. Bd. §. 1064 bis 1102.

2) Fulda, Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827, S. 245 ff.

und wirthschaftliche Verschiedenheit der zur Besteuerung zu ziehenden Gewerbe und durch das regelmässige Bestreben der Steuerpflichtigen, ihre inneren Gewerbs- und die darin begründeten Ertragsverhältnisse überhaupt und insbesondere der Steuerbehörde gegenüber möglichst geheimzuhalten.

Ebendesshalb hat dieselbe wohl auch in der Praxis bis jetzt wenigen oder gar keinen Beifall gefunden.

Abgesehen von der ganz vereinzelt und unvollkommenen Anordnung einer Besteuerung der Gewerbe nach dem Ertrag, in Verbindung mit allgemeinen oder persönlichen Einkommensteuern, wie sie da und dort schon, zum Theil nur vorübergehend, stattgefunden hat, und an einigen Orten in beschränkter Weise noch besteht, z. B. in Sachsen-Weimar und in Bern, ist in neuerer Zeit nur einmal ein wirklicher Schritt zu umfassender Einführung jener Besteuerung geschehen durch den Gewerbesteuer-Gesetzesentwurf, welcher im Jahr 1828 in Verbindung mit dem Entwurf eines vornehmlich die Besteuerung von gewöhnlichem Taglohn, sowie gewisser Besoldungen, Ruhegehälter und Leibrenten bezweckenden Erwerbssteuergesetzes, in der bayerischen Ständeversammlung eingebracht wurde, um an die Stelle des bisher und noch jetzt in Geltung stehenden Gewerbssteuergesetzes zu treten ¹⁾.

Nach diesem Gesetzesentwurfe sollte in der Hauptsache der Maassstab für die Anlegung der Gewerbesteuer bestehen in dem Gesamtbetrag des Jahreseinkommens der einzelnen Gewerbe, je nach Abzug des zu seiner Erzielung nöthigen jährlichen Geschäftsaufwandes. Behufs der wirklichen Anwendung dieses Maassstabes sollte aber zunächst jener Ertrag auf den Grund specieller Fassungen der einzelnen Steuerpflichtigen, welche der Gesetzesentwurf hiebei für den Fall unrichtiger oder falscher Angaben mit bedeutenden Strafen bedrohte, von einem Gremium von Schätzern, welche die Distriktpolizeibehörde aus der Zahl der von den Gemeinden hiezu vorzuschlagenden brauchbaren Indivi-

1) Verhandlungen der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern, im Jahr 1827/28. V. Beilagenband, Beilage XXVII. Entwurf eines Gewerbesteuer-Gesetzes, Beilage XXXI. Motive zu den Gesetzesentwürfen über die Erwerb- und Gewerbesteuer.

duen zu berufen hätte, eingeschätzt werden, jedoch vorbehaltlich etwaiger Reklamationen von Seiten der einzelnen Steuerpflichtigen oder der Steuerbehörde, wegen zu hoher, beziehungsweise zu niedriger Schätzung, welche sofort von einem neuen schiedsrichterlichen Gremium zu untersuchen und endgültig zu entscheiden wären. Im Uebrigen sollten noch die Einschätzungsergebnisse zu jenem Ende je bei den einzelnen Gemeinden in eigenen Catastern zusammengestellt, auch fortan in Beziehung auf eintretende Aenderungen, und zwar, soweit sie vom Abgang und der neuen Gründung von Gewerben herrühren, ganz ebenso wie die erste Einschätzung, soweit es sich aber von Reklamationen Einzelner gegen ihre bisherige Einschätzung handelt, durch eigene auf den Vorschlag der Ortsvorstände in angemessener Anzahl von der Distriktpolizeibehörde zu ernennende und unter die Aufsicht der Steuercontrolämter zu stellende sogenannte Steuervertheiler von Zeit zu Zeit richtiggestellt werden, und so in der Zukunft die Grundlage sowohl für die Unteraustheilung der Steuern in den Gemeinden, als auch für die Feststellung der Gesamtsteuercontingente der letzteren, sowie der Regierungsbezirke bilden. So dringend nun aber auch die hier beantragte Besteuerung der Gewerbe von Seiten der Staatsregierung und einzelner Mitglieder der Ständeversammlung, insbesondere gegenüber der bisher in Baiern und anderwärts bestandenen Besteuerung nach Classensystemen und Tarifen empfohlen wurde ¹⁾, so gelangte der hierüber vorgelegte Gesetzesentwurf doch nicht zur Verabschiedung, da ihm die Kammer der Abgeordneten, theils im Hinblick auf die Unmöglichkeit, einen sicheren Maasstab zu Ausmittlung des Gewerbeertrages zu finden, und die deshalb voraussichtlich aus dieser hervorgehenden unsicheren Ergebnisse, sowie auf die gehässigen Untersuchungen, welche dieselbe zugleich häufig herbeiführen müsste, theils und hauptsächlich wegen der mit der neuen Besteuerung auch ferner in Zusammenhang gebrachten Steuerbefreiung der Staatsdienerbesoldungen und der Aktivcapitalien, die Zustimmung versagte ²⁾.

1) O. a. Verhandl., 11. Bd. S. 4 ff.

2) Bentzel-Sternau, Baiernbriefe, 4. Bd. 2. Abth. Stuttgart 1831, S. 140 ff.

Noch weniger, als in dem ebenangeführten Falle, hat aber bis jetzt die in Frage stehende Besteuerungsmethode, in der Praxis überhaupt Anklang gefunden. Obwohl hier, soweit überhaupt eine principmässige und geordnete Besteuerung der Gewerbe besteht, die Nothwendigkeit einer näheren Berücksichtigung der Ertrags-Verhältnisse von jenen auf das Bestimmteste anerkannt ist, so hat man doch zugleich, wie in neuerer Zeit von einigen Seiten, bei hiezu sich darbietender Veranlassung, ganz offen ausgesprochen wurde ¹⁾, im Hinblick auf die auch in der Wissenschaft anerkannte eigenthümliche Schwierigkeit und Unsicherheit einer unmittelbaren Ausmittlung des gewerblichen Einkommens im Einzelnen ²⁾, ganz allgemein für unrathsam erachtet, auf eine solche und namentlich auf eine zu dem Ende anzustellende freie Einschätzung von jenem die Gewerbebesteuerung zu gründen, und statt dessen vorgezogen, diese durchgängig an gewisse genau wahrnehmbare äussere Merkmale, als tatsächliche Anhaltspunkte und wenigstens annähernde Kennzeichen der Ertragsverhältnisse und der darin begründeten Steuerfähigkeit der Gewerbe, in der Art anzuknüpfen, dass für diese demgemäss ganz allgemein durch das Gesetz gewisse Steuerwerthe festgesetzt werden, und sodann den Vollziehungs-Organen nur noch vorbehalten bleibt, den einzelnen steuerbaren Gewerben, auf den Grund einer Vergleichung ihrer Verhältnisse mit jenen Merkmalen, den ihnen demgemäss gesetzlich zukommenden Steuerwerth wirklich beizulegen ³⁾.

1) S. Vortrag der zweiten Deputation der zweiten Kammer des Königr. Sachsen über den Entwurf zu einem Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz, in den Landtagsacten des Königr. Sachsen vom Jahr 1833, Beilagen zu den Protokollen der II. Kammer, 1. Sammlung, S. 570. Motive zu dem im Grossherzogth. Baden im Jahr 1848 der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegten Gesetzesentwurf in Betreff der Besteuerung der Gewerbe, unter Ziffer 2.

2) Malchus a. a. O. S. 241; Rau a. a. O. S. 95; Mathy a. a. O. S. 168; Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3. Bd. 2. Aufl. Erlangen 1838, S. 279.

3) Es gilt diess insbesondere auch von der Patentsteuer, welche, wie sich unten zeigen wird, in der vorliegenden Beziehung mit den übrigen

Auch in der Wissenschaft ist neuerlich, in Erwägung, dass die Feststellung des Steuerwerthes der Gewerbe auf dem Wege freier, nicht an thatsächliche Anhaltspunkte gebundener Schätzung der Willkühr und dem Irrthum freien Spielraum gebe, und dass es hiebei unmöglich sei, in Beziehung auf jene im ganzen Lande die nöthige Gleichförmigkeit zu erreichen, die zuvorerwähnte Besteuerungsart, unter gewissen Voraussetzungen, namentlich der einer tüchtigen statistischen und gewerblichökonomischen Begründung, sowie einer solchen Begränzung, welche eines Theils zwar Willkühr und Irrthümer entfernt hält, andern Theils aber das Ermessen des einzelnen Falles nicht unmöglich macht, der anderen Besteuerungsart gegenüber, von den bewährtesten Autoritäten im Allgemeinen gutgeheissen worden ¹⁾).

Gerade in Beziehung auf die vorgedachte wichtige Voraussetzung, namentlich in Beziehung auf die grundsätzliche Würdigung der Ertragsverhältnisse und des hierauf beruhenden Steuerwerthes der Gewerbe, sowie in Beziehung auf das Maas, in welchem die Vollziehungsorgane hiebei im Einzelnen eine freie Entscheidungsbefugniss auszuüben haben, weichen nun aber die zahlreichen auf dem vorerwähnten gemeinsamen Grundgedanken beruhenden positiven Gewerbebesteuungs-Einrichtungen höchst mannigfach von einander ab, sind demzufolge auch von sehr verschiedenem Werth und Erfolg. Eben hierüber giebt nun aber die Wissenschaft bis jetzt noch wenige nähere und bestimmtere Aufschlüsse, und es soll daher hier, mittelst einer kurzen Darstellung der bedeutenderen unter denselben, hauptsächlich nach den ihnen zu Grunde liegenden wichtigeren materiellen Vorschriften, den für ihre Vollziehung und Handhabung bestehenden

hierher gehörigen Steuern gleicher Art ist; dass sich dieselbe zugleich an die Berechtigung zum Gewerbbetrieb anschliesst, hat für die Besteuerung an sich keine Bedeutung, sondern nur für das Gewerberecht und die darauf beruhende Gewerbeverfassung; die Unterscheidung der Gewerbebesteuermethoden von Malchus, a. a. O. S. 249, in die der Patentisirung und in die der eigentlichen Gewerbebesteuer, welche sich auf den muthmasslichen Gewinn gründet, erscheint daher durchaus nicht sachgemäss.

1) Besonders Rau a. a. O. S. 111; implicite und mit einer weiteren Beschränkung auch Malchus, soferne er der Patentsteuer den Vorzug vor allen anderen giebt, a. a. O. S. 249 ff.

formellen Anordnungen, sowie nach ihren finanziellen Ertrags-Verhältnissen, und einer hieran sich anschliessenden vergleichenden Beurtheilung derselben in diesen verschiedenen Beziehungen, eine solche gegeben werden.

Bei Darstellung der fraglichen Einrichtungen dürfte es wohl, behufs einer klaren Uebersicht über dieselben, angemessen sein, solche zunächst noch weiter nach einem an denselben wesentlich in die Augen fallenden Merkmal zu unterscheiden. In dieser Beziehung bildet nun den stärksten Gegensatz einer Seits diejenige Einrichtung, welche, — der freien Einschätzung offenbar am nächsten stehend, — die Festsetzung des Steuerwerthes nur an einen, mit ganz allgemeiner Rücksicht auf die muthmasslichen Ertragsverhältnisse, festgesetzten Maximums- und einen Minimumssatz in der Art bindet, dass sie innerhalb der durch jene gebildeten Gränze sich zu halten hat, im Uebrigen aber und meistens in der Hauptsache ganz freier Schätzung überlässt, — die Einschätzung in Classen oder innerhalb solcher; andern Theils diejenige, wobei der Steuerwerth eines jeden Gewerbes, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die seine Ertragsverhältnisse anzeigenden besonderen und äusserlich erkennbaren Verhältnisse, zum voraus bestimmt ausgesprochen ist, so dass den Vollziehungsorganen gar keine eigene und freie Bemessung des Steuerwerthes mehr, sondern nur die einfache und mechanische Zusecheidung des betreffenden Steuerwerthes zukommt, — die sogenannte Tarifrung. Zwischen diesen zweierlei Hauptarten der ebengedachten Besteuerungsweise steht aber noch eine dritte, welche dieselben beide gemischt in sich vereinigt. Es ergeben sich hieraus im Allgemeinen dreierlei Methoden einer an äussere Merkmale und mit denselben zusammenhängende allgemeine Steuerwerthssätze gebundenen Gewerbebesteuerung, und auch diese haben wieder je für sich manches Eigenthümliche und sind hiernach weiter noch zu unterscheiden.

Die zunächst erwähnte Methode der Gewerbebesteuerung auf den Grund grossen Theils freier Schätzung des Steuerwerthes ist nicht allein, in Vergleichung mit den anderen, am meisten verbreitet, sondern auch zu einem grossen Theil erst seit neuerer Zeit angeordnet; es

besteht aber hiebei, wie zuvor schon kurz angedeutet worden, ein wesentlicher Unterschied noch insofern, als die zwischen einem Maximums- und Minimumssatze vorzunehmende Einschätzung entweder auf freigewählte oder auf allgemein vorgeschriebene Classensätze zu geschehen hat.

In der ersteren, gewissermassen freieren Weise, nach freigewählten Sätzen, innerhalb gewisser durch ein bestimmtes Maximum und Minimum bestimmter Grenzen, findet die Feststellung der Steuerwerthe und demgemäss die Besteuerung der Gewerbe in der Hauptsache, und zwar, worauf einiges Gewicht zu legen ist, zufolge neuerer Anordnungen, statt im Königreich Sachsen und in Hannover, jedoch je unter eigenen Modalitäten.

Die im Königr. Sachsen durch ein Gesetz vom 22. November 1834 ¹⁾ angeordnete und bald darauf ²⁾ in einigen Punkten geänderte Gewerbsteuer steht in engem Zusammenhang mit einer vorzugsweise auf Beamten, Künstlern und Gelehrten, und auf Capitalisten haftenden sogenannten Personalsteuer, und hat in dieser Verbindung den ausdrücklich ausgesprochenen Zweck, die, neben den vornehmlich den Landbewohnern zufließenden Nutzungen vom Grund und Boden, noch vorhandenen und hauptsächlich in den Städten, als den Hauptmittelpunkten des Gewerbebetriebes, sich vorfindenden Einkommensquellen beizuziehen ³⁾.

Behufs der Anlegung dieser Steuer sind die ihr unterworfenen Gewerbe in zwölf Abtheilungen unterschieden, von welchen die erste alle kaufmännisch betriebenen, die zweite alle nicht zu jenen zu zählenden Handelsgewerbe, die dritte Fabrikgeschäfte aller Art, die vierte Gast- und Speisewirthe, die fünfte Bäcker und Fleischer, die sechste Branntweinbrenner und Bierbrauer, die siebente Mühlwerke, die achte Schiffer, die neunte Fuhrleute und Pferdeverleiher, die zehnte die umherziehenden Gewerbe, die elfte die Pächter von Grundstücken, die zwölfte

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königr. Sachsen vom Jahr 1834, S. 349 ff.

2) Verordn. vom 25. Novbr. 1835, Samml. vom Jahr 1835, S. 491 ff.

3) Landtags-Acten vom Jahr 1833, 1. Abth. 2. Bd. S. 683, 686.

endlich die gewerbsmässigen Künstler, Handwerker und andere Gewerbtreibende in sich begreift. Für jede dieser Abtheilungen sind bestimmte, jedoch meist zwischen einem Maximum und Minimum von grösserem oder kleinerem Unterschied sich bewegende Abgabensätze festgesetzt, und daher innerhalb dieser erst noch im Einzelnen besonders zu bemessen. Im Uebrigen beruhen diese Sätze je auf ganz eigenthümlichen Regeln: der Steuersatz für die erste Abtheilung ist so bestimmt, dass im Durchschnitt für jedes selbstständige Gewerbe in Dresden 18, in Leipzig 26, in allen mittleren Städten 10 Thlr. in Berechnung kommen, der hiernach sich ergebende Gesamtbetrag aber auf die einzelnen Steuerpflichtigen dermassen vertheilt wird, dass Diejenigen, deren Geschäftsbetrieb von dem geringsten Umfang ist, wenigstens 4 Thlr., die Uebrigen nach Verhältniss mehr zu entrichten haben, vorbehaltlich einer verhältnissmässig noch weiteren Erhöhung des in manchen Mittelstädten bedeutenderen Handelsgeschäften zuzutheilenden Betrages; wogegen Handelsgewerbe dieser Abtheilung in kleinen Städten und auf dem Lande jährlich 4—48 Thlr. oder in besonderen Fällen noch mehr je nach dem Ermessen der katastrirenden Behörde zu entrichten haben. Die nicht zur ersten Abtheilung gehörenden Handeltreibenden sind noch mehrfach nach den Gegenständen ihres Verkehrs unterschieden, grössern Theils aber mit einem Steuersatz von 4—48 Thlr. belegt. Für die Fabrikunternehmer sind die von den Kaufleuten zu entrichtenden Steuersätze in der Art massgebend, dass ihnen nach diesen, unter Vergleichung des Umfanges ihrer Unternehmen mit denen von jenen, je eigene Sätze durch Abschätzung zuzumessen sind. Gast- und Speisewirthen sollen, soweit jene die Befugniss zur Ausspannung (Beherbergung) ausüben, 2—48 Thlr. oder in besonderen Fällen noch mehr, soweit sie jene Befugniss nicht haben, 2—24 Thlr., und soweit ihr Gewerbe nur in Bier-, Branntwein- und Kaffeeschank besteht, 1—12 Thlr. angesetzt werden. Für Bäcker und Fleischer besteht die Norm, dass, soweit sie ihr Gewerbe in grossen und mittleren Städten betreiben, den Fleischern je 1 Gr. vom Thlr. im letzten ganzen Jahr erlegten Schlachtsteuer, und den Bäckern je nach ihrem Gewerbeumfang ein dem der ersteren entsprechender Steuerbetrag anzusetzen, soweit diese Gewerbe

aber in kleinen Städten oder auf dem Lande betrieben werden, ihnen ein Steueransatz von 2—12 Thlrn. zu machen sei. Branntweinbrenner und Bierbrauer sind in Beziehung auf diese Fabrication steuerfrei und nur für einen etwaigen Ausschankbetrieb nach Analogie der Gast- und Speisewirthe einer Besteuerung unterworfen. Für gewerbsmässige Künstler, Handwerker und andere Gewerbtreibende sind, unter namentlicher Aufzählung und grossen Theils nach weiterer Unterscheidung derselben nach den Betriebsorten, als grossen, mittleren und kleinen Städten, sowie plattem Land, sowie nach dem Umstand, ob sie ohne, oder mit weniger als vier oder mit vier oder mehr als vier Gehülfen arbeiten, eigene und zwar grössern Theils feste, und nur zum kleineren Theile zwischen einem Maximum und einem Minimum sich bewegende Steuersätze vorgezeichnet, welche ihnen sonach einfach jenem Tarif gemäss oder auf den Grund besonderer Schätzung zuerkannt werden sollen.

Die Zuerkennung und Feststellung der Steuersätze und der hieraus zu bildenden Cataster, sowie die alljährlich wiederkehrende Revision derselben ist in jedem Steuerbezirk einer eigenen Commission übertragen, welche in den Städten aus für den ganzen Bezirk von dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern zu bestimmenden Commissarien und aus Deputirten der Stadträthe und Stadtverordneten, auf dem Lande aus eben solchen Commissarien und aus mit Gemeindeämtern beauftragten oder sonst von den Commissarien zu wählenden Personen zusammengesetzt werden. Jeder Gewerbesteuerpflichtige, bei welchem eine Individualabschätzung eintritt, ist verpflichtet, jenen Distrikts-Commissionen die nöthigen Nachweisungen über den Umfang seines Gewerbes zu geben, jedoch nur soweit dieselben in äusseren an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder wenigstens dritten Personen bereits bekannten Merkmalen bestehen; unrichtige Angaben in dieser Beziehung ziehen als eine „Steuerhinterziehung“ eine Geldstrafe vom vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer nach sich. Die den Einzelnen angesetzten Steuerbeiträge sind von denselben in vierteljährigen Raten an die Ortssteuereinknehmer abzutragen.

Ueber den Ertrag der Steuer stehen uns neuere und ge-

nauere Notizen, insbesondere nach seinem Verhältniss zu dem Gesamtbetrag der direkten Steuern, leider nicht zu Gebot.

In Hannover besteht die Gewerbesteuer, vermöge eines Gesetzes vom 21. Oktober 1834 ¹⁾, in engem Zusammenhang mit einer von allen Landeseinwohnern ohne Unterschied nach Classen zu entrichtenden Personen-, einer Besoldungs-, und einer von allem vererblichen Einkommen zu entrichtenden Einkommenssteuer, welche Steuern zusammenbegriffen sind als persönliche, im Gegensatz von den auf dem Grundbesitz ruhenden Steuern. Dieselbe haftet für sich vornehmlich auf Handels-, Fabrikations- und Wirthschaftsgewerben, sowie den zu den Gewerben zu zählenden Kunsterwerbsgeschäften, nebedem aber auch noch auf Gutsachtunternehmen.

In ihrer Anlegung schliesst sie sich grösseren Theils an die Personensteuer in der Art an, dass je nach denjenigen Classen, welche für die Personensteuer festgesetzt, und in welchen die der Gewerbesteuer unterliegenden Personen, gleich Anderen, auf verschiedenen Stufen ihre Stellen einnehmen, auch bestimmte Gewerbesteueransätze festgesetzt sind. Für einen andern Theil sind aber solche Ansätze ausserhalb jener Classen festgesetzt. Beiderlei Sätze bewegen sich hiebei grösseren Theils zwischen einem Maximum und Minimum, so dass die einzelnen Gewerbe erst noch in einen zwischen diesen stehenden Betrag eingeschätzt werden müssen; im Einzelnen aber sind der ersteren, zum Theil mit Rücksicht auf die Gehülfezahl bestimmten Sätze nur sechs, und zwar für die fünfte und höhern Classen von 50—100, für die sechste von 27—45, für die siebente von 12—24, für die achte von $3\frac{1}{2}$ —10, für die neunte von $2\frac{1}{2}$, für die zehnte von 1, für die eilfte und zwölfte von 12 ggr; ausserhalb der Classen auch sechs, von 3—150 Rthlr., mit folgenden Abstufungen: 3—30, $2\frac{1}{2}$ —50, 10—60, 20—150, 30, 30—150 Thlr. Frei von der Gewerbesteuer sind nur einzelne ganz untergeordnete Gewerbe, sowie die Bier- und Branntwein-

1) Hannövr. Gesetz-Sammlung vom Jahr 1834, erste Abtheilung, S. 169 ff. §. 1. Ueber die histor. Entwicklung. Vgl. Ubbelohde, Ueber die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. Hannover 1834, S. 216.

brenner, welche dagegen der Einkommenssteuer unterliegen und an den indirekten Steuern besonderen Antheil zu nehmen haben.

Die wirkliche Zumessung dieser Classensteuersätze liegt überall der die Hoheitsrechte wahrnehmenden Obrigkeit ob, vorbehaltlich des Rechtes der Steuerverwaltung, einen Steuerofficianten beiwohnen zu lassen, und unter Zuziehung der verfassungsmässigen Gemeinderepräsentanten oder anderer kundiger Gemeindeglieder. Von dem pflichtmässigen Ermessen der Obrigkeit hängt es hiebei, hinsichtlich der ausserhalb der Classen oder je nach dem Umfang des Geschäftes in mehreren Classen aufgeführten Gewerbe, ab, ob dieselben, nach dem Umfang des Gewerbes, und nach Vergleichung desselben mit anderen ähnlichen Gewerben, den geringsten oder einen dazwischenstehenden Mittelsatz erhalten sollen; fehlt es aber an diesem Anhaltspunkt, so soll innerhalb des Maximums und Minimums, nach Maassgabe der gesetzlichen Normen für die Einkommenssteuer-Berechnung ein Mittelsatz bestimmt werden. Im Uebrigen sind die Steuerpflichtigen für jenen Zweck schuldig, die erforderlichen Deklarationen abzugeben; unrichtige Angaben in diesen ziehen eine Strafe vom vierfachen Betrage der hiedurch verkürzten Steuer nach sich. Glaubt dagegen ein Steuerpflichtiger, unrichtig angelegt zu sein, so steht ihm eine Reklamation bei der Obrigkeit, und wenn solche von dieser nicht als begründet erkannt wird, ein Rekurs an die höhere Steuerbehörde zu.

Der Ertrag dieser Gewerbesteuer belief sich im Jahr 1845/46 auf 146,886 Thlr, nur etwas mehr als 6 Procent des Gesamtertrages an direkten Steuern, im Belauf von 2,362,975 Thlr. ¹⁾, wobei jedoch wohl zu bemerken ist, dass die Gewerbetreibenden, gleich den übrigen Landesangehörigen, auch noch zu der Personensteuer beigezogen werden.

Auf allgemein vorgeschriebene Classensätze findet die Feststellung der Steuerwerthe der Gewerbe behufs ihrer Besteuerung in der Hauptsache statt in den grösseren deutschen Staaten, und zwar, der Zeitfolge ihrer Einführung nach, in

1) Aktenstücke der 3ten allgemeinen Ständeversammlung des Königreichs Hannover, 1. Diät. Hannover 1848, S. 511.

Oestreich, Baiern und Preussen, ausserdem theilweise noch in Nassau.

Die Oestreichische Gewerbe- (Industrial- oder Erwerb-) Steuer, welche, neben den industriellen oder Fabrikations-, den Handels-, und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerben aller Art, auch auf manche höhere Berufszweige, wie die der Advokaten, Privatlehrer u. s. w. sich erstreckt, ist, zufolge des ursprünglich hierüber erlassenen Patentes vom 31. December 1812 ¹⁾, und des dieses theilweise abändernden Hofkanzleidekretes vom 11. September 1822 ²⁾, in der Art angelegt, dass die ihr unterworfenen Erwerbsgeschäfte in vier Hauptabtheilungen, und zwar Landesfabriken und Grosshandlungsunternehmen, kleinere einfachere Handelsunternehmen, kleinere industrielle Gewerbsunternehmen, endlich Dienstgewerbe, unterschieden, und für jede dieser Hauptabtheilungen, grossen Theils unter weiterer Unterscheidung derselben nach der Bevölkerung und sonstigen Verhältnissen der Niederlassungsorte, mehr oder weniger Classensteuersätze von grösserem oder kleinerem Betrage und entsprechend grösseren oder kleineren Distanzen festgesetzt sind, die Entscheidung darüber aber, welcher dieser Classensätze den einzelnen Gewerbtreibenden je in der betreffenden Haupt- und Unterabtheilung zuzuerkennen sei, je der betreffenden Landesstelle, nach gutächtlicher Aeussierung der Ortsobrigkeit und nach Aufforderung der einzelnen Steuerpflichtigen zu Erklärungen hierüber, zukommt, vorbehältlich etwaiger Reklamationen wegen des Ansatzes bei der politischen Hofstelle. Es sind auf diese Weise namentlich die Classensätze für die Landesfabriken und Grosshandlungsunternehmen, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, und zwar für die ersteren acht mit 40, 80, 100, 300, 500, 700, 1000 und 1500 fl., für die andern fünf mit 300, 500, 700, 1000 und 1500 fl. festgesetzt; für andere Handelsunternehmen, soweit sie in der Stadt Wien sich befinden, acht Classen mit

1) Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien 1821, 2. Theil (Ueber die vorzüglichsten österreichischen direkten Steuern), S. 184 ff.

2) Malinkovski, Handbuch zunächst für k. k. österr. Kameralbeamte, enth. eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs. Wien 1840, 2. Bd. 1. Abtheilung, S. 36 ff.

100, 150, 200, 300, 400, 500, 700 und 1000 fl., für die in Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, Linz und Laibach vier Classen mit 50, 100, 150 und 300 fl. Für die in Innsbruck, Trient und Botzen fünf Classen mit 25, 50, 100, 150 und 300 fl., für die in Städten von wenigstens 4000 Einwohnern, mit Ausnahme der von Tirol, drei Classen, mit 40, 80 und 100 fl., in Tirol vier mit 20, 40, 80 und 100 fl., in Städten und Orten von 1000—4000 Seelen drei Classen mit 30, 60 und 80 fl., in Tirol vier Classen mit 15, 30, 60 und 80 fl., in Orten unter 1000 Seelen vier Classen mit 2, 4, 8 und 16 fl., in Tirol fünf Classen mit 1, 2, 4, 8 und 16 fl. Auf ähnliche Weise sind die Classensätze für die beiden andern Erwerbszweige festgesetzt.

Die Zumessung dieser Classensteuersätze für die einzelnen Steuerpflichtigen durch die Landesstelle soll, unter Vernehmung der Ortsobrigkeit von jenen hierüber, mit Rücksicht auf die zu dem Ende einzufordernden, auch von den Ortsvorstehern zu controlirenden Erklärungen derselben, geschehen, und es soll hierbei insbesondere auf die Art des Gewerbes, auf den Standort, wo es betrieben, auf die Zahl der Hülfсарbeiter oder Werkstühle, und auf das Betriebskapital gesehen, sowie auch die persönliche Geschicklichkeit des Unternehmers berücksichtigt werden. Die Zuerkennung eines Steueransatzes bildet die unumgängliche, durch einen eigenen hiebei auszustellenden Steuerschein zu erweisende Vorbedingung der Ausübung der betreffenden Erwerbsbeschäftigung; auch ist derselbe in zwei Jahresraten an die Ortsobrigkeit vorauszuentrichten ¹⁾.

Der Ertrag der Steuer soll kaum drei Millionen Gulden Brutto betragen ²⁾, etwa 6 Proc. sämmtlicher direkter Steuern ³⁾.

1) Die Steuer ist zwar insofern eine Patentsteuer; es erscheint aber dessenungeachtet vom finanziellen Standpunkte aus nicht richtig, wenn Malchus a. a. O. S. 253 dieselbe mit der französischen Patentsteuer zu einer Steuergattung rechnet, da ihre Anlegung offenbar von derjenigen jener wesentlich abweicht und ihr das Eigenthümliche der letzteren in vorliegender Beziehung völlig abgeht.

2) Radnizka, die direkte Besteuerung in Oesterreich mit ihren Mängeln und wie sie sein soll. Wien 1850, S. 32.

3) Das Netto-Einkommen aus den direkten Steuern in Oesterreich ist

Die Gewerbesteuer in Baiern besteht, vermöge einer heute noch in Kraft stehenden allgemeinen Verordnung vom 15. April 1814 ¹⁾, im Zusammenhang mit einer die übrigen aus Arbeit fließenden Einkommenszweige erfassenden Classensteuer, der sogenannten Familiensteuer, in einer der Oestreichischen in mancher Beziehung ähnlichen Classensteuer, unter Ausdehnung, beziehungsweise Beschränkung auf diejenigen Gewerbe, zu deren Betrieb nur eine polizeiliche Concession berechtigt.

Es sind zu dem Ende im Ganzen fünf Hauptklassen, und in diesen je fünf Unterklassen, mit bestimmten Steuersätzen, in der ersten von 30 kr., 1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl., 2 fl. 30 kr., 3 fl.; in der zweiten von 4, 6, 9, 12, 16 fl.; in der dritten von 20, 24, 30, 36, 40 fl.; in der vierten von 50, 60, 70, 80, 100 fl.; in der fünften von 120, 150, 200, 250, 300 fl. festgesetzt, und die einzelnen steuerbaren Gewerbe, je mit Rücksicht auf den Betriebsort, namentlich ob sie auf dem Lande, in Städten und Markorten unter 400, von 400—1000, von 1000—2000, und von 2000 Familien und darüber sich befinden, einer oder mehreren jener Hauptklassen zugetheilt, so dass besonderer Entscheidung vorbehalten bleibt, in welche der festgesetzten Hauptklassen und in welche Unterklasse in derselben, beziehungsweise in welche Unterklasse der festgesetzten einen Hauptklasse die einzelnen Gewerbe einzureihen seien.

Diese wichtige und in vielen Fällen sehr schwierige Entscheidung selbst ist von den Stadtpolizei-Commissären und Landrichtern, unter Beiziehung eines Ausschusses von Gewerbleuten, einzuleiten, welcher für jeden Steuerdistrikt aus fünf Mitgliedern besteht, von denen vier von sämtlichen Gewerbleuten des Distriktes zu wählen, und als fünftes ein dem Hauptort angehöriger Mann, dessen Beurtheilungsgabe und Unbefangenheit vorzügliches Zutrauen verdient, von dem Polizei-Commissär oder Landrichter zu bestellen ist. Das Verfahren hiebei aber betreffend, so ist zunächst von

neuerlich auf 48—49 Millionen Gulden angegeben worden. S. Abh. über Oesterreich im Staatslexikon von Rotteck und Welcker, 12. Bd. S. 209.

1) Kön. Baier. Reg.-Blatt vom J. 1814, S. 978 ff. Vgl. Rudhart, Ueber den Zustand des Königreichs Bayern, 3. Bd. Erlangen 1827, S. 100 ff.

dem vorgedachten Ausschuss eine Classification der einzelnen Gewerbe des Distrikts nach Stimmenmehrheit vorzunehmen, sodann den beteiligten Gewerbsleuten, einen bestimmten acht- bis vierzehntägigen Zeitraum hindurch, die Einsicht dieser Classification und die Einreichung schriftlicher Vorstellungen hiegegen zu gestatten, und nun, nach Verlauf dieser Zeit, erst auch noch von dem Beamten sein eigenes Gutachten beizufügen, und nebst der vorerwähnten Classification, sowie den etwaigen Vorstellungen von Gewerbsleuten, der Finanzdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Auf dieser Genehmigung beruhen endlich die definitiven Steueransätze für die einzelnen steuerbaren Gewerbe. Indessen ist auch nach dieser Genehmigung den durch Innungen verbundenen Gewerben in Städten und Märkten gestattet, dass sie die Totalsumme der Gewerbesteuer, welche in einem Steuerdistrikt auf die Innung treffen würde, unter sich nach eigenem Einverständniss umlegen, unter der Bedingung, dass sie die Erklärung über ein solches Einverständniss höchstens vierzehn Tage, nachdem der Innung der auf sie fallende Steuerbetrag bekannt gemacht sein wird, in legaler Form bei dem Rentamt einreichen, und dass die Steuerbeiträge, welche den einzelnen Gewerbsgenossen zugetheilt werden sollen, zusammen wieder obiger Totalsumme gleich seien.

Der Gesamt-Ertrag dieser Steuer war nach dem zwischen Regierung und Ständen verabschiedeten Voranschlag für die Finanzperiode von 18^{43/49} angenommen auf eine Summe von 743,037 fl., etwa 11 Procent des gesammten Staatseinkommens aus direkten Steuern im voranschlägigen Belauf von 6,361,254 fl. ¹⁾

Die Gewerbesteuer in Preussen, wie sie durch ein Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist ²⁾, bildet eigentlich nur einen Zusatz zu der daselbst angeordneten Classensteuer, um das Missverhältniss auszugleichen, welches dadurch entsteht, dass ein beträchtlicher Theil der Gewerbtreibenden weder durch die Classen-

1) General-Uebersicht des voranschlägigen Betrags des Staatsbedarfes für ein Jahr der V. Finanzperiode 18^{45/49}, im Gesetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahr 1843, S. 138. ff.

2) Gesetz-Sammlung für die K. preuss. Staaten von 1820, S. 147 ff.; Schimmelfennig, die preuss. direkten Steuern, 2. Aufl. 2. Theil, Potsd. 1843, S. 35 ff.; Malchus a. a. O. S. 65 ff.

steuer, noch durch Verbrauchssteuern, ihrer wirklichen Steuerfähigkeit gemäss erfasst wird ¹⁾. Sie haftet desshalb auch nicht auf allen, sondern nur auf einzelnen namentlich bestimmten Gattungen und Arten von Gewerben, welche als besonders fähig, Steuer zu tragen, betrachtet werden, wie auf dem Handel mit kaufmännischen Rechten und dem ohne solche, der Gast- und Schenkwirtschaft aller Art, dem Verfertigen von Waaren auf den Kauf, namentlich dem Betrieb des Bäcker-, Fleischer-, und Bierbrauerei-Gewerbes (das ursprünglich auch hieher gehörige Branntweinbrennerei-Gewerbe ist seit dem Jahr 1844, in Betracht der von ihm zu entrichtenden beträchtlichen indirecten Steuern, frei von der Gewerbesteuer), dem Betrieb von Handwerken mit mehr als einem Gehülften und einem Lehrling, dem Betrieb von Mühlwerken, dem Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher, endlich denjenigen Gewerben, welche im Umherziehen betrieben werden.

Angelegt ist die Steuer bei dem grösseren Theile und den wichtigsten der vorgedachten Gewerbe, namentlich bei dem Handel, der Gast-, Speise- und Schenkwirtschaft, dem Bäcker- und Fleischergewerbe, und den übrigen steuerbaren Handwerken, in der Art, dass für dieselben bestimmte Steuersätze festgesetzt, diese aber von den betreffenden Gewerbe-Unternehmern, je innerhalb eines und desselben Steuerbezirks, nur durchschnittlich aufzubringen sind, und ihnen zu dem Ende überlassen bleibt, den auf sie fallenden Gesamtsteuerbetrag nach Verhältniss der Steuerfähigkeit der Einzelnen, unter Bindung an bestimmte Minimums- und Steigerungssätze, unter sich zu vertheilen, also den Ausfall, welcher durch das Herabgehen auf niedrigere Sätze und namentlich den Minimumsatz bei Einzelnen entsteht, durch höhere Ansätze für die Uebrigen zu decken. Jene Mittelsätze sind je für die vorgedachten einzelnen Arten von Gewerben besonders, und zwar grössern Theils je nach der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit ihrer Wohnorte geregelt; die letztern sind zu dem Ende in 4 Abtheilungen abgetheilt, wovon die erste die zehn grössten und vorzüglichsten Gewerbsorte im ganzen Staate, die

1) Hoffmann a. a. O. S. 200.

zweite 192 andere namentlich bezeichnete Städte, die dritte der Regel nach alle nicht zu den beiden vorigen gehörige Städte von 1500 und mehr bürgerlichen Einwohnern, die vierte die übrigen Städte und das Land begreift. Der wirkliche Betrag dieser Mittelsätze ist am höchsten für den Handel mit kaufmännischen Rechten, — jährlich 30 Rthlr., und im Minimumsatz von 12 in der erstern, 18, beziehungsweise 8 in der zweiten, 12, beziehungsweise 6 in der dritten und vierten Abtheilung, am niedrigsten für den Handel ohne kaufmännische Rechte, — 8 beziehungsweise 2 in der ersten, 6 beziehungsweise 2 in der zweiten, 4 beziehungsweise 2 in der dritten, und 2 beziehungsweise 1 Rthlr. in der vierten Abtheilung. Die Steigung der Sätze hat bei Handelsgewerben mit kaufmännischen Rechten zu geschehen von 6 auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60 und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr., bei den andern auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthlr. Für die Handwerkssteuer ist der Mittelsatz in der ersten Abtheilung 8, in der zweiten 6, in der dritten und vierten 4 Rthlr. jährlich, und der niedrigste Satz in der ersten 4, in den weiteren drei Abtheilungen 2 Rthlr. jährlich. Die Vertheilung des demgemäss von einer Art von Gewerben in einem Steuerbezirk aufzubringenden Gesamtsteuerbetrages ist Sache eigener zu dem Ende zu bildender Vereine jener, welche dieselbe durch fünf aus ihrer Mitte gewählte Abgeordnete, wenn sie aber zu Aufstellung von solchen nicht gross genug sind, selbst zu bewirken haben; nur in Beziehung auf Handeltreibende ohne kaufmännische Rechte ist die Vertheilung den Communal-, beziehungsweise Kreisbehörden übertragen. Die übrigen nicht nach solchen Mittelsätzen belegten Gewerbe unterliegen je einer andern eigenthümlichen Besteuerung: die Brauereien nach dem jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot mit bestimmten Ansätzen für ein gewisses Quantum von jenem; die Müllergewerbe nach der Bauart der Mühlen und ihrer Bestimmung mit einem bestimmten Satz für den Gang; das Schiffergewerbe nach Maassgabe der Tragbarkeit der Fahrzeuge, mit einem bestimmten Satz für eine gewisse Last; des Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe nach der Zahl der Pferde, mit einem bestimmten Satz für das Pferd;

umherziehende Gewerbe, mit einem bestimmten Satz, je nach dem Umfang derselben.

Die Bemessung der Gewerbesteuer-Ansätze für die einzelnen Steuerpflichtigen ist nach dem Angeführten in der Hauptsache Aufgabe von Vereinen Jener, nur zu kleinerem Theil der Communal- und Kreisbehörden. Nebendem liegt diesen nur noch die Lieferung von Nachweisungen über die Gewerbesteuerpflichtigen ob. Uebrigens steht noch denjenigen von den letzteren, welche eine Ermässigung des ihnen zugetheilten Steueransatzes begründen zu können glauben, ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen. Die Erhebung der Gewerbesteuer ist durchaus Obliegenheit der Gemeindebehörden.

Der Ertrag der Steuer beträgt im Ganzen 10 — 11 Procent sämtlicher direkter Steuern, in neuester Zeit nach seinem Vorschlag auf das Jahr 1849 auf eine Summe von 2,429,750 Thlr. zwischen 11 und 12 Procent ¹⁾.

In Nassau ist die Besteuerung der Gewerbe durch ein Edikt vom 23. Juni 1841 ²⁾ in der Art geregelt, dass die einzelnen steuerbaren Gewerbe einem allgemeinen Tarif gemäss bestimmte Steuercapital-Ansätze erhalten, von welchen, wie von den Grundsteuer-Capitalien, je von 1 Gulden 1 Pfennig Steuer in Simplo entrichtet werden muss, und sie erstreckt sich in dieser Weise nicht allein auf alle industriellen, Handels-, Wirthschafts-, und Dienstgewerbe, sondern auch auf Gutsbesitzer, Advokaten, Aerzte, Künstler, Privatlehrer und öffentliche Diener aller Art. Jener Tarif zerfällt in zwei Theile; der eine derselben, welcher die grössere Mehrzahl der steuerbaren Gewerbe, namentlich alle industrielle, Handels-, und Wirthschafts-Gewerbe begreift, setzt die Steuer-Capitalien nach Classen fest, deren im Ganzen zweiundzwanzig, im Belauf von 200 bis zu 30,000 fl. sind, und in welche die einzelnen Gewerbe, einmal mit theilweiser Rücksicht darauf, ob sie auf dem Lande oder in Städten ihre Sitze haben, sodann,

1) Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849 in der Gesetz-Sammlung für die K. preuss. Staaten vom Jahr 1848, S. 450, 451.

2) Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom Jahr 1841, S. 91 ff.

je nachdem sie ohne oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen betrieben werden, einige Gewerbe auch nach der Zahl der Stühle oder nach dem Quantum der gewerblichen Erzeugnisse, theils, und zwar namentlich die Handwerke, ganz fest, theils aber auch, wie namentlich Handels- und Wirthschafts-Gewerbe, Fabrik-Unternehmen, Mühlen, so eingetheilt sind, dass, je nach der Ausdehnung der einzelnen Gewerbs-Unternehmen, die Auswahl zwischen mehreren, zum Theil bis 20 Classen, von grösserer oder kleinerer Anzahl vorbehalten ist. Die Gehülfszahl ist von besonderem Einfluss auf die feste Classeneintheilung, in der Art, dass dieselbe für einen jeden Gehülfen gewöhnlich um einen, oft um 2 Classen aufsteigt. Hinsichtlich der Wohnortsverhältnisse und ihrer Einwirkung auf die Classification mancher Gewerbe ist aber noch besonders bestimmt, dass einestheils Gewerbtreibende des glatten Landes, welche in regelmässigem und lebhaftem Betriebe ihres Gewerbes stehen, den Steuercapital-Ansatz der städtischen Gewerbe erhalten sollen, andern Theils geringere Handwerker in Orten, für welche eine höhere Classification vorgeschrieben ist, den Handwerkern des glatten Landes gleichzusetzen seien. Der andere Tarif, welcher vornehmlich öffentliche Diener, Eisenbahnunternehmer, Gutsbesitzer, Weingärtner und Tagelöhner enthält, bestimmt die Steuercapitalien je nach einem andern Modus, und dürfte hier nicht näher in Betracht kommen.

Der Ansatz der Steuercapitalien liegt eigenen Steuer-Commissären unter dem Vorsitz des Beamten und unter Zuziehung des Schultheissen und wenigstens zweier Mitglieder des Ortsvorstandes ob; die Steuerpflichtigen sind hiebei verbunden, den Umfang ihres Gewerbes anzugeben, soweit er auf die Capital-Ansätze Einfluss hat, unter Bedrohung mit Strafen wegen unrichtiger Angaben, im Belauf vom vierfachen Betrage des betreffenden Steuersimplums. Gegen vermeintlich zu hohe Ansätze ist ihnen aber Reklamation bei der höheren Steuerbehörde vorbehalten.

Der Ertrag der Steuer kommt, wegen der Vermischung von den Gewerben wesentlich verschiedener Einkommenszweige mit jenen, in der Gewerbesteuer, hier gar nicht in Betracht.

Die andere, der bisher betrachteten gegenüber den stärksten

Gegensatz bildende Methode der Gewerbebesteuerung, wobei der Steuerwerth eines jeden Gewerbes unter gewissen Voraussetzungen in einem eigenen Tarife in der Art fest und unveränderlich ausgesprochen ist, dass den Vollziehungsorganen gar keine freie Bemessung des Steuerwerthes mehr, sondern nur die einfache und mechanische Zuschreibung des betreffenden Steuerwerthes zukommt, die ebendaher sogenannte Tarification, besteht auch je unter eigenthümlichen Modalitäten in mehreren Staaten, vor Allem in Frankreich in der dortigen Patentsteuer, welche gewissermassen als der Grundtypus dieser Methode zu betrachten ist, sodann im Grossherzogthum Baden, im Grossherzogthum Hessen, und theilweise, wie schon eben näher ausgeführt wurde, in Nassau¹⁾.

Die französische Patentsteuer besteht nach dem hierüber, auf die Grundlage des sie ursprünglich dauernd anordnenden Gesetzes vom 1. Brumaire an VII²⁾ unterm 25. April 1844 erlassenen Gesetzes³⁾ in einer nach Art einer Quotitätssteuer zu entrichtenden doppelten Abgabe, einem festen Tarifsatz (*droit fixe*), und einer nach Maassgabe gewisser besonderer Betriebsverhältnisse zu bestimmenden Proportional-Abgabe (*droit proportionnel*).

Hinsichtlich der erstern festen Tarif-Abgabe sind die Gewerbe in drei Hauptabtheilungen getheilt, für welche sie je auf eigenthümliche Weise bestimmt ist. Für die erstere, welche die grosse Mehrzahl der Handels- und der mehr handwerksmässigen industriellen Gewerbe in sich begreift, ist sie nach, mit Rücksicht auf die verschiedene wirthschaftliche Natur jener Gewerbe, und unter ganz specieller, vielfach und auf's Genaueste unterscheidender namentlicher Aufzählung von jenen, festgesetzten und abgegränzten Classen, innerhalb dieser aber nach der Bevölkerung

1) Die Lizenzabgabe in Grossbritannien ist gar nicht zu den Gewerbesteuern zu rechnen.

2) Vgl. die näheren Angaben hierüber von Malchus a. a. O., S. 251 ff.; Mathy a. a. O., S. 173.

3) Vgl. *Lois annotées ou lois, décrets, ordonnances etc. par Carette, 2e Série 1831—1848. Paris 1848, S. 782 ff.*

der Wohnorte, und zwar je nachdem diese eine Seelenzahl von 100,000 Seelen und darüber, von 50—100,000, von 30—50,000, von 20—30,000, von 10,000, von 5—10,000, von 2—5000, von 2000 und weniger haben, wieder nach acht Abstufungen regulirt, und beläuft sich demgemäss in der ersten (obersten Classe) auf 300, 240, 180, 120, 80, 60, 45, 35 Fr., in der zweiten auf 150, 120, 90, 60, 45, 40, 30, 25, in der dritten auf 100, 80, 60, 40, 30, 25, 22, 18, in der vierten auf 75, 60, 45, 30, 25, 20, 18, 12, in der fünften auf 50, 40, 30, 20, 15, 12, 9, 7, in der sechsten auf 40, 32, 24, 16, 10, 8, 6, 4, in der siebenten auf 20, 16, 12, 8, 8, 5, 4, 3, in der achten auf 12, 10, 8, 6, 5, 4, 3, 2 Fr. Für die zweite Abtheilung, welcher nur einige wenige Gewerbe, insbesondere Wechselmäcker, Banquiers, Waarenhandels-Commissionäre, Oel- und Gasbeleuchtungs-Unternehmer, Assekuranzmäcker u. s. w. angehören, besteht sie in eigenen, aber auch jedem dieser Gewerbe besonders, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, zugemessenen fixen Sätzen, so z. B. für Banquiers in Paris 1000 Fr., in Städten von 50,000 und mehr 500 Fr., in Städten von 30,000 bis 50,000 und in solchen von 15,000—30,000 mit einem reellen Niederlagsrecht 400, in Städten von 15,000 bis 30,000 und solchen von kleinerer Bevölkerung bis 15,000 mit jenem Recht 300 Fr., in allen andern Gemeinden 200 Fr. Für die dritte Abtheilung, zu welcher die meisten Fabriken und die Mühlengewerbe gehören, ist sie durchaus ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, theils auf unveränderliche Sätze, theils auf veränderliche, nach verschiedenen Merkmalen, wie z. B. nach der Zahl der Tonnen bei Rhedern, der Oefen bei Kalkbrennereien, der Hochöfen bei Giessereien, Hämmer und Walzen bei Hütten, Hämmer- und Walzwerken, der Spindeln bei Spinnereien u. s. w. sich richtende Sätze bestimmt.

Die Proportional-Abgabe, welche zur festen Abgabe noch hinzukommt, besteht der Regel nach in dem zwanzigsten Theil des Miethzinses oder Miethwerthes der für den Gewerbbetrieb verwendeten Wohnungen, Magazine, Werkstätten und anderen Lokale; den Gewerben der siebenten und achten Classe in Orten bis zu 20,000 Einwohnern und darunter ist sie ganz erlassen; für einen andern Theil von Gewerben ist sie aber theils, wie namentlich

für geringere Handwerke und für die sämtlichen Gewerbe der zweiten Abtheilung, höher, bis zu dem fünfzehnten Theil, theils, wie namentlich für manche Detailhändler, niedriger, bis zu dem vierzigsten Theil, bestimmt.

Behufs der Erhebung der demgemäss von den einzelnen Gewerbs-Unternehmern wirklich zu entrichtenden Patentsteuer der einen und andern Art ist dieselbe von Jahr zu Jahr zunächst von den aufgestellten Controleuren der direkten Steuern, je unter Zuziehung des betreffenden Maire, zu bemessen und das Ergebniss hievon, so wie im Fall einer Meinungsverschiedenheit jener beiden Beamten die Gegenbemerkung des letzteren aufzunehmen, sofort dieselbe zehn Tage lang zur Einsicht und etwaigen Gegenbemerkungen der Betheiligten bei der Mairie aufzulegen, nach weiteren zehn Tagen aber dem Unterpräfekt einzusenden. Letzterer hat dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Departementsdirektor der direkten Steuern vorzulegen, und von diesem sind endlich auf den Grund hievon für alle nicht bestrittenen Fälle die Sätze festzustellen, solche aber, hinsichtlich deren der Maire oder Unterpräfekt mit dem Controleur nicht gleicher Ansicht ist, dem Präfekten mit motivirtem Antrag zur Entscheidung vorzulegen. Glaubt der Präfekt hiebei die Vorschläge des Steuerdirektors nicht annehmen zu dürfen, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen. Die endliche Feststellung der Steuerrollen zur Vollziehung ist jeden Falls Sache des Präfekten. Die Bezahlung der Patentsteuer hat von Seiten aller derjenigen, welche im Monat Januar ein steuerbares Gewerbe betreiben, für das ganze Jahr, von denjenigen aber, welche ein solches erst später unternehmen, von dem betreffenden Monat an zu geschehen; sie ist zugleich unumgängliche Vorbedingung des betreffenden Gewerbbetriebs. Der Ertrag dieser Steuer war für das Jahr 1848 im Voranschlag auf 46,310,100 Fr., etwa 11 Procent sämtlicher direkter Steuern, angenommen ¹⁾.

In Baden wird die Gewerbesteuer, zufolge des diessfallsigen Gesetzes vom 6. April 1815 und der Nachträge hiezu vom

1) Loi portant fixation du budget des recettes de l'exercice 1848, 8 Août 1847. État A., in dem Recueil general des lois et des arrêts, 1847, S. 97.

25. April 1816 ¹⁾, nach den beiden Bestandtheilen des gewerblichen Einkommens, Capital- und Arbeitsrente, in der Art angelegt, dass für dieselben je ein eigenes Steuercapital ausgemittelt und von dem hiernach sich ergebenden Gesamtsteuercapital ein bestimmter Betrag erhoben wird ²⁾. Sie erstreckt sich in dieser Weise nicht allein über die Fabrikations-, Handels- und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerbe, sondern auch, mit gewissen bedeutenden Beschränkungen, auf das landwirthschaftliche Gewerbe als solches und abgesehen von der der Grundsteuer unterliegenden Grundrente, sowie auf bürgerlich angesessene Tagelöhner und Lohnarbeiter.

Die Ausmittlung jenes Steuer Capitals geschieht in Betreff der Arbeitsrente nach einem Tarif, welcher im Ganzen zehn Classen von 500 bis 600 fl. hiefür aufstellt und für jedes einzelne Gewerbe, theils ohne, theils mit Rücksicht auf den Betriebsort, die Classe festsetzt, in welche es gehört, zu deren Betrag jedoch für die Anwendung von Gehülphen ein besonderer Zusatz hinzukommt, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Gewerbes, das von demselben frei bleibt. Ohne Rücksicht auf den Wohnort sind vornehmlich solche Gewerbe angelegt, die mit ihrem Erwerb und dem Absatz ihrer Erzeugnisse nicht an den Ort gebunden sind, z. B. Frachtfuhrleute, Schiffer, Fabrikanten und Handelsleute ohne offenen Laden, Müller, Banquiers u. s. w. Hinsichtlich derjenigen, bei welchen die Wohnorte in Berücksichtigung kommen, sind diese unterschieden in Dörfer, Marktflecken und Städte unter 2000, solche über 3000 und unter 6000, und solche über 6000 Seelen, und es kommen demzufolge jene Gewerbe, je nachdem sie in dem einen oder andern jener Orte sich befinden, in verschiedene Classen zu stehen, so z. B. Bäcker, Flaschner, Feilenhauer in die zweite, dritte, vierte, fünfte, Branntwein-

1) Grossh. Bad. Regierungsblatt von 1815, S. 21 ff., von 1816, S. 69 ff.; vergl. Mathy a. a. O. S. 170 ff.; Rüger, Gewerbesteuer-Ordnung für das Grossherzogthum Baden, Mannheim 1844.

2) Nach dem Finanz-Gesetz für die Jahre 1846 und 1847 von 100 fl. 23 kr., während die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer nur 19 kr. von 100 fl. Steuerkapital betragen. Verf. des Finanzministeriums vom 25. Sept. 1846, §. 1. Rgbl. S. 246.

brenner, Büchsenmacher, Essigsieder, Lichtermacher in die dritte, vierte, fünfte, sechste, Bierbrauer, Mechaniker in die vierte, fünfte, sechste, siebente. Dabei behält das Gesetz der Staatsregierung die Befugniss vor, solche Marktflecken und unbedeutende Städte, in welchen der Gewerbfleiss auf einer so niedrigen Stufe steht, dass er sich über den der Dörfer nicht erhebt, in der Besteuerung den Dörfern gleichzustellen. Bei Kaufleuten und eigentlichen Fabrikorten richten sich die Classen zunächst nach der Grösse des Betriebscapitals, und sodann noch, soweit sie einen offenen Laden haben, ausserdem nach dem Betriebsort. Uebrigens sind von dieser Besteuerung des persönlichen Verdienstes diejenigen ganz frei, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, entlassene Soldaten, welche einen Invalidengehalt beziehen oder fünfzehn Jahre gedient haben, und Personen, welche aus öffentlichen Fonds Unterstützung beziehen oder wegen notorischer Armuth hiezu sich eignen. Solchen aber, welche nach ärztlichem Zeugniss wegen anhaltender Kränklichkeit ihr Gewerbe nicht ununterbrochen führen können, können nach billigem Ermessen ein, zwei, drei, auch vier Fünftel des regelmässigen Steuersatzes nachgesehen werden; auch kann wegen notorischen Mangels an Arbeit eine Zurücksetzung in die nächst niederen Classen stattfinden. Der Steuercapitalzusatz für Gewerbegehülfen besteht, insoweit deren Zahl nach dem gewöhnlichen Stande fünf oder weniger beträgt, mit nachbemerakter Ausnahme, für jeden, unter der Bezeichnung als Hülfsperson erster Classe, ein Fünftheil des Personal-Capitals des Unternehmers, bei mehr als fünf, für jede Mannsperson unter dieser Mehranzahl 100 und für jede Frauensperson derselben 50 fl. Dieser niedrige Steueranschlag gilt auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Gehülfen für alle weibliche Hülfspersonen, für die Stösser der Apotheker, Hausknechte der Wirthe, Packer und Knechte der Handelsleute und Fabrikanten. Die Zahl der auf diese Weise zu steuernden Gehülfen ist von den einzelnen Gewerbsleuten anzugeben, vorbehältlich einer Rectification durch die Steuerbehörde; eine falsche Angabe zieht eine Strafe vom fünffachen Betrage der von den nicht angegebenen Gehülfen gesetzlich anfallenden Steuer nach sich. Auf den Steueranschlag für Gehülfen hat auch weder eine Freilassung von der

Versteuerung des persönlichen Verdienstes, noch eine Minderung des hiefür der Regel nach anzusetzenden Steuercapitals Einfluss.

Der andere Bestandtheil des Steuercapitals, das Betriebscapital, worunter jedoch das Gesetz im Allgemeinen nur einmal den Werth der ständigen Gewerbs-Einrichtungen an Maschinen, Geräthschaften und Werkzeugen, sodann den Werth der durchschnittlichen Vorräthe an Natur- und Kunstprodukten, endlich den Werth der einzelnen Personen zustehenden besonderen Gewerbsberechtigungen, also überhaupt nur dasjenige, was seinem ungefähren Betrag nach ohnehin kein Geheimniss sein und nöthigen Falls constatirt werden kann, mit völliger Ausnahme des weiteren Vermögens, der Aktiva und Passiva, sowie der Geldvorräthe, und nur bei Banquiers und Kaufleuten, welche kein in Natur- oder Kunstprodukten bestehendes Betriebscapital haben, die bei mittlerem Gang des Geschäftes in Betrieb stehenden Fonds begreift, wird nach Classen zum Ansatz gebracht. Dieser sind im Ganzen fünfzehn, wovon die unterste 400—600, die oberste 22,000 fl. beträgt, so jedoch, dass hiebei entweder nur der Mittelbetrag dieser Classen, oder wie bei den untern, sogar ein geringerer Betrag, und nur bei der obersten der ganze Betrag in Anschlag kommt, wogegen Capitalien unter 400 fl. ganz ausser Berechnung, solche von mehr als 22,000 fl. aber durchaus auf diesen Betrag reducirt bleiben. Ganz frei bleibt das Betriebscapital der Landwirthe. Die Classen, in welche die einzelnen Gewerbs-Unternehmer demgemäss gehören, sind von ihnen selbst anzugeben, vorbehältlich einer Berichtigung dieser Angaben durch die Steuerbehörde; eine erwiesenermassen wesentlich unrichtige Angabe zieht eine Strafe vom fünffachen Betrag, und wenn zwischen der angegebenen und der anzugebenden Classe zwei oder mehrere Classen liegen, vom zehnfachen Betrage der dadurch umgangenen Steuerschuldigkeit nach sich.

Die Bemessung der Steuercapitalien ist in jedem Orte einer Deputation übertragen, welche in Dörfern und Marktflecken und in Städten unter 1500 Seelen aus dem Bürgermeister und vier von dem Ortsgericht oder Magistrat zu einer Hälfte aus der Classe der Gutsbesitzer, zur andern aus der der Gewerbsleute zu wählenden Ortsbürgern, in Städten über 1500 Seelen aus dem ersten Ver-

waltungsbeamten, dem Vorstand der Bezirks-Obereinnahme, dem Bürgermeister und vier ebenso wie zuvor vom Magistrat zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht, jedoch so, dass in den ersteren Orten die bürgerlichen Mitglieder durchaus, in den anderen die beiden jüngern nur beratende Stimmen haben. Glaubt sich Jemand durch seinen Steuercapital-Ansatz verletzt, so steht ihm der Rekurs an die Steuereinschätzung und von hier aus noch an das Finanzministerium zu.

Ueber den Ertrag dieser Steuer liegen uns aus neuester Zeit keine genauen Nachrichten vor, da dieselbe in dem dem Finanzgesetz beiliegenden Einnahmen-Etat, vermischt mit dem der Grund- und Häusersteuer, eingebracht ist¹⁾; in den Jahren 1842—1844 soll er sich indessen auf 656,000 fl. oder 24 Proc. der sämmtlichen direkten Steuern belaufen haben²⁾, wozu wohl die kopfsteuerartige Beziehung der Landwirthe keinen geringen Beitrag liefern mag.

In neuester Zeit hat die badische Staatsregierung eine Aenderung dieser Gewerbebesteuerung, mittelst Einbringung eines neuen Gewerbesteuer-Gesetzes-Entwurfs³⁾ in der Ständeversammlung, in Anregung gebracht, wobei es sich jedoch nicht von einer Beseitigung des bisherigen Systemes überhaupt und im Ganzen, sondern nur von einer Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der vorliegenden Mängel und Lücken handeln soll. Als solche sind, ausser einigen anderen minder erheblichen, vornehmlich erkannt: einmal die Veraltung des Tarifes überhaupt gegenüber von den mancherlei Umgestaltungen, welche seit seiner Feststellung in dem ganzen Gebiete der Industrie stattgefunden und auf den Ertrag der Gewerbe grossen Einfluss geübt haben; sodann das im Ganzen zu niedrige Aufsteigen der für den persönlichen Gewerbeverdienst festgesetzten Steuercapital-Classen und die hieraus sich ergebende zu niedrige Besteuerung desselben bei Gewerben von bedeutenderem Umfang und Ertrag; endlich die unvollkommene Berücksichtigung der Verschiedenheit des persön-

1) Finanz-Gesetz für die Jahre 1846 und 1847 vom 21. September 1846, Anlage 3. Grossh. Baden Reg.bl. von 1846, S. 229.

2) Rau, o. a. a. O. S. 95, Note a.

3) O. a. Gesetzes-Entwurf, die Besteuerung der Gewerbe betreffend.

lichen Verdienstes eines und desselben Gewerbes bei mehr oder minder ausgedehntem Betriebe und verschiedenem Fortgang des Betriebes. Es sind deshalb vornehmlich hinsichtlich des Steuer-capital-Anschlages vom persönlichen Gewerbeverdienst, und zwar sowohl des Maasses desselben an sich, als auch der Erhöhung desselben wegen der Benützung von Gehülfen, sowie des Nachlasses oder der Ermässigung von solchem, mehrere wichtige Aenderungen in jenem Entwurf aufgenommen. In der ersteren Beziehung sind einmal die Classen um sechs, also im Ganzen auf sechszehn vermehrt, von welchen der Capital-Ansatz der untersten auf 500, der der obersten auf 12,000 fl. sich belauft, auch die Gewersorte unterschieden in Dörfer, in Städten und Marktflecken bis zu 4000, solche über 4000 bis 10,000 Seelen, und Städte über 10,000 Seelen, mit dem Vorbehalt, dass Marktflecken und Städte, in welchen der Gewerbfleiss auf einer so niederen Stufe steht, dass er sich über den der Dörfer nicht erhebt, insolange als in ihren Gewerbsverhältnissen eine günstige Aenderung nicht eintritt, aus der Abtheilung der kleineren Städte und Marktflecken weggelassen und in der Besteuerung ihrer Gewerbe den Dörfern gleichgehalten, und ebenso einzelne mittlere Städte in die Abtheilung der Marktflecken und kleinen Städte versetzt werden können; sodann sind für manche Gewerbe in dem Tarif mehrere Classen aufgestellt, so dass die einzelnen Gewerbsleute in diejenige unter denselben eingereiht werden sollen, welche der mehr oder minderen Ausdehnung und dem mehr oder minder günstigen Gange ihrer Geschäfte im Vergleich mit dem Geschäftsbetrieb ihrer Gewerbsgenossen und anderer Gewerbtreibenden gebührt; endlich soll bei einigen vorzugsweise örtlichen Gewerben in dem Fall, wenn der persönliche Verdienst des Unternehmers nach Gewerbsbildung, Absatzgelegenheit und anderen Umständen, abgesehen von der Gehülfezahl, erheblich verschieden ist, neben der im Tarif bestimmten Classe, auch die nächste vorhergehende und die nächstfolgende in Anwendung kommen, so jedoch, dass das Steuercapital aller Unternehmer zusammen nicht weniger beträgt, als es bei durchgängiger Anwendung der im Tarif bezeichneten betragen haben würde, bei solchen Gewerben aber, welche in Dörfern oder Marktflecken wegen des Absatzes

in einer benachbarten Stadt besonders schwunghaft betrieben werden, falls sich dem Tarife zufolge die Classe ihres persönlichen Verdienstes nach der Bevölkerung ihres Wohnortes richtet, diese Klasse um Eine erhöht werden. Rücksichtlich der Erhöhung des Steueranschlages nach der Zahl der Gehülphen sind diese in zwei Classen eingetheilt und der ersten alle männlichen Gehülphen bis zu zehn, mit Ausnahme der bisher schon niedriger angeschlagenen Personen, mit einem Zuschlag von je einem Fünftheil des betreffenden Steuer Capitals, der anderen alle übrigen Gehülphen, namentlich die der letztgedachten Art, mit einem Zuschlag von 100 fl. zugetheilt; bei einzelnen Fabrikgewerben ist der Zuschlag für diese Gehülphen sogar auf 50 fl. beschränkt. Der Nachlass vom persönlichen Verdienst wegen Zurücklegung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ist nur für die sechs ersten Classen noch zugestanden, in Betracht, dass bei den weiteren Classen dem Unternehmer weniger selbstthätiges Handanlegen, als die geistige Leitung des Geschäftes obliegt, diese aber durch langjährige Erfahrung eher sich gesteigert haben dürfte. Hinsichtlich des Steuer Capital-Anschlages vom Betriebs Capital ist es eine wichtige Aenderung, dass für denselben, statt der bisherigen fünfzehn Classen bis zu 22,000 fl., zwanzig bis zu 45,000 fl. angenommen sind.

Im Grossherzogthum Hessen ist die Gewerbesteuer, in nahem Zusammenhang mit einer der Regel nach auf alle Inländer nach dem Wohnungswerthe gelegten Personalsteuer, durch ein Gesetz vom 16. Juni 1827 ¹⁾ in folgender Art geregelt: Die ihr unterworfenen Erwerbszweige, wozu in der Hauptsache die industriellen, Handels- und wirthschaftlich verwandten Dienstgewerbe gehören, sind, mit Rücksicht auf die erfahrungsmässigen allgemeinen Betriebs- und die darin begründeten Ertragsverhältnisse, in sieben oder eigentlich acht Classen eingetheilt, von welchen die drei obersten die Banquiers, Spediteure, Commissionäre, Grosshändler und die Mehrzahl der Fabrikanten, die folgenden die verschiedenen Arten von Kleinhandel und Hand-

1) Besonders gedruckt, nebst Vollziehungs-Verordnung vom 1. Decbr. 1827. Vgl. auch von Hofmann, Beiträge zur näheren Kenntniss der Gesetzgebung und Verwaltung des Grossherzogthums Hessen, Giessen 1832, Seite 77 ff.

werken in sich begreifen. Diesen Classen sind, unter weiterer Unterscheidung der sechs niedereren nach den Niederlassungs-orten, Städten ersten Rangs, solchen zweiten Rangs, welche beide benannt sind, und sonstigen Städten und Dörfern, je eigene, im Ganzen also zwanzig feste Normalsteuer-Capitalien von 3—300 fl. aufsteigend angesetzt; letztere erhalten aber, behufs einiger Berücksichtigung des persönlichen Umfangs der einzelnen Gewerbe, noch einen Zusatz, der sich bei einem Theil der Gewerbe, namentlich bei dem Kleinhandel und fast allen Handwerken, nach der Anzahl der hiez zu verwendeten Gehülfen, bei anderen, namentlich den Banquiers, Grosshandlungen, Buch-, Ellen- und Materialien-Handlungen, Buchdruckereien, Bierbrauereien, Mühlen, Fabriken und Wirthschaften, nach dem Miethwerth des zu deren Betrieb erforderlichen Lokals richtet, und demgemäss bei den ersteren für jeden Gehülfen ein Drittheil des tarifmässigen Steuer-capitals beträgt, bei den anderen aber in der Regel in dem ganzen Betrag jenes Miethwerthes, und nur bei Gastwirthschaften zum Beherbergen, sowie bei Mühlwerken und bei Fabriken, welche mehr als fünfzig Arbeiter in dem Gewerbelokal beschäftigen, in der Hälfte von jenem besteht. Das hieraus sich ergebende Gesamtsteuercapital der Gewerbebesteuer-Pflichtigen bildet den Maassstab für den Antheil derselben an der jeweiligen Gesamtsumme der ordentlichen direkten Steuern im Verhältniss zu einander sowohl, als auch zu den übrigen, auch nach einem Steuercapital angelegten Objecten einer direkten Besteuerung, namentlich dem Grundeigenthum.

Behufs der Feststellung der Steuercapitalien der einzelnen Steuerpflichtigen, ist, insoweit hiebei die mittlere Gehülfezahl der letzteren in Betracht kommt, diese unter Leitung des Steuercommissärs, mit Zuziehung des Ortsvorstandes, der sich zwei lokalkundige Experten, etwa aus den betreffenden Gewerbsge-nossen, begeben kann, auszumitteln, soweit sie aber an den Miethwerth des Gewerbelokals sich anschliessen hat, die Ausschcheidung des letzteren unter eben jener Leitung und Mitwirkung durch zwei von der Oberfinanzkammer hiez zu ernannte Experte vorzunehmen; im Uebrigen liegt sie den Steuercommissären, auf den Grund jener und der ihnen von den Bürgermeistern über

die Ab- und Zugänge der steuerbaren Gewerbe von Jahr zu Jahr zu liefernden Notizen, ob. Gegen die Capital-Ansätze steht jedoch den Steuerpflichtigen eine Reklamation bei der Oberfinanzkammer und von hier aus weiter bei dem Finanzministerium zu.

Der Ertrag der Steuer betrug im Jahr 1846 147,250 fl., nur etwas mehr als $7\frac{1}{2}$ Procent des gesammten direkten Steuer-Einkommens ¹⁾).

Den voranstehend, in einer ganzen Reihe entsprechender positiver Einrichtungen geschilderten beiden, den stärksten Gegensatz bildenden Hauptarten der Gewerbebesteuerung nach Maassgabe allgemein festgesetzter äusserer Merkmale und damit zusammenhängender allgemeiner Steuerwerthe gegenüber besteht die dritte, welche jene beide gemischt in sich vereinigt, und auf diese Weise, indem sie eines Theils zwar Willkühr und Irrthümer entfernt hält, andern Theils aber das Ermessen des einzelnen Falls nicht unmöglich macht, allgemeinen Anforderungen näher kommt, so viel uns bekannt ist, allein in Württemberg, und nach diesem Vorgang, mit wenigen Aenderungen an demselben, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen; wir glauben desshalb derselben in dieser ihrer positiven Ausführung hier unsere besondere Aufmerksamkeit noch zuwenden zu sollen.

Die Gewerbebesteuerung in Württemberg besteht, vermöge des dieselbe zunächst anordnenden Gesetzes vom 15. Juli 1821, und der das letztere in vorliegender Beziehung in den wesentlichsten Punkten ergänzenden neuesten Vollziehungs-Instruktion vom 13. December 1834 ²⁾), ihrer Anlegung im Allgemeinen nach, gleich der Grund- und Gebäudesteuer, in einer Vertheilungssteuer, in der Art, dass die steuerbaren Gewerbe zu der mit den Ständen verabschiedeten jeweiligen Gesamtsumme an ordent-

1) Bekanntmachung des Grossh. Hess. Ministeriums der Finanzen vom 14. Novbr. 1845, Rgbl. S. 367 ff.

2) Rgbl. von 1821, Seite 457 ff. und von 1834, Seite 599 ff. Vgl. (C. Schütz) Handbuch der Steuergesetzgebung Württembergs, Stuttgart 1835, Seite 73 ff.; (Krehl), die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung im Königreiche Württemberg, Stuttgart 1819.

lichen direkten Steuern drei Vierundzwanzigstheile, bei dem gegenwärtigen Betrag jener Summe von zwei Millionen also im Ganzen 250,000 fl. jährlich beizutragen haben.

Zu den steuerbaren Gewerben sind im Allgemeinen gerechnet: einmal alle industriellen Gewerbe, sodann die Handelsgewerbe aller Art, nebst den Hülfgewerben des Handels, ferner die verschiedenen Wirthschaftsgewerbe, endlich einige, ihren wirthschaftlichen und Ertrags-Verhältnissen nach, den Handwerken ähnliche persönliche Dienst-Gewerbe. Ausgenommen von der Besteuerung sind diejenigen Personen, welche einen Kunstzweig als wahre Künstler betreiben, ferner Feldarbeiter, Dienstboten etc., endlich der Handel mit Produkten von eigenen oder gepachteten Gütern.

Behufs der Ausmittlung des Steuerwerthes jener Gewerbe sind dieselben in einer allgemeinen Classentafel, nach den auf ihre Capital- und Arbeitsrente-Ertragsverhältnisse einwirkenden wirthschaftlichen Verhältnissen, unter näherer Bezeichnung von diesen, in eine grössere, mehrfach abgestufte Anzahl von Abtheilungen, je mit eigenen, den ihnen beigelegten Steuerwerth ausdrückenden relativen Steueransätzen, unterschieden, und die Catastrirung der einzelnen Gewerbe selbst, d. h. die Ausmittlung des denselben, vermöge ihrer individuellen Betriebs- und der darin begründeten Ertrags-Verhältnisse, zukommenden relativen Steuerwerthes besteht demzufolge einfach darin, dass sie durch die hiefür bestellten Behörden, auf den Grund einer Vergleichung der an ihnen wahrzunehmenden technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse mit den der Eintheilung zu Grunde liegenden, in die entsprechende Stelle der letzteren eingereiht werden.

In dieser Eintheilung sind die steuerbaren Gewerbe zunächst in vier Hauptabtheilungen gebracht, wovon die erste Handwerker und Kleinhändler, die zweite Handlungen, Fabriken und Manufakturen, die dritte Mühlen und andere Werke und die vierte die Wirthschafts-Gewerbe umfasst; es liegt hiebei die Ansicht zu Grunde, dass bei den Handwerkern und Kleinhändlern der Ertrag vorzugsweise in Arbeit bestehe, bei den Handlungen, Fabriken und Manufakturen vorzugsweise das Capital über den Ertrag entscheide und namentlich auch zugleich die Arbeitsrente bedinge,

bei den Mühlen und andern Werken, soferne unter ihnen in dieser Hauptabtheilung nur diejenigen begriffen werden, welche mehr für Kunden arbeiten, vorzüglich aus der Zahl der darin befindlichen Gänge, nebst den auf ihre mehr oder minder anhaltende Beschäftigung einwirkenden äusseren Verhältnissen, sich bilde, bei den Wirthschaften endlich, unter welchen die Wirthschaftsgewerbe i. e. S., sowie die Getränkefabriken begriffen werden, der Ertrag zwar eines Theils mehr in einer Arbeitsrente, andern Theils mehr in einem Capital-Gewinn bestehe, bei deren Besteuerung aber beiderseits die auf denselben haftenden sonstigen, insbesondere Verbrauchsabgaben-Verbindlichkeiten eine besondere Berücksichtigung fordern.

Innerhalb dieser Hauptabtheilungen bestehen je ganz eigenthümliche weitere Abtheilungen der darunter begriffenen einzelnen Gewerbearten.

Bei der ersten sind dieselben je eigenthümlich gebildet für die darunter begriffenen Handwerker einer und die Kleinhändler anderer Seits.

Die ersteren zerfallen zunächst wieder in vier Abtheilungen, von welchen der ersten hauptsächlich solche Gewerbe zugetheilt sind, zu deren Betrieb entweder nur wenig oder gar kein Verlag erfordert wird und deren Einkommen in einem sehr geringen Arbeitsverdienste besteht, den weiteren aber die übrigen, in aufsteigendem Verhältniss, jenachdem bei denselben die Dauer der Arbeit als mehr gesichert, das Betriebs-Capital höher und die Arbeitsrente als beträchtlicher angenommen ist. In den vier Abtheilungen sind die Handwerker weiter unterschieden je in neun Classen, und zwar nach dem individuellen Umfang ihres Betriebs, jenachdem sie nämlich entweder nicht nur ohne Gehülfen, sondern nebst noch unter äusseren Beschränkungen arbeiten, oder ohne solche Beschränkung, aber allein für sich ihr Geschäft treiben, oder endlich eine kleinere oder grössere Zahl von Gehülfen beschäftigen. Die Classen sind endlich noch in mehrere Abstufungen getheilt, mittelst welcher verschiedene weitere Momente der Ertragsfähigkeit nach freier Erwägung der Steuerbehörde in Berücksichtigung kommen sollen. Hieher ist denn zunächst namentlich gerechnet: die grössere oder geringere

Sicherheit des Verschlusses, der mehr oder minder anhaltende Fortgang des Gewerbes, der höhere oder niedrigere Arbeitslohn, der auf der Persönlichkeit der Gewerbe-Inhaber beruhende stärkere oder schwächere Betrieb, die mehr oder minder ausschliessliche Verwendung der Gehülfen für die Gewerbe-Arbeiten, sowie der Umstand, ob in der Regel nur im Kundenhause oder im Taglohn oder in eigener Werkstätte gearbeitet wird; sodann kommt hier auf eigens bestimmte Weise in Anschlag, ob ein Handwerker neben seinem Gewerbebetrieb noch einen Handel mit erkauften, von Andern fabricirten Gegenständen seines Gewerbes treibt; endlich nimmt hier noch in näher festgesetzter Weise eine wichtige Stelle ein der Umstand, ob ein Gewerbe in der Stadt oder auf dem Lande betrieben wird, wobei im Allgemeinen die Ansicht maasgebend ist, dass der Gewerbebetrieb in Städten überhaupt, besonders aber der in volkreichen Städten, der Regel nach vortheilhafter sei, als der auf dem Lande. Für die letzte Stelle in der Eintheilung einnehmenden einzelnen Abstufungen ist je ein den Gesamtsteuerwerth ausdrückender Steuersatz festgesetzt, welcher von 24 kr. für die niedrigste in der ersten Abtheilung bis auf 56 fl. 18 kr. für die höchste in der vierten Abtheilung aufsteigt.

Die Kleinhändler, zu welchen alle diejenigen Handelsleute gehören, deren Handels-Capital die Summe von zweihundert Gulden nicht erreicht, sind einfach nur in sechs Classen abgetheilt, bei deren Anwendung, nach ganz freier Erwägung der Steuerbehörde, die Höhe jenes Capitals, sowie der Umstand entscheiden soll, ob das Gewerbe nur als Nebenbeschäftigung oder nur periodisch oder als Hauptnahrungszweig, und ob es nur hausirweise oder in offenem Laden betrieben wird. Die relativen Steueransätze steigen von 24 kr. für die niedrigste bis 3 fl. 36 kr. für die höchste Classe auf.

Die die zweite Hauptabtheilung bildenden Handlungen, Fabriken und Manufakturen, zu welchen eines Theils alle Handels-Gewerbe mit einem Capital von wenigstens zweihundert Gulden, andern Theils mehrere namentlich bezeichnete industrielle Gewerbe-Anlagen gehören, die gewöhnlich zusammengesetztere Betriebs-Einrichtungen erfordern, sind in Beziehung auf ihre

weitere Eintheilung mit wenigen Ausnahmen beider Seits gleich behandelt. Es führt diese weitere Eintheilung zunächst zu Classen, welche sich lediglich nach der Grösse des gesammten Gewerbe-Capitals richten und demgemäss von der untersten mit einem Capitalumfang von 200 — 500 fl. in einer Anzahl von fünfzehn von zunehmender Ausdehnung bis zu der fünfzehnten mit einem Capitalumfang von 12,500 bis 16,000 fl., und von hier aus je mit 2000 fl. um eine weitere aufsteigen, somit keine bestimmte Zahlgränze haben. Diese Classen theilen sich sodann je noch in drei, nach freier Erwägung der Steuerbehörde anzuwendende Unterabtheilungen, und diese beziehen sich auf die mehr oder minder günstige Beschaffenheit der Betriebs-Verhältnisse, bei Kaufleuten namentlich darauf: ob sie ihre Waaren aus erster Hand beziehen, ob dieselben sehr gesucht sind und desshalb höheren Gewinn gewähren, als andere, endlich ob die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Grösse der Ortsbevölkerung und die Lage des Ortes, einen schnelleren Capital-Umsatz möglich machen; bei Fabriken und Manufakturen darauf: ob das rohe Material zu allen Zeiten gut und sicher zu haben ist, ob die Arbeitslöhne auf mässiger Höhe stehen, und ob die Fabrikate einen sicheren Absatz geniessen. Für jede dieser Unterabtheilungen ist rücksichtlich der Capitalrente sowohl, als auch der Arbeitsrente, je ein eigener Steueransatz festgesetzt, dessen Grösse sich in letzterer Beziehung nach der Zahl der in einem Gewerbe beschäftigten Personen, zugleich aber für jede von diesen nach der Grösse des in jenem angelegten Capitals und nach der persönlichen Qualität in der Art richtet, dass in sämtlichen Classen der Principal von den Gehülften, diese aber in solche erster Classe, zu welchen die für Nebenarbeiten zu gebrauchenden Personen, wie Packer, Knechte, Lehrlinge nach dem ersten Lehrjahr, und in solche zweiter Classe, zu welchen die Prokuraführer, Buchhalter, Commis etc. gehören, unterschieden und für jede dieser Personen besondere Sätze festgesetzt sind, von den bei Manufakturen und Fabrikgeschäften verwendeten Personen jedoch nur die für die allgemeinen Verrichtungen, z. B. den merkantilischen Betrieb, thätigen, nicht auch die eigentlichen Fabrikarbeiter auf vorbemerkte Weise bei der Besteuerung in Be-

tracht kommen. Die Steueransätze selbst belaufen sich für die Capitalrente höchstens auf $\frac{2}{5}$ Procent oder 4 von 1000 fl. Capital, für die Arbeitsrente, nach der Grösse des Capitals aufsteigend, vom Principal auf 2 fl. 24 kr. bis 15 fl., auf welch' letzterem Betrag sie schon von der zwölften Classe an stehen bleiben, von Gehülfen erster Classe auf 36 kr. bis 5 fl., und von solchen zweiter Classe auf 1 fl. 12 kr. bis 10 fl. Rücksichtlich der nächsten Einreihung der Gewerbe in die Classen nach dem Capitalumfang, sowie hinsichtlich der Feststellung der steuerbaren Gehülfszahl ist hier noch wohl zu bemerken, dass solche ausdrücklich zunächst von der eigenen Angabe des betreffenden Unternehmers abhängig erklärt, eine Prüfung dieser Angaben aber der Steuerbehörde in der Art vorbehalten ist, dass letztere, sobald sie jene als zu niedrig erkennt, eine angemessene Erhöhung derselben vornehmen, und bei derselben so lange beharren kann, bis der Fatent die Richtigkeit seiner Angabe durch seine Bücher und Waarenvorräthe erwiesen hat.

Die für Kunden benützten Mühlen und ähnliche Werke, welche für sich allein die dritte Hauptabtheilung bilden, erhalten, sowohl rücksichtlich der von den darin befindlichen einzelnen Gängen und Maschinen geleisteten, als auch rücksichtlich der dabei angewendeten menschlichen Arbeit, einen Steueranschlag. In der ersteren Beziehung richtet sich derselbe nach der Zahl jener Gänge, so dass für jeden derselben ein eigener Betrag in dem Steueransatz in Berechnung kommt; in der andern finden geradezu die für die zweite Abtheilung der Handwerker feststehenden Steueransätze unter denselben Modalitäten, wie dort, Anwendung. Die Gänge sind aber hiebei auf der allgemeinen Classentafel, nach der Beschaffenheit der Werke, in mehrere Classen und Abstufungen unterschieden. Erstere, im Ganzen vier, steigen auf je nach dem Zeitraum, während dessen ein Werk das Jahr über gangbar ist, wobei jedoch die Mahlmühlen, in Betracht ihres regelmässig höheren Ertrages, einen Vorrang vor allen andern Werken in der Art einnehmen, dass sie, bei gleicher Gangbarkeit, stets um eine Classe höher, als diese, zu stehen kommen. Die Abstufungen innerhalb der Classen, deren in den drei unteren je drei, in der vierten obersten fünf, und in welche

die betreffenden Gewerbe nach der freien Erwägung der Steuerbehörde einzureihen sind, beziehen sich bei allen Werken theils auf den Grad der Nutzbarkeit, welche sie vermöge der besondern Betriebs- und in dieser Beziehung namentlich der Kundschafts-Verhältnisse, der Quantität und Qualität der Fabrikate, und die Mahlmühlen insbesondere, vermöge der bestehenden Normalbestimmungen in Betreff des Milterbezuges und der Verbindlichkeit des Inhabers hinsichtlich des Früchte- und Mehltransportes für die Kunden, haben, theils auf die Grösse und Beschaffenheit der Leistungen von jenem an Recognitions- und Grundzins-Abgaben und den mehr oder minder bedeutenden Unterhaltungs-Aufwand des Werks. Die Steueransätze steigen demgemäss für einen Gang von dem Betrag von 48 kr. auf bis zu dem von 8 fl.

Die in der vierten Hauptabtheilung als Wirthschaftsgewerbe i. w. S. vereinigten eigentlichen Wirthschaftsgewerbe und Getränkefabriken sind je auf eigenthümliche Weise weiter abgetheilt:

Erstere sind zunächst nach der Art und dem Umfang der vornehmlich in der vorliegenden Berechtigung begründeten Betriebs-Einrichtung unterschieden in Schildwirthschaften, Speisewirthschaften, Schenkwirthschaften aller Art, Billards, und Bade-Einrichtungen. Jede dieser verschiedenen Arten von Wirthschaften ist sodann in der Classentafel weiter noch unterschieden rücksichtlich des Ertrages von dem in der Wirthschaft angelegten Capital eines und von der Arbeit der neben dem Wirth thätigen Gehülfen andern Theils, und zwar in der ersteren Rücksicht zunächst in vier Classen, und sodann innerhalb dieser grössern Theils wieder in mehrere, zwei bis vier Abstufungen, in der andern zunächst in drei Classen, die sodann auch grössern Theils wieder in mehrere, vier bis sechs, Abstufungen zerfallen. Die Momente und Merkmale dieser Unterscheidung der einzelnen Arten von Wirthschaftsgewerben bestehen aber im Allgemeinen in der Oertlichkeit, in der Zahl der Gehülfen und der Persönlichkeit des Wirths, in dem Debit oder dem Wirthschaftsbetrieb, und in dem Umfang des Wirthschafts-Gelasses, und zwar so, dass die beiden ersteren Verhältnisse vorzugsweise über die Einreihung in die Classen, die beiden andern über die in die Abstufungen entscheiden, wobei jedoch die eine, wie die andere,

der freien Erwägung der Steuerbehörde, nach Maassgabe der angeführten Verhältnisse, überlassen ist.

Die Getränkefabriken sind zunächst nach dem Gegenstand der Fabrikation unterschieden in Bier- und Essigbrauereien und in Fabriken von Branntwein, Liqueuren und moussirendem Wein. Für diese beiderlei Fabrikations-Gewerbe besteht sodann zunächst eine Classification, welche sich nach dem Quantum der jährlichen Fabrikation richtet, und in dieser Beziehung bei den ersteren Gewerben, in zunehmender Progression, innerhalb des Quantums von 400 Eimern bis auf 12 Classen, und von da je für weitere 100 Eimer immer um eine höhere Classe aufsteigt, bei den anderen innerhalb 200 Eimern bis auf ebensoviel Classen, und von da je für weitere 50 Eimer um eine höhere Classe aufsteigt, wobei die Einreihung in die einzelnen Classen je durch das Ergebniss der vorjährigen Fabrikationsbesteuerung bestimmt werden soll. Innerhalb dieser Classen bestehen sodann noch Abstufungen, welche sich nach dem Werthe der fabricirten Getränke richten.

Die Einreihung der steuerbaren Gewerbe in die ihnen in der betreffenden Classentafel zukommende Stelle und damit in den betreffenden relativen Steueransatz war bei der ursprünglichen Herstellung der hierauf beruhenden Gewerbesteuer-Cataster, sowie bei den in der Folge einigemal, je nach einer Reihe von 6 bis 7 Jahren, wiederkehrenden allgemeinen Revision derselben in jedem Oberamts-, beziehungsweise Gemeindebezirke eigens hiezu niedergesetzten Organen übertragen, und zwar unter der Leitung eines auf den Vorschlag der Amtsversammlung (Deputirte des Oberamtsbezirks) von dem Steuer-Collegium (der Centralsteuerbehörde) bestellten und demselben unmittelbar untergeordneten Oberamts-Steuerkommissäres, einem von der Amts-Versammlung gewählten Oberamtsschätzer und einer Schätzungsdeputation von vier Mitgliedern, welche zu einer Hälfte aus der betreffenden Gemeinde von der Gemeindebehörde, zur andern aus benachbarten Orten von dem Steuer-Commissär berufen, und in grössern und gewerbreicheren Orten noch durch die Zunftvorsteher oder andere mit den Gewerbs-Verhältnissen besonders bekannte Personen mit beratender Stimme verstärkt wurde. Hiebei war den Betheiligten wegen vermeintlich unangemessener Ansätze ein

Rekurs an eine verstärkte Commission und weiter noch an die höhere Steuerbehörde offen gelassen. In der Zwischenzeit von einer solchen allgemeinen Revision zur andern war sie, rücksichtlich der Aenderungen in Folge des Aufhörens oder der neuen Gründung oder einer bedeutenden Zu- oder Abnahme von Gewerben, lediglich den in den einzelnen Gemeinden aus Gemeinde-Angehörigen niedergesetzten Steuersatzbehörden überlassen. Seit geraumer Zeit hat nun aber eine allgemeine Revision nicht mehr stattgefunden, und es ist demzufolge seitdem jene Einreihung, soweit sie zufolge von Aenderungen der vorgedachten Art nöthig wird, ganz den erwähnten Gemeindesteuerbehörden überlassen, so dass also die Steueranschläge von diesen nicht allein den Maasstab für die Umlegung der Gewerbesteuer in den Gemeinden, sondern, in ihrer weiteren Zusammenstellung von den Gemeinden und Oberamtsbezirken, auch für die nächste Umlage des verabschiedeten Gesamtbetrages der Gewerbesteuer auf die Oberamtsbezirke und von da auf die einzelnen angehörigen Gemeinden im Ganzen bilden.

Der Ertrag dieser Gewerbesteuer ist, wie oben schon angeführt wurde, als einer Vertheilungssteuer, zum voraus bestimmt, gegenwärtig auf eine Summe von 250,000 fl., was nicht ganz 9 Procent der Gesamtsumme der ordentlichen Steuern beträgt ¹⁾. Zu bemerken ist aber hiebei, dass die Catasteransätze für die Gewerbesteuer nach ihrer neuesten Gesamtberechnung für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ im Ganzen auf die Summe von 406,018 fl. 56 kr. sich belaufen, zur Umlage obiger Summe von 250,000 fl., somit auf 100 fl. Steueransatz nur 61 fl. 34 kr. kommen ²⁾.

Die Gewerbesteuer im Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen ist, wie sie ein Gesetz vom 30. August 1834 und eine Verordnung vom 6. Juni 1835 ³⁾ anordnet, fast durchaus der Württembergischen in ihrem gegenwärtigen Bestande nachgebildet.

1) Es beträgt diese nach dem dem Finanzgesetz für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ zu Grunde liegenden Voranschlag 2,810,000 fl., s. jenes Gesetz vom 29. Juli 1849, Art. 2, Rgbl. S. 322.

2) Verf. des Steuercollegiums vom 1. Okt. 1849, Rbl. S. 616.

3) Wochenblatt für das Fürstenthum H.-S. von 1834, S. 185 ff., Verordnungs- und Anzeigeblatt für dasselbe vom Jahr 1832, S. 221 ff.

Eine wesentliche Abweichung findet bei ihr von der letzteren nur statt: einmal, insoferne der Steuerwerth der Gewerbe nicht durch relative Steueransätze, sondern durch Steuer-Capitalien ausgedrückt wird; sodann insoferne, als bei der der Steuerwerths-bemessung zu Grunde liegenden Eintheilung der Gewerbe die nächste Untereintheilung der ersten Hauptabtheilung der Handwerker in vier Abtheilungen ganz fehlt, jene also auf Classen und Abstufungen sich beschränkt, auch der Classen im Ganzen nur fünf je mit 5 Abstufungen angenommen sind, und über die fünfte Classe hinaus bei mehr als fünf Gehülfen für jeden weiteren nur ein bestimmter Zusatz zu dem Steuercapital vorgeschrieben ist; endlich soferne bei den Wirthschafts-Gewerben, unter einfacher Eintheilung derselben in fünf Classen mit je fünf Abstufungen, lediglich die Grösse des Getränke-Verschlusses und der Werth desselben bei dem Steueranschlag in Betracht kommt.

Der Ertrag dieser Steuer war nach dem Voranschlag für die Jahre 18⁴⁶/₄₉ auf jährlich 8000 fl., etwas mehr als 12 Proc. des Gesamtbetrags der direkten Steuern, angenommen ¹⁾.

Bei der nun, nach der bisherigen kurzen Darstellung der verschiedenen bedeutenderen, auf einer allgemeinen gesetzlichen Aufstellung von Gewerbebesteuerwerths-Verhältnissen beruhenden Gewerbebesteuer-Anlagen, zunächst weiter noch anzustellenden vergleichenden Beurtheilung derselben, in Beziehung auf die ihnen zu Grunde liegenden wichtigeren materiellen Bestimmungen, die für ihre Vollziehung und Handhabung bestehenden formellen Anordnungen, und ihre finanzielle Ertragsergebnisse, sind in der ersten Beziehung der Natur der Sache nach, vornehmlich folgende Verhältnisse als besonders bemerkenswerth in die Augen zu fassen: einmal die Grundsätze und Kennzeichen, nach welchen die allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe festgesetzt sind, sodann die Grenzen, innerhalb deren sich, nach Maassgabe jener allgemeinen Bestimmungen, die Steuerbehörden als Vollziehungsorgane bei Feststellung der Steuerwerthe für die

1) Vgl. Horn, die Landesfinanzen des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Stuttgart und Sigmaringen, 1848, S. 57.

einzelnen Gewerbs-Unternehmer zu bewegen haben, endlich, was noch von ganz besonderer Bedeutung ist, der äussere Ausdruck, welchen die letzteren überhaupt hiebei erhalten.

Allgemeine gesetzliche Steuerwerthe der Gewerbe können, um hier nur einige Anhaltspunkte hiefür aufzustellen, der Natur der Sache nach, nur dann einen wirklichen Werth für die Anlegung der Gewerbesteuer haben und zu dem durch sie beabsichtigten Zwecke mit einiger Sicherheit hinführen, wenn sie, mit sorgfältiger Rücksicht auf die die Ertrags- und somit die Steuerfähigkeit der Gewerbe bestimmenden Faktoren, und unter genauer Bezeichnung der hiefür allgemein anzunehmenden und demgemäss bei ihrer speciellen Anwendung auf die einzelnen steuerpflichtigen Gewerbs-Unternehmer zu benützenden Merkmale, festgesetzt sind.

Unter jenen Faktoren hat wohl im Allgemeinen eine wesentliche Bedeutung vor Allem die in der Wissenschaft bis jetzt nicht genug beachtete, vielfach verschiedene wirthschaftlich-technische Natur der Gewerbe an sich, insoferne diesen demzufolge, je ganz allgemein und abgesehen von ihrer Ausdehnung im concreten Betrieb, der Bedarf eines grösseren oder kleineren Maasses von stehendem und umlaufendem Capital, sowie von Kenntniss, Geschicklichkeit, Erfahrung und Risiko auf Seiten der Unternehmer, in entsprechendem Verhältniss hiemit aber eine relativ grössere oder kleinere natürliche Ertragsfähigkeit an Capitalzins und Gewerbe-Verdienst eigen ist; sodann die Ausdehnung, welche die Gewerbe in ihrem wirklichen Betriebe durch die einzelnen Unternehmer derselben haben, soferne hiedurch jene allgemeine Ertragsfähigkeit in Beziehung auf jene beiden Faktoren derselben ihre weitere besondere Regelung erhält, endlich die, vermöge der verschiedenen Natur der Gewerbe, nicht durchaus und in gleichem Grade einwirkende, und daher, obwohl zum Theil höchst wichtige, im Ganzen immerhin untergeordnete Beschaffenheit des Niederlassungsortes und der eigenen Persönlichkeit der Unternehmer, des ersteren, in Beziehung auf die Grösse der Bevölkerung und die mehr oder weniger günstige Lage für die Herbeischaffung, beziehungsweise den Absatz der Gewerbs-Erfordernisse und Erzeugnisse, des andern in Beziehung auf die

physische und geistige Tüchtigkeit, sowie in Beziehung auf die Vermögens-Verhältnisse, welche letztere durchaus nicht immer in gleichem Verhältniss mit dem Umfang des Gewerbbetriebes stehen, da dieser auch mittelst fremder Capitalien ausgedehnt werden kann, und daher hier, theils wegen ihres bedeutenden Einflusses auf den festen und ungestörten Fortgang des Betriebes, theils auch wegen der gewöhnlichen Nichtberücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der direkten und namentlich der Gewerbebesteuerung ¹⁾, zu einiger Ausgleichung des hieraus entstehenden Unterschiedes in der Ertragsfähigkeit der Gewerbe, recht wohl in Betracht kommen dürfen.

Die Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe selbst, nebst den für deren specielle Anwendung erforderlichen Merkmalen derselben, je nach Maasgabe der vorgedachten Faktoren, ist natürlich ganz allgemein und vor Allem durch eine gründliche Einsicht in die wirthschaftlich-technische Natur der einzelnen Gewerbe, d. h. in die Capital- und persönlichen Arbeits-Erfordernisse derselben, sowie in die Werthverhältnisse jener Erfordernisse bedingt. Insbesondere sind auf dieser Grundlage die allgemeinen Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe, je mit Beziehung auf die obengedachten Faktoren ihres Ertrages, und nach Maasgabe der demgemäss anzunehmenden Grösse des letzteren, in engem Zusammenhang damit aber auch die Merkmale derselben für deren specielle Anwendung, soweit sich solche im Einzelnen darbieten, mit durchgängiger Beziehung auf die mehrgedachten Faktoren, möglichst klar und bestimmt festzusetzen.

Auf Ersteres werden wir unten näher zurückkommen. Nur soviel ergibt sich in dieser Beziehung aus dem Vorbemerkten schon jetzt, dass die Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe, den Faktoren ihrer Ertragsfähigkeit gemäss, mehrfach, einmal nach der in der wirthschaftlich-technischen Natur der einzelnen Gewerbe an sich begründeten nächsten Unterscheidung derselben in verschiedene Gattungen und Arten überhaupt, sodann nach

* 1) Vgl. meine Abhandlung: „Ueber die Zulässigkeit einer Berücksichtigung der Passiv-Capitalien bei der speciellen Ertragsbesteuerung, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1845, Seite 294 und 298 ff.

der Ausdehnung ihres Betriebs, endlich noch den ausserdem noch auf ihren Ertrag einwirkenden örtlichen und persönlichen Verhältnissen der Unternehmer, abgestuft sein müssen.

Was die Festsetzung der Merkmale der Steuerwerthe näher betrifft, so handelt es sich hinsichtlich des oben zunächst ausgehobenen Faktors vorzüglich davon, die einzelnen steuerbaren Gewerbe, wie sie ihrem Gegenstande im Allgemeinen nach wohlbekannt und deshalb leicht zu bezeichnen sind, nach ihrer wirtschaftlichen Natur zu sondern, beziehungsweise zusammenzustellen, also in entsprechende Haupt- und Unterabtheilungen zu bringen, was eine eigene sehr schwierige und nur mit den vorangeführten wissenschaftlichen Hilfsmitteln, auf die bis jetzt vielfach nicht der gehörige Werth gelegt worden ist, zu lösende Aufgabe bildet. Zunächst sind wohl zu dem Ende die Gewerbe, abgesehen von dem landwirtschaftlichen, dessen Besteuerung wir, wie von uns gleich Anfangs angedeutet worden, aus hier nicht weiter zu erörternden Gründen, von gegenwärtiger Betrachtung ausschliessen, nach der vorgedachten Rücksicht, etwa einem wohldurchdachten Vorschlag von Rau¹⁾ gemäss, in folgende Hauptabtheilungen zu bringen: Fabrikationsgewerbe, Handelsgewerbe nebst deren Hülfsgeschäften, Dienstgewerbe, gemischte Gewerbe, und Gewerbe, welche lediglich aus der Uebnahme einer Wagniss einen Gewinn ziehen. Die in diese Hauptabtheilungen gehörigen Gewerbe sind aber sodann hier je wieder, nach den an ihnen zu erkennenden hervorragenden Unterschieden, noch in weitere entsprechende Unterabtheilungen zu trennen, wie z. B. das Handelsgewerbe in Waarenhandel und Papierhandel, der erstere in Grosshandel und Kleinhandel, und dieser letztere, wie zum Theil auch der erstere, nach den verschiedenen Hauptgattungen von Verkehrsgegenständen, jener also in Material- und Spezerei-, Wolle-, Kattun- u. s. w. und gemischte Handelsgewerbe; indessen kommt hiebei zu der obengedachten Rücksicht nothwendig noch die weitere auf angemessene Einfachheit der Anwendung und des hiezu erforderlichen amtlichen Geschäftsbetriebes hinzu.

1) Vgl. Rau, a. a. O. S. 96.

Auch nicht leicht und grossen Theils sogar sehr schwer zu bestimmen sind die Merkmale des weiteren Faktors der Ertragsfähigkeit und des darin begründeten allgemeinen Steuerwerthes der Gewerbe, der Ausdehnung derselben in ihrem wirklichen Betrieb, wie sie der Regel nach auf der Grösse des darin angewendeten stehenden und unlaufenden Capitals beruht. Für das stehende Capital bieten sich zwar bei manchen Gewerben Merkmale dar in der Anzahl oder dem Umfang gewisser stehender Vorrichtungen, wie z. B. bei Webereien in der Anzahl der Webstühle, bei Buchdruckereien in der Anzahl der Druckerpressen, bei Mühlen in der Anzahl der Gänge, bei Fuhrleuten in der Anzahl der Pferde, bei Schiffern in der Traglast der Schiffe u. s. w.; es ist aber hiebei immer noch zu berücksichtigen, ob diese Vorrichtungen ununterbrochen und vollständig im Gebrauch sind, desshalb auch grosse Vorsicht in ihrer Benützung nöthig, und bei andern Gewerben fehlen solche ganz, oder sie liegen doch nicht so klar und bestimmt vor Augen, um leicht benützt werden zu können. Für das umlaufende Capital stehen bestimmte Merkmale auch nur bei einem Theil der Gewerbe und mit Beschränkungen zu Gebot; sie bestehen vornehmlich eines Theils in der in einzelnen Gewerben durch manche Verbrauchssteuern zur amtlichen Kenntniss kommenden Grösse des Fabrikationsstoff-Verbrauches, wie des Malzverbrauches in Bierbrauereien und Branntweinbrennereien durch eine Malzsteuer, oder des handlungsgewerblichen Absatzes, wie desjenigen von Wein in Wirthschaften durch eine Tranksteuer, z. B. durch das Umgeld in Württemberg, und desjenigen von sogenannten Colonialwaaren durch die Eingangszollbehandlung und die etwa daran sich anschliessende Binnen-Zollcontrole, andern Theils in der offen vor Augen stehenden und gewöhnlich sogar polizeilich zu controlirenden Zahl der Gewerbegehülfen, wobei jedoch nicht allein die denselben vermöge ihres Alters, Geschlechtes und ihrer Bildung zukommende eigenthümliche Leistungsfähigkeit, sondern auch noch weiter das bei den einzelnen Gewerben, vermöge ihrer eigenthümlichen wirtschaftlich-technischen Natur, bestehende ungleiche Bedürfniss an menschlicher Arbeit zum Voraus in Betracht zu ziehen ist. Bei vielen andern Gewerben fehlt es ganz an

solchen äusseren Merkmalen, oder dieselben sind doch entweder von keiner besonderen Bedeutung für den vorliegenden Zweck, oder von solcher Art, dass sie nicht Jedermann leicht in die Augen fallen, sondern nur durch besonders sachkundige Personen, nach längerer sorgfältiger, wenn auch nur äusserlicher Beobachtung, wahrgenommen werden und so eine geeignete Benützung finden können.

Äussere Merkmale für den, ausser den bisher berührten, oben weiter noch erwähnten, mehr untergeordneten Faktor des Gewerbe-Ertrages stehen endlich zu noch weit kleinerem Theil und mit noch bedeutenderen Beschränkungen zu Gebot, als für die bisher angeführten. Für die örtlichen Betriebsverhältnisse sind dieselben zwar, sowohl was die Ortsbevölkerung, als auch was die günstige Lage der gewerblichen Niederlassungsorte betrifft, mit Hülfe geeigneter statistischer Untersuchungen, genau zu bestimmen. Es ist aber hiebei wohl zu beachten, dass diesen Verhältnissen hier bei weitem nicht für alle, sondern nur für diejenigen Gewerbe eine Bedeutung zukommt, welche vorzugsweise für Ortsbewohner arbeiten und von den letzteren, der Natur der Sache nach, ausschliesslich zu benützen sind, oder, wenn sie sich auch nicht ganz in jenem Falle befinden, immerhin an einem volkreicheren Wohnsitze, wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufes, erhebliche Vortheile geniessen, bei solchen Gewerben somit, deren Erzeugnisse eine weitere Versendung gestatten oder, wenn sie auch nur einen örtlichen Maasstab haben, doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, gar nicht oder nur in beschränktem Maasse in Betracht kommen dürfen¹⁾. An Merkmalen für die Beschaffenheit der physischen, geistigen und ökonomischen Persönlichkeit der Gewerbsunternehmer in dem zuvor angeführten Sinne fehlt es dagegen, etwa mit Ausnahme des Alters und der Gesundheit in der ersteren Beziehung, beinahe völlig²⁾.

1) Rau, a. a. O. S. 107.

2) Der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbetreibenden oder eines Einzelnen derselben, welchen Rau a. a. O. S. 109 als Kennzeichen der Ertragsfähigkeit des betreffenden Gewerbes bezeichnet, dürfte wohl hier kaum ein sicheres Merkmal abgeben. Dagegen bildet er

Aus allem Bisherigen ergibt sich, dass für die verschiedenen Faktoren des gewerblichen Ertrages und der hierin, als Ausdruck der Steuerfähigkeit, begründeten Steuerwerthe bei den einzelnen Gewerben theilweise zwar, mit Beihülfe der Wissenschaft, manche Merkmale zu Gebot stehen, theilweise aber auch solche fehlen, und dass sie deshalb im ersteren Fall um so sorgfältiger wahrzunehmen und, im Zusammenhang mit den betreffenden Steuerwerthsbestimmungen, genau festzusetzen, insoweit sie fehlen, aber andere Hilfsmittel für die specielle Anwendung der Steuerwerthe herbeizuziehen und zu benützen sind, worauf wir auch unten noch näher zurückkommen werden.

Vergleichen wir nun die Grundsätze und Kennzeichen, nach und mit welchen bei den eben dargestellten, hier in Betracht kommenden positiven Einrichtungen der Gewerbebesteuerung die allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe der Gewerbe festgesetzt sind, so finden wir, dass hiebei den zuvor entwickelten allgemeinen diessfalsigen Erfordernissen allenthalben nur sehr unvollkommen, und höchstens in mehr oder minder annäherndem Maasse Genüge geleistet ist. Zwar liegt jenen Einrichtungen durchaus ganz unverkennbar das Bestreben zu Grunde, die den Maassstab der Besteuerung bildenden allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe, nach Maassgabe der in den Ertrags-Verhältnissen derselben begründeten Steuerfähigkeit, zu bemessen, und es sind jene demgemäss, in mehr oder weniger Classen und Abstufungen, auf eine entsprechende grössere oder kleinere Anzahl von Sätzen bestimmt. Dagegen ist hiedurch die grosse Verschiedenheit der Gewerbeertrags-Verhältnisse, weder nach ihrer Begründung in den eigentlichen Faktoren derselben, noch nach den hiefür vorliegenden Merkmalen, irgendwie vollkommen erschöpft und deshalb auch ebensowenig eine gehörige Berücksichtigung derselben gesichert.

In Beziehung auf den nächsten Faktor des Gewerbeertrags tritt jener Mangel grössern Theils in sehr bedeutendem Maasse hervor. Am meisten ist diess der Fall bei der baierischen und

wohl, in seiner ersteren Erscheinung, ein wichtiges Merkmal der wirtschaftlich-technischen Natur, und der hierin zunächst begründeten relativen Ertragsfähigkeit des Gewerbes überhaupt.

österreichischen Gewerbebesteuerung, indem hier sämtliche steuerbare Gewerbe nur in ganz wenige Hauptclassen unterschieden, und in diese zudem noch zum Theil nach ganz willkürlichen und unklaren Gesichtspunkten eingereiht sind. In ähnlicher Weise und nur gradweise minder mangelhaft ist die französische, hannoversche, badische, hessische und nassauische Besteuerung, bei welchen die Gewerbe nebst ihren Steuerwerthen nur zahlreicher abgetheilt sind, ohne dass jedoch dabei der hier in Frage stehende nächste Faktor des gewerblichen Ertrages irgend klar und bestimmt aufgefasst und zu Grunde gelegt ist. Gleichwohl verdient jene Abtheilung zum Theil, namentlich die bei der französischen und der ihr in manchen Punkten nachgebildeten hessischen Gewerbebesteuerung, rücksichtlich der den einzelnen Gewerben, auf den Grund unverkennbarer reiflicher Erwägung, beigelegten relativen Steuerwerthe, immerhin nähere Beachtung bei einer Vorbereitung von diessfallsigen legislativen Bestimmungen. Die badische Regulirung der Gewerbe-Steuerwerthe nimmt aber hier noch in einer weiteren Beziehung besondere Aufmerksamkeit in Anspruch. Es könnte nämlich scheinen, und ist sogar von einer anerkannten Autorität zugegeben ¹⁾, sowie auch bei den neuerlichen Schritten zu Revision der bestehenden Gewerbebesteuerung ²⁾ ziemlich bestimmt geltend gemacht werden, dass die hier angeordnete abgesonderte Erfassung des Arbeits-Verdienstes und des Capital-Gewinns von Gewerbe-Unternehmungen den beiden Quellen, aus welchen das Gewerbs-Einkommen herfließt, vollkommen entspreche, und eben desshalb den Vorzug der Einfachheit und leichten Verständlichkeit habe. Einer genaueren Betrachtung kann jedoch nicht entgehen, wie diesem Vorzug der bedeutende Mangel gegenübersteht, dass bei jener Theilung eines Theils ein wichtiges Merkmal für das allgemeine und natürliche Capital-Erforderniss der einzelnen Arten von Gewerben unbestimmt gelassen, seine allgemeine Benützung somit auch nicht gesichert ist, andern Theils der wichtige Einfluss des Capitals, soweit dasselbe sich in der Gehülfeanzahl allein nicht kundgibt, auf den persönlichen

1) Rau a. a. O., S. 113.

2) O. a. Gesetzes-Entwurf, S. 35.

Gewerbe-Verdienst, mit Ausnahme der Handelsleute und eigentlichen Fabrikanten, bei welchen er ausdrücklich in Anschlag kommt, ganz unberücksichtigt bleibt. Einen merklichen Fortschritt zeigt in vorliegender Beziehung, dem bisher erwähnten gegenüber, schon die preussische und die derselben in mancher Beziehung nachgebildete sächsische Besteuerung, indem hier der Eintheilung der Gewerbe und der hierauf beruhenden Feststellung der Steuerwerthe wirklich eine etwas sorgfältigere Berücksichtigung der eigenhümlichen wirthschaftlichen Natur und der darin begründeten Steuerfähigkeit der Gewerbe an sich zu Grunde liegt. Beide leiden jedoch auch immerhin noch an bedeutenden Mängeln; namentlich sind die wirthschaftlichen Unterschiede der industriellen Gewerbe sehr unvollkommen erfasst. In mancher Beziehung noch weiter und unter allen am meisten ausgebildet, desshalb aber doch auch noch mangelhaft ist, in Beziehung auf die Befriedigung der hier in Frage stehenden Forderung, die württembergische Gewerbebesteuerung. In der That beruht hier die nächste Eintheilung der steuerbaren Gewerbe auf gründlichen Untersuchungen über die wirthschaftliche Natur der Gewerbe ¹⁾. Die an ihr wahrzunehmenden hervorragenden Mängel sind aber folgende: Eines Theils sind in der nächsten Hauptabtheilung ihren wirthschaftlich-technischen Verhältnissen nach wesentlich verschiedene Gewerbe vereinigt, gleichartige aber getrennt; völlig getrennt sind namentlich einer Seits die zu der natürlichen Hauptabtheilung der Fabrikations-Gewerbe gehörigen Handwerker, Fabriken und Manufakturen, Mühlen und andere Werke für Kunden, und Getränkefabriken, anderer Seits die Kleinhändler und die denselben gegenübergestellten sogenannten Handlungen; vereinigt sind, unter wahrhaft unnatürlichem Zwang, die Handwerker mit den Kleinhändlern, die sogenannten Handlungen mit den Fabriken und Manufakturen, und die eigentlichen Wirthschaftsgewerbe mit den Getränkefabriken, so jedoch, dass die Vereinigung bei den ersteren und letzteren nur scheinbar besteht. Andern Theils ist auch die weitere Eintheilung in vorliegender Beziehung gerade in den

1) Verhandl. der Kammer der Abgeordneten von 1820, Heft 4, Beil. S. 293 ff.; die o. a. Grundsätze, S. 36 ff.

beiden ersten wichtigeren Gliedern der Haupteintheilung mangelhaft: bei den Handwerkern sind die für sie zu dem Ende gebildeten vier Abtheilungen nicht hinreichend, die hierunter begriffenen Gewerbe nach den bei ihnen im Allgemeinen hervortretenden verschiedenen wirthschaftlich-technischen Verhältnissen gehörig zu unterscheiden; bei den Handlungen, Fabriken und Manufakturen fehlt es aber an jeder weiteren Unterscheidung in jener Beziehung.

Dem weiteren Faktor der Ertragsfähigkeit der Gewerbe, der Ausdehnung ihres Betriebes, ist in den Steuerwerthen und deren Merkmalen in Baiern gar keine ausdrückliche Berücksichtigung eingeräumt. Nur wenig ist diess der Fall in Oestreich, wo zu dem Behuf nur ganz allgemein auf die Zahl der Hilfsarbeiter oder Werkstühle, sowie auf das Betriebs-Capital, als Grund für die Bestimmung der Steuerklasse, hingewiesen, und in Preussen, wo jene Rücksicht nur einigen wenigen Gewerben zu Theil wird. In grösserem, aber auch in unzureichenderem Maasse ist die Berücksichtigung dieses Faktors vorgesehen, in den übrigen Staaten. Hauptsächlich ist hier die Zahl der Gehülfen als Merkmal einer kleineren oder grösseren Ausdehnung des Betriebes und entsprechender Steuerfähigkeit bezeichnet, und nur bei der Französischen ist dieselbe gar nicht, statt ihrer aber einige andere Verhältnisse in Anschlag gebracht. Nebendem sind aber noch theilweise noch weitere Verhältnisse, namentlich in Frankreich der Miethwerth sämtlicher baulicher Räume der Gewerbe-Unternehmer, in Hessen der der Gewerbelokale, in Baden und Württemberg, dort ganz allgemein, hier für die Handlungen, Fabriken und Manufakturen, der Betrag des Gewerbecapitals, jedoch mit gewissen Beschränkungen und ohne Aufstellung besonderer Merkmale für dasselbe, auf den Grund einer Selbstangabe und einer amtlichen Prüfung derselben, beigezogen. Als mangelhaft erscheint vornehmlich, dass eines Theils die sich anbietenden Merkmale der Ausdehnung des Betriebes nirgends vollständig, meist nur die Gehülfezahl, andern Theils aber dieselben, soweit es überhaupt geschehen, theils aus jenem Grunde, theils in Folge der bereits berührten unvollkommenen Auffassung der wirthschaftlich-technischen Natur der Gewerbe, meist nicht in richtigem

Maasse, so namentlich die Gehülfezahl, ohne gehörige Mitberücksichtigung des eigenthümlichen Bedürfnisses der einzelnen Gewerbearten an menschlicher Arbeit, die Gewerbe-Gelasse, als ausschliessliche Merkmale, in wirklichem Uebermaass, die Gewerbecapitalien an sich und im Ganzen aber in der obenbemerkten Weise ganz einseitig als selbstständige Faktoren des Gewerbe-Ertrags, ohne Rücksicht und Beziehung auf die von den Unternehmern ausgehende eigenthümliche Verwendung derselben ¹⁾, in Anschlag gebracht sind.

Was endlich den dritten Hauptfaktor des Gewerbe-Ertrages betrifft, so ist auch dieser bei der Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe nicht vollständig, und, soweit es der Fall, nicht in richtigem Maasse berücksichtigt. Zwar ist allenthalben, mit alleiniger Ausnahme von Hannover, der Bevölkerung der Gewerbe-Niederlassungsorte besonderes Gewicht beigelegt; aber nicht allein geht diess grössern Theils über das richtige Maass hinaus, sondern es mangelt nebst dem auch noch an einer gehörigen Berücksichtigung der jenen an Wichtigkeit gleichstehenden persönlichen Verhältnisse der Gewerbs-Unternehmer. Jenes Uebermaass tritt, offenbar begünstigt durch die Einfachheit des hierauf beruhenden Besteuerungs-Verfahrens, am stärksten hervor in Oestreich, Baiern, Preussen, Sachsen und Hessen, indem die Ortsbevölkerung hier, neben der unvollkommenen allgemeinen Eintheilung der Gewerbe, bei der grössern Mehrzahl von diesen, namentlich den Handels- und Fabrikations-Gewerben, den einzigen weiteren Bestimmungsgrund für die Höhe der allgemeinen Steuerwerthssätze bildet, vorbehaltlich einer Vertheilung der demgemäss für die sämtlichen Unternehmer der betreffenden Gewerbe in einem Orte sich ergebenden Steuerwerthssummen unter jene nach ihren relativen Ertrags-Verhältnissen, welche jedoch in Preussen auch noch an bestimmte Minimumssätze gebunden ist; offenbar muss solches dann auch zu ganz unrichtigen Steuerwerths-Anschlägen führen,

1) Vgl. Malchus a. a. O. Seite 257. Auch in Württemberg ist von Seiten der Kaufleute und Fabrikanten bei der Stände-Versammlung auf obigen Uebelstand aufmerksam gemacht worden, Verhandl. der Kammer der Abg. von 1845, Bd. 11. S. 1704.

da der vermöge der Ortsbevölkerung erforderliche Gewerbbetrieb in mehreren Orten von gleicher Bevölkerung unter eine ganz ungleiche Anzahl von Unternehmern vertheilt sein kann, und alsdann letzteren, in entsprechendem Maasse, ein durchschnittlich sehr ungleiches Einkommen gewähren muss, wie diess Jakob ¹⁾ früher schon in Beziehung auf Preussen richtig näher ausgeführt, und ein neuerer Beurtheiler des preussischen Steuersystems ²⁾ ebenso richtig angedeutet hat. Nicht in gleichem Uebermaass, und sogar mit manchen angemessenen Ausnahmen für gewisse Gewerbe, ist den örtlichen Bevölkerungs-Verhältnissen ein Einfluss eingeräumt in Frankreich, Baden und Nassau; jedoch dürfte derselbe auch hier immerhin noch zu weit gehen, wie diess oben erwähneter Maassen in dem neuen Gesetzes-Entwurf in Betreff der Gewerbebesteuerung in Baden ausdrücklich anerkannt und desshalb eine Aenderung in dieser Beziehung beantragt ist. Unter allen am meisten, jedoch auch nicht ganz frei von dem vorbemerkten Mangel ist die württembergische Besteuerung. Den auf den Gewerbebetrieb einwirkenden persönlichen Verhältnissen der Gewerbe-Unternehmer wird endlich nur in einigen wenigen Staaten hinsichtlich der physischen und intellektuellen Tüchtigkeit von Jenen eine Berücksichtigung zu Theil, hinsichtlich der ersteren in Baden und Nassau in der Art, dass diesfallsige Mängel einen Abzug an dem ausserdem zukommenden Steuerwerthe begründen, hinsichtlich der anderen in Oestreich und Württemberg in der Art, dass die Steuerbehörden angewiesen sind, bei Zuerkennung der Steuerwerthe im Einzelnen hierauf zu achten. In den übrigen Staaten ist diese Rücksicht unbekannt. Hinsichtlich der ökonomischen Verhältnisse der Gewerbs-Unternehmer verhält es sich allenthalben ebenso.

Durch die bisher betrachteten materiellen Bestimmungen hinsichtlich der in mehreren Staaten feststehenden allgemeinen gesetzlichen Steuerwerthe der Gewerbe sind die erforderlichen weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Grenzen, innerhalb deren

1) Jakob, a. a. O., §. 1100, Erläuterungen zu 2.

2) Wülffing, Beiträge zur Kritik des preussischen Steuersystems. Potsd. 1844, S. 39.

sich die Steuerbehörden als Vollziehungsorgane bei Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbe-Unternehmer zu bewegen haben, an sich insoferne bedingt, als dieselben, der Natur der Sache nach, in demselben Verhältniss, in welchem die allgemeinen Steuerwerthe und die Merkmale für ihre Anwendung mehr oder minder genau festgesetzt und demgemäss für die Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbs-Unternehmen maassgebend sind, weiter oder enger gesteckt werden können und müssen. Es ergibt sich hieraus, welchen Vorzug eine genauere Bestimmung jener allgemein maassgebenden Verhältnisse hat, da alsdann, wenn dieselbe anders allen sonstigen Anforderungen entspricht, durch die demzufolge zulässige engere Begrenzung der Befugnisse der Steuerbehörden eines Theils eine möglichst allgemeine und gleichmässige Wahrung und Handhabung der bei Feststellung der Steuerwerthe im Einzelnen wesentlich in's Auge zu fassenden Rücksichten, andern Theils die Entfernthaltung von Willkühr und Irrthum bei letzterer mehr gesichert, und neben all' dem noch eine bedeutende Abkürzung und Vereinfachung der ganzen den Vollziehungsorganen übrigen Aufgabe herbeigeführt wird. Ebenso leuchtet auch umgekehrt von selbst ein, wie durch die in Folge einer minder genauen Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe und ihrer Merkmale erforderliche entsprechende Erweiterung der oben angeführten Befugnisse die vorbemerkten Vortheile nothwendig in demselben Verhältniss geschmälert oder aufgehoben werden. Nicht weniger bestimmt geht aber aus den früheren Betrachtungen hervor, dass, bei der in der Natur der Sache liegenden Umöglichkeit, die allgemeinen Steuerwerthe der Gewerbe und deren Merkmale, je nach den Ertrags-Verhältnissen von jenen und deren Faktoren, ganz fest und genau zu bestimmen, im Interesse einer angemessenen Feststellung derselben für die einzelnen Gewerbs-Unternehmen, den Steuerbehörden eine angemessene Freiheit hiebei soweit eingeräumt werden muss, als nöthig ist, um den nicht durchaus durch allgemeine Merkmale zu bezeichnenden Faktoren der Steuerfähigkeit gebührende Rechnung tragen zu können.

Die oben dargestellten Gewerbebesteuungs-Einrichtungen

verhalten sich nun in der vorliegenden Beziehung wirklich zu einem grossen Theil den soeben hierüber angestellten allgemeinen Betrachtungen gemäss; es bleibt aber dennoch sowohl bei diesen, als auch und noch mehr bei den andern manches Wichtige zu erinnern übrig. Auf der einen Seite steht zwar die ausgedehnteste Entscheidungsbefugniss bei Feststellung der einzelnen Steuerwerthe, wie sie den Steuerbehörden in Sachsen und Hannover, innerhalb gewisser durch einen Maximums- und einen Minimumssatz bestimmter Gränzen, in Oestreich, Baiern und Preussen, theilweise auch in Nassau, nach allgemein vorgeschriebenen Classensätzen, in engem Zusammenhang mit dieser vageren Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe; sie erscheint aber ebendeshalb nur als ein Uebel, welches durch eine andere Behandlung der Sache zu vermeiden gewesen wäre. Von einiger Erheblichkeit ist hiebei auch noch der eben erwähnte Unterschied zwischen der weiteren Begränzung der Befugniss durch einen Maximums- und einen Minimumssatz, und der engeren durch Classensätze. In den letzteren dürfte, wie diess schon in Beziehung auf andere Steuerwerthsbemessungen anerkannt worden ist ¹⁾, ein nicht unwichtiges Hülfsmittel für eine richtigere Bemessung der Steuerwerthe insoferne liegen, als durch sie die Willkühr, welche sonst, insbesondere bei jener freieren Einschätzung, einen gar weiten Spielraum hat, wenn auch nicht ganz beseitigt, doch einigermaassen erschwert wird. Dagegen ist mit denselben hier, wegen ihres starken Abstandes von einander, der nicht unbedeutende und daher schon mit Nachdruck beklagte Uebelstand verbunden, dass die Steuerwerths-Ansätze eigentlich gewaltsame Sprünge machen ²⁾, was indessen durch Einschlebung von Zwischensätzen zu mildern wäre.

Auf der andern Seite stellt sich die feste und unveränderliche, jede freie Bemessung von Seiten der Steuerbehörden ausschliessende Feststellung der allgemeinen Steuerwerthe, wie sie

1) Die Grundsätze der neuen Gebäude- und Gewerbe-Catastrirung im K. Württemberg, S. 19.

2) Verhandlungen der zweiten Kammer der Stände-Versammlung des K. Bayern im J. 1827/28, Bd. 11, S. 9 und 72.

in Frankreich, Baden, Hessen und theilweise auch in Nassau besteht, neben der die natürlichen Gränzen weit überschreitenden Ungenauigkeit, mit welcher jene rücksichtlich der allgemeinen Faktoren der Ertragsfähigkeit und deren Merkmale bewerkstelligt ist, als eine völlige Anomalie und als ein grosser Uebelstand dar, indem sie es geradezu unmöglich macht, den, selbst bei einer möglichst vollkommenen Lösung jener in der That ohnehin schwierigen Aufgabe, nicht durchaus durch allgemeine Merkmale zu bezeichnenden, hier also noch weniger vollständig erfassten Faktoren der Steuerfähigkeit gebührende Rechnung zu tragen, und so die Steuerwerthe wenigstens so viel möglich im Verhältniss zu letzterer zu bemessen. Zwar ist diesem Mangel gegenüber schon, in besonderer Beziehung auf die französische Patentsteuer, als Vorzug der Einrichtung hervorgehoben worden, dass diese sehr einfach sei, jede Willkür ausschliesse und durchaus kein Eindringen in die inneren Gewerbs-Verhältnisse erfordere ¹⁾. Hiegegen ist aber wieder nur einfach zu bemerken, dass jene Vortheile den vorgedachten Mangel und die hieraus hervorgehenden Nachtheile einer unverhältnissmässigen Besteuerung entfernt nicht aufwiegen, und überdiess auch bei der andern Einrichtung das Verfahren nicht viel weniger einfach, und die Willkür gehörig beschränkt sein kann, von einem Eindringen in innere Gewerbsverhältnisse aber gar nicht die Rede ist.

Es ist so in der That in vorliegender Beziehung nur in Württemberg eine richtige Mitte zwischen den vorgedachten beiden Gegensätzen einigermaßen wenigstens getroffen, ohne jedoch desshalb, bei den manchen sonstigen bedeutenden Mängeln der dortigen Gewerbebesteuerung, einen günstigen Erfolg im Ganzen gewähren zu können.

Wenn nun aber, in Beziehung auf die endliche Feststellung der Steuerwerthe der einzelnen Gewerbs-Unternehmen, nach Maassgabe des vorerwähnten letzten Faktors ihrer Steuerfähigkeit, für die Steuerbehörden eine gewisse freie Befugniß in Anspruch genommen werden muss, so dürfte die Einräumung einer solchen in Beziehung auf die anderen Faktoren, wie solche nach dem

1) Malchus a. a. O. S. 250.

früher Angeführten namentlich in Württemberg und Baden in Absicht auf die Grösse der Gewerbe-Capitalien im Ganzen stattfindet, aus mehreren Gründen nicht auch als gerechtfertigt anzusehen sein: Einmal führt jene Ermittlung des Gewerbe-Capitals im Ganzen zu einem für die Gewerbs-Interessen der Steuerpflichtigen höchst lästigen und gefährlichen Eindringen in die inneren Gewerbsverhältnisse derselben, dabei aber dessenungeachtet, wie die Erfahrung auf das Bestimmteste zeigt ¹⁾, in Folge des unter jenen Umständen sehr natürlichen Wunsches Jener, in der von ihnen behufs der Ermittlung zu liefernden Selbstangaben mit der Wahrheit zurückzuhalten, und des bei so Vielen hiemit sich verbindenden, und durch die ausdrückliche Nichtberücksichtigung der Passiven nothwendig noch bedeutend verstärkten ²⁾ Bestrebens, der Besteuerung überhaupt soviel möglich sich zu entziehen, zu keinem erspriesslichen Erfolg. Sodann hat jene Vorkehrung, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, in vollkommenem Widerspruch mit dem allgemeinen Steuerinteresse, die nachtheilige Folge, dass hiebei, wegen des unmittelbaren Eingehens in die Grösse des Capitals überhaupt, von einer gehörigen Benützung der hiefür sich anbietenden und ohne alle Belästigung der Steuerpflichtigen zu erhebenden äusseren Kennzeichen desselben, sowie von einer die nächste unentbehrliche Grundlage hiefür an die Hand gebenden genaueren Erforschung der wirthschaftlich-technischen Natur der betreffenden Gewerbe geradezu ganz abgestanden wird. Endlich bleibt aber noch zu bedenken, dass eine unmittelbare Ermittlung der Gewerbe-Capitalien auch die grössten Schwierigkeiten deshalb darbietet, weil, soweit jene nicht in baaren Mitteln oder in leicht in solche umzusetzenden Vorräthen, namentlich also in häufig so umfangreichen stehenden Vorrichtungen bestehen, die zu jenem Ende erforderliche Werthsbestimmung derselben, auch bei dem redlichsten Willen und der tüchtigsten Sachkenntniss, wegen der häufigen Schwankungen in der Rentabilität einzelner

1) In Württemberg ist diess eine ganz notorische Thatsache.

2) Auch hierauf ist in der Württ. Stände-Versammlung erst in neuerer Zeit von sachkundiger Seite her nachdrücklich aufmerksam gemacht worden. S. Verhandl. der Kammer der Abg. von 18⁹¹/93. Bd. 21, S. 160.

Gewerbe und ebendamit jener darin angelegten Capitalbestandtheile, sehr ungewiss und unsicher ist, und deshalb reiche und ausgebreitete Veranlassung zu Willkühr und Irrthum auf Seiten der Pflichtigen bei ihren Angaben sowohl, als auch auf Seiten der Steuerbehörden bei deren Prüfung, gibt, was ja doch eben bei der vorliegenden Bestimmungsmethode überhaupt grundsätzlich vermieden werden soll. Aus allen diesen Gründen dürfte, insoweit es an äusseren Kennzeichen für den Umfang der Gewerbs-Capitalien und ebendamit des Gewerbbetriebes fehlt, wie z. B. bei manchen Handelsgewerben, auf eine ausdrückliche Bestimmung des Steuerwerthes nach Maassgabe von jenen ganz zu verzichten, und statt dessen, soweit nöthig, einer Bestimmung desselben, mittelst freier Bemessung der Steuerfähigkeit im Ganzen, nach angemessen abgestuften Ertragsclassen, unter Zugrundlegung von Selbstangaben der Unternehmer über jene Fähigkeit, und einiger allgemeiner von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf die diesfallsigen Ergebnisse aus weiteren Kreisen, von der höheren Centralsteuerbehörde aufzustellenden Anhaltspunkte, sowie unter angemessener Mitwirkung der betreffenden Gewerbs-Unternehmer, worauf wir unten noch einmal näher zurückkommen werden, der Vorzug zu geben sein.

Weniger befriedigend noch, als die bisher betrachteten materiellen Bestimmungen, verhalten sich diejenigen in Betreff des äusseren Ausdrucks der allgemeinen Steuerwerthe.

Der Natur der Sache nach sollte jener Ausdruck dem eigentlichen wahren Grund der Steuerwerthe, der Ertragsfähigkeit oder dem muthmäasslichen Reinertrag der Gewerbe, entsprechen. Wirklich geboten erscheint dieser Ausdruck aber, zu Sicherung einer allgemein gleichen Besteuerung, dann, wenn er schon den Steuerwerthen der übrigen Besteuerungsgegenstände in einem und demselben Staate gegeben ist, indem es nur dann möglich wird, diese in gleichem Verhältniss mit den Gewerben und umgekehrt beizuziehen, oder doch dieses Verhältniss mit einiger Sicherheit zu beurtheilen und herzustellen ¹⁾.

1) In Baiern ist seiner Zeit, bei Einbringung eines neuen Gesetzesentwurfes in Betreff der Gewerbebesteuerung, auf diesen Umstand ausdrücklich

Es ist nun diese Forderung nach dem oben Angeführten nur an wenigen Orten gehörig befriedigt. Mit Ausnahme von Baden, Hessen und Nassau, wo der Ausdruck der Gewerbesteuerwerthe in Steuercapitalien besteht, wie sie in den beiden ersteren Staaten auch für andere Besteuerungsgegenstände, namentlich Grundeigenthum und Gebäude, je nach Maassgabe ihres Werthes, ausgemittelt sind, und demgemäss leicht auch auf ein Reinertragsverhältniss zurückgeführt werden können, sind jene sonst überall in förmlichen Steueransätzen ausgedrückt, in Württemberg allein noch mit der Beschränkung, dass dieselben nur Verhältnisszahlen bilden, nach welchen der Gesamtbetrag der Gewerbesteuer auf die einzelnen Gewerbs-Unternehmen umgelegt wird.

Die nachtheilige Wirkung dieser Anordnung liegt in der nächsten zuvorbemerkten höchst wichtigen Beziehung wohl schon klar vor Augen. Hiezu kommen aber noch weitere bedeutende Uebelstände: Einmal mag bei bloßen Steueransätzen, als etwas mehr Willkürlichem, nicht genau Bestimmtem, und zwar sowohl bei ihrer allgemeinen Festsetzung, als auch bei der speciellen Anwendung derselben auf die einzelnen Gewerbsunternehmen, leicht diejenige Aufmerksamkeit und Sorgfalt fehlen, welche für die Ausmittlung der Ertragsfähigkeit von Gewerben von selbst in Anspruch genommen und angeregt wird. Sodann ist insoweit, als mittelst der Steueransätze die Steuerschuldigkeiten unmittelbar als Quotitätssteuern bestimmt sind, durch dieselben eine wichtige Garantie für eine gleichmässige Anlegung der Gewerbesteuer aufgehoben, da sich in diesem Falle die einzelnen Steuerpflichtigen durch eine Ungleichheit der Ansätze, so lange diese überhaupt weit innerhalb der Grenzen der Steuerfähigkeit sich halten, wirklich weit weniger verletzt und demzufolge zu Schritten hiegegen bewogen fühlen, als wenn die ihnen beigelegten Steuerwerthe nur den Maassstab bilden würden, nach welchem die Gewerbesteuer als Vertheilungssteuer umzulegen wäre ¹⁾.

aufmerksam gemacht worden. S. o. a. Verhandl. der zweiten Kammer der St.-Vers. V. Beilagenband, Beil. XXXI, S. 13, und Bd. 11, S. 4.

1) Auch hierauf ist in Baiern aus der mehrangeführten Veranlassung ausdrücklich hingewiesen worden. S. o. a. Verhandl. Bd. 11, S. 11, 56, 60, 678.

Bedenkt man zu all' dem noch den fast durchgängigen Mangel an gehöriger Rücksicht auf die allgemeinen Faktoren der Ertragsfähigkeit bei Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe, so erscheint der nachtheilige Einfluss des zuvor berührten Verhältnisses auf dieselben natürlich nur noch verstärkt.

An den allgemeinen Steuerwerths- und insbesondere den sie vertretenden Steuer-Ansätzen bei den hier betrachteten Gewerbebesteuer-Einrichtungen die von uns in vorstehender Beziehung gerügten Mängel unmittelbar zu erweisen, ist hier wohl weder am Orte, noch überhaupt möglich, da es hiezu nicht allein an der oft erwähnten Einsicht in den wirthschaftlich-technischen Zustand der Gewerbe im Allgemeinen, sondern auch noch einer näheren Bekanntschaft mit demjenigen insbesondere, welcher in den einzelnen Staaten, unter allen den verschiedenen auf die Entwicklung der Gewerbe einwirkenden Verhältnissen besteht, also mit anderen dortigen Zuständen, bedarf. Indessen hat es schon bisher da und dort nicht an Stimmen gefehlt, welche das Missverhältniss in den Steueransätzen, je in Beziehung auf die betreffenden einzelnen Staaten, selbst ohne eine solche nähere Analyse, wie hier geschehen, mit Entschiedenheit rügen. Von Baiern ist diess oben schon von uns berichtet worden; ebenso von Preussen. In Württemberg ist es ein Gegenstand fort-dauernder Beschwerden in der Stände-Versammlung, besonders in neuerer Zeit ¹⁾. In Oestreich werden gerade in neuester Zeit lebhaft Klagen hierüber geführt ²⁾. Dass es aber allerdings der Ausdruck der Steuerwerthe allein nicht sei, wodurch ein Missverhältniss der Gewerbebesteuer-Ansätze, insbesondere zu andern direkten Steuern, herbeigeführt wird, geht daraus hervor, dass letzteres auch in Baden, nachdem es hier vor längerer Zeit schon dringend zur Sprache gebracht worden ³⁾, noch in neuester Zeit von Seiten der Staatsgewalt, durch die oben angeführte

1) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1841/43, Bd. 21, S. 159, 323, von 1845, Bd. 11, S. 1703.

2) Radnizka, a. o. a. O., S. 33.

3) Verhandl. der Stände-Vers. des Grösh. Baden im J. 1820, Protokolle der zweiten Kammer, drittes Heft, S. 78, 104.

höhere Regulirung der Steuersimplen von den Gewerbssteuer-Capitalien, denen von den Grundsteuer-Capitalien gegenüber, offen anerkannt wird.

Ausser dem eben dargelegten Mangel im Ausdruck der Steuerwerthe, ist als ein solcher von mehr untergeordneter Bedeutung weiter noch hervorzuheben, dass, während doch das gewerbliche Einkommen in Wirklichkeit eine unzertrennliche Verbindung von Capitalzins und persönlichem Verdienst, Arbeitslohn und Unternehmungsgewinn, bildet, die Steuerwerthe desselben an einigen Orten, namentlich in Württemberg und Baden, getrennt nach diesen beiden Bestandtheilen, ausgedrückt werden.

Gaben nun in dem Bisherigen die materiellen Bestimmungen der von uns hier näher in Betracht gezogenen Gewerbesteuer-Einrichtungen vielfachen Stoff zu ausführlicheren Erörterungen, so bleibt uns über die weiteren Verhältnisse nur Weniges noch zu bemerken übrig:

Was zunächst die formellen Anordnungen für die Vollziehung und Handhabung jener materiellen Bestimmungen betrifft, so erscheinen hier besonders wichtig einmal die Anordnungen in Beziehung auf die Vollziehungsorgane, sodann die Normen hinsichtlich des Verfahrens der letzteren gegenüber von den einzelnen Steuerpflichtigen, zu Sicherung des allgemeinen Steuerinteresse, endlich die eigenthümlichen Formen zu Sicherung der Interessen der Steuerpflichtigen als solcher.

In der ersten Beziehung kommt hier vornehmlich in Betracht, ob die Vollziehungsorgane so angeordnet seien, dass das allgemeine Steuerinteresse nach allen Beziehungen durch sie als gehörig gesichert angesehen werden kann. Diess ist nun wirklich an mehreren Orten, namentlich in Oestreich, Frankreich, Baiern, Nassau, Baden und Hessen, insoferne der Fall, als hier die nächste Vollziehung ganz oder doch in der Hauptsache eigenen Organen der Steuer-Verwaltung übertragen ist, von welchen eine pflichtmässige und sachkundige Wahrnehmung jener Interessen erwartet werden kann, ohne dass deshalb eine geeignete Mitwirkung der Gemeindebehörden, rücksichtlich ihrer Bekanntschaft

mit den örtlichen Verhältnissen, ausgeschlossen ist. An anderen Orten, namentlich in Sachsen, Hannover, Preussen, Württemberg, ist aber Jenes sehr zweifelhaft, indem hier die nächste Vollziehung allein oder grössern Theils reinen Gemeindebehörden überlassen ist, bei welchen, ohne Verkennung jener lokalen Kenntnisse und ihrer natürlichen, mehr oder minder ausschliesslichen Zuständigkeit in eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten, hier, ihrer ganzen Stellung nach, die Besorgniss sehr nahe liegt, dass sie das allgemeine Steuerinteresse dem ihnen offenbar und der Natur der Sache nach näher stehenden besonderen Interesse ihrer Gemeinde-Angehörigen unterordnen möchten. Mit grossem Unrecht ist auf diesen Umstand nicht das erforderliche Gewicht gelegt, da es doch wirklich kaum einer besonderen Ausführung bedarf, dass eine entsprechende Wirksamkeit aller, auch der besten Gesetze vor Allem bedingt ist durch die Aufstellung tüchtiger Vollziehungsorgane.

Besondere Beachtung verdient sodann hier noch eine geeignete Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst bei Anlegung der Gewerbesteuer, da ihnen wohl vor Allem eine nähere Bekanntschaft mit den Einkommens-Verhältnissen ihrer Berufsgenossen als solcher eigen ist. Eine solche Mitwirkung findet sich in beschränkter Weise in Preussen und Baiern; auch wird an ersterem Ort wirklich besonderes Gewicht hierauf gelegt ¹⁾, und selbst anderwärts, wie in Württemberg, ist neuerlich der Wunsch darnach laut geworden ²⁾, nebst dem, dass sie, im Hinblick auf Jenes, auch in der Theorie nicht ohne Empfehlung geblieben ist ³⁾. Indessen dürfte es sich, abgesehen von dem oben schon berührten Zusammenhang dieser Einrichtung mit einer unangemessenen Festsetzung der allgemeinen Steuerwerthe, wie er in Preussen besteht, fragen, ob eine unbefangene Würdigung der letzteren nicht durch eine ganz unbetheiligte und deshalb unpartheiische Behörde, unter gewisser Mitwirkung der Gewerbsgenossen, noch mehr gesichert anzusehen wäre. Es möchte so insbesondere eine heilsamere Unterstützung von Seiten der letzteren

1) Hoffmann, a. a. O., S. 216.

2) Verhandl. der Kammer der Abg. von 1845, Bd. 11, S. 1704.

3) Rau, a. a. O., S. 107; lit. c, 147; Ziffer 4.

durch eine von ihnen ausgehende vorläufige Eintheilung der einzelnen Gewerbsunternehmen in eine entsprechende Anzahl von Ertragsclassen zu erwarten sein, mittelst welcher, ähnlich wie bei der letzten allgemeinen Herstellung der Grundsteuer-Anschläge in Württemberg hinsichtlich der einzelnen Feldbezirke einer jeden Markung ¹⁾, nur eine Uebersicht darüber hergestellt würde, wie sich die einzelnen Gewerbe-Unternehmen nach ihrer Ertragsfähigkeit zu einander verhalten, ohne die Grösse des Ertrages selbst in Zahlen auszusprechen; ohne Zweifel würde hiebei am ehesten ein unbefangenes Urtheil von jener Seite abgegeben und dadurch ein sehr wichtiger Anhaltspunkt für die Feststellung der Steuerwerthe im Einzelnen, rücksichtlich des dritten natürlichen Hauptfaktors der Ertragsfähigkeit, gewonnen.

Hinsichtlich der eigenthümlichen Normen für das Verfahren der Vollziehungsorgane, zu Sicherung des allgemeinen Steuerinteresse gegenüber von den Steuerpflichtigen, ist hier die den Ersteren beinahe ganz allgemein ertheilte Befugniss, von den letzteren die erforderlichen Aufschlüsse über ihre Gewerbsverhältnisse, nöthigenfalls unter Anwendung von Zwang, namentlich von Strafen, welche sich nach der Grösse des Objectes, also dem durch unrichtige oder ganz verweigernde Angaben verkürzten Steuerbetrag, richten müssten, zu verlangen, nur als in der Natur der Sache begründet anzuerkennen, und deshalb auch das Nichtvorhandensein einer solchen Vorkehrung in Württemberg als ein wirklicher Mangel zu bezeichnen. Zugleich ist aber auch noch, unter Beziehung auf früher Gesagtes, ausdrücklich hervorzuheben, wie jene Aufschlüsse, zu nothwendiger Sicherung der gewerblichen Interessen überhaupt, nicht auf die inneren Verhältnisse der Gewerbe ausgedehnt werden, sondern nur äusserlich Wahrnehmbares zum Gegenstand haben dürfen. Es ist nun auch wirklich diese Beschränkung theils, wie in Preussen, Frankreich, Hessen und Nassau, in der Hauptsache von selbst gegeben, theils, wie in

1) Grundcataster-Instr. vom 6. September 1821,
Februar 1822, §. 29. in **Reyscher's**
Sammlung der württ. Gesetze, 17r. Bd., 2te Abtheilung (Sammlung der württ. Finanzgesetze, 2r. Theil, von Moser) S. 1238.

Baiern, Hannover und Sachsen, mehr oder minder deutlich, ganz bestimmt und befriedigend namentlich an letzterem Orte, ausgesprochen. An einigen Orten aber, wie in Oestreich, Württemberg und Baden, ist dagegen jene wirklich, und zwar namentlich in den beiden letzteren, durch die Verpflichtung der Steuerpflichtigen zu Angaben über die Grösse ihres Gewerbe-Capitals bedeutend überschritten, was offenbar wieder als ein Mangel bezeichnet werden muss.

Von den eigenthümlichen Formen zu Sicherung der Interessen der Steuerpflichtigen bei der Feststellung der Steuerwerthe ist hier endlich nur noch kurz auszuheben, wie für diesen Zweck fast überall durch eine geeignete Veröffentlichung der Ergebnisse von jener, sowie durch Eröffnung eines angemessenen Instanzenanges zu Anstellung von Reklamationen und Beschwerden befriedigend gesorgt ist, und etwaige Mängel in dieser Beziehung leicht eine Verbesserung finden dürften.

Nach allem Bisherigen bleibt für die uns zur Aufgabe gesetzte Beurtheilung nur noch eine kurze Bemerkung übrig über die finanziellen Ertrags-Ergebnisse der hier in Betracht gezogenen Besteuerungs-Einrichtungen.

Wie schon im Eingang angeführt wurde, wird durch die Gewerbebesteuerung fast allenthalben ein, im Verhältniss zu dem Gesamtbetrag des Steuer-Einkommens und namentlich dem der direkten Steuern, kleiner Beitrag zu diesen beiden gewonnen. In Wirklichkeit beträgt derselbe, soweit wir ihn anzugeben vermögen, nicht mehr als sechs bis zwölf Procente der letzteren, mit Ausnahme von Baden, wo er sich, ohne Zweifel vornehmlich zufolge des bedeutenden Einkommens von der gleich einer Kopfsteuer wirkenden Gewerbebesteuer der Landbauern aller Classen, höher belaufen soll. Es steht dieser Gesamtsteuerbeitrag der Gewerbe wohl grössten Theils in entschiedenem Missverhältniss zu dem der übrigen Steuerpflichtigen, gegenüber von der Grösse des beiderseitigen Antheils an dem gesammten Volkseinkommen. Kann diess auch, bei der bekannten Schwierigkeit und Unzuverlässigkeit einer Berechnung des letzteren, nicht leicht genau und mit Bestimmtheit erwiesen werden, so dürfte doch immerhin, bei einer nur oberflächlichen Betrachtung der Anzahl und der durch-

schnittlichen Lebensverhältnisse der der Regel nach der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbtreibenden je in den betreffenden einzelnen Staaten, ein Zweifel kaum hierüber obwalten. Der Grund dieses Missverhältnisses liegt nun aber wohl lediglich in der bisher nachgewiesenen, in so mancher Beziehung fehlerhaften Anlegung der Gewerbesteuer, da bei ihr die Ertrags- und die darin begründete Steuerfähigkeit der Gewerbe nicht gehörig gewürdigt, auch derselben ein bestimmter, eine gleiche Beziehung von jenen zur Steuer bedingender Ausdruck nicht gegeben ist, und demzufolge diese Beziehung vielfach nicht in dem Maasse stattfindet, in welchem sie, vermöge jenes Verhältnisses, in Vergleichung mit anderen Besteuerungsgegenständen, geschehen dürfte und sollte.

Das nun endlich noch zu ziehende Gesamt-Ergebniss der ganzen vorstehenden Würdigung erscheint nun zwar wirklich in vielfacher Beziehung als ein ungünstiges und negatives, in mancher Beziehung wohl aber auch als ein günstiges und positives, und es hebt sich dasselbe, Angesichts der zu einem grossen Theile nahe liegenden Mittel zu Verbesserung der ausgehobenen Mängel, noch bedeutend nach letzterer Richtung.

Es kann unter diesen Umständen die schliessliche Entscheidung über die hier allein noch aufzuwerfende Frage, welche Methode der rationellen Gewerbebesteuerung im Allgemeinen als die zweckmässigere anzusehen sei, kaum zweifelhaft sein.

Die eine, zunächst angeführte, in der Praxis nicht mehr beachtete Methode dieser Besteuerung schliesst sich zwar, indem sie die Gewerbe nach Verhältniss des zu dem Ende mittelst unmittelbarer Schätzung auszumittelnden reinen Einkommens beiziehen will, auf dem nächsten und natürlichsten Wege an die Steuerfähigkeit der Gewerbe an, räumt aber dabei der Willkühr und dem Irrthum einen weiten Spielraum ein, und gibt auf diese Weise zu grossen Ungleichheiten Veranlassung.

Die andere, in der Praxis ziemlich ausschliesslich zur Anwendung kommende Methode dagegen führt zwar, indem sie die Gewerbe in der Hauptsache nach zum Voraus allgemein festgesetzten

Steuerwerthen erfasst, zu einer nur künstlichen Ermittlung ihrer Steuerfähigkeit, sichert aber, mittelst jener und der damit zusammenhängenden Beschränkung der Befugnisse der Steuerbehörde, eine möglichst allgemeine und gleichmässige Würdigung der Steuerfähigkeit rücksichtlich der nächsten und wichtigsten Faktoren derselben, neben angemessener Berücksichtigung der weiteren mehr untergeordneten Faktoren, und zugleich wird durch sie noch die Feststellung der Steuerwerthe in hohem Grade vereinfacht und abgekürzt.

Gewiss gebührt demgemäss dieser letzteren Methode entschieden der Vorzug, vorausgesetzt, dass ihr überhaupt durch entsprechende materielle und formelle Vorschriften in den zuvor näher angedeuteten wichtigeren Beziehungen eine zweckmässige Anwendung und Ausführung gesichert wird.

Für die Erfüllung jener nothwendigen Voraussetzung bieten die nach vorstehender Methode in der Wirklichkeit geregelten Gewerbebesteuer-Anlagen, bei aller Mangelhaftigkeit im Einzelnen, im Ganzen höchst wichtige und beachtenswerthe Anhaltspunkte dar, deren genaue und sorgfältige Aufsuchung und Benützung zu wirklich günstigen Ergebnissen führen und jene überhaupt in einem bessern Lichte erscheinen lassen wird, als von einem andern oben schon erwähnten neueren Forscher über diesen Gegenstand in dem Ergebniss erkannt worden ist: „dass die Finanzpraktiker hier Mittel finden, jeden Staatsangehörigen, der nicht blutarm oder steinreich ist, zum Steuerzahlen anzuhalten“¹⁾. Zugleich bedarf es aber hiezu, neben klarer und bestimmter Auffassung des Wesens und der Bedeutung der Gewerbe in dem ganzen Systeme der Nationalbetriebsamkeit, ihres Antheils an dem National-Einkommen und des hierauf beruhenden eigentlichen und letzten Grundes ihrer Steuerfähigkeit überhaupt, nothwendig und hauptsächlich noch einer gründlichen Einsicht in die besondere wirtschaftlich-technische Natur derselben im Einzelnen, da sie die wesentliche und unentbehrliche Grundlage einer richtigen Würdigung der Ertrags- und demgemäss auch der Steuerfähigkeit der Gewerbe bildet, wie sie in den dieselbe bedingenden Haupt-

1) Mathy, a. o. a. O., S. 178.

faktoren begründet ist. Diese Einsicht ist es aber gerade, welche in den bestehenden Gewerbesteuer-Anlagen vorzugsweise zu vermischen, und in deren Nichtvorhandensein daher ein Hauptgrund ihrer Mangelhaftigkeit zu erkennen ist, wie ihr denn freilich bis jetzt überhaupt in der Wissenschaft der Gewerbskunde diejenige Ausbildung im Allgemeinen noch nicht zu Theil wurde, die ihr gebührt. Nach dieser Seite hin ist daher auch für den vorliegenden Zweck weitere wissenschaftliche Forschung und entsprechende Anwendung ihrer Ergebnisse vor Allem wesentliches Bedürfniss ¹⁾.

Auf diese Grundlagen gestützt wird aber die Besteuerung der Gewerbe gewiss eines Theils in der Wissenschaft eine vollkommenere Behandlung erlangen, andern Theils in der Praxis günstigere Ergebnisse in Beziehung auf gerechte Beiziehung derselben zu Deckung des Staatsbedarfs, und ebendarnit in Beziehung auf die Erzielung eines angemessenen Beitrages zu letzterem überhaupt liefern.

1) Es darf in dieser Beziehung wohl als Beleg einer den Zwecken und Bedürfnissen der Staatswissenschaft in besonderem Maasse entsprechenden Ausbildung der Gewerbskunde an der Universität Tübingen angeführt werden, dass dieselbe hier seit neuerer Zeit nicht allein nach ihrer technischen, sondern insbesondere auch nach ihrer wirtschaftlichen Seite, und so denn namentlich in dem begonnenen Wintersemester 18⁵⁰/₅₁ mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbetaxation, als Grundlage von Besteuerung und Zöllen, vortragen wird.

II. Vermischtes.

Stand der administrativen Statistik in Deutschland im Jahre 1848 — 49.

1. Einheitsbestrebungen im Gebiete der Statistik.

Als im Frühjahr 1848 alle Hoffnungen und Bestrebungen im Vaterlande einer Wiedergeburt des Reiches an Haupt und Gliedern sich zuwandten, war der mangelhafte Zustand der praktischen Statistik in Deutschland unter den Sachverständigen längst bekannt, besprochen, beklagt, und das Verlangen nach Verbesserung war lebendig und zielbewusst. Allein weder der Bundestag noch die Regierungen der meisten Einzelstaaten waren von diesem Drange nach Reformen beseelt; auch in den Ständeversammlungen liess sich mit dem Verständniss des Wesens und Werthes der Statistik die Wärme für dieselbe vermissen. Den Männern der Wissenschaft, einzelnen erleuchteten Staatsbeamten aus verschiedenen Ländern und Geschäftszweigen und dem Grosshandelsstande blieb es überlassen und ihnen gebührt das Verdienst, die Frage von der Wichtigkeit der Statistik und ihrer Organisation immer aufs Neue angeregt, bearbeitet, dem grösseren Publicum an's Herz gelegt zu haben. Insbesondere war aus diesen Kreisen heraus auch für die Vereinigung der statistischen Bestrebungen von ganz Deutschland, durch die Gründung des Vereins für deutsche Statistik und seiner Zeitschrift vom Freiherrn v. Reden seit 1846 und durch die Bildung einer besonderen Section für die Statistik Deutschlands bei der Germanistenversammlung zu Lübeck im J. 1847 die Bahn gebrochen worden ¹⁾.

¹⁾ Vergl. namentlich das Archiv von Rau und Hanssen für politische Oeconomie, die Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik und diese Zeitschrift an verschiedenen Orten.

Kaum ward nun in den Stürmen des März von 1848 der Bundestag in eine neue Richtung getrieben, als sich v. Reden mit einem kurzen Mémoire über die Aufgabe und Stellung der Statistik bei den neuen Behörden des deutschen Bundes — am 23. des Monats — an diesen wandte. Der deutsche Bundestag, heisst es darin, hat schon deshalb niemals günstigen Einfluss auf die Entwicklung Deutschlands üben können, weil er Deutschland nicht kannte; der alten Bundesbehörde fehlte die Handhabe selbst zur Uebersicht des Gebietes ihrer Wirksamkeit. Um diese Handhabe ihr zu gewähren wird am Oberbehörden des deutschen Bundes als unerlässlich und als eine der ersten Organisationsarbeiten des Bundes gefordert¹⁾.

Als hierauf in den nächstfolgenden Monaten die Nationalversammlung zu Frankfurt zusammentrat und die provisorische Centralgewalt gebildet wurde, lag für beide, abgesehen von allen Anregungen von aussen her, schon in einer Anzahl von Aufgaben, welche die öffentliche Meinung ihnen stellte und welche nicht ohne genaue Kenntniss der gegebenen Zustände, namentlich auch nicht ohne Zahlenstatistik gelöst werden konnten, eine dringende Hinweisung auf die administrative Statistik.

In einer der ersten Sitzungen der Versammlung — am 23. Mai — stellte Prof. Hildebrand aus Marburg den Antrag, dass die Versammlung sofort ein statistisches Nationalbureau errichten möge, welches alle über den Verkehr, die gewerblichen Zustände und die Lage der arbeitenden Classen in den einzelnen Staaten Deutschlands bereits veröffentlichten Materialien zusammenstellen, die Lücken der so entstandenen Uebersicht durch neue Forschungen möglichst ergänzen und dadurch der Nationalversammlung die Unterlagen vorbereiten sollte, auf welche diese ihre späteren Beratungen und Beschlüsse über die Begründung des neuen deutschen Zollvereins, über die Beseitigung des materiellen Nothstandes und über die Hebung der arbeitenden Classen stützen könne²⁾. Dieser Antrag fand sehr bald, ohne öffentlich verhandelt worden zu sein, seine Erledigung innerhalb des volkswirtschaftlichen Ausschusses, welcher in den ersten Tagen der Versammlung gewählt ward.

Dem Ausschusse stellte nämlich nicht blos Hr. v. Reden seine statistische Privatsammlung zu Gebote, indem er sie in das Local des Ausschusses übersiedelte, während er überdiess, unter Vertheilung eines ausführlichen gedruckten Verzeichnisses der Rubriken die sie umfasste³⁾, die Mitglieder der Nationalversammlung überhaupt zu ihrer Benutzung einlud. Auch knüpfte sich hieran nicht blos die Bildung einer Art statistischen Büreaus des volks-

¹⁾ Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, Apr. 1848, S. 290.

²⁾ Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung. Off. Ausg. v. K. D. Hassler. Frankf. a/M. 1848 — 49. V, 12.

³⁾ Nachweis derjenigen Acten des Abg. v. Reden etc. 23 S. Druck v. A. Osterrieth. Frankf. a/M. S. Vergl. auch Zeitschrift des Vereins f. d. St., Juli 1848, S. 666.

wirtschaftlichen Ausschusses, aus welchem z. B. unter Leitung von Redens eine Zusammenstellung der Tarife der verschiedenen deutschen Zollgebiete, eine Uebersicht über die Gewerbegesetzgebungen Deutschlands und eine Darstellung der deutschen Postverhältnisse¹⁾ hervorgegangen sind. Sondern es erweiterte sich das statistische Material des Ausschusses namentlich durch die Beantwortung der zahlreichen, behufs der Entwerfung eines Reichszolltarifs — welche damals für die Hauptaufgabe des volkswirtschaftlichen Ausschusses galt — in alle Theile Deutschlands versendeten Fragen über öconomische Verhältnisse.

Diese Fragen zerfielen in folgende Abtheilungen: 1. über die Bedürfnisse und Erzeugnisse des Landbaus. 2. Bergbau und Hüttenbetrieb mit Ausnahme des Eisens. 3. Gewinnung und Verarbeitung von Eisen. 4. Die chemische Industrie. 5. Glas. 6. Töpferwaaren und Porzellan. 7. Spiegel. 8. Maschinenfabrication. 9. Fabrication der Kurzwaaren. 10. Baumwollenerzeugnisse, Druckwaaren aller Art, halbwoollene Artikel. 11. Leinenfabrication. 12. Wollenerzeugung und Wollenindustrie. 13. Seidenfabrication. 14. Papier-, Papp-, Press- und Brandspahn-, Papiertapeten-, farbige Papier-Verfertigung. 15. Lederverarbeitung und Verarbeitung. 16. Colonialwaaren und andere zum Verbrauch und zur Verarbeitung bestimmte Producte. 17. Verbrauchsabgaben, Abgaben vom Verkehr, Zollwesen. 18. Messcontingentswesen. 19. Schiffbau, Schifffahrt und Fischerei. 20. Schifffahrt und Handel der deutschen Ostseehäfen.

Die sehr grosse Zahl von Fragen über alle diese Gegenstände trägt an Inhalt und Form alle Zeichen ihres Ursprungs. Entstanden im Beginn der Versammlung, da sich ihr nach allen Seiten ein unendlicher Wirkungskreis, und durch sie besonders auch den öconomischen Angelegenheiten der Nation die Aussicht auf Begründung einer neuen Aera zu eröffnen schien; von verschiedenen Unterausschüssen und Mitgliedern eilig entworfen; im Gesamtausschusse nur oberflächlich geprüft, zeigen sie eine grosse Ungleichheit der Behandlung, ziehen bald die Lage des Arbeiters ausführlich, bald gar nicht mit in Betracht, fragen bunt durcheinander nach Dingen, deren Kenntniss die Befragten aus eigener Erfahrung oder nicht aus solcher schöpfen konnten, fordern ohne genauere Scheidung bald Thatsachen, bald Urtheile, und greifen zum Theil weit über das für den unmittelbaren Zweck, die Entwerfung eines

1) Vergleichende Zusammenstellung der Grenz-Eingangs-Abgaben in Oesterreich, dem deutschen Zollverein, dem norddeutschen Steuerverein und den Herzogthümern Schleswig-Holstein. Mit Bemerkungen und Erläuterungen über die sonstigen deutschen Zolltarife und über die Tarife anderer Staaten; so wie über die einheimische und fremde Zollgesetzgebung; über die Ergebnisse des Handels und über die Schifffahrt. Frankf. a/M. Druck v. Oesterrieth. (Ende Aug.) 1848. 167 S. gr. 8. — Zerlegung und vergleichende Darstellung der in den einzelnen deutschen Staaten über das Gewerbewesen erlassenen Bestimmungen. 52 S. 4., als Beil. 1. zum Protocoll der 78. Sitzung v. 15. Sept. 48. Verh. II., 269 ff. — Statistische Beilage zum Berichte des V. W. Aussch. vom 17. Apr. 1849 über die das deutsche Postwesen betreffenden Vorlagen. 6 u. eine halbe S. 4. Verh. IV., 177 ff.

neuen Zolltarifs Nothwendige hinaus. Diese Fragen, an die verschiedensten Personen versandt, konnten nur Antworten von äusserst ungleichem Werthe zur Folge haben, die in vielen Fällen einer Ergänzung und Controle sehr bedürftig waren und eine sachverständige spätere Benutzung voraussetzten. Jene Ergänzung und Controle hatte der Ausschuss zuerst selbst vorzunehmen im Sinne, durch Berufung Sachverständiger zu mündlicher Vernehmung, wie sie jedoch nur ausnahmsweise stattgefunden hat; zur Benutzung durch den Ausschuss ist es ebenfalls nur theilweise gekommen. Später wurde dieses statistische Material zum grossen Theile — namentlich alle Acten über Schifffahrt, Eisenbahnen und Postwesen — dem Reichshandelsministerium übermacht, konnte aber von diesem so wenig, wie das zurückbehaltene vom Ausschusse, noch nutzbar gemacht werden, ehe die Ereignisse von 1849 aller handelspolitischen Thätigkeit in Frankfurt ein Ziel setzten.

In der Nationalversammlung selbst ward noch in demselben Monat in welchem der Hildebrandische Antrag eingebracht worden, von Prof. Schubert aus Königsberg ein zweiter, die administrative Statistik betreffender Antrag gestellt: die Nationalversammlung wolle einen besonderen Ausschuss für solche statistische Arbeiten errichten, welche als nothwendige Grundlage der Thätigkeit der bereits eingesetzten Ausschüsse gebraucht werden dürften, insbesondere für die Entwerfung einer neuen Reichsmatrikel, da die frühere von 1817 auf sehr unsicheren und mangelhaften Grundlagen beruhe und nur einseitig ergänzt sei ¹⁾. Auch dieser Antrag ist in der Nationalversammlung nicht zur Verhandlung gekommen, seinem Zwecke nach aber später von der provisorischen Centralgewalt berücksichtigt worden.

Kaum etwas über eine Woche später, am 8. Juni folgte ein neuer Antrag des Abgeordneten Wedekind von Bruchhausen: auf eine am 1. Juli desselben Jahres, in denjenigen Ländern wo sie bis dahin nicht mehr erledigt werden könne, spätestens bis zum 1. August, durch ganz Deutschland zu haltende Volkszählung, die als Grundlage der künftigen Reichsmatrikel dienen sollte. Die Zählungslisten sollten Geschlecht, Alter, Religion und Nationalität umfassen und das Ergebniss bis zum 15. Aug. der Nationalversammlung vorgelegt werden ²⁾.

Dieser schon nach den darin gestellten Fristen ganz unausführbare Antrag fiel um so mehr unbeachtet zu Boden, als die Gründung der provisorischen Centralgewalt bald darauf die ganze Thätigkeit der Nationalversammlung in Anspruch nahm.

An die Berufung des Reichsverwesers schloss sich die Errichtung der Reichs-Ministerien; die Ernennung der Minister und Unterstaatssecretäre war am 10. Aug. vollendet, die Einrichtung der Ministerien aber kaum im Gange, als am 5. Sept. das ganze Ministerium in Folge der Sistirung des Malmöer Waffenstillstands durch die Nationalversammlung ausser Amt trat, bis

¹⁾ 9. Sitzung v. 29. Mai. Verh. V. 81.

²⁾ 14. Sitzung v. 8. Juni. Verh. V. 119.

nach der Genehmigung desselben die nun drohende Gefahr es am Vorabend des 18. Septembers wieder auf den Posten rief.

Wenige Tage nachher, am 22. Sept., nahmen die Reichsministerien des Handels, der Finanzen und des Innern die Vorarbeiten zu Errichtung eines statistischen Reichsbüreaus gemeinsam in die Hand. Ihnen schloss sich später das Reichsministerium der Justiz an. Alle darauf bezüglichen Arbeiten leitete fortan im Namen sämtlicher dabei beteiligten Minister der Unterstaatssecretär im Reichsministerium des Handels.

Der Entwurf und Bericht des Verfassungs-Ausschusses über das Reich und die Reichsgewalt, der am 19. Oct. in der 99. Sitzung in die Nationalversammlung gebracht wurde, that weder eines Rechts noch einer Pflicht der Reichsgewalt zu statistischen Erhebungen im Reiche Erwähnung. Der volkswirtschaftliche Ausschuss fand hierin einen Mangel und beantragte, dass nach §. 39 des genannten Entwurfs in einem besondern Paragraph ausgesprochen werden sollte: die Reichsgewalt habe regelmässig wiederkehrende Volkszählungen und statistische Erhebungen zu veranstalten¹⁾. Dieser Antrag wurde jedoch in der Nationalversammlung ohne Discussion abgelehnt²⁾, und bei der Annahme der Reichsverfassung in zweiter Lesung war nicht wieder von ihm die Rede³⁾.

Dagegen ertheilte §. 17 des Entwurfs des Verfassungsausschusses über den Reichstag⁴⁾ — eingebracht in der 123. Sitzung vom 27. Nov. — jedem Hause für sich das Recht der Untersuchung (*droit d'enquête*) im Sinne eines Rechtes, Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen und vernommen zu lassen, so wie mit Behörden in Verbindung zu treten. Bei der Verhandlung hierüber in erster Lesung wollte zwar der Abgeordnete v. Linde dieses Recht der Untersuchung gestrichen wissen, allein die Versammlung nahm den Antrag des Ausschusses an⁵⁾.

Davon abzugehen sah sich die Versammlung auch durch die Einwendung nicht veranlasst, welche mit Preussen 27 andere deutsche Regierungen in ihrer Collectivnote vom 1. März 1849 gegen diese Bestimmung vorbrachten. Auf das Recht der Untersuchungen, meinte die Note, werde (vom Reiche) verzichtet werden können; in der vorgeschlagenen Allgemeinheit verliehen, würde es in einem Bundesstaate noch viel grössere Anstände mit sich führen als in einem Einzelstaate, indem daraus die Befugniß einer Einmischung in die innern Angelegenheiten der Staaten abgeleitet werden könnte.

1) Sten. Ber. V. 3498. Verh. II. 527.

2) 120. Sitzung v. 21. Nov. Verh. I. 481; II. 527. Sten. Ber. V. 3498.

3) Verh. III. 70. Sten. Ber. VIII. 5993.

4) Entsprechend dem §. 106 des Gesamtentwurfs der Verfassung zur zweiten Lesung und dem §. 99 der Reichsverfassung selbst. — Verh. II. 656.

5) 134. Sitzung v. 12. Decbr. Verh. I. 560. Sten. Ber. VI. 4066. Dies Ergebnis ist klar, obwohl über Linde's Amendement aus Versehen gar nicht besonders abgestimmt worden zu sein scheint.

Hierauf erwiederte der Bericht des Verfassungsausschusses zur zweiten Lesung: dass in den Kompetenzbestimmungen für die Reichsgewalt überhaupt, und in dem richtigen Urtheil des Reichstages besonders die nöthige Sicherung gegeben sein werde, während man einer grossen parlamentarischen Versammlung gewiss das Recht nicht absprechen könne, thatsächliche Erhebungen vorzunehmen, Sachverständige zu hören und auf andere Weise sich über allgemein wichtige Verhältnisse Auskunft zu verschaffen. Der Ausschuss erinnerte dabei namentlich an die bedeutenden Leistungen des englischen Unterhauses und schlug nur eine verbesserte Fassung des in erster Lesung angenommenen §. vor, dass nämlich statt des möglicher Weise misszuverstehenden Ausdrucks: Untersuchung gesetzt werde: Erhebung von Thatsachen¹⁾. In dieser Form ist bei der zweiten, bekanntlich ohne alle Discussion erfolgten Lesung das Ergebniss der ersten wiederholt worden²⁾, wodurch ein Antrag der Minderheit des Verfassungsausschusses — von Mittermaier und Genossen: — es möchte statt „Untersuchung“ gesetzt werden „das Recht Zeugen und Sachverständige vorzufordern, zu vernehmen oder vernehmen zu lassen“ abgelehnt und der Satz: dass jedem Hause für sich die Erhebung von Thatsachen zustehe, in die Reichsverfassung v. 28. März 1849, §. 99 gebracht war³⁾.

Es soll hier nicht untersucht werden, in wiefern die Beschränkung der ausdrücklichen Erwähnung statistischer Befugnisse des Reichs auf die Thätigkeit jedes der beiden Häuser dahin hätte führen können, der Einrichtung und Durchführung statistischer Institutionen und Unternehmungen der Centralregierung Hindernisse von Seiten der Einzelstaaten zu bereiten, wenn die Reichsverfassung ins Leben getreten wäre⁴⁾. Wie auch die Verfassung lautete, es blieben gewisse Schwierigkeiten übrig, die in einem Briefe von Prof. Hanssen in Göttingen an den Minister Duckwitz (v. 29. Nov. 1848) in folgender Weise näher beleuchtet wurden. „Das statistische Reichsbüreau wird mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Es kann die Nachrichten nicht unmittelbar von den dienstpflichtigen Behörden einziehen, wie das statistische Büreau eines Einzelstaates, sondern es ist von dem guten Willen, dem Eifer, der Einsicht von 37 Regierungen abhängig. Diese können allerdings wohl durch die Reichsverfassung gezwungen werden, Tabellen u. s. w. nach Frankfurt zu schicken, aber die Zuverlässigkeit der Zahlen, die Güte und Genauigkeit der statistischen Einsendungen überhaupt lässt sich nicht von Frankfurt aus erzwingen. Ferner stossen wir in den 37 Staaten auf die bunteste Mannigfaltigkeit in der Gesetzgebung, in administrativen Einrichtungen, in volkswirtschaftlichen Zuständen. Davon ist die amtliche Statistik in hohem Grade

1) Verh. II. 4008; IV. 55. Sten. Ber. VIII. 5771.

2) 194. Sitzung v. 26. März 1849. Verh. III. 78. Sten. Ber. VIII. 6028.

3) Verh. IV. 75; III. 78. Sten. Ber. VIII. 5785. Verh. IV. 117.

4) Uebrigens ist der §. 99 der Frankfurter Verfassung unverändert als §. 97 in die zu Erfurt angenommene Unionsverfassung übergegangen.

abhängig. Je nachdem z. B. Gewerbefreiheit oder Concessionssystem oder Zunftwesen herrscht, Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Bodens existirt, je nach der Grundsteuerverfassung, dem Gewerbesteuersystem, je nach den eingeführten Handels- und Schifffahrtsabgaben, je nach dem grösseren oder geringeren Grade eingeführter Gemeindefreiheiten, je nach der Volksschulgesetzgebung u. s. w. lauten die Nachrichten ganz anders, die man über die einzelnen Verhältnisse aus den einzelnen Ländern erlangen kann, und es wird sorgfältig zu vermeiden sein, dass das künftige statistische Reichsbureau Schemate nach den einzelnen Ländern expedire, gegen welche hier und dort begründete Proteste und der Einwand der Unmöglichkeit der Durchführung erhoben werden könnten. Darum halte ich es für nöthig, dass der ganze Schematismus des statistischen Reichsbureaus, ehe er anbefohlen wird, erst den einzelnen Regierungen zur Begutachtung vorgelegt werde; — diess hält zwar auf, man braucht dann aber auch hinterher nichts zurück zu nehmen. Will man diess aber nicht, so muss man manche Schemate lieber ganz generell halten, so dass sie voraussichtlich überall passen und auf manche Schemate von vorne herein ganz verzichten. Nur in denjenigen Angelegenheiten, welche später unmittelbar der Reichsgesetzgebung und Verwaltung unterworfen sein werden, hat man auch in statistischer Beziehung freiere Hand — also namentlich in Handels-, Zoll- und Schifffahrtssachen“.

So viel ist gewiss, — obwohl bei dem Wegfall jeder Debatte über die betreffenden Paragraphen in beiden Lesungen, aus den Protocollen nicht unmittelbar nachzuweisen — dass wenn die Nationalversammlung es unterliess, der Reichsregierung ausdrücklich die Pflicht und damit das Recht statistischer Erhebungen zuzuschreiben, diess von der Versammlung keineswegs geschehen ist, weil sie dieses Recht der Regierung nicht hätte gewährt sehen wollen, sondern lediglich deswegen, weil sie dessen Gewährung als selbstverständlich ansah.

Von diesem Gesichtspunkte ging denn auch die provisorische Centralgewalt aus, als sie, ohne die Verhandlung über die entsprechenden Punkte der Reichsverfassung abzuwarten, sogleich nach dem Wiedereintritt der Minister in ihr Amt in Folge des 18. Sept., ihre vorbereitende Thätigkeit für die künftige Reichsstatistik begann. In der Voraussetzung, dass bei der definitiven Gestaltung der Administration des deutschen Reiches ein Centralbureau für administrative Statistik in Verbindung mit einer entsprechenden Organisation derselben in den Einzelstaaten werde eingerichtet werden müssen, wurden zunächst drei unserer ausgezeichnetsten Statistiker, Hofrath Czörnig aus Wien, Prof. Hanssen in Göttingen und Prof. Schubert aus Königsberg, der erste und der letzte zugleich Mitglieder der Nationalversammlung, zu Erstattung eines Gutachtens darüber aufgefordert, auf welche Weise die Pflege der administrativen Statistik in Deutschland am besten geordnet werden würde. Es ward gegen sie die Ansicht ausgesprochen, dass es sich bei einem solchen Gutachten hauptsächlich um drei Punkte handle: erstens um die genaue Kenntniss und Beurtheilung desjenigen, was bisher schon in den ein-

zelnen deutschen Staaten für die administrative Statistik geschehen sei und geschehe; zweitens um die Wege und Mittel, auf welchen und durch welche die Mängel des bisher Geleisteten vermieden und verbessert, die Lücken ausgefüllt werden könnten; drittens endlich um die Frage, wie eine umfassende administrative Reichsstatistik, gestützt auf die Thätigkeit und die Einrichtungen der Einzelstaaten gewonnen werden müsste, wobei denn nicht allein auf die Bedürfnisse der Centralregierung und ihrer einzelnen Abtheilungen, sondern auch auf die Anforderungen der politischen Wissenschaft Rücksicht zu nehmen wäre.

Die drei genannten Statistiker gingen höchst bereitwillig auf diesen Wunsch der Reichsministerien ein und liessen ein aus gemeinschaftlichen Beratungen, zu welchen Hanssen nach Frankfurt kommen wollte, hervorgehendes Gesamtgutachten erwarten.

Sehr bald nachher — am 6. Nov. — erstattete der Abgeordnete Siehr Namens des Finanz-Ausschusses der Nationalversammlung Bericht über einen neuen Antrag auf baldige Verzeichnung der Bevölkerung in ganz Deutschland, welchen der Abg. v. Reden und mehrere Andere am 3. Oct. gestellt hatten¹⁾ Der Ausschuss ging in wesentlicher Uebereinstimmung mit diesen Antragstellern davon aus, dass eine genaue Kenntniss der deutschen Bevölkerungsverhältnisse nicht bloß als eine wichtige Grundlage zur Anwendung mancher Bestimmungen der künftigen Reichsverfassung nicht werde entbehrt werden können, sondern auch schon vor Vollendung der Verfassung, namentlich durch die Beschlüsse der Nationalversammlung über die Erhöhung der Truppencontingente, die Leistung von Matricularbeiträgen für die Kriegsmarine und den Bedarf der Centralgewalt überhaupt, in Betracht der Mangelhaftigkeit der Bundesmatrikel und der Ungleichheit der Zählungen der einzelnen Staaten höchst wünschenswerth geworden; wie ferner der Jahresschluss der günstigste Zeitpunkt zu ihrer Vornahme sei, und gründete hierauf den mit dem v. Reden'schen fast gleichlautenden Antrag: das Reichsministerium zu beauftragen, dass es in der zweiten Hälfte des Decembers durch ganz Deutschland auf zweckentsprechende überall gleichmässige Weise eine möglichst genaue Zählung und Verzeichnung der Bevölkerung nach Kopfbzahl, Familien, Geschlecht, Altersstufen und Wohnorten²⁾ vornehmen lasse und das Ergebniss demnächst veröffentliche. Diesem Antrage stellte Fallati einen Antrag auf Tagesordnung entgegen, weil er denselben für unausführbar in der gegebenen Zeit, unangemessen den damaligen Verhältnissen Deutschlands, und unnöthig zu Erreichung der nächsten Zwecke der Ministerien des Krieges und der Finanzen hielt; worauf die Versammlung zwar statt des Termines der letzten Hälfte des Decembers nur „baldmöglichst“ setzte, im Uebrigen aber den Antrag der Commission annahm.

1) Verh. V. 252. Sten. Ber. IV, 3092.

2) Der Reden'sche Antrag hatte ferner noch beigefügt gehabt: Wohnstellen und Glaubensbekenntniss, dagegen — aus offenbarem Versehen — die Kopfbzahl ausgelassen.

Unter dem 14. Nov. setzten nun die Reichsminister der Finanzen und des Handels in einem gemeinschaftlichen Circular alle deutschen Regierungen von diesem Beschluss vorläufig in Kenntniss. Damit jedoch, bis die Vornahme einer allgemeinen Volkszählung für ganz Deutschland möglich würde, wenigstens durch Berechnung der Stand der Bevölkerung aller deutschen Einzelstaaten in einer Weise ermittelt werden könne, welche eine bessere Grundlage als die bisherige Matrikel für eine gerechte Vertheilung der in die Reichskasse zu steuernden Beiträge und der zum Reichsheere zu stellenden Mannschaft gewähre, so ersuchte das nämliche Rundschreiben die deutschen Regierungen um folgende Auskunft in möglichst kurzer Zeit: 1. Die ausführliche Mittheilung des Resultates der letzten wirklichen Volkszählung mit Angabe des Datums derselben. 2. Die kurze Mittheilung der Resultate aller wirklichen Volkszählungen, welche in den letzten 30 Jahren veranstaltet worden. 3. Die Angabe der Volkszahl für jedes einzelne Jahr seit 1818, wie sie mittelst Abzug der Gestorbenen und Ausgewanderten, und Zurechnung der Gebornen und Eingewanderten gefunden zu werden pflegt, mit Anfügung der angewandten Berechnungsart, und insbesondere hinsichtlich der Einrechnung der Todtgeborenen beobachteten Verfahrens. 4. Die Erwähnung solcher Eigenthümlichkeiten der hinsichtlich der Volkszählung oder der Führung der Geburts- und Sterbe-Register bestehenden Einrichtungen, aus welchen eine Ungenauigkeit der Zählung oder der Berechnung der Bewegung der Bevölkerung in einer oder der andern Richtung hervorgehe.

Von den meisten Regierungen gingen im Laufe der nächsten Monate mehr oder minder umfassende Antworten ein, nach welchen im Reichshandelsministerium der Entwurf einer provisorischen Bevölkerungsmatrikel der deutschen Einzelstaaten behufs der Feststellung ihrer Militär-Contingente ausgearbeitet und nebst Motiven dem Reichskriegsministerium, dem die betreffenden Acten schon früher zu beliebiger Benutzung zugestellt worden waren, unter dem 13. März 1849 mitgetheilt wurde.

Bei so gewonnenen Resultaten konnte die provisorische Centralgewalt jedoch nicht stehen bleiben wollen und wollte es nicht. Eine wirkliche Volkszählung musste vorbereitet werden, wobei, wer die Sache und die Verhältnisse kannte, freilich voraussehen konnte, dass das „baldmöglichst“ der Ausführung viel später erst eintreten werde, als manche Stimme in der Nationalversammlung die es mit beschlossen hatte, meinen mochte. Die Bevölkerungskunde ist der Kernpunkt an welchen alle praktische Statistik anschliesst, die Organisation der Volkszählung ihr Fundament; diess Fundament provisorisch und nur mit Rücksicht auf das nächste Bedürfniss und das so gleich Erreichbare zu legen, daneben dann oder nachher erst auf solider Grundlage das dauernde Gebäude der administrativen Statistik neu zu erbauen würde Verschwendung von Zeit, Mühe und Geld gewesen sein. In diesem Sinne konnte die Hinweisung auf eine baldmöglichst vorzunehmende Volkszählung der Centralgewalt nur ein Sporn zu Beschleunigung der Gründung

des statistischen Centralbüreaus mit besonderer alsbaldiger Rücksicht auf die Bevölkerungsstatistik sein. Die hierzu nothwendigen Materialien herbeizuschaffen, erging daher an sämtliche deutsche Regierungen vom Unterstaatssecretär des Handelsministeriums im Auftrage der vier Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen folgende doppelte Fragenreihe:

I. Hinsichtlich der Organisation der administrativen Statistik überhaupt:

- 1) Gibt es eine Centralbehörde für die administrative Statistik? auf welche Zweige der Verwaltung erstreckt sich ihr Wirkungskreis? zu welchem Ministerium wird sie gerechnet? gibt es in den verschiedenen Ministerien oder bei einzelnen Central- oder Provinzialbehörden noch besondere Büreaus?
 - 2) Was für Beamte sind bei den statistischen Büreaus, sowohl dem Centralbüreau, als denjenigen für einzelne Verwaltungszweige oder Provinzen angestellt? sind sie für Statistik allein angestellt? welche Besoldung beziehen sie in diesem Falle? oder haben sie ausserdem andere Geschäfte zu besorgen, und wie hoch werden sie in diesem Falle für ihre statistischen Arbeiten belohnt?
 - 3) Welcherlei statistische Thätigkeit wird von den gewöhnlichen Behörden aller Verwaltungszweige, bei welchen keine besonderen statistischen Büreaus eingerichtet sind, als Theil ihres Geschäftskreises ausgeübt?
 - 4) Welche Instructionen bestehen für jede Art statistischer Thätigkeit der Behörden? welcher Formulare und Tabellenschemate bedienen sich die Behörden, sowohl die eigentlich statistischen Behörden, als diejenigen, welche nur nebenher statistische Arbeiten vorzunehmen haben, sowohl a) zur ursprünglichen Erhebung, als b) zur Bearbeitung und c) bei der Veröffentlichung des statistischen Stoffes. Die gefällige Mittheilung einer vollständigen Sammlung solcher Instructionen und Formulare würde sehr erwünscht sein.
 - 5) Welches sind die statistischen Publicationen, die vom Staate ausgehen? kommen sie in den Buchhandel? Um eine genaue Liste der Titel dieser Veröffentlichungen, rückwärts bis zur Zeit des Beginns der Herausgabe solcher Publicationen durch die Regierung wird gebeten.
 - 6) Wie hoch beläuft sich der Gesamtaufwand für die administrative Statistik?
 - 7) Stehen die Behörden mit statistischen Privatvereinen in Verbindung und wenn diess der Fall ist, in welcher Weise?
- II. Hinsichtlich der Volkszählung bitten wir:
- 1) um Mittheilung aller geltenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen über die Volkszählung;
 - 2) um eine vollständige Sammlung der bei derselben a) zu ursprünglicher Aufnahme der Volkszahl, b) zur Verarbeitung der ursprünglichen Aufnahme, c) zur Veröffentlichung der durch die Verarbeitung gewonnenen Ergebnisse angewendeten Tabellen und anderen Formulare;
 - 3) um eine Uebersicht des Kostenaufwandes für die zuletzt vorgenommene Volkszählung, womöglich mit Unterscheidung a) der für das Personal, b) der für das Material der Aufnahme und c) der für die Veröffentlichung des Ergebnisses aufgewendeten Summen;
 - 4) um die gefällige Mittheilung der über die Führung der Civilstandsregister oder überhaupt der zu Aufzeichnung der Geburten, Ehen und Todesfälle bestimmten Bücher bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen; sowie um die vollständigen Formulare

dieser Register oder Bücher; endlich 5) um die Hervorhebung derjenigen Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Volkszählung, als auf die Civilstandsregister oder entsprechenden Bücher, welche nach den bisherigen Erfahrungen im Lande sich einerseits als besonders zweckmässig, andererseits als ihrem Zwecke nicht entsprechend herausgestellt haben und daher entweder als nachahmungswerthe oder als zu vermeidende Einrichtungen erscheinen.

War es vor Allem nothwendig, die bestehenden Verhältnisse in den einzelnen deutschen Staaten zu kennen, ohne deren Mitwirkung eine Centralisirung und Reorganisation der administrativen Statistik in Deutschland sich nicht denken lässt, so erschien es als eine zweite nicht zu vernachlässigende Aufgabe, mit den statistischen Einrichtungen derjenigen ausländischen Staaten sich vertraut zu machen, von welchen mehr oder minder nachahmungswerthe Vorgänge zu erfahren sich hoffen liess. Es wurden daher die den deutschen Regierungen vorgelegten Fragen durch Vermittlung des Reichsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auch den Regierungen von England, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden, Dänemark und den vereinigten Staaten von Nord-America mitgetheilt.

Während diese einleitenden Schritte zu Gründung eines allgemeinen statistischen Reichsbüreaus in besonderem Hinblick auf die Volkszählung von Seite der Centralgewalt geschahen, wurde vom Standpunkte der Landwirthschaft aus lebhaft auf die Errichtung eines solchen Centralbüreaus gedrungen.

Am 29. Nov. 1848 brachte der engere Ausschuss des kurz vorher zu Frankfurt a/M. versammelt gewesenen Vereins deutscher Landwirthe die Wünsche und Ansichten, welche derselbe am 9. Nov. der provisorischen Reichsregierung vorzulegen beschlossen hatte an die Reichsministerien des Innern und des Handels.

Es wurden hier besonders folgende Punkte hervorgehoben. Keineswegs leide die Statistik in Deutschland Noth an Material, aber der Mangel eines richtig ordnenden Principis mache den angehäuften Stoff ungeniessbar. Dieser Mangel scheine daher zu rühren, dass bei der Bestimmung der zu beantwortenden Fragen nicht mit der genügenden speciellen Sachkunde verfahren werde, — daher Antworten zu Tage kommen müssen, welche von keinem entscheidenden Interesse seien. Ein Reichsbüreau müsse künftig die Art der Einziehung der Nachrichten in den Einzelstaaten vorschreiben, dann die Controle, Zusammenstellung, Veröffentlichung der Ergebnisse besorgen. Was insbesondere die Statistik deutscher Land- und Forstwirthschaft betreffe, so sei es unmöglich einen richtigen Frageplan ohne Mitwirkung praktisch und wissenschaftlich gebildeter Land- und Forstwirthe zu entwerfen, welche daher bei der Zusammensetzung des statistischen Reichsbüreaus, das neben den Zweigen der Gewerbsindustrie und des Handels auch die Landwirthschaft vorzüglich berücksichtigen müsse, zuzuziehen sein werden. Auch sollten zu Erlangung landwirthschaftlicher Nachrichten, namentlich der hochwichtigen, rechtzeitig zusammenzubringenden Ergebnisse der Ernten neben

den amtlichen Organen vorzüglich die landwirthschaftlichen Vereine benutzt werden.

Auf diesem Felde der Agriculturstatistik schon vor der Errichtung eines statistischen Reichsbüreaus thätig zu sein, war für die Centralgewalt kaum ein Anlass vorhanden, während die vorbereitenden Arbeiten für die Entwerfung eines Reichszolltarifs es nöthig machten über Industrie und Handel weitgreifende statistische Untersuchungen anzustellen.

Der Reichshandelsminister ging hiebei von dem Grundsatz aus, dass die aus den officiellen statistischen Quellen zu schöpfende Kunde nicht durch Zusammenberufung von sogenannten Sachverständigen in Bausch und Bogen aus allen Theilen Deutschlands, sondern durch Anhörung einzelner Männer ergänzt werden müsse, welche über die ihnen vorzulegenden Fragen vollkommen zu urtheilen im Stande seien¹⁾. Als daher die Vorarbeiten zum Tarife weit genug vorgerückt schienen, traf er Anstalten um die tüchtigsten Männer über die einzelnen Industriezweige in Frankfurt vernehmen zu können. Diese Vernehmung hat jedoch nicht mehr stattgefunden, denn es trat jene Zeit der Verwirrung und Auflösung ein in welcher nicht bloss wegen des Abgangs von Duckwitz mit dem ganzen Ministerium Gagern, sondern nach der gesammten Lage der deutschen Dinge, vor Allem wegen der eingetretenen völligen Unsicherheit der Ausdehnung und Gestaltung Deutschlands eine weitere Fortsetzung der Tarifarbeiten unmöglich geworden war²⁾.

Nach einer andern Seite hin, in Bezug auf die Schifffahrt, war vor dieser Zeit auf dem Handelsministerium theils Veranlassung gewesen umfassendere statistische Daten jetzt schon zu erheben, theils die Möglichkeit vorhanden, eine bedeutende Vorarbeit für künftige statistische Thätigkeit zu vollenden. Jenes war bei Bearbeitung der Gesetzentwürfe über Flussschifffahrt, dieses bei Aufstellung übereinstimmender Grundsätze für eine gleichmässige Vermessung der Seeschiffe in allen deutschen Seestaaten der Fall.

Was die Flussschifffahrt betrifft, so war es weniger das Flussschiffahrtsgesetz, als das Gesetz über die Aufhebung der Flusszölle, welches umfassendere statistische Nachforschungen wegen der Ausgleichung für diese Aufhebung nöthig machte. Noch waren übrigens die letzten, von den betreffenden Regierungen unter Mittheilung eines erläuterten Schemas über die auf den gemeinsamen deutschen Flüssen in den Jahren 18³³/₄₇ von der Flussschiffahrt und der Flösserei erhobenen Zölle und Schiffsgebühren so wie die Ausgaben für die Schifffahrt, nicht vollständig eingelaufen, als die Thätigkeit des Reichshandelsministeriums auf diesem Gebiete mit dem Abtreten von Duckwitz ein Ende nahm³⁾.

1) Sten. Ber. VI. 4206.

2) Verh. III. 216.

3) Die Gesichtspunkte aus welchen diese Nachforschungen angestellt wurden, ergeben sich aus dem Gesetzentwurfe über die Aufhebung der Flusszölle und die Ausgleichung für dieselbe, der in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1850, Heft 2 und 3, S. 579 abgedruckt worden. Die allgemeinsten Ergebnisse stehen ebendasselbst S. 600 f. am Schlusse der Motive zu jenem Entwurf.

Mit der Vermessung der Seeschiffe sich zu beschäftigen fand das Reichsministerium von doppelter Seite her Anlass. Einmal musste es darauf bei der Ausarbeitung des deutschen Seeschiffahrts-Gesetzes geführt werden, welche es begonnen hatte. Damit die Lastabgaben von den Schiffen gleichmässig erhoben werden und die Nachmessungen von Schiffen die schon in einem andern deutschen Hafen gemessen worden unterbleiben könnten, erschien es nothwendig in allen Häfen Deutschlands gleiche Vorschriften über die Vermessung einzuführen. Sodann war aber auch die Einführung einer solchen gleichen Vermessungsart eine der Vorbedingungen für die wünschenswerthe Verbesserung der deutschen Schiffahrts- und Handelsstatistik. Deswegen ist hier wenigstens kurz zu erwähnen, dass eine vom Reichshandelsminister nach Hamburg berufene, von Beauftragten aller acht deutschen Seeuferstaaten besetzte Commission einen auf praktische Versuche gestützten Bericht über ein gleichmässiges Verfahren für Vermessung der Seeschiffe in den deutschen Häfen mit allen nöthigen Anlagen unter den 8. Mai 1849 — eine Woche vor dem definitiven Rücktritt des Ministeriums Gagern — dem Reichshandelsministerium eingesendet hat.

Die Angelegenheit des allgemeinen statistischen Centralbüreaus rückte nur langsam weiter. Der Erstattung eines gemeinschaftlichen Berichtes von Hanssen, Schubert und Czörnig und den mit ihnen und andern Sachverständigen zu eröffnenden Berathungen stellte sich eine Reihe von Hindernissen entgegen. Czörnig verliess bald Frankfurt und kehrte nach Oesterreich zurück; Schubert war in und ausser der Versammlung in Anspruch genommen; Hanssen hatte auf Weihnachten nach Frankfurt zu kommen im Sinne, als in Folge der ersten Aufnahme des Gagern'schen Programms die Fortdauer des Ministeriums in Zweifel gestellt und diese Sache vertagt ward. In den ersten Monaten des Jahres 1849 aber nahmen erst die Berathungen über die Flussschiffahrtsgesetze die Zeit des mit der Statistik beschäftigten Unterstaatssecretärs, soweit er sie nicht dem Ministerrath und der Nationalversammlung zu widmen hatte, in Anspruch — dann aber drängten und verschlangen sich die politischen Ereignisse in bekannter unseliger Weise. Während die Verfassungsgrundlage selbst, auf der das Reich erbaut werden sollte, aus allen Fugen wich, konnte von wirklicher Errichtung eines statistischen Reichsbüreaus nicht die Rede sein. Inzwischen schickte Hanssen aus Göttingen, der schon vor 1848 die Idee eines für den deutschen Bund zu errichtenden statistischen Centralbüreaus gehegt und seit Anregung dieser Angelegenheit bei der provisorischen Centralgewalt fortwährend das regste Interesse dafür bethätigt hatte, zu Ende März sein ausführliches Gutachten über die Einrichtung der Reichs-Statistik, zunächst der Volkszählung ein, das er mit wenigen formellen Abänderungen und unter Weglassung der kurzen Einleitung über das Topographische seither in seinem und Raus Archiv hat abdrucken lassen¹⁾. Am Schlusse desselben kündigte er als nächst zu liefernden

1) Heidelberg, 1849. N. F. Bd. 8. S. 337—384.

Theil des Gutachtens denjenigen über die volkswirtschaftliche Statistik an. Auch liefen allmählig manche Nachrichten über die administrativ-statistischen Einrichtungen deutscher und ausländischer Staaten, die im Nov. 1848 erbeten worden waren, ein und wurden für bessere Tage gesammelt und geordnet.

Uebrigens haben keineswegs alle Staaten dem Wunsche der Reichsministerien entsprochen. Von den deutschen Regierungen haben gar keine Antwort gegeben diejenigen von Bayern, Kurfürstenthum und Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe und Limburg. Oesterreich hat seine Antwort ausgesetzt bis die durch den Uebergang der Direction der administrativen Statistik in das Handelsministerium bedingte, im Werk befindliche Reorganisation desselben vollendet sein werde. Ohne das persönliche Interesse Czörnigs an der Sache würde ohne Zweifel auch diese Antwort von Oesterreich nicht erfolgt sein. Aus Braunschweig ward erwidert: da die Behörden daselbst auf eine statistische Thätigkeit nicht angewiesen seien, befinde sich die herzogliche Regierung ausser Stande zu Erledigung der in dieser Hinsicht gestellten Desiderien. Aehnlich berichtete Frankfurt, es sei überhaupt keine administrative Statistik dort organisirt, unter Verweisung auf Meidingers Schrift¹⁾. Auch Sachsen-Weimar gab so gut wie Nichts. Die übrigen deutschen Regierungen antworteten in mehr oder minder ausführlichen Berichten.

Zu den umfassendsten, mit beigefügten Instructionen und Tabellenschematen am besten ausgestatteten Mittheilungen gehört namentlich die auf den zweiten Theil der Fragenreihe vom 21. Nov. gegebene Auskunft über das bisherige Verfahren bei den Volkszählungen: ein daraus leicht zu erklärender Umstand, dass die Bevölkerungsstatistik nicht blos überhaupt einen Hauptzweig der administrativen Statistik bildet, sondern in manchen deutschen Staaten fast die einzige im engsten Sinne statistische Thätigkeit der Regierung ausmacht.

Ueber die Einrichtungen des Auslands sind durch Vermittelung der Reichsgesandten von Andrian in London, von Rönne in Washington und von Drachenfels in Brüssel, werthvolle Mittheilungen und Acten dem Reichshandelsministerium zugekommen; aus Frankreich und den übrigen Staaten an welche man sich gewendet hatte, ist keine Antwort eingetroffen.

II. Stand der administrativen Statistik in den Einzelstaaten.

Aus den auf die Fragenreihe der Reichs-Ministerien eingegangenen Antworten der Einzelregierungen lässt sich kein vollständiges, gleichmässig ausgeführtes Bild des Zustandes der administrativen Statistik in Deutschland

¹⁾ Zur Statistik Frankfurts. Wohnplätze, Bevölkerung, Brod- und Fleischverbrauch, Gewerb- und Armenwesen. Herausgegeben von dem statistischen Comité des Frankfurter geogr. Vereins. Grösstentheils aus amtlichen Quellen zusammengestellt v. Heinr. Meidinger. Frankfurt a. M. 1848. VIII u. 166 S. 8.

entwerfen. Nicht nur nicht, weil von manchen und darunter sehr bedeutenden Staaten gar keine Antworten vorlagen, sondern auch deswegen nicht, weil die antwortenden Regierungen ihre Aufgabe in weiterem oder engerem Sinne gefasst, ernster oder leichter genommen, sich mehr oder weniger streng an die einzelnen Fragen gehalten haben. Namentlich ist häufig der Begriff statistischer Thätigkeit der Beamten allzusehr bloss auf die tabellari-sche Zusammenstellung von Thatsachen, besonders durch und für die höhe-ren Behörden beschränkt worden, während in anderen Berichten der in den Fragen geflissentlich hervorgehobenen amtlichen Erhebung und Aufzeichnung von statistischen Thatsachen durch irgend welche Behörde mehr Gerechtigkeit widerfahren ist. Für die Darstellung in dieser Zeitschrift wird die Vollstän-digkeit der Zeichnung überdiess nothwendig dadurch beeinträchtigt, dass es nicht thunlich ist, die den ausführlicheren Antworten beigegebenen Tabellen-schemate und einzelnen Instructionen, aus deren Detail erst Art und Grenze der besonderen statistischen Thätigkeit erhellt, hier für den Leser abzu-drucken.

Ist hienach auf einem vollständigen und gleichmässigen Bericht nach diesen Quellen und für diesen Ort Verzicht zu leisten, so glaubt der Ver-fasser dieser Zeilen doch im Stande zu sein, mit Hülfe eines Theils jener Quellen, indem er wesentliche Lücken hinsichtlich einzelner bedeutenden Staaten durch andere, zuverlässige und zum Theil ebenfalls ungedruckte Hülfsmittel ausfüllen kann, einen Ueberblick über die Verhältnisse der admi-nistrativen Statistik in Deutschland zu geben, wie er gleich umfassend noch nicht gegeben ist und schwerlich in nächster Zeit von irgend einer Seite her dem Leser der an diesen Dingen Antheil nimmt geboten werden wird. Die Natur der Quellen und der angewiesene Raum lassen ihn hiebei nur in Beziehung auf die Einrichtung und Thätigkeit eigentlich statistischer Behörden eine Umschau durch alle deutschen Staaten hindurch vornehmen, um nach-zuweisen, wo und wie sich solche finden. In historischen Rückblicken soll dabei über ihre allmähliche Entstehung und Entwicklung kurze Auskunft ge-geben werden. Nur in allgemeinerer Art mit beispielsweiser Hervorhebung der Verhältnisse in einzelnen Staaten wird darauf die Darstellung der ad-ministrativ - statistischen Thätigkeit anderer Behörden folgen können, soweit derselben nicht wegen ihrer Verbindung mit den statistischen Büreaus schon bei diesen zu gedenken ist. Besondere topographische Institute, Vermes-sungs-, Katastrirungs- und Chartirungsarbeiten bleiben ausser Betracht; sie bilden für sich ein grosses Gebiet, das wir zur Seite liegen lassen. Kaum anders lässt sich hier mit dem Volkszählungswesen verfahren, dem nur bei einer ganz ins Einzelne gehenden Darstellung sein Recht widerfahren kann. Die Einrichtungen zu Abfassung von Staatshandbüchern endlich sind nur ge-legentlich oder sofern sie die Stelle anderer statistischer Centralanstalten ver-treten berührt worden, da vor einigen Jahren in dieser Zeitschrift ausführ-lich von den deutschen Staatshandbüchern die Rede war ¹⁾.

1) Diese Zeitschrift, Bd. 2 (1845), S. 521.

A. Statistische Büreaus

und damit zusammenhängende Thätigkeit anderer Behörden.

1. Statistische Centralbüreaus

für mehrere Gebiete des Staatslebens

waren im Jahr 18^{18/49} in weiterer oder engerer Ausdehnung vorhanden in Wien, Berlin, München, Stuttgart, Dresden, und für Schleswig-Holstein-Lauenburg in Copenhagen.

Oesterreich ¹⁾.

Die Errichtung eines statistischen Büreaus soll in Oesterreich zwar schon im Jahre 1810 angeregt worden sein ²⁾, allein seine wirkliche Gründung geht nicht über das Jahr 1829, seine eigentliche Einrichtung als eigene Behörde nicht über das Jahr 1841 zurück. Am 6. Apr. 1829 ordnete nämlich ein kais. Handschreiben eine Zusammenstellung der Verwaltungsstatistik der Monarchie an. Sie erstreckte sich erstmals für das genannte Jahr auf Bevölkerung, Ackerbau, Schulen, Geistlichkeit und Finanzen, und wurde von da an jährlich mit steigender Vollständigkeit und Genauigkeit wiederholt, zuerst unter Leitung des Vicepräsidenten des General-Rechnungs-Directoriums Freiherrn v. Metzburg, seit dessen Tode im Jahr 1836 von dem Herrn v. Lucam. Als später der Freiherr v. Kübeck Präsident jener obersten Rechnungsbehörde wurde, bildete er 1840 die Tabellenanstalt zu einer Direction der administrativen Statistik um, die unmittelbar unter die Leitung des Präsidenten des General-Rechnungs-Directoriums gestellt ward. Schon zu Ende desselben Jahres folgte ihm in diesem Amte Graf Wilczek, welcher den Hof-Commissionsrath Czörnig an die Spitze des Büreaus stellte ³⁾. Czörnig verband mit dieser Stellung die eines Secretärs beim General-Rechnungs-Directorium in welchem er ein Referat hatte. Beigegeben ward ihm ein Directions-Adjunkt, der Hofsecretär Engelhard. Das Local bestand im Jahr 1843 aus wenigen Zimmern, einem für den Director, einem für den Adjunkten, einem für die Kanzlisten, welche zugleich die Registratur enthielten. Letztere war äusserst einfach eingerichtet: Alles wurde nach dem Eingang aufbewahrt und zugleich in ein doppeltes Register nach Materien und Provinzen eingetragen, welches auf den Platz verwies, wo das fragliche Actenstück unter dem Einlauf lag. Aus dem Plan des Registers war der Umfang der Forschungen des Büreaus ersichtlich.

1) Nach officiellen Veröffentlichungen, literarischen Quellen und Privatmittheilungen. Was hier gegeben wird, bezieht sich übrigens mit auf die nichtdeutschen Theile Oesterreichs, da auch vor der neuesten Centralisirung der Monarchie keine Einrichtung zu abgezonderter Behandlung der Statistik der deutschen Provinzen bestand.

2) Von Liechtenstern, erste Einleitung zum Studium der Statistik. Dresden. 1820. S. 62. — C. Gerber, über Statistik und statistische Behörden. Marburg. 1842. S. 8.

3) Augsb. Allg. Zeitung v. 1845, Nr. 244. B.

Die Ergebnisse dieser statistischen Thätigkeit bei dem General-Rechnungs-Directorium wurden lange geheim gehalten, wenigstens war ihre Veröffentlichung streng untersagt; sie sollten nur zu Belehrung der Staatsregierung dienen. Gleichwohl fiel es in Wien nicht schwer, Abschriften zu erhalten und diese fanden dann zum Theil den Weg in die Presse¹⁾. Auch erhielt Dr Siegfried Becher, der bei dem Rechnungs-Directorium Hofconci-pist war, die Erlaubniss, die Resultate der Bevölkerungsstatistik überarbeitet herauszugeben²⁾. Bald jedoch nachdem Czörnig die Direction übernommen hatte, fing dieser an, zugleich mit der Ausdehnung der Thätigkeit des Büreaus auch die grössere Oeffentlichkeit seiner Arbeiten einzuleiten. Schon bei den ersten Tabellen die er 1843 — über das Jahr 1841 — drucken liess, ging er durch Vertheilung einer Anzahl derselben namentlich an auswärtige Ministerien weiter; im Jahr 1846 gab er³⁾ die Ergebnisse für das Jahr 1842, zum Theil auf 1831 zurückgreifend zum erstenmal in den Buchhandel. Seitdem sind sie für die folgenden Jahre allmählig erschienen. Uebrigens wurden auch noch 1845 eine Anzahl Zusammenstellungen über solche Gegenstände, welche den Augen des Publicums blosszustellen für staatsgefährlich galt, z. B. den Staatshaushalt, theils nur in ganz wenigen Abzügen für den Kaiser und die höchsten Beamten gedruckt⁴⁾, theils den in den Buchhandel gegebenen Exemplaren nicht beigegeben und nur in- und ausländischen Behörden mitgetheilt. Das Jahr 1848 hat auch in Oesterreich in dieses System eine neue Bresche gelegt.

Diese officiellen Veröffentlichungen tragen den Namen: „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie“; es sind jedoch keineswegs blossе Zahlentabellen, sondern zum grossen Theile statistische Abhandlungen, in welchen die tabellarische mit der beschreibenden Methode vereinigt ist. Der Kern dieser „Tafeln“ beruht auf Berichten der Behörden, wie sie seit hundert Jahren, namentlich seit Joseph II. der Regierung eine gewisse statistische Kenntniss der Provinzen verschafften⁵⁾. Soweit nämlich die Nachweisungen die Thätigkeit der Regierungsorgane und das Ergebniss der unter ihrer unmittelbaren Aufsicht stehenden Anstalten betreffen, sind sie unmittelbar amtlichen Erhebungen entnommen. Allein wo solche nicht zureichten, wurden sie durch Rechenschaftsberichte der verschiedenen Körperschaften und andere Behelfe ergänzt, und dieser Fall trat in vielen Beziehungen ein, wo ent-

1) Z. B. ins *British and foreign Review* v. 1843, Nr. XXVII, XXVIII; auch wohl in den *Historisch-statist. Umriss der österr. Monarchie*. Leipzig. 1834.

2) *Statistische Uebersicht der Bevölkerung der österr. Monarchie nach den Ergebnissen der Jahre 1834—40 dargestellt*. Stuttgart. 1841. 8. — Hieran schliesst sich von demselben Verfasser: *die Bevölkerungsverhältnisse der österr. Monarchie mit einem Anhang der Volkszahl, Geburten, Sterbfälle und Trauungen v. 1819—1843*. Wien. 1846. 8.

3) *Zufolge kaiserl. Entschliessung v. 18. Oct. 1845*.

4) Was freilich auch nicht verhindert hat, dass man sie in England kannte.

5) *British and foreign Review*, XXVIII. 219.

weder die Natur des Gegenstands oder die besonderen Verwaltungseinrichtungen einzelner Provinzen grössere oder geringere Lücken liessen. Bei der Industrie, namentlich der Menge und dem Werth ihrer Erzeugnisse, und dem innern Handel konnten die mitgetheilten Ergebnisse nur auf einer Zusammenstellung und Sichtung aller übrigen Hilfsmittel und der Vergleichung derselben mit den officiellen Angaben beruhen. Es ist hiebei vorzüglich anzuerkennen, dass durch Bezeichnung der Quellen und der Art ihrer Benutzung einem selbständigen Urtheile über den Werth der mitgetheilten Nachweisungen und der daraus abgeleiteten Ergebnisse der Weg gebahnt worden ist ¹⁾. Dadurch ist es insbesondere auch möglich gemacht, die verhältnissmässige Zuverlässigkeit der Angaben für die verschiedenen Provinzen zu beurtheilen, unter welchen nicht blos hierin, sondern überhaupt in der Möglichkeit und dem Vorhandensein statistischer Erhebungen die grösste Ungleichheit herrscht. Namentlich mangelt es über Ungarn und Siebenbürgen bis auf die statistischen Grundlagen des Flächeninhalts und der Volkszahl hinunter an sicheren Angaben ²⁾.

Dass die zu den deutschen Bundesstaaten gehörigen Theile der österreichischen Monarchie in der Organisation der administrativen Statistik kein besonderes Bureau für sich erhielten, kann zumal bei der einfachen Einrichtung der statistischen Direction verständiger Weise nicht getadelt werden. Wohl aber ist es nicht blos als Symptom der auch unter der früheren Staatsform Oesterreichs üblichen Auffassung des Verhältnisses der deutschen Provinzen zur Gesamtmonarchie bemerkenswerth, sondern auch der praktischen Brauchbarkeit der Tafeln für die deutsche Statistik hinderlich, dass keine besondere Summirung der Zahlenreihen stattfindet, welche die zum deutschen Bundes gerechneten Länder betreffen. Vielmehr werden zusammengerechnet: einerseits Oesterreich unter der Enns, ob der Enns, Steyermark, Kärnthen und Krain, Küstenland, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Dalmatien; auch wohl noch die Lombardie, Venedig — diese jedoch auch häufig für sich; andererseits Ungarn, Siebenbürgen, entweder zusammengezogen mit oder getrennt von der Militärgrenze. Gewiss sind diese Abtheilungen berechtigt, aber nicht minder wäre es eine weitere, welche die deutschen Bundesländer zusammengefasst hätte, gewesen ³⁾.

Mit den bisher besprochenen Arbeiten und Veröffentlichungen der allgemeinen statistischen Centralstelle sind diejenigen Uebersichten nicht zu wechseln, welche theils mittelbar, theils unmittelbar von dem Rechnungs-Departement der kaiserl. königlichen allgemeinen Hofkammer ausgegangen sind. Sie bewegen sich auf dem beschränkten Gebiete der Statistik des äusseren Handels. Nachdem Professor Zizius im Jahr 1807 halbofficielle

1) Vorwort zu den Tafeln für 1842.

2) Vergl. Hansen in seinem u. Rau's Arch. N. F. VII, 176, 349; in den Göttinger gel. Anz. 1848, St. 194—200.

3) Czörnig erwies sich geneigt diese Abtheilungen einzuführen, als ich ihm früher einmal den Wunsch danach aussprach; wird jetzt wohl davon noch — oder wieder die Rede sein?

Handelsübersichten durch den Druck veröffentlicht hatte, erfolgten keine solche Mittheilungen mehr, bis im Jahr 1841 dem schon genannten Dr S. Becher die Genehmigung ertheilt wurde eine zehnjährige Uebersicht aus officiellen Quellen herauszugeben¹⁾. Das Verdienst der gesteigerten handelsstatistischen Thätigkeit der Hofkammer von dieser Zeit an scheint ebenfalls auf den Fhrn v. Kübeck zurückgeführt werden zu müssen. Im Jahre 1843 liess das Rechnungsdepartement derselben eine zehnjährige Uebersicht für 1831—40, und von da an nach Jahrgängen die Darstellungen des Verkehrs als MS. drucken, dessen Austheilung sich das Finanzpräsidium vorbehielt²⁾. In der ersten dieser Nachweisungen für 1831—40 war die Darstellung nur summarisch und konnte für die Jahre 1831—39 zwar auf amtliche aber noch nicht auf diejenigen Grundlagen gebaut werden, nach welchen die Detailtabellen seit 1840 in Folge der im Jahr 1839 an die Behörden ergangenen neuen Weisungen abgefasst sind. Doch ist die Abweichung der neueren Grundlagen von den älteren keine wesentliche. Die Abtheilungen, welche die Verschiedenheit der Zollbestimmungen nöthig machten denen der Waarenverkehr in Oesterreich unterliegt oder damals unterlag, mögen hier übergangen werden. Von grösserem Interesse scheint es hervorzuheben, dass seit 1842 die gewöhnliche Aus- und Einfuhr, die Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung im Verkehr mit dem Auslande, die Ein- und Ausfuhr auf ungewissen Verkauf im Verkehr mit dem Auslande, die Durchfuhr so viel möglich getrennt werden. Ausserdem giebt die steigende Erweiterung des Detailinhalts, die ebenfalls seit 1842 erfolgte Beifügung von Uebersichtstabellen des Waarenverkehrs und der Zollerträge in den letzten Jahren und zur Vergleichung rückwärts bis 1831; die für 1844 bei denselben eingeführte Unterscheidung von Natur- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Fabricationsstoffen und Halbfabricaten, Fabricaten nebst literarischen und Kunstgegenständen von dem erfreulichen Streben nach Fortschritt auf diesem handelsstatistischen Gebiete Kunde. Die Ergebnisse dieser nicht in den Buchhandel kommenden Ausweise sind theilweise ebenfalls von Dr S. Becher veröffentlicht worden³⁾.

1) Statistische Uebersicht des Handels der österr. Monarchie mit dem Auslande, während der Jahre 1829—38. Stuttgart. 1841.

2) Ausweise über den Handel v. Oesterreich im Verkehr mit dem Auslande u. ü. den Zwischenverkehr v. Ungarn u. Siebenbürgen mit den and. österr. Provinzen im J. 1840. Vom Rechnungsdepartement der k. k. allg. Hofkammer. Fol. Jahrg. I. Abthl. 1. VIII u. 249 S.; Abthl. 2. i. d. Jahren 1831—40. XIII S. u. 21. Tab. auf 519 S. Wien. 1843. — Jahrg. II. für 1841. XVIII S. und 25. Tab. auf 381 S. 1843. — Jahrg. III. für 1842. XXVIII S. u. 38. Tab. auf 611 S. 1844. — Jahrg. IV. für 1843. XXII S. und 40 Tab. auf 623 S. 1845. — Jahrg. V. für 1844. XXIII S. und 43 Tab. auf 688 S. 1845. — Jahrg. VI. für 1845. XXIV S. und 43 Tab. auf 683 S. 1846. — Jahrg. VII. für 1846. XXVI S. und 43 Tab. auf 689 S. 1847.

3) Beiträge zur österr. Handels- und Zollstatistik auf Grundlage der officiellen Ausweise u. s. w. von 1831—42. 1. Abthl. Stuttg. 1844. 8. — Die Ergebnisse des Handels- und Zolleinkommens der österr. Monarchie im J. 1842. Leipzig. 1845. 8.

Die halbofficielle Zeitschrift *Austria* hat später seit 1849 auf dem Felde Handelsstatistik fortgewirkt, während, obwohl an sie sich anschliessend, die — nach preussischem Vorgang — seit 1850 von der Direction der administrativen Statistik herausgegebenen Mittheilungen über Handel, Gewerbe und Verkehrsmittel, so wie aus dem Gebiete der Statistik überhaupt, sich einen weiteren Gesichtskreis stecken.

*Preussen*¹⁾.

Der erste Versuch ein statistisches Bureau in Berlin zu errichten ging vom Minister von Stein aus, der im Jahr 1805 eine solche Stelle unter L. Krugs Leitung und in unmittelbarer Unterordnung unter den Minister beim Accise-, Handels- und Fabrikendepartement gründete, von welchem die Materialien zur Beurtheilung des Nationalwohlstandes gesammelt werden sollten²⁾. Diesen Versuch machte der Krieg schnell mislingen; die Stelle ging ein, ohne etwas Nennenswerthes geleistet zu haben. Bei der Reorganisation des preussischen Staates unmittelbar nach dem Frieden zu Tilsit kam auch die Wiedereinrichtung einer ähnlichen Stelle zur Sprache³⁾, welche jedoch erst nach der Rückkehr der Behörden nach Berlin im Jahr 1810 gemäss den Vorschlägen des damaligen Professors und Raths im Ministerium des Innern J. G. Hoffmann, und unter seiner Direction ins Leben trat⁴⁾. Anfänglich unter die Abtheilung des Ministeriums des Innern für allgemeine Polizei gestellt, wurde es als zur allgemeinen Uebersicht der Staatsverhältnisse bestimmt im Jahr 1812 durch v. Hardenberg zu einer dem Staatskanzler unmittelbar untergeordneten Stelle erhoben⁵⁾. Die Einrichtung des Büreaus blieb Hoffmann überlassen; bedurfte er die Hülfe einer Autorität so hatte er sich direct an den Staatskanzler zu wenden. Ausser den Calculatoren und andern Subalternbeamten wurde Krug als Rath für das Tabellenwesen, ein Rath mit zwei Planinspectoren für Topographie und Kartenmachen und ein dritter Rath für die Sammlung und Durchsicht der in öffentlichen Blättern und besonderen Schriften enthaltenen statistischen Notizen angestellt. Von Hardenbergs Tod im J. 1822 an bis 1824 ward das statistische Bureau dem gesammten Staatsministerium untergeordnet, kam in diesem Jahre unter das Ministerium des Innern bis zum Tode des damaligen Chefs desselben, Staatsministers von Schuckmann, und trat von da ab 1834 wieder unter das Ge-

1) Zu der kurzen Geschichte des Büreaus sind mitbenützt W. Dieterici: Die statistischen Tabellen des preuss. Staats nach der aml. Aufnahme des J. 1843. Berlin. 1845. 4. und Hanssen, in Raus Archiv. N. F. IV, 329. Im Uebrigen folgt die Darstellung den aml. Mittheilungen des Berliner statist. Büreaus an das Reichsministerium.

2) Kabinetts-Ordres vom 28. Mai, 5. u. 12. Nov. 1805; Instruction v. 1. Nov. 1805.

3) Publicandum v. 16. Decbr. 1808, betreffend die Veränderung der obersten Staatsbehörden.

4) Verordn. v. 27. Oct. 1810, über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden.

5) Königl. Befehl v. 24. Apr. 1812, betreffend einige nähere Bestimmungen d. Verordn. v. 27. Oct. 1810.

sammtministerium ¹⁾. Bei Hoffmanns Pensionirung, 1844, wurde der Oberregierungsath und Professor Dieterici zum Director des Büreaus ernannt, und dasselbe in eine besondere Abtheilung des neu errichteten Handelsamtes unter der obern Leitung des Präsidenten desselben verwandelt ²⁾. Seine Bestimmung blieb im Ganzen unverändert, doch sollte es mehr als bis dahin für die Kenntniss der Handels- und Gewerbeverhältnisse wirken. Bei Auflösung des Handelsamtes im Jahr 1848 ist es wiederum dem Minister des Innern untergeordnet worden ³⁾.

Die Geschäftsthätigkeit des statistischen Büreaus in seiner jetzigen Fassung erstreckt sich

A. in der topographischen Abtheilung desselben auf die Vervollständigung und Berichtigung sämtlicher Ortschaftsverzeichnisse und Landkarten des preussischen Staats durch neu entstehende oder eingehende Ortsanlagen, Veränderungen der Strassenzüge, der Kreiseintheilungen, Anlagen von Eisenbahnen u. dgl. Die preussischen Provinzialbehörden sind verpflichtet, hierauf bezügliche Notizen zur Kenntniss des Büreaus zu bringen, ohne an bestimmte Termine für ihre Berichte gebunden zu sein.

B. In der Abtheilung für die eigentliche Statistik werden durch die Provinzialregierungen eingezogen, gesammelt, geordnet, und durch den Director für den amtlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch fruchtbar gemacht folgende periodische Tabellen: 1. In dreijährigen Zeiträumen: a) die statistische Tabelle, die Nachrichten von den Gebäuden, der Volkszahl und dem Viehstande enthaltend, mit 74 bestimmten Columnen; b) die Gewerbe Tabelle, enthaltend die mechanischen Künstler und Handwerker, bei denen der Meister mit Gehülfen arbeitet, die Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, die Schifffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schenkwirtschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde. Diese Tabelle enthält 189 verschiedene Rubriken, von denen 20 (Nr. 111 bis 130) ohne Ueberschrift für solche Gewerbe bestimmt sind, die nicht allgemein, sondern nur örtlich vorkommen; c) die Gewerbetabelle der Fabrications-Anstalten und Fabrikunternehmungen aller Art mit 520 Columnen von denen 54 (Nr. 467 bis mit 520) für nur örtlich vorkommende Anstalten ohne Ueberschrift gelassen sind; d) die Kirchen- und Schultabelle mit 42 Rubriken; e) die Tabelle von den Sanitätsanstalten, enthaltend das Sanitätspersonale und die öffentlichen Krankenanstalten mit 10 Columnen; f) die Uebersicht der persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden mit 45 Rubriken. — 2. Jährlich für das Kalenderjahr: die sog. Bevölkerungslisten, enthaltend die Angaben der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen aus den Kirchenbüchern mit 96 bestimmten Rubriken. Dazu ge-

1) Kabinetsordre v. 28. Apr. 1834. Vgl. Hansen a. a. O., S. 332.

2) V. O. wegen Anordnung eines Handelsraths und Errichtung eines Handelsamts v. 7. Juni 1847. §. 10.

3) Königl. Befehl v. 10. Juli 1848.

hört ein für die aufnehmenden Geistlichen dienendes sog. kleines Formular, das auf drei Jahre eingerichtet ist, von den Geistlichen u. s. w. jährlich mit den entsprechenden Zahlenangaben den Landrathsämtern für ihre Zusammenstellungen zugesandt wird, und nach gemachtem Gebrauche an die Geistlichen u. s. w. zur ferneren Benutzung zurückgeht.

Die Nachrichten zu den ebenbeschriebenen 8 Tabellen und Uebersichten werden von den Ortsbehörden aufgenommen und an die Landräthe oder sonstigen Vorsteher der Kreise eingesandt. Diese haben die Verpflichtung die Richtigkeit der Aufnahmen, doch ohne kleinliche Aengstlichkeit zu prüfen, und daraus ähnliche Tabellen für ihren Kreis zu entwerfen. Die Kreistabellen gelangen an die Provinzialregierungen, welche in gleicher Art von der Richtigkeit derselben Ueberzeugung zu erlangen suchen, und sodann daraus Haupttabellen für ihren Verwaltungsbezirk entwerfen. Die Tabellen von den Regierungsbezirken kommen sodann an das statistische Bureau, welches seinerseits dieselben durch Vergleichung mit den Nachrichten der nächstvorhergehenden Aufnahme ebenfalls prüft, vorkommende Bedenken durch Schriftwechsel mit den Regierungen zu beseitigen sucht, und endlich daraus ein Generalwerk verfertigt, das bei demselben nebst den erwähnten Tabellen zum Gebrauche aufbewahrt wird. Zu den gedachten Aufnahmen werden überall im ganzen Lande die nämlichen Formulare verwendet; der Druck derselben wird durch das statistische Bureau nach Maassgabe des von jeder Regierung angegebenen Bedarfs besorgt. Die Kosten dafür werden auf Anweisung des Finanzministeriums von der königl. Generalstaatskasse vorgeschossen und von derselben durch Abrechnung mit den Regierungen nach einer der Kasse mitgetheilten Repartition eingezogen. Die Druckkosten der letzten statistischen Aufnahmen für 1846 haben überhaupt 2370 Rthl. betragen. Andere als diese Druckkosten veranlassen die statistischen Aufnahmen in der Regel nicht, da die Ortsbehörden für dieses von ihnen besorgte Geschäft eine Entschädigung nicht erhalten.

Ausser dem Stoff der genannten Tabellen empfängt das statistische Bureau noch unmittelbar von den Behörden folgende Nachrichten. 1) Von den Regierungen eine jährliche Uebersicht der in jedem einzelnen Orte vom 1. Oct. jeden Jahrs bis Ende Sept. des folgenden Jahrs vorgekommenen Einwanderungen mit Consens und der Auswanderungen mit Entlassungsscheinen. Diese Nachrichten werden zusammengestellt für den ganzen Staat hauptsächlich zur Kenntniss des Ministeriums des Innern gebracht, auf dessen Veranlassung dieselben seit dem 1. Oct. 1844 eingefordert werden. Ein besonderes Formular wird dazu nicht vertheilt. 2) Von den Ortspolizeibehörden von 63 besonders dazu ausgewählten Marktstädten gehen monatlich die Durchschnittsmarktpreise von Lebensbedürfnissen und Waaren ein. Die wichtigsten Artikel daraus werden in monatlichen und jährlichen Uebersichten zu verschiedentlicher Benutzung zusammengestellt, auch daraus die Preise der vier Hauptgetreide-Arten monatlich durch den Staatsanzeiger zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Bei den verschiedenen Centralbehörden der Hauptstadt werden für Verwaltungszwecke mancherlei statistische Nachrichten eingefordert, von denen das statistische Bureau verfassungsmässig theils die Materialien zur weiteren Zusammenstellung, theils Darstellungen in schon geordneten Uebersichten mitgetheilt empfängt, nämlich: 1) vom Kriegsministerium jährlich die Personenstandeslisten des gesammten preussischen Militärs nach den verschiedenen Truppengattungen und den einzelnen Garnisonorten; 2) vom Finanzministerium *a*) die Hauptabschlüsse der directen und indirecten Steuern, *b*) die Uebersicht der Production des Bergwerks-, Steinbruchs-, Hütten- und Salinenbetriebs in der preussischen Monarchie, *c*) die sog. Commercialnachweisungen des gesammten Waaren Ein-, Aus- und Durchgangs im deutschen Zollverein; 3) vom Handelsministerium *a*) die Nachweisung der zur Rhederei in den preussischen Ostseehäfen gehörenden Seeschiffe, *b*) die Nachweisung der in den Häfen des preussischen Staats ein- und ausgegangenen Seeschiffe; 4) vom Ministerium des Innern *a*) die Nachrichten über den Zustand der landwirthschaftlichen Creditinstitute, *b*) die Nachrichten von den Resultaten der verschiedenen Provinzialfeuersocietäten; 5) vom Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten *a*) die Uebersichten von der Frequenz der Universitäten, katholischen Seminarien, Gymnasien und anderen gelehrten Schulen, *b*) die Uebersichten der von den Gymnasien zu den Universitäten entlassenen Schüler; 6) vom Justizministerium *a*) die Uebersicht der zur Immediatentscheidung vorgelegten Todesurtheile, *b*) die Uebersicht der zur gerichtlichen Kenntniss gekommenen jugendlichen Verbrecher. Die früheren Mittheilungen über die Criminalrechtspflege und über das Hypothekenwesen sind schon seit längerer Zeit sistirt, da es nach den Erklärungen des königl. Justizministeriums dem Personal der Landesjustiz an Zeit mangelt, diese zeitraubenden Zusammenstellungen anzufertigen¹⁾; 7) von der Generalmünzdirection halbjährige Uebersichten der verschiedenen Ausmünzungen und Umprägungen.

Ausser diesen das Inland betreffenden verschiedenen statistischen Nachrichten werden auch so viel als möglich Notizen über auswärtige Staaten gesammelt. Mancherlei sehr schätzbares Material liefert das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Vermittlung der Gesandtschaften im Auslande. Vieles aber enthalten die auf dem statistischen Bureau gehaltenen verschiedenen Journale und Zeitschriften des In- und Auslandes. Diese Journale und Zeitschriften durchzusehen und das Wichtigste in statistischer Beziehung anzumerken und nachzuweisen ist ein wissenschaftlich gebildeter Mann als Hilfsarbeiter angestellt, der bei Eintritt gewisser Eventualitäten und

1) Vergl. Verordnung v. 31. Oct. 1842; v. 16. Apr. 1845, und 16. Nov. 1846; insbesondere auch W. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntniss der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem preuss. Staate. Mit Benutzung der Acten des königl. Justizministeriums. Berlin, 1839. Thl. I: Gerichtsverfassung. 8. II: in 3 Abtheilungen: Justiz-Verwaltungs-Statistik. 8. u. quer 4. III: Justiz-Verw.-Bezirks-Karten nebst Tabellen. Quer Fol. IV: Justiz-Adress-Buch. 8. und H. Schmolling, Zusammenstellung sämmtlicher von den Gerichtsbehörden einzureichenden Geschäftsübersichten u. s. w. Cüstrin. 1847. VIII und 144 S. 4.

dadurch zu bewirkender besserer Remunerirung künftig auch die nicht unbedeutende Bibliothek des Büreaus zu beaufsichtigen und zu ordnen haben wird.

Endlich ist auch mit dem statistischen Bureau noch ein meteorologisches Institut verbunden, welches auf Anregung Alexanders v. Humboldt vom Könige im Jahre 1846 genehmigt, und nachdem die nöthigen Einleitungen getroffen waren, 1848 zum grössten Theile in Wirksamkeit getreten ist. Es sind meteorologische Stationen durch die ganze Monarchie angelegt; die Beobachtungen werden nach einer bestimmten Instruction angestellt, die monatlich eingereichten Tabellen sollen veröffentlicht werden. Die obere Leitung hat der Director des statistischen Büreaus, die wissenschaftliche Bearbeitung der Tabellen ein besonderer Beamter; das Subalternpersonal des Büreaus leistet untergeordnete Hülfe.

Für die Arbeiten des statistischen Büreaus in allen seinen Zweigen sind folgende Beamte mit den beigesetzten Besoldungen angestellt: (1) der Director, zugleich Professor an der Universität; er bezieht aus dem Etat des statistischen Büreaus Thl. 2000; — I. Bei der topographischen Abtheilung: (2) ein Rath zur Aufsicht und speciellen Leitung, bezieht als langjähriger verdienstlicher Beamter Thl. 2000; (3) ein erster Planinspector (soll eingehen) mit Thl. 950; (4) ein zweiter Planinspector, jetzt noch zugleich Bibliothekar, (soll später Aufseher der Kartensammlung statt des ersten werden), mit Thl. 1200; — II. Bei der statistischen Abtheilung (5) ein Rechnungsbeamter für das Sammeln und Ordnen aller eingehenden statistischen Nachrichten mit Thl. 1500; (6) ein Secretär als Hülfscalculator und für alle vorkommenden Kanzleiarbeiten mit Thl. 700; (7) ein Gelehrter für die Nutzbarmachung der Zeitschriften, für jetzt als Hilfsarbeiter mit Thl. 600; es ist die Absicht das Bibliothekariat später mit dieser Thätigkeit zu verbinden und eine eigene höher besoldete Stelle hieraus zu machen; — III. (8) ein Kanzleidiener für beide Abtheilungen mit Thl. 240. — Summa der Besoldungen: Thl. 9190. Für sachliche Ausgaben ist zur Bestreitung der öconomischen Verhältnisse, Anschaffung von Karten, Büchern, Schreibmaterialien u. s. w. ein Pauschquantum zur speciellen Verrechnung ausgesetzt von Thl. 1800. Hiernach ist die Summe der Ausgaben für das statistische Bureau Thl. 10,990. — IV. Für das damit verbundene meteorologische Institut sind Thl. 3000 angewiesen; nämlich: für den wissenschaftlichen Arbeiter Thl. 500, Remuneration für die Beobachter Thl. 1500, für einen Hilfsrechner Thl. 100, Unterhaltung der meteorologischen Apparate Thl. 300, Reisekosten behufs Inspection der Stationen Thl. 400, Druck- Buchbinder und Büreaukosten Thl. 200.

Ausser diesem statistischen Bureau besteht im preussischen Staate keine andere Behörde zur Einsammlung amtlicher statistischer Nachrichten, mit deren Aufnahme die einzelnen Landesregierungen beauftragt werden¹⁾. Mit sonst noch im Lande bestehenden Privatvereinen für Statistik hat das sta-

¹⁾ Doch gibt es: Beiträge zur Statistik der königl. preuss. Rheinlande, aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Aachen, 1829. XXI und 115 S. 4.

tistische Bureau bis jetzt noch keine amtlichen Beziehungen. Nur der in Stettin bestehende Verein für pommersche Statistik, der manches Gute leistet, ist zuweilen in privaten Verkehr mit dem Director getreten. Letzterer ist jedoch fast mit allen den Beamten und Behörden, welche statistische Fragen bearbeiten und publiciren in der ganzen Monarchie persönlich bekannt, oder im Wege der Correspondenz in Verbindung; sowie derselbe mit vielen Directoren der statistischen Büreaus im Auslande und sonstigen bedeutenderen Gelehrten des Fachs, im In- und Auslande befreundet ist.

Vollkommen richtig ist die allgemeine Bemerkung, welche der preussische Bericht hier anfügt: „Es liegt in der Eigenthümlichkeit dieses Berufs, dass der Director des statistischen Büreaus seine Lebensaufgabe nicht erfüllen, seinem Amte nicht mit vollem Glücke vorstehen kann, wenn er nicht in seiner Person zweierlei vereinigt: — eine gewisse Anerkennung in der gelehrten Welt, die ihn mit den ausgezeichneten Statistikern des In- und Auslandes in Verbindung bringt, und eine Durchbildung als praktischer Geschäftsmann, die ihn befähigt, mit den k. Regierungen und den verschiedenen Landesbehörden die amtlichen Beziehungen und die geschäftliche Auffassung seiner dienstlichen Stellung mit Ordnung und Erfolg durchzuführen. Die persönliche Leistung, Fähigkeit, Thätigkeit ist bei diesem Beruf von der amtlichen Stellung gar nicht zu trennen. Beide gehen Hand in Hand.“

In Bezug auf die Publication amtlicher statistischer Nachrichten, sind ausser vielen in der Staatszeitung Jahrgang 1833 bis 1843 zerstreuten statistischen Aufsätzen von den Directoren des statistischen Büreaus folgende Schriften durch den Buchhandel veröffentlicht worden: 1) von Hoffmann: Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preussischen Staats für das Jahr 1817. Berlin. 58 S. — Beiträge zur Statistik des preussischen Staats. Berlin 1821. 129 S. — Neueste Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preussischen Staats zu Ende des Jahres 1831. Berlin 1833. 99 S. — Die Bevölkerung des preussischen Staats zu Ende des Jahres 1837 in staatswirthschaftlicher, gewerblicher und sittlicher Beziehung. Berlin 1839. 292 S. — ¹⁾ 2) Von Dieterici: die statistischen Tabellen des preussischen Staats für 1843. Berlin, 1845. 243 S. — Die Bevölkerung des preussischen Staats im Jahr 1846. Berlin, 1848. 19 S. — Mittheilungen des statistischen Büreaus in Berlin. Berlin und Posen, 1848, monatlich 2 Bogen, am 1. und 15. jeden Monats. Ausser diesen rein aus den bei dem statistischen Bureau gesammelten Materialien hervorgegangenen Schriften und Mittheilungen haben sowohl Hoffmann als Dieterici verschiedene Werke, staatswissenschaftlichen und statistischen Inhalts

¹⁾ Nicht eigentlich hieher aber zur Sache gehört das weitere Werk von Hoffmann: Uebersicht der Geburten, neuen Ehen und Todesfälle in den Jahren 1816 bis mit 1846, nach den für die Stadt Berlin amtlich aufgenommenen Tabellen. Im Auftrage des Min. der geistl. Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, 1843.

veröffentlicht, wozu das Material zum Theil aus den Sammlungen des Bureaus genommen ist ¹⁾).

Endlich ist als eine grossentheils statistische Publication der preussischen Regierung das Handels-Archiv zu erwähnen. Seit Januar 1847 in monatlichen Heften nach amtlichen Quellen im k. Handels-Amte unter Leitung Delbrücks und Niebuhrs, später im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten herausgegeben, gerieth es mit dem Anfang 1850 aus äusserlichen Gründen ins Stocken, ward aber seit Juli 1850 unter Leitung des Geh. Oberfinanzraths v. Viebahn und des Reg.Ass. St. Pierre mit Genehmigung des genannten Ministeriums wieder ins Leben gerufen ²⁾).

Bayern ³⁾).

Die Bildung des gegenwärtigen statistischen Büreaus in München schliesst sich an die seit dem Jahr 1804 ⁴⁾ eingeführten Provinzialberichte an. Damals wurde den General-Commissariaten auferlegt, über den ganzen innern und äussern Zustand der Provinzen in allen ihren Beziehungen einen die Provinzial-Staatskunde umfassenden Bericht halbjährlich zu erstatten ⁵⁾. Diesen Berichten suchte man 1806 ⁶⁾ eine sicherere Grundlage durch genauere Vorschriften über die Jahresberichte der Landesgerichte zu geben, aus welchen der jährliche Hauptbericht der General-Commissariate grossentheils geschöpft werden musste. Allein erst im Jahr 1809/10 wurde durch eine ausführlichere Instruction die erste allgemeine Statistik des Königreichs wirksam vorbereitet ⁷⁾. Die statistischen Generaltabellen des ganzen Kreises sollten

1) Namentlich 1) von Hoffmann: eine Reihe statistischer Abhandlungen in seiner Sammlung kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. Berlin 1843, und seinem Nachlass kleiner Schriften staatswirthsch. Inhalts. Berlin 1847. — 2) von Dieterici: Die statistischen Uebersichten über Verkehr und Verbrauch im deutschen Zollverein, I. für 1831—36. Berlin 1838; 1ste Forts. für 1837—39, ebdas. 1842; 2te Forts. für 1840—42, ebdas. 1844; 3te Forts. für 1843—45, ebdas. 1848; — der Volkswohlstand im preuss. Staat, in Vergleichung mit den Jahren von 1806 und von 1826—1832 so wie aus der neuesten Zeit. Berlin 1846; — über Auswanderungen und Einwanderungen, letztere in besonderer Beziehung auf den preuss. Staat; Vorlesung im wissensch. Verein. Berlin, 1847; — zwei in der preuss. Akademie der Wissenschaften im Jahr 1848 gelesene Abhandlungen: über die Vertheilung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter im preussischen Staate, und ebenso in verschiedenen Staaten Europas und den nordam. Freistaaten.

2) Siehe das Nähere in der Ankündigung der Fortsetzung des Handelsarchivs vom 8. Mai 1850. 4 S. 8.

3) Diese Darstellung war nach G. Döllinger's Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. XIV, 1. München, 1838. 4. und nach Privatmittheilungen fast vollendet, als v. Hermann's Beiträge zur Statistik von Bayern erschienen, aus deren Vorrede nur einiges Wenige nachträglich einzuschalten blieb.

4) Bis zu dieser Zeit reicht auch der Actenvorrath des statistischen Büreaus in München, jedoch für die früheren Jahre nur sehr fragmentarisch zurück.

5) Verordnung vom 15. Oct. 1804.

6) K. Entschl. vom 26. Dec. 1806.

7) K. Entschl. vom 27. Sept. 1809, die sich übrigens auf eine frühere Instruction vom 17. Juli 1808 beruft; mit Zusatzanordnungen vom 20. April und 23. Oct. 1810.

jährlich aus Aemtertabellen nach 11 vorgeschriebenen Formularen zusammengestellt und dem Minister des Innern eingesandt werden. Sie sollten Topographie, Volkszahl, vorzüglichste Rohprodukte der drei Naturreiche, Gewerbs- und Handelsverhältnisse umfassen. Ausser diesen als „eigentlich statistische“ bezeichneten Nachrichten wurde in den Jahresberichten der General-Commissariate, über die Ergebnisse ihrer Verwaltung unter Anfügung weiterer Tabellen eine genaue Nachweisung gefordert, welche als statistisch im weiteren Sinne bezeichnet werden kann. Sie betraf staatsrechtliche Verhältnisse, wozu Aus- und Einwanderungen gerechnet wurden; die in das Gebiet der Sicherheits- und Gesundheitspolizei fallenden Zustände; Gewerbe- und Bodenculturverhältnisse; Handel und Strassen; Strafanstalten; Schulen; Gemeindeverhältnisse; Sitten; Nationalgarde. Aus den hiernach eingesandten Berichten ist eine Generalstatistik von Bayern nach dem Ressort des Ministeriums des Innern für das Jahr 18⁰⁹/₁₀ entstanden. In demselben Jahr 1810 wurde den Jahresberichten die neue Rubrik: Verbrechen und Vergehen eingeschoben ¹⁾. Für das Jahr 18¹¹/₁₂ geschah die Zusammenstellung beim Ministerium zum zweitenmale, nachdem man die Instruction von 1809 revidirt und namentlich auf genaue und gründliche Beachtung der Bonität und des Ertrags der mit Getreide bebauten Fläche gedrungen hatte ²⁾. Eine ähnliche Zusammenstellung ist für das Jahr 1816 vorhanden. Allein schon vorher waren die anfänglich consequent verfolgten Bemühungen ins Schwanken gerathen und sie kamen bald ins Stocken. Weder die Arbeitskräfte der Aemter reichten für diese Aufgaben hin, noch war im Organismus des Ministeriums für die Prüfung und Bearbeitung des Eingesandten gesorgt. Die eigentlich statistischen Nachrichten im Sinne der Instruction des Jahrs 1809 wurden daher für 18¹⁵/₁₆ und 18¹⁶/₁₇ gossentheils erlassen und für 18¹⁷/₁₈ nur in der Art wieder aufgenommen, „dass mit Umgehung jedes weitschichtigen Details der ohnehin nie ganz verlässigen Angaben und mit Hinweglassung der früher vorgeschriebenen Tabellen nur im Allgemeinen die wesentlichsten Resultate nach den in der Verordnung vorgezeichneten Rubriken“ angeführt werden sollten. Da ferner der zweite die Ergebnisse der Kreisverwaltung betreffende Theil der Jahresberichte zum Hauptzwecke habe, darzuthun, wie der Geist der Verordnungen aufgefasst, wie allgemeine Bestimmungen nach den Localverhältnissen einzelner Kreise angewendet werden sollen, welche Anstalten besondere Aufmerksamkeit und Beförderung, welche dagegen Beschränkungen oder Modificationen erfordern, so sollten künftig alle jene Rubriken der Verordnung von 1809, welche für diesen Zweck minder erheblich seien, zwar nicht gänzlich umgangen, doch nur im Allgemeinen berührt, dagegen aber wesentlichere Punkte, welche tiefer in die Verwaltung eingreifen, ausführlich und umfassend dargestellt werden ³⁾. Nachdem für den Jahres-

1) Min.-Entschl. vom 10. Juli 1810.

2) Min.-Entschl. vom 10. Oct. 1812. — Die Beilagen zu diesen beiden Berichten füllen 438 Foliobände.

3) K. Entschl. vom 23. Aug. 1818 und 14. Oct. 1819.

bericht von 18¹⁸/₁₉ besonders auf sorgfältigere Aufnahme der Bevölkerung gehalten worden, kam nun die erste zuverlässigere Volkszählung zu Stande. Mit dem Jahr 1825 wurden dann aus den Jahresberichten dreijährige, den Etatsperioden entsprechend; — nur über Stand und Bewegung der Bevölkerung nebst den Auswanderungen, sowie über den Viehstand blieb noch jährlich zu berichten ¹⁾. Die Verordnung vom 17. Dec. 1825 über eine neue Formation der Kreisregierungen wiederholt im Wesentlichen blos diese Bestimmungen, legt aber dabei den Kreisregierungen die Sammlung aller Materialien zu einer Statistik der Kreise auf. Zu neuen Verfügungen über dreijährige Bevölkerungslisten gab später der Zollverein Anlass ²⁾. Die Zusammenstellung einer Generalstatistik im Ministerium des Innern ist aber, wie es scheint, seit 1816 eine lange Reihe von Jahren hindurch nicht mehr zu Stande gekommen.

Erst nachdem der Ministerwechsel des beginnenden Jahres 1832 den Fürsten Wallerstein an die Spitze dieses Ministeriums gebracht hatte, ward der abgerissene Faden aufs Neue angeknüpft. Von da an datirt sich eigentlich die Existenz eines statistischen Büreaus in Bayern, d. h. einer eigens zu Verarbeitung der Jahresberichte organisirten Abtheilung im Ministerium des Innern. Die älteren Jahresberichte wurden revidirt und zusammengestellt und eine Aenderung der bisherigen Form beschlossen. Diese war insbesondere dadurch nothwendig gemacht, dass die Einrichtung der Jahresberichte im Jahr 1809 nach dem Geschäftskreis der damaligen Kreis-General-Commissariate ³⁾ bemessen worden war. Man hatte es versäumt, dieselben der Instruction der Kreisregierungen von 1817 und der neuen Formation derselben ⁴⁾ von 1825 anzupassen. Im Jahr 1833 ⁵⁾ kehrte man nun zu der früheren Regel zurück, den Bau der Rechenschaftsberichte mit dem der Instruction in möglichst Einklang zu bringen, damit sich aus jenen einfach ergebe, inwiefern jeder Verwaltungszweig seine instructiven Normen verwirklicht habe. Uebrigens wurde der ältere Unterschied zwischen reiner Statistik und Darlegung der Ergebnisse der geführten Verwaltung beibehalten. 33 neue Tabellen wurden beigelegt, wovon nur 5 auf die sogenannte Statistik kommen; welche bloss Topographie, Bevölkerung und Produkte der 3 Naturreiche (die des Pflanzen- und Thierreichs nur in allgemeiner Aufzählung) umfasst. Die Resultate der geführten Administration sind unter 13 Hauptrubriken gebracht. 168 Paragraphen führen das durch die Tabellen zu ergänzende Gesamtschema ins Einzelne durch. Alle Verwaltungsberichte sollten nun zuerst in das neuerrichtete statistische Bureau zur Revision und Vormerkung des statistischen Theils laufen, und dann erst paragraphenweise nach ihrem materiellen Inhalte ausgezogen, zur Erledigung

1) Min.-Entschl. vom 17. Nov. 1825.

2) Min.-Entschl. vom 2. Nov. 1829, 2. Nov. 1832, 14. Juni 1833.

3) Gemäss der Instruction für diese vom 17. Juli 1808.

4) Durch die Verordnung vom 17. Dec. 1825.

5) Min.-Entschl. vom 7. Oct. 1833.

der von selbst daraus hervorgehenden Aufforderungen oder der ausdrücklich beigefügten Wünsche und Anträge der Kreisregierungen, in die betreffenden Referate gegeben werden. Man wollte zugleich diese neue Belebung der Statistik für die oberste Leitung der Verwaltung auf die Mittelstellen rückwirken lassen. Die Statistik des Reiches sollte in ihren Resultaten nicht nur jedem Ministerialreferenten, sondern auch jeder Kreisregierung mittelst lithographirter Exemplare mitgetheilt werden ¹⁾. Den Kreisregierungen sollte es durch diese Anerkennung ihrer Bemühungen möglich werden, die Frucht ihrer Arbeiten zu erblicken. Die gesammte höhere Kreisverwaltung aber sollte sich dadurch „auf gleiche Höhe mit dem Geschäftsmittelpunkte und in den Fall gesetzt sehen, den betreffenden Kreis nicht nur in sich, sondern auch in seinen Beziehungen zur übrigen Monarchie zu erkennen.“ Zunächst sollte die längst angeordnete, aber vernachlässigte Sammlung statistischen Materials bei den Kreisregierungen vervollständigt, dann aber, seit 1835 jene Vervollständigung erreicht schien, besonders auch dafür gesorgt werden, dass dieselbe nicht eine todte, für die Verwaltung der Kreise fruchtlose Masse bilde. Eine zweckmässige Aufstellung und Evidenthaltung und dass die statistische Bibliothek jedem Referenten jeder Zeit zugänglich sei, ward als unerlässlich erkannt, weil ohne eine solche Fürsorge die neue Sammlung gleich den früheren schon im nächsten Jahre wieder antiquirt sein, die Rückfragen nach wie vor in jedem einzelnen Falle ihren Gang gehen, die Aemter sich fortwährend mit Detailaufschlüssen überhäuft sehen würden, und einer der wesentlichsten Zwecke der statistischen Sammlung, der Verminderung der Vielschreiberei und die Begründung eines rascheren lebendigeren Geschäftsganges ewig unerreicht bleiben würde.

So wurde denn vom Ministerium an alle Kreisregierungen eine Anweisung erlassen, wie das bei allen gleichmässig vorhandene Material, in 5 Haupt- und vielen Unterabtheilungen, welche zusammen mindestens 165 Bände zu bilden haben, gebunden werden müsse. Die Aufsicht auf die Sammlung und die Evidenthaltung derselben wird dem jeweiligen Referenten für Gegenstände der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie, der Gewerbe und der Statistik anvertraut. Ihm soll jedenfalls ein gehörig befähigter Gehülfe beigegeben werden, der nur soweit ihn die statistische Arbeit nicht vollständig beschäftigen sollte, auch zu andern Arbeiten verwendet werden dürfe. Ein mit dem Bureau des erwähnten Referenten unmittelbar zusammenhängendes Local wird für die Aufstellung der Sammlung gefordert, und dieses soll in den Büreaustunden nie leer stehen und nie verschlossen werden dürfen. Vielmehr soll der Referent oder in seiner Abwesenheit sein Gehülfe gehalten sein, während dieser Zeit jedem sonstigen Referenten der Kreisregierung jeden auf dessen Referat bezüglichen Aufschluss unweigerlich zu ertheilen ²⁾.

1) Ist wenigstens einmal für das Jahr 1832 im J. 1835 geschehen. Döllinger XIV, 4, S. 82.

2) Min.-Entschl. vom 15. Juli 1835.

Auf diese Weise sollten dem statistischen Bureau des Ministeriums der Sache und dem Namen nach statistische Büreaus der Kreise beigesellt werden. Alle diese Wallersteinischen Entwicklungen „sollten“ nämlich ins Leben treten, — zur lebendigen Wirklichkeit haben sie es im Wesentlichen, in der Reorganisation der Provinzialstatistik, niemals gebracht. Die Statistik ist ein von einzelnen Mitgliedern der Kreisregierungen nach wie vor nebenher und nothdürftig besorgter Geschäftszweig geblieben.

Von der Einforderung eines Generalberichts der Regierungen für die Etatsperiode 1835/37 stand das Ministerium ganz zurück, weil sich derselbe nach einer veralteten, durch die inzwischen im Jahr 1836 verfügte, aber erst Mitte 1837 im Einzelvollzug gesetzte einfachere Geschäftsorganisation abrogirten Grundlage hätte bewegen müssen.

Im Jahr 1839 erhielt die Leitung des statistischen Büreaus in München Professor v. Hermann, welcher daneben aber seine Lehrstelle und ein höchst ausgedehntes Referat im Ministerium des Innern zu versehen hatte. Er veränderte abermals die Instruction, so dass die Berichte der Kreisregierungen nun 11 Rubriken mit 37 Tabellen als Beilagen enthielten ¹⁾. Die Rubriken wurden so eingerichtet, dass wo möglich die von dem nämlichen Referenten bei den Kreisregierungen gewöhnlich bearbeiteten Gegenstände zusammengestellt waren. Hiedurch ward es den Kreisregierungen erleichtert, den Stoff zweckmässig zu ordnen und den Ergebnissen der Zahlentabellen brauchbare Beurtheilungen beizufügen. Für unpraktisch Gehaltenes wurde beseitigt und neben dem Nutzen der Praxis auch das Interesse der Wissenschaft zum Massstab genommen. Die 11 Hauptrubriken dieses Berichtes sind: I. Statistik im Sinne der reinen Statistik der Verordnung vom 7. Oct. 1833. §. 1—9 und 5 Tab. (I—V). — II. Staatsrechtliche Gegenstände (Zustand der Landesgrenzen, Ein- und Auswanderung, Handhabung der Verfassung, Verwaltung der ständes- und gutherrlichen Gerichte und Polizeistellen, fremde Insassen). §. 10—14 und 1 Tab. (VI). — III. Militärangelegenheiten. §. 15—19 und 1 Tab. (VII). — IV. Religions- und Kirchenangelegenheiten. §. 20—24. — V. Erziehung und Unterricht, dann Volksbildung im Allgemeinen. A. Erziehung und Unterricht. §. 25—39 und 9 Tab. (VIII—XVII). B. Volksbildung und ihre allgemeinen Hülfsmittel. §. 40—49. C. öffentliche Sitten. §. 50—53. — VI. Medicinalwesen. §. 54—68 und 5 Tab. (XVIII, XIX a—c, XX). — VII. Allgemeine Landespolizei. A. Sicherheitspolizei. §. 69—72 und 5 Tab. (XXI—XXV). B. Polizei gegen Unglücksfälle. §. 73—78. C. Vollzug der Strafgesetze. §. 79—82 und 2 Tab. (XXVI a und b). — VIII. Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, deren Nahrung- und Creditwesen. A. Landbau, Viehzucht und Forstwirthschaft. §. 83—95 und 2 Tab. (XXVII, XXVIII). B. Manufactur- und Gewerbeswesen. §. 96—103 und 2 Tab. (XXIX, XXX). C. Handelsverhältnisse. §. 104—111. D. Nahrungs- und

¹⁾ Instruction über die Abfassung des Verwaltungsberichts 1833/34 — 1838/39, vom 31. Dec. 1839.

Creditpolizei. §. 112—124 und 6 Tab. (XXXI—XXXVII). — IX. Bauwesen und Baupolizei. §. 125—127. — X. Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten. §. 128—140. — XI. Dienstordnung und Dienstpolizei. §. 141—143. — Für die Darstellung der landwirthschaftlichen Verhältnisse in den Gemeinden giebt es ausserdem eine Reihe besonderer „Fragen und Gesichtspunkte“, in 4 grosse Abtheilungen geschieden: I. Allgemeines Verhältniss. II. Landbau. III. Viehzucht. IV. Nebengeschäfte.

Die Registratur und ganze Einrichtung des statistischen Büreaus in München, welchem die Zusammenstellung der Generaltabellen obliegt, ist sehr einfach, das Personal sehr gering. Von den Ergebnissen der Arbeiten desselben ist bis 1848 nur wenig für das grössere Publicum veröffentlicht worden. Kaum werden hier mehr als einige Tabellen zu nennen sein, die dem unter dem Protectorat des Kronprinzen von Bayern für das Jahr 1844 erschienenen Kalender einverleibt sind ¹⁾. Nur in kleinere Kreise konnten diejenigen Ergebnisse der statistischen Einrichtungen dringen, welche entweder als Beilagen zu den Verhandlungen der Stände gedruckt ²⁾ oder von dem Vorstande des statistischen Büreaus seinen Zuhörern in Vorlesungen an der Universität persönlich mitgetheilt wurden.

Für die Verbreitung der Ergebnisse der statistischen Thätigkeit der Büreaus und gewissermassen zur Ergänzung derselben hätte zwar auch das historisch-topographische Lexicon von Bayern wirken sollen, dessen Abfassung im Jahr 1837 angeordnet wurde. Sie sollte durch die historischen Kreisvereine und die Akademie der Wissenschaften unter Beihülfe der k. Behörden erfolgen, und der Stoff für den statistisch-topographischen Theil grossentheils durch die statistischen Büreaus der Kreisregierungen geliefert, von den historischen Vereinen aber die Statistik der Dialecte, Sitten und Gewohnheiten und des Volkslebens überhaupt beigeleitet werden. Einen zweiten Bestandtheil des Inhalts dieses Lexicons sollten die Kunstdenkmale und historischen Monumente, einen dritten die geschichtlichen Thatfachen bilden. Endlich sollten als Grundlage für die Fortführung des historischen Theils Ortschroniken in allen Gemeinden des Reichs eingeführt und in den Städten von den Magistraten, in den Landgemeinden von den Pfarrern geführt werden ³⁾. Allein dieser Plan ist nicht ausgeführt worden; was seine statistische Seite betrifft, so verlor er mit der unterlassenen Durchführung der Organisation der Statistik bei den Kreisregierungen sein Fundament; was aber von den historischen Vereinen gesammelt wurde, hat die Akademie zu verarbeiten und herauszugeben bis jetzt unterlassen ⁴⁾.

¹⁾ München, lit. artist. Anstalt. 1843. 4. S. 28—31: Bevölkerung, Gebäude, namentlich aber Verwendung, Vertheilung und Stückelung des Bodens, alles nach dem Stande des Jahres 1840.

²⁾ Z. B. die Tabellen zu dem Vortrag des Abg. Dr. Müller über die Generalübersichten der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode von 1837/43: über Bevölkerung, Ein- und Auswanderung, Schulen, Krankenanstalten, Leistungen der Sicherheitswachen, Verbrechen, Strassen, Gewerbe u. s. w.,

³⁾ Verordnung vom 21. Juli 1837, bei Döllinger XIV, 1. S. 8⁶.

⁴⁾ Die Gemeindejahrbücher, wie sie z. B. in Ansbach und Schwabach in den 30er

Lange Zeit schien eine den Ständen von der Krone im Jahr 1843 gemachte Ankündigung, dass wie zur Herstellung, so zur Veröffentlichung einer möglichst genauen Statistik von Bayern die geeigneten Einleitungen getroffen seien ¹⁾, einem ähnlichen Loose entgegen zu gehen. Als endlich im Jahr 1848 die Zusammenstellungen aus älteren Vorlagen und den nach der Instruction von 1839 erstatteten zwei Generalberichten für 18³⁴/₃₉ und 18³⁹/₄₄ zum Drucke bereit waren, fehlte es an Mitteln, und erst 1850 kam es in Folge eines Auftrags des Min. v. d. Pfordten an v. Hermann zunächst zur Veröffentlichung der vorhandenen Daten über die Bevölkerung, nebst Gewerbe- und Fabriktabellen ²⁾. Weitere Mittheilungen sind in Aussicht gestellt. Dass man überhaupt an eine Vervollkommenung des statistischen Büreaus in München denkt, geht sowohl daraus hervor, dass dessen Vorstand den Auftrag erhalten hat, Vorschläge über die Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und Thätigkeit desselben auszuarbeiten, als dass von der Regierung eine Summe zu diesem Zwecke ins Budget aufgenommen worden ist. Auch lässt die Vorrede zu den „Beiträgen“ erwarten, dass die Lehren über die Schädlichkeit allzuausgedehnter papierner Anforderungen und des häufigen unvermittelten Wechsels der statistischen Einrichtungen, welche die frühere Geschichte der administrativen Statistik in Bayern sehr eindringlich predigt, Beachtung finden werden. Nur dann aber wird diese Einsicht sich wahrhaft fruchtbar erweisen, wenn ihr die Ausübung der andern Erkenntniss zur Seite tritt: dass die Verbesserung und Erweiterung der Thätigkeit des statistischen Büreaus durch Massregeln bedingt ist, welche zuverlässigere Elementararbeiten zu Tage zu fördern geeignet sind, als die bayrischen Unterbehörden bis jetzt zu liefern pflegen.

Württemberg ³⁾.

Wesentlich von dem bayrischen verschieden, nach Ursprung, Gesichtspunkt und Umfang der Thätigkeit ist das statistisch-topographische Bureau in Stuttgart. Es wurde im Jahr 1820 auf Antrag des Finanz-Ministeriums und nach Anerkennung des Bedürfnisses durch eine landständische Commission errichtet ⁴⁾. Zwar hatte schon ein Edict von 1817 ⁵⁾ dem damals für die Staatscontrole eingeführten Collegium zur Pflicht gemacht, alle Notizen zu sammeln, welche zur vollständigsten Kenntniss der Staatskräfte und ihrer Zu-

Jahren veröffentlicht wurden, sind älteren Ursprungs als jene Verordnung. Vgl. Gr. G. in Biedermann's Monatsschrift für Lit. und öffentliches Leben. Jahrg. 1844. I, 488.

1) Landtagsabschied vom 25. Aug. 1843, §. 12.

2) Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. I. Bevölkerung. Aus amtlichen Quellen herausgezogen von Dr. F. B. W. v. Hermann. München, 1850. Fol. Vorrede, Inhaltsverz. und 236 S. fol.

3) Beinahe durchaus nach officiellen Quellen und halbofficiellen Mittheilungen in den württembergischen Jahrbüchern.

4) K. Entschliessung vom 25. Nov. 1820.

5) Edikt Nr. VI, vom 18. Nov. 1817.

oder Abnahme, sowie überhaupt der innern Verhältnisse des Staats in jeder Beziehung gereichen könnten; allein der Hauptgesichtspunkt dieser Behörde, die überdiess nur kurze Zeit bestand, war doch nicht der statistische und ihre statistische Wirksamkeit ist nie ins Leben getreten. Was zur Errichtung einer eignen statistischen Centralstelle später den Anhaltspunkt abgab, war die topographische Aufnahme und neue Catastrirung des Landes, deren statistische Ausbeute man nicht verloren gehen lassen wollte. Das Bureau sollte nicht bloss dem Interesse der Finanzen, auch nicht bloss dem Bedürfniss der Regierung, sondern überdiess der Wissenschaft und der allgemeineren Verbreitung ihrer Ergebnisse dienen. Statistik, Topographie und Geographie von Württemberg in ihrem ganzen Umfange wies man dem Geschäftskreise der Büreaus zu. Hiebei wurden die Alterthümer und die Ortsgeschichte, auch die persönliche als Theil der Topographie mit eingeschlossen. Unter Topographie war übrigens nur die beschreibende verstanden, die geometrische Aufnahme und chartographische Darstellung blieb unabhängig in den Händen der schon früher hiefür errichteten Behörde. Das Personal bestand anfänglich unter unmittelbarer Leitung des Finanzministers aus 2 Räten und 1 Adjunkt. Von den Räten sollte einer, noch anderwärts angestellt und nicht besonders für seine Dienste im statistischen Bureau besoldet, hauptsächlich den Verkehr mit den Behörden als Geschäftsmann besorgen, der andere aber als wissenschaftliches Mitglied den Stoff verarbeiten und die allgemeine Landesbeschreibung verfassen. Dieses Mitglied, die Hauptperson, war Prof. Memminger, der Adjunkt machte den Hilfsarbeiter, Secretär und Registrator.

Um sich den nöthigen Stoff zu verschaffen, wurde das Bureau in die engste Verbindung mit der Landesvermessungs- und chartographischen Behörde und der Cataster-Commission gebracht, und erhielt das Recht, bei den Ministerien, Collegien und anderen Landesbehörden nachzufragen, sowie das k. Archiv für seine Zwecke zu benutzen. Allen Provinzialstellen und Beamten, Geistlichen, Aerzten und Ortsvorstehern wurde zur Pflicht gemacht, seinen Anforderungen zu entsprechen ¹⁾. Privatbriefwechsel mit Freunden der Vaterlandskunde, welche die Regierung auch zu freien Mittheilungen aufforderte, sollten die Lücken der officiellen Nachrichten ausfüllen. Reisen des wissenschaftlichen Mitglieds sollten zur Ergänzung, zur Richtigstellung und Belebung dienen. An literarischen Hilfsmitteln wurde dem Bureau die Anschaffung von Zeitschriften, Büchern und Karten zugesagt. Es versteht sich von selbst, dass dem Bureau oblag, die so gesammelten Notizen zu ordnen und aufzubewahren. Aus ihm sollten namentlich die Behörden, die staatswirthschaftliche Facultät der Landesuniversität und ähnliche Anstalten die ihnen nöthigen Materialien schöpfen können. Alle weiteren und wiederholten Berichterstattungen hoffte man hierdurch zu ersparen. Die Bearbeitung des gesammelten Stoffs sollte zwar auch zum Theil aus dem Gesichtspunkte des Staatsdienstes geschehen, besonders aber im Hinblick auf eine umfassende Statistik und

1) K. Verordnung vom 26. März 1821.

Topographie des ganzen Königreichs, zunächst nach Oberämtern, welche zu allgemeiner Verbreitung bestimmt war. Die Landesbeschreibung und die Herstellung einer fortwährend zu ergänzenden Grundstatistik bildete hienach den Hauptgesichtspunkt des Geschäftsplans. Bei der Organisation der Zuflüsse, welche man bedurfte, wurde ausser der Abfassung von Tabellenschematen eine altwürttembergische, in Vergessenheit und Nichtachtung gerathene Verordnung über die Haltung von „Historibüchern“ durch die Stadtschreiber ¹⁾ erneuert und den Oberämtern der Plan zu einer ortsgeschichtlich-statistischen Jahreschronik mitgetheilt, welche von ihnen geführt und jährlich dem statistischen Bureau in Abschrift mitgetheilt werden sollte. Für die Geschäftsbehandlung aber nahm man Einfachheit zum Grundsatz, das Berliner Bureau zum Vorbild.

Noch hatte das Bureau seine Thätigkeit nicht lange begonnen, als die gleich Anfangs versuchten Bemühungen sich Freunde der Statistik im Lande heizugesellen zugleich zu einigen Erfolgen und zu der Meinung führten, dass ein stehender Verein solcher Männer viele verborgene Schätze für den Zweck des Büreaus heben, viele ungekannte Kräfte nützen könnte. Nach Analogie von zwei verwandten, in den ersten Jahren seiner Regierung vom Könige gestifteten, später verbundenen und ganz neuerdings wieder in zwei Centralstellen getrennten Vereine, dem landwirthschaftlichen und dem für Handel und Gewerbe, erhielt der zu Anfang 1822 gestiftete ²⁾ am 23. März eröffnete Verein für Vaterlandskunde einen halbofficiellen Charakter. In Verbindung mit dem statistisch-topographischen Bureau wurde er unter den Finanzminister als Präsidenten gestellt. Zu ordentlichen Mitgliedern ernannte der König ausser den beiden Räten des Büreaus zehn Angestellte aus verschiedenen Departements. Die bald nachher verfassten noch geltenden Statuten des Vereins ³⁾ haben in dieser Stellung desselben, welche ihn vorzugsweise bestimmt, das statistisch-topographische Bureau in den ihm aufgetragenen oder künftig zu Theil werdenden Arbeiten zu unterstützen, nichts geändert. Nirgends darf er verfügend eingreifen. Auf Verlangen des Vorstandes des Büreaus hat er Gutachten abzugeben. Auch liegt ihm besonders ob, die Zwecke des landwirthschaftlichen Vereins zu befördern. Von jedem dieser Vereine soll, damit sie sich wechselseitig um so besser unterstützen können, wenigstens ein Mitglied immer zugleich Mitglied des andern sein. Zu ordentlichen Mitgliedern des Vereins für Vaterlandskunde können nur Männer aus Stuttgart oder seiner Nähe ernannt werden, weil sie unter dem Präsidium des Finanzministers, auf dessen Einladung sie zusammentreten, die Leitung des Vereins besorgen. Die Geschäftsführung des Vereins fällt ganz dem Personal des Büreaus anheim; seine Räte sind die Secretäre des Vereins,

1) Württemb. Landrecht von 1610. Thl. 1.

2) K. Entschl. vom 22. Jan. und 15. Febr. 1822. Finanz-Min.-Bekanntmachung vom 11. März 1822.

3) Genehmigt durch k. Entschl. vom 17. Juni und 24. Nov. 1822.

sein Expeditor ist auch Kanzleibeamter des Vereins und Registrator von dessen mit derjenigen des Büreaus vereinigten Registratur; sein Aufwärter bedient auch den Verein; seine Zimmer bilden auch dessen Lokal. Nur dass er sein besonderes Siegel hat, dass ein besonderes Diarium und Repertorium für ihn geführt wird, lässt ihn als von dem Bureau gesondert erscheinen. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder bleibt auf 12 bestimmt, die der correspondirenden ist unbestimmt. Alle Wahlen von Mitgliedern geschehen nur durch die ordentlichen, auf motivirten Vorschlag des Finanzministers oder eines ordentlichen Mitglieds, mittelst geheimer Stimmgebung, und sie unterliegen sämtlich der Genehmigung des Königs. Die correspondirenden Mitglieder aus den Vertretern verschiedener Fächer und Landestheile genommen, haben das Recht den Sitzungen der ordentlichen nach vorheriger Anzeige beizuwohnen. Sie haben die Pflicht wenigstens einmal in jedem Jahre dem Vereine eine Mittheilung zunächst in ihrem Fache und aus ihrer Gegend zu machen. Sie haben ferner den Aufträgen des Präsidenten, soweit es ihre Verhältnisse erlauben und der Beantwortung der an sie gestellten Fragen sich zu unterziehen. Die übrigen Geschäfte werden unter die ordentlichen Mitglieder in drei Abtheilungen, einer geographischen, einer politischen, einer historischen vertheilt. Uebrigens soll der Verein sein Hauptaugenmerk auf die Gegenwart richten, und die Geschichte mehr als Hilfsmittel, denn als Zweck behandeln. Die Mittel des Vereins zur Erhebung des ihm nöthigen Stoffes sind ausser den Anfragen und Einladungen bei seinen Mitgliedern im Grunde dieselben wie die des Büreaus: Anfragen und Ansinnen bei den Amtsstellen mit der nämlichen Competenz wie die des Büreaus; Requisition von Urkunden und dergl. aus den öffentlichen Registraturen durch seinen Vorstand den Finanzminister. Hinsichtlich der Verwendung endlich der eingekommenen Mittheilungen entscheiden die ordentlichen Mitglieder, ob sie entweder bei der Oberamtsbeschreibung und der allgemeinen Landesbeschreibung benutzt, oder an andern geeigneten Stellen, dem landwirthschaftlichen Vereine mitgetheilt, oder in den württembergischen Jahrbüchern, welche Memminger schon 1818 begonnen hatte, gedruckt oder endlich zu den Acten gelegt werden sollen.

Während diese Einrichtung des Vereins für Vaterlandskunde bis auf die neueste Zeit formell dieselbe blieb, gingen in den Verhältnissen des statistischen Büreaus mehrfache Veränderungen vor. Die Herausgabe einer auf die neue Landesvermessung gegründeten topographischen Karte wurde in dessen Geschäftskreis aufgenommen und daher das Personal für die Aufnahme und Zeichnung dieser Karte, so wie die topographische Abtheilung der für die Vervielfältigung der Vermessungsergebnisse überhaupt bestimmten lithographischen Staatsanstalt ihm untergeben ¹⁾. Der Personalbestand des Büreaus selbst wurde 1834 um einige Mitglieder vermehrt. Die Stellung Memmingers ward allmählig eine andere; Anfangs nur als Gelehrter und Schriftsteller angestellt,

1) Staatshandbuch von 1843. S. 674.

ist er später als sogenanntes geschäftsführendes Mitglied wirklicher Director des Büreaus und der Kartenanstalt. Ausserdem ward ihm nicht nur 1834 die Redaction des Staatshandbuchs anvertraut, sondern er war schon im Jahr 1828 zum Mitgliede der Zolldirection ernannt worden. Sein Tod gab im Jahr 1840 zu einer neuen Umwandlung der Organisation des Büreaus Veranlassung. Die Leitung der Kartenarbeiten wurde dem Dirigenten des Vermessungswesens übergeben, ein Finanzassessor der zugleich Mitglied der Zolldirection war als Mitglied angestellt und vier Mitglieder des Vereins für Vaterlandskunde zur näheren Theilnahme an den Arbeiten des Büreaus unter Aussetzung einer Entschädigung von jährlich 200 fl. berufen. Die Vermehrung der Kanzleigeschäfte durch Aufnahme dieser neuen Büreaumitglieder zog auch die Anstellung eines weiteren Hülfсарbeiters nach sich. Dagegen wurde Memmingers Stelle eigentlich nicht wieder besetzt; zum geschäftsführenden Mitgliede wurde zwar ein Ministerialrath, der sich früher schon um die württembergische Statistik verdient gemacht hatte, Oberfinanzrath Schmidlin mit einer Zulage von 300 fl. ernannt, jedoch unter Beibehaltung seiner ihn so sehr beschäftigenden sonstigen Stellung, dass er sich dauernd durch Dritte vertreten lassen musste.

Näher betrachtet ist mit der Berufung von vier Mitgliedern dieses Vereins zur Theilnahme an den Arbeiten des Büreaus der nie unabhängig gestellt und kaum anders als auf dem Papier vorhanden gewesene Verein vom Bureau thatsächlich verschlungen worden. Längst hatten nur sehr wenige Mitglieder desselben an den Bestrebungen des Büreaus einigen Theil genommen und auch diese mehr durch Einsendung historischer und antiquarischer Aufsätze in die Jahrbücher, als durch Beistand an statistischen Arbeiten. Die Verpflichtung der correspondirenden Mitglieder jährlich eine Abhandlung einzusenden war vergessen; Aufträge und Anfragen vom Vorstande des Vereins kamen ihnen nie zu; die Diplomsertheilung war zu einer blossen Ehrensache geworden. Es hat zwar der Finanzminister Herdegen gleichzeitig mit der Verstärkung des Büreaus durch solche Vereinsmitglieder in Stuttgart, von welchen Thätigkeit zu erwarten war, an die correspondirenden Mitglieder einen Aufruf zur Beihülfe ergehen lassen und in aner kennenswerther Weise das Institut der Ortschroniken durch ein beigelegtes Schema wieder zu beleben gesucht ¹⁾. Dieses bezeichnete als in jeder Gemeinde zu beachtende Hauptgegenstände: Bevölkerung; Gebäude; Witterung; Fruchtbarkeit; Preise der Lebensbedürfnisse; Gesundheitszustände; Religiosität, Sittlichkeit und Bildung; öconomischen Wohlstand im Allgemeinen; Bergwerke, Salinen, Metalle, Mineralien, Torf u. s. w.; Land- und Forstwirtschaft im Allgemeinen; Landbau; Viehzucht; Waldwirtschaft; Gewerbe; Handel; Armenversorgung; geschichtliche Denkwürdigkeiten; merkwürdige Naturereignisse; öffentliche Verwaltung. Man rechnete hiebei besonders auf die Thätigkeit der Orts-

¹⁾ Einladung und Leitfaden zu den Ortschroniken sind vom Dec. 1840. Als MS. gedruckt, 8 S. fol.

geistlichkeit. Allein da dieser Versuch an der Theilnahmlosigkeit des Publikums scheiterte, fiel fortan, was von neuerregter Thätigkeit des Vereins wirklich vorhanden, fast ganz auf die vier zur Theilnahme an den Arbeiten des Büreaus berufenen Mitglieder, auf die Beisitzer des statistischen Büreaus. Der Personalstand des Büreaus war im Jahr 1848: ein Mitglied des Oberfinanzcollegiums, welches in Vertretung des Departementschefs die Geschäftsführung besorgte, der Vermessungsdirigent für die Leitung der Kartenarbeiten, 3 weitere Angehörige des Finanzdepartements und 3 des Departements des Kirchen- und Schulwesens. Sämmtliche Mitglieder hatten zugleich andere Functionen, und dasjenige Mitglied, welchem die Bearbeitung der statistischen Arbeiten zunächst obliegt, — Finanzrath Moser — ist fortwährend zugleich Mitglied der Zolldirection. Für die Kanzleiarbeiten waren 1 Kanzlei-Assistent, 1 weiterer Expedito, 1 Kanzlist und 1 Revisionsgehilfe angestellt, — für die fast vollendeten Kartenarbeiten noch 2 Topographen und 2 Lithographen ¹⁾.

Die wirkliche Thätigkeit des Büreaus ist bisher — abgesehen von dem chartographischen — folgende gewesen. A. Die Abfassung der Landesbeschreibung. Sie erfolgte in doppelter Weise: 1) durch Herausgabe einer allgemeinen statistisch-topographischen Beschreibung von Württemberg, in einem Bande. Diese erschien zuerst 1820, zum drittenmal 1841, und ist das Hauptwerk Memmingers, der jedoch vor Vollendung der dritten Ausgabe starb, wozu er den kleineren Theil ausgearbeitet und viel ihm von zahlreichen Mitarbeitern übergebenes Material hinterliess. Seit das statistische Bureau diese Ausgabe vollendet und der Oeffentlichkeit übergeben hat, ist von einer Erneuerung der allgemeinen Landesbeschreibung nicht mehr die Rede gewesen. — 2) Durch die auf die Ergebnisse der Landesvermessung zu gründenden statistisch-topographischen umfassenden Beschreibungen der 64 Oberamtsbezirke mit Tabellen und Oberamtskarten, wovon seit 1824 bis jetzt 25 erschienen sind. Sie sind zum Theil von Memminger, zum Theil von Mitgliedern des Büreaus und des Vereins nach einem gleichförmigen Grundschema verfasst ²⁾. — B. Auch die württembergischen Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie sind früher von Memminger, nach dessen Tode unter dem Namen des statistisch-topographischen Büreaus herausgegeben worden ³⁾. Wie schon der Titel andeutet, bildet

1) Der Personalbestand des Vereins für Vaterlandskunde ist am 1. August 1850 gewesen: 1 Vorstand, 8 Mitglieder des topographischen Büreaus, 4 ordentliche und 69 correspondirende Vereinsmitglieder.

2) Dieser „Plan und Leitfaden“ umfasst lithographirt 12 S. fol., ein Anhang über Waldwirtschaft, Jagd und Fischerei 21½ S. fol.; dazu eine Anzahl lithogr. topogr.-statist. Fragen. — Erschienen sind von 1824—49 die Beschreibungen der Oberämter Reutlingen, Münsingen, Ehingen, Riedlingen, Rottenburg, Saulgau, Blaubeuren, Urach, Canstatt, Waldsee, Ulm, Ravensburg, Biberach, Tettnang, Wangen, Kirchheim, Geislingen, Leutkirch, Heidenheim, Göppingen, Esslingen, Welzheim, Hall, Gerabronn, Nürtingen.

3) Die 3 ersten Bändchen führen den Titel: Württembergisches Jahrbuch, herausgeg. von J. D. G. Memminger. Jahrg. 1. Stuttg. 1818. Jahrg. 2. 1819. Jahrg. 3 und 4. 1821. Von 1822 an heissen sie: Württembergische Jahrbücher u. s. w. und erscheinen in 2 jährlichen Heften.

das Statistische nur einen Theil ihres Inhalts. Es lässt sich dasselbe in 4 Hauptabtheilungen scheiden. 1) Die Hauptergebnisse der periodischen Zusammenstellungen des Büreaus, welches folgende sind: a) die jährlichen Listen über die Bewegung der landesangehörigen Bevölkerung, die Resultate der alle 3 Jahre vorzunehmenden Zollvereinszählung der anwesenden und der alle 12 Jahre damit zu verbindenden Zählung der landesangehörigen Bevölkerung ¹⁾. b) Die jährliche Aufnahme der Ergebnisse der Weinlese, der bedeutenderen Wollmärkte, des Schifffahrtsverkehrs auf dem Neckar, der Fruchtpreise und des Fruchtverkehrs auf den bedeutenderen Märkten des Landes; alle 3 Jahre die Erhebung des Viehstandes, in grösseren Perioden die des Gewerbestandes. Die Ergebnisse der Viehmärkte und die Viehpreise sind letztmals 1838 aufgenommen worden. 2) Ausserordentliche Zusammenstellungen des Büreaus für unbestimmte Perioden über verschiedene Gegenstände, z. B. Brandfälle, Hagelbeschädigungen, Holzpreise. 3) Von den Ministerien mitgetheilte Ergebnisse der Justiz-, Kriegs- und Finanzverwaltung, bis 1836 auch jene der Verwaltung des Innern, des Kirchen- und Schulwesens. 4) Sehr seltene statistische Arbeiten von Privatpersonen z. B. über Medicinalstatistik, Meteorologie. — C. Die Abfassung des Staatshandbuchs, welches alle 4 Jahre erscheinen soll.

Der jährliche Aufwand an Besoldungen, Zulagen, Honoraren, Revisionskosten und Gehalt der Topographen beträgt einschliesslich des auf dem Etat der Zolldirection laufenden Gehaltes des Statistikers von 1600 fl. — im Ganzen 6850 fl. Eine genaue Ausscheidung derjenigen Kosten, welche die eigentliche Statistik verursacht, kann, da sowohl die Collegialmitglieder als das Kanzleipersonal zugleich für die beschreibende Topographie thätig sind, nicht vorgenommen werden; — sie werden zu 2000 bis 2500 fl. geschätzt.

Wirft man einen kurzen prüfenden Blick auf das Ganze dieser Einrichtungen des Büreaus und ihre Geschichte, so empfiehlt sich der weite Rahmen für Erwerbung und Verbreitung der Landeskunde, den sie darbieten und wie ein Theil davon hinsichtlich der Landesbeschreibung, abgesehen von dem zu langsamen Erscheinen der Oberamtsbeschreibungen, in einer auch im übrigen Deutschland anerkannten Weise ausgefüllt worden ist. Dagegen bietet sich vom Gesichtspunkte der administrativen Statistik aus eine Reihe von Schwächen dar, und zeigt sich in dieser Beziehung der ursprüngliche Plan als fast gänzlich verlassen. Schon unter Memminger ist ein zu starkes Zurückschieben der administrativ-praktischen Richtung hinter die topographisch-historische bemerklich, und soweit daneben eine regelmässig statistische Thätigkeit stattfand, die auffallende Beschränkung derselben auf fast nur solche Gegenstände, für welche der König sich persönlich interessirte; später

1) Vgl. C. L. Rominger, Systematische Zusammenstellung sämtlicher Vorschriften über die verschiedenen Bevölkerungsaufnahmen in Württemberg. Reutlingen 1842. 8. und die Verfügungen der k. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Oct. 1846, nebst Erläuterung derselben durch das statist. topogr. Bureau vom 29. Dec. 1846 in der Schwäb. Chronik v. 31. dess. M. S. 1449.

die verderbliche Ausbildung des schon zu Memmingers Zeit begonnenen Systems, das gesammte höhere Personal der statistischen Abtheilung des Büreaus nur neben andern Geschäften in diesem thätig sein zu lassen, so dass ihm seit einem Jahrzehend sowohl der Spiritus rector eines eigentlichen Vorstands als die Arbeitskraft einer ihm ausschliesslich gewidmeten Persönlichkeit gefehlt hat; als Folge davon ein bloss kanzleimässiger Betrieb der hergebrachten Zusammenstellungen im ausgefahrenen Geleise, mit spärlicher objectiver Ausdehnung auf neue Materien und in einer hinter den Anforderungen der statistischen Methodologie und den Leistungen anderer Länder, um die man sich kaum bekümmerte, zurückbleibenden Behandlung; endlich mehr noch als Ursache denn als Wirkung dieses verwahrlosten Zustands eine thatsächliche Missachtung der Statistik in den Ministerien, namentlich in dem besonders umfassenden und wichtigen Ministerium des Innern, in der Weise, dass sowohl die Begehren um Auskunft an das statistische Bureau zu den Seltenheiten gehörten, als die Mittheilungen an dasselbe beschränkt waren, und es in hohem Grade versäumt wurde, das in der württembergischen Verwaltung sehr ausgedehnte Berichts- und Tabellenwesen statt zur blossen Controle auch für statistische Zwecke auszubeuten. Eine statistische Thätigkeit in den einzelnen Ministerien, welche die Mängel des statistischen Büreaus vergessen liesse, fand nur in geringer Ausdehnung statt. Vom Justizministerium wird jährlich eine Uebersicht über die Thätigkeit der Justizbehörden des Königreichs durch das Regierungsblatt veröffentlicht, im Departement des Innern besondere periodische Veröffentlichungen des Zustandes des Corporationshaushalts gegeben. Die von den Oberamtsärzten des Landes dem Medicinalcollegium alljährlich vorzulegende unvollständige Uebersicht über den Medicinalzustand und die Sterblichkeitsverhältnisse ihres Bezirks entspricht keineswegs den Anforderungen der medicinischen Statistik. Wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass auch vom Ständesaal aus durch eine unwissende Misskennung namentlich der Nützlichkeit einer umfassenderen Bevölkerungsaufnahme und durch ein bei der sterilen Behandlung des Tabellenwesens doppelt erklärliches, aber zu weit gehendes und zum Theil in falscher Richtung tönendes Geschrei gegen die Vielschreiberei, der Vervollkommnung der Statistik in Württemberg entgegengearbeitet worden ist. Indess hat die Theurung von 18^{46/47} die Wichtigkeit einer guten Erntestatistik der Regierung und den Ständen nahegelegt¹⁾ und in Folge der 1849 angeregten Frage über die Zweckmässigkeit des Verbleibens im Zollverein ist von der landwirthschaftlichen Centralstelle und von derjenigen für Handel und Gewerbe eine neue statistische Thätigkeit eröffnet worden²⁾. Dagegen ward im

1) Verb. der Kammer der Abg. v. 10. Febr. 1848. S. 448, wo auch ein Urtheil des Freiherrn v. Varnbüler über das statistische Bureau verglichen werden kann.

2) In der Schwäb. Chronik von 1850 erschien zum erstenmal auch eine halbofficielle Statistik der württemb. Auswanderung von 1849, während seit Jahren das Material zu statistischen Zusammenstellungen über einen für Württemberg so wichtigen Gegenstand unbenützt in den Registraturen der Oberämter moderte. Vergl. diese Zeitschrift. Jahrg. 1848. S. 234.

Januar 1850 angekündigt, dass, da das Fach der Statistik, namentlich über Flächenmaass, Bevölkerung, Production, Gewerbe und Handel künftig ganz in den Wirkungskreis des Steuercollegiums fallen werde, vom 1. Mai d. J. an nur noch ein topographisches Bureau fortbestehen, dieses aber — ausser der ihm neu zugetheilten Anfertigung der Forstkarten — wie bisher in Verbindung mit dem Verein für Vaterlandskunde die Landesbeschreibung nach Oberämtern und die württembergischen Jahrbücher fortsetzen werde¹⁾. Seither ist übrigens zu Ausführung dieser Verfügung des Finanzministers Herdegen nichts weiter erfolgt, als dass nach Entlassung desselben aus dem Ministerium, in seiner Person — auf sein Erbieten und ohne besondere Belohnung — ein neuer sonst mit keinem Geschäft betrauter Vorstand des topographischen Büreaus und des Vereins für Vaterlandskunde ernannt worden ist²⁾, welcher durch Circular vom 20. Aug. die Mitglieder des Vereins zur erneuerten Thätigkeit für die Oberamtsbeschreibungen und die Fortsetzung der württembergischen Jahrbücher eingeladen hat. Es lässt sich voraussehen, dass dieser Aufruf so wenig fruchten wird wie der ähnliche frühere von 1840, und vor der Hand fehlt es noch an jeder Bürgschaft dafür, dass durch die beabsichtigte Ueberweisung des administrativ-statistischen Theils der Thätigkeit des frühern statistisch-topographischen Büreaus an das Steuercollegium, „in dessen Bereich sich die meisten statistischen Notizen ohnehin zusammenfinden“, wie das erwähnte Circular meint, der Zweck der „Anlegung einer umfassenden Statistik“ erreicht werden wird.

Sachsen ³⁾.

Als in Folge der französischen Julirevolution von 1830 auch in Sachsen der öffentliche Geist sich neuen Raum verschaffte, wurde im Januar 1831, zunächst unabhängig von der Regierung, ein Verein zur Beförderung der Vaterlandskunde in staatswirthschaftlicher Richtung gegründet. Er sollte sich über das ganze Land erstrecken, und von einem Centralcomité in Dresden geleitet werden, welchem sich in den grösseren Städten Zweigvereine unterzuordnen hätten. Wo solche bestehen, sollten die Materialien schon geordnet und von ihnen beglaubigt an das Centralcomité gesendet werden, sonst aber diesem die Sammlung und Ordnung der vierteljährlich von jedem Mitgliede einzusendenden Ergebnisse seiner Nachforschungen überlassen sein. In der Regel sollen zwar die Mitglieder sich hiebei an die vom Comité angeordnete tabellarische Form halten, jedoch interessante Notizen und Beobachtungen, die unter keine der Rubriken derselben passen, nicht ausgeschlossen sein. Bei dem Sammeln der Nachrichten und Angaben ist bei jeder derselben die Quelle und der Grad ihrer Zuverlässigkeit zu bemerken und dabei

1) Organisations-Verfügung des k. Finanz-Min. v. 14. Januar 1850.

2) K. Entschl. vom 15. Juli 1850.

3) Nach officiellen Mittheilungen, zugleich mit Benutzung von Hanssen's Angaben in seinem und Rau's Archiv. N. F. II. (1844) S. 95—118. — Vergl. auch v. Schlieben's älteren Bericht ebendas. I. (1835) S. 56.

nur auf den neuesten Zustand Rücksicht zu nehmen. Aeltere Nachrichten sind lediglich in gänzlicher Ermangelung neuerer und zur Vergleichung zu benutzen. Es wird gewünscht, dass jedes Mitglied sein Augenmerk vorzugsweise auf diejenigen Gegenstände richte, über welche dasselbe nach seiner amtlichen Stellung die sichersten Nachrichten zu geben vermöge. Man sieht, es war besonders auf Beamte als Mitglieder gerechnet ¹⁾. Der Absicht des Vereins, durch das Centralcomité zugleich mit den Landesbehörden in Verbindung zu treten, kam die Regierung bei der Bestätigung seiner Statuten ²⁾ durch die Verfügung entgegen, dass alle oberen Staatsbehörden den Verein durch Mittheilung derjenigen Notizen, welche nur auf amtlichem Wege zu erlangen und zu Förderung übersichtlicher Staatskunde unentbehrlich seien, gefällig sein sollten. Diese halbofficielle Stellung wurde im Jahre 1836 ³⁾ in eine fast ganz officiële verwandelt. Es hatte sich nämlich herausgestellt, dass die Behörden, statt nur ihrerseits den Verein zu fördern, ebenso sehr in ihren Zwecken durch dessen Thätigkeit gefördert worden waren, ja dass die Ministerien zu Ausführung mancher völlig unentbehrlichen Arbeiten sich des Vereins anstatt anzustellender und zu besoldender Beamten hatten mit grösstem Vortheil bedienen können. Diess gab Veranlassung, dass nun dem Directorium des Vereins zu Herstellung gewisser Arbeiten, welche Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung befriedigen, die unmittelbare Einforderung von Berichten sämtlicher Behörden gestattet wurde. Gehorchen diese nicht, so trifft sie Kostenersatz und Ordnungsstrafe. In dieser Weise sollten jedoch nur, so lange nichts Anderes bestimmt worden, Nachrichten über Kirchen- und Schulwesen, Bevölkerungs- und Viehstandslisten und Processübersichten der Gerichtsbehörden eingeholt werden. Dass an solche Befugniß eine gewisse Verpflichtung des Vereins zur Uebnahme der Zusammenstellungen in dem bezeichneten Kreise sich anknüpfte, ist natürlich. Diese veränderte Stellung führte eine neue Organisation des Vereins vom Jahre 1842 im Gefolge ⁴⁾. Derselbe besteht nach dieser ausser einer unbestimmten Anzahl von ausserordentlichen, aus 12 in Dresden wohnhaften ordentlichen Mitgliedern, fast lauter hohen Beamten in verschiedenen Departements. Von diesen werden zwei aus ihrer Mitte in's Directorium gewählt und ein drittes Directorialmitglied, entweder aus den ordentlichen Mitgliedern oder zu denselben hinzu, als vom Verein bezahlter Geschäftsführer dem Minister des Innern zur Ernennung vorgeschlagen. Auch kann der Verein junge Männer aufnehmen, die zu ihrer Ausbildung in der Statistik und zur Vorbereitung auf den Staatsdienst an den Sitzungen oder Arbeiten desselben theilnehmen wollen. Ein besonderer Präsident, verschieden von dem Minister des Innern, zu dessen Departement der statistische Verein ge-

1) Nach den „Grundzügen der Vereinigung für vaterl. Statistik“ vom Jan. 1831. Die Einrichtung des Centralcomités ward näher bestimmt durch ein Regulativ vom 30. Nov. 1833.

2) Mandat vom 11. April 1831 in der Gesetzsammlung für das Königr.-Sachsen.

3) K. Verordnung vom 1. Nov. 1836. Gesetzsammlung, Stück 22.

4) Bestätigt vom Min. des Innern durch Verordnung vom 23. Oct. 1842.

hört, vertritt ihn der Staatsregierung gegenüber und genehmigt oder verwirft statutarische Beschlüsse so wie die Wahlen der Directoren und neuer Vereinsmitglieder¹⁾. Von den Zweigvereinen, welche sich nicht als lebensfähig gezeigt, ist in dieser neuen Organisation nicht mehr die Rede; es gibt deren keine mehr im Königreich Sachsen.

Die Thätigkeit des statistischen Vereins im Königreich Sachsen ist nunmehr theils die einer Behörde, inwiefern er Anordnungen empfängt und ertheilt, namentlich im unmittelbaren Auftrage der Regierung gewissen statistischen Arbeiten sich unterzieht, theils die einer freien wissenschaftlichen Vereinigung, indem er ohne jene amtliche Autorität, um mit den Statuten zu reden: in allen andern Beziehungen, welche in administrativer, staats- und volkswirtschaftlicher und statistisch wissenschaftlicher Hinsicht von Wichtigkeit sind, zuverlässige Nachrichten über den Zustand des Landes und seiner Bewohner mit angemessener Rücksichtnahme auf die statistischen Verhältnisse auswärtiger Staaten sammeln und solche theils für den Gebrauch der Behörden in Bereitschaft halten, theils durch deren Veröffentlichung zur Beförderung der Vaterlandskunde und vergleichenden Statistik im Allgemeinen beitragen soll²⁾. In beiderlei Richtung hat der Verein theils die statistischen Data selbst herbeizuschaffen, theils die ihm zur Stelle geschafften zu sichten, zu ordnen, zusammenzustellen und zu erläutern.

Was aber insbesondere die als Behörde von ihm ausgeübte Wirksamkeit betrifft, so hat derselbe nach der Verordn. vom 1. Nov. 1836 ein für allemal das Recht von den Unterbehörden unmittelbar zu verlangen: die Ausfüllung von 1 Formular für die Volkszählung, 1 für die Viehbestandslisten, 2 für die Justizübersichten und 1 für Kirchen- und Schulunachrichten, wozu neuerdings noch die gleiche Befugniß hinsichtlich 1 Formulars für die Gewerbestatistik hinzugekommen zu sein scheint³⁾. Zu Bearbeitung des mittelst dieser Formulare erhobenen Stoffes dienen alsdann dem statistischen Bureau entsprechende Tabellen.

Die Beamten dieses statistischen Büreaus, welches unter Leitung des statistischen Vereins steht, des einzigen in Sachsen, sind: 1 Bureauvorstand in der Person des dritten, mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragten Directors; 1 Registrator, der zugleich Lehrer an der polytechnischen Anstalt in Dresden ist; 8 Expedienten und eine wechselnde Zahl von Diätisten (im J. 1848: 15). Mit Ausnahme des Registrators werden alle Angestellte ausschliesslich für statistische Arbeiten verwendet. Die Expedienten haben von 10 — 15 Thlr. monatlichen Gehalt; die Diätisten, auf gegenseitige acht-tägige Kündigung angestellt, beziehen Taggelder.

1) Nach dem Staatshandbuche für 1850 ist die Stelle eines Präsidenten des Vereins zur Zeit unbesetzt; im Directorium ist der Legationssecretär H. W. F. v. Ehrenstein mit der Geschäftsführung provisorisch beauftragt.

2) Statuten, Art. 1.

3) Ganz klar ist diess nach den vorliegenden Angaben nicht.

Die Veröffentlichung des verarbeiteten statistischen Stoffes erfolgt durch den Verein selbst, in seinen im Buchhandel befindlichen „Mittheilungen“¹⁾. Auch das Staatshandbuch, zu dessen Herausgabe die Genehmigung des k. Gesamtministeriums erforderlich ist, wird von der Direction des statistischen Vereins herausgegeben. Vom Staate gehen statistische Publicationen nicht aus.

Der Gesamtaufwand für die administrative Statistik wird zu jährlichen 2000 Thlrn. angegeben²⁾; ausserdem kostet aber die alle drei Jahre wiederkehrende Zusammenstellung der Ergebnisse der Volkszählung jedesmal 1800 Thlr., die Zusammenziehung der Viehstandslisten 780 Thlr.; die Zusammenstellung der Gewerbestatistik hat einen ausserordentlichen Aufwand von über 2000 Thlrn. gemacht.

Strenge genommen gehört nicht hieher — wo von eigentlichen statistischen Büreaus die Rede ist — was an amtlicher Statistik von andern Centralstellen des Landes eingezogen wird. Sofern man es jedoch auch zusammenstellt und veröffentlicht, schliesst es sich so nahe an Zweck und Leistungen des statistischen Vereins an, dass es passend hier Platz findet. Es werden nämlich 1) vom Ministerium des Innern regelmässige jährliche Uebersichten des Zustandes der gesammten Sparkassen im Lande gefertigt; 2) an dasselbe von Dresden, Leipzig und Bautzen regelmässige tabellarische Uebersichten der Wollmärkte eingesendet; 3) gibt die Zoll- und Steuerdirection an das nämliche Ministerium jährliche Uebersichten der Branntweinbrennerei, der Bierbrauerei, des Ein- und Ausfuhrverkehrs mit Getreide u. a. ab. 4) Vom landwirthschaftlichen Hauptverein werden seit einer Reihe von Jahren alljährlich im Herbste mit Hülfe sämtlicher zahlreicher Bezirksvereine möglichst annähernd die Ernteresultate zusammengestellt; sowie 5) allmonatlich die Getreidepreise und sonstige Preise landwirthschaftlicher Erzeugnisse auf allen Hauptmärkten bekannt gemacht; auch veröffentlicht 6) das Oberbergamt alljährlich in dem Bergkalender die Statistik des sächsischen Bergbaus und Hüttenwesens. Die unter 1—5 erwähnten Ergebnisse pflegen in dem „Organ der sächsischen landwirthschaftlichen Vereine“ bekannt gemacht zu werden und sind dabei meist von vergleichenden Artikeln begleitet, denen, was die Areal und Bodenbenutzungsverhältnisse betrifft, die in Folge des durchgeführten Grundsteuersystems vorhandenen Uebersichten über Areal, Bodenbenutzung und Steuereinheiten zur Grundlage dienen. Endlich hat das Ministerium des Innern einzelne Zweige der industriellen Statistik, um Controlen und Erfahrungen für künftige Organisation der Productionsstatistik zu gewinnen, in der neuesten Zeit unmittelbar durch Commissare aufnehmen lassen, so z. B. die Statistik der Dampfmaschinen, der Spinnerei, der Chem-

1) Von diesen waren bis 1844 16 Lieferungen erschienen; 1848 folgte eine 17te; 1849 die 18te. Siehe über den Inhalt dieser Mittheilungen: Hansen a. a. O., wo auch Auszüge aus denselben gegeben werden.

2) Hiemit ist offenbar bloss diejenige administrative Statistik, bei welcher der statistische Verein thätig ist, gemeint.

nitzer Weberei u. s. w. Diese Dinge sind meistens in dem „polytechnischen Centralblatt“ gedruckt worden ¹⁾).

Die k. sächsische Regierung hat jedoch nicht im Sinne, sich mit der geschilderten Einrichtung der administrativen Statistik zu begnügen. Bei aller Anerkennung der bisherigen Leistungen, besonders des statistischen und der landwirthschaftlichen Vereine, fühlt sie den doppelten Mangel einer gehörigen mit officiellern Nachdruck versehenen Centralisation der Statistik und eines regelmässigen Organs für die Veröffentlichung. Ist es auch gelungen, in die Bevölkerungsstatistik einen hohen Grad von Zuverlässigkeit zu bringen, so zeigte sich doch das Unzureichende der angewandten Mittel und verwendbaren Kräfte bei dem im J. 1846 zuerst gemachten Versuche einer Gewerbestatistik sehr deutlich. Das Ministerium des Innern kam daher zu dem Entschlusse, an der Stelle des statistischen Vereins ein unter der Abtheilung des Ministeriums des Innern für Handel, Gewerbe und Ackerbau stehendes statistisches Bureau zu organisiren, und hoffte im Laufe des Sommers 1849 mit allen nöthigen Vorbereitungen zu Ende zu kommen. Allein das Staatshandbuch für 1850 lässt erkennen, dass bis dahin diese Reorganisation nicht erfolgt war.

Schleswig - Holstein ²⁾

Für die Herzogthümer allein hat es niemals eine Central- oder sonstige besondere Behörde für administrative Statistik gegeben. Unter der Rentekammer (Collegium für die Verwaltung der Domänen und directen Steuern in Copenhagen) stand jedoch ein Tabellen-Comptoir, in welchem die Volkszählungslisten vom 13. Febr. 1803 in Tabellen zusammengestellt wurden. Bei der Generalzollkammer (Administration für die indirecten Abgaben, auch der Herzogthümer) ward gleichfalls schon in früheren Jahren Material zu statistischen Notizen und Uebersichten benützt. Nachdem dann in den Herzogthümern auf officiösem Wege mit der Bearbeitung von statistischem Stoff in der Form von Beschreibungen einzelner Districte zu späterer allgemeiner Zusammenstellung im Jahre 1825 der Anfang gemacht war, wurde unterm 27. Nov. 1833 die Copenhagener Commission für das, Dänemark und die Herzogthümer umfassende statistische Tabellenwerk ernannt und unter dem 27. Juli 1839 verfügt, dass die für die Herzogthümer gesammelten statistischen Materialien zugleich von dieser Commission tabellarisch bearbeitet und herausgegeben werden sollten. Dieselbe bestand aus Mitgliedern der betreffenden Immediat-Collegien und einigen andern Personen. Dasjenige Mitglied der Commission, dem die specielle Leitung der Geschäfte für Dänemark und die Herzogthümer übertragen war, erhielt dafür eine jährliche Vergütung von

¹⁾ Besonders aus demselben abgedruckt ist erschienen: Statistische Uebersicht der Baumwollspinnereien im Königreich Sachsen im Sept. d. J. 1848, von H. Kato und Prof. Hülse, s. I. et. a. 4. 30 Spalten.

²⁾ Nach amtlicher Mittheilung.

800 Reichsbankthalern; der Assistent 600 Reichsbthlr., die Comptoirarbeiter jährlich 400, 360, 200 Reichsbthlr. und darunter. Ausser dem geschäftsführenden Commissionsmitgliede hatten die übrigen keine Besoldung. In das Budget wurden für statistische Arbeiten jährlich zwischen 6000 und 9000 Rbthlr. aufgenommen; allein diese Summe gibt nicht einmal einen Maassstab für die Beurtheilung der wirklichen Kosten für Dänemark und die Herzogthümer zusammen, denn sie ist nicht selten überschritten und es ist dann der Ergänzungsbetrag aus den für gemeinnützige Arbeiten bestimmten Fonds genommen worden. Was von den Kosten auf den Theil der Herzogthümer kommt, lässt sich noch weniger angeben, da der Aufwand für das Königreich und die Herzogthümer bei der Commission für das statistische Tabellenwerk nicht getrennt war. Doch lässt sich sagen, dass der Aufwand für das Königreich der grössere gewesen; nicht nur arbeitete die Commission von 1833—1839 für dieses allein, sondern die dasselbe betreffenden und von ihr bearbeiteten Materialien sind auch zahlreicher als bei den Herzogthümern¹⁾. Uebrigens hörte seit dem März 1848 von Seiten der Herzogthümer alle Theilnahme an dieser Commission auf, die noch in demselben Jahre, am 24. Nov. 1848 in Dänemark aufgehoben worden ist²⁾.

Der Wirkungskreis der Commission erstreckte sich für die Herzogthümer Schleswig-Holstein, so lange sie hier wirksam war, auf die Volkszählungen und die Zusammenstellung der aus den jährlichen Geburts-, Sterbe- und Heirathslisten u. dergl. hervorgehenden Nachrichten, so wie auf Handels- und Schifffahrtsverhältnisse³⁾.

Die Volkszählungen, die von 5 zu 5 Jahren seit 1840 stattfinden sollen, sind bisher von den Localbeamten vorgenommen worden, welche die ihnen zugesandten Tabellenformulare instructionsgemäss auszufüllen und an die Schleswig-Holsteinische Regierung als Centralbehörde für die Herzogthümer einzusenden hatten; diese sammelte dieselben und stellte sie der statistischen Commission in Copenhagen zu. Zur Ergänzung dieser Tabellen und zur Ausmittelung der Nativitäts- und Mortalitätsverhältnisse werden durch die Probsteien nach mitgetheilten Schemas die bezüglichlichen Nachrichten aus den bei allen Kirchen gesetzlich eingeführten Kirchenbüchern, deren Führung den Predigern obliegt, von diesen ausgezogen und gleichfalls an die Schleswig-Holsteinische Regierung eingesandt, von welcher diese Listen in den letzten Jahren an die Tabellenwerks-Commission gelangten, wo sie hauptsächlich zur Ausarbeitung der den Volkszählungen vorangestellten Uebersichten benutzt worden sind.

1) Bis 1847 erschienen 15 das Königreich Dänemark betreffende Hefte, die auch in den Buchhandel kamen.

2) Siehe über die Commission für das statistische Tabellenwerk und ihre Leistungen bis 1846 diese Zeitschrift, Bd. IV (1847), S. 227.

3) Seit 1846 erschien in Copenhagen bei Bianco Luno auch ein besonderes Centralblatt für Handel, Schifffahrt und Industrie der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg; herausgeg. von Boelsen. 8.

In Beziehung auf die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse in den Herzogthümern haben die Zollbeamten eine bedeutende administrativ-statistische Thätigkeit zu üben. Die von ihnen nach bestimmten Schemas und Listen eingezogenen Nachrichten wurden in Copenhagen von dem der statistischen Commission aus der Generalzollkammer beigetretenen Mitglieder bearbeitet¹⁾. Die an die Schleswig-Holsteinische Regierung über gewerbliche Verhältnisse und Communallasten zu erstattenden Berichte, welche früher an die Rentekammer gingen, sind später ebenfalls an die Commission für das statistische Tabellenwerk gelangt, aber nicht gleich den Ergebnissen der übrigen an diese eingesandten Listen zur öffentlichen Kunde gebracht worden²⁾.

Die veröffentlichten Ergebnisse der officiellen Statistik von Schleswig-Holstein bilden einen Theil des mehrerwähnten statistischen Tabellenwerks, Copenhagen, gedruckt bei Bianco Luno.

Auf das Herzogthum *Lauenburg* ward wie auf Schleswig-Holstein am 27. Juli 1839 die Thätigkeit der Commission für das Tabellenwerk ausgedehnt³⁾.

2. Vorbereitungen zu Errichtung umfassenderer statistischer Centralbüreaus haben bis 1848 namentlich in Kurhessen, Baden, Hannover, Oldenburg und Hamburg stattgefunden.

*Kurhessen*⁴⁾.

Nach einer Verordnung vom 29. Juni 1824 ist der höheren Leitung des Ministeriums des Innern die Statistik des Kurstaates und die Einziehung von Materialien dazu nach den deshalb für alle Fächer vorzuschreibenden Mustern anvertraut. Die dem Ministerium untergeordneten 4 Regierungen sollten das Sammeln und Ordnen aller statistischen Nachrichten besorgen und die diesen Behörden untergebenen 20 Kreisräthe eine statistische Beschreibung ihres Kreises verfertigen und jährlich berichtigen. Es ist aber diese Verordnung so gut wie ganz unvollzogen geblieben. Nur das Ober-Medicinal-Collegium hat der in derselben enthaltenen Vorschrift genügt, alle Materialien zur Statistik der verschiedenen Provinzen oder zur Topographie einzelner Städte aus medicinischem Gesichtspunkte sammeln zu lassen. Erst unter dem Ministerium Koch ward mehr als 20 Jahre später eine Commission, aus 2 Beamten und dem Prof. Hildebrand aus Marburg bestehend, ernannt, welche Instructionen und Formulare zu Organisation der administrativen Statistik wirk-

1) An einer andern Stelle des Berichts heisst es: Für die Bearbeitung der Handels- und Schifffahrtstabellen bestand ein besonderes Comptoir mit einem dänischen und einem deutschen Chef. Standen diese unter jenem Mitglied der Generalzollkammer?

2) Andere jährliche Listen wurden noch eingesandt: an die frühere Generalzollkammer über Industrie und an die Oberjustizbehörden über die im Jurisdictionbezirk vorgekommenen Criminalfälle, Concurse, Erbtheilungen.

3) Ausschreiben der Prov.-Regierung von Ratzeburg an die 4 Aemter und die 3 Städte, vom 9. Nov. 1839.

4) Nach zuverlässigen Privatmittheilungen.

lich ausgearbeitet hat; ohne dass es jedoch zu etwas Weiterem kam, als zur vereinzelter Benutzung des einen oder andern Schemas in einem Ministerium. Der künftigen Veröffentlichung der zu erlangenden Ergebnisse zeigte sich die Regierung ganz abgeneigt. Eine Verordnung vom 22. Decbr. 1848 stellte zwar neuerdings fest, es sollte dem Ministerium des Innern eine Commission für statistische Angelegenheiten als Centralbehörde untergeordnet werden: diese Behörde ist jedoch noch nicht installiert worden. Sonst findet sich in der letzterwähnten Verordnung nur noch die Bestimmung, dass die unteren Gerichtsbehörden den an die Stelle der 4 Regierungen getretenen 9 Bezirksvorständen auf Verlangen diejenige Auskunft ertheilen sollten, welche sie zu statistischen Zwecken bedürften. Die bei den Steuerbehörden gesammelten statistischen Notizen liegen in ihren Acten, ohne für die Statistik als solche benützt zu sein.

Baden ¹⁾.

Die Versuche zu Errichtung einer Centralstelle für administrative Statistik beginnen im J. 1836 mit der auf Antrag des Ministeriums des Innern erfolgten Anordnung des Grossherzogs ²⁾, dass zum Zwecke der Bearbeitung einer Landesstatistik eine besondere Commission gebildet werde, bestehend aus je 1 Mitglied aus jedem Ministerium, dem Geh.-Archivar Mone und dem Hofrath Volz ³⁾. Die beiden letzten Mitglieder sollten vorzugsweise die eigentliche Bearbeitung der Statistik gegen eine besondere Belohnung zu übernehmen, die Mitglieder der Ministerien hingegen vorzugsweise für die Herbeischaffung des Materials zu sorgen haben.

Der Plan der Ausarbeitung einer Landesstatistik scheiterte jedoch daran, dass von den erwähnten Männern vom Fache keiner nach seiner dienstlichen Stellung so viel Zeit erübrigen konnte, um diesem Nebengeschäfte die erforderliche Sorgfalt zu widmen, namentlich die Leitung des Büreaus der Commission zu übernehmen, und dass ein Antrag des Ministeriums des Innern vom 26. Februar 1839 auf Aufnahme der nöthigen Mittel in das Budget, um bei der Commission einen ausschliesslich für sie beschäftigten Statistiker nebst einem tüchtigen Gehülfen anstellen zu können, ohne Erfolg blieb.

Erst am 23. Dec. des Jahrs 1847 wurde von der inzwischen nicht aufgehobenen Commission — zu welcher ausser einem Mitglied aus jedem Ministerium nur noch Archivdirector Mone gehörte, nachdem Hofrath Volz lange vorher an die staatswirthschaftliche Facultät nach Tübingen berufen worden —, auf Veranlassung des Ministeriums des Innern die Frage von der Bearbeitung einer Landesstatistik wieder aufgenommen. Diese nicht mehr länger zu verschieben erschien um so nothwendiger, je schwieriger die Lösung der Fragen geworden, welche die Zeit forderte und welche ohne genaue Kenntniss der Verhältnisse des Landes nicht möglich war. Mit Recht entschied man sich

1) Amtliche Mittheilung.

2) Entschliessung vom 23. Juli 1836.

3) Jetzt Professor in Tübingen und Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

in der Commission dafür, nicht erst nach vollendeter gleichzeitiger Ansammlung der zu einer Landesstatistik erforderlichen Materialien dieselben als ein Ganzes zu veröffentlichen, sondern nach Feststellung des Hauptplans die Publication stückweise erfolgen zu lassen. Denn der erstere Weg wäre nicht blos mit grösseren Kosten und Schwierigkeiten verbunden, sondern es sprach für den zweiten auch, dass über einzelne Zweige der Statistik schon Materialien gesammelt waren, welche leicht für den Plan bearbeitet und sogleich veröffentlicht werden konnten, und dass die Bekanntmachung der statistischen Erhebungen über einzelne Fragen, welche gerade zur Entscheidung vorliegen, das Interesse für die Statistik selbst hebt und letztere früher nutzbringend macht. — Man beschloss sodann, auf den früheren Vorschlag von 1839 zurückzukommen und bei der Commission ein ausschliesslich mit der Landesstatistik zu beschäftigendes Mitglied nebst einstweilen Einem Gehülfen anzustellen. Die Herbeischaffung der Materialien sollte nach dem Plane von 1836 durch die Ministerien geschehen, das statistische Mitglied dann dieselben zu sammeln, zu ordnen, mit der Zeit zu einem organischen Ganzen zu vereinigen und den Druck der einzelnen Theile zu besorgen haben. Die Desiderien der Commission sollten in der Regel auf kurzem Wege durch den Referenten an jedes Ministerium gebracht werden; ausnahmsweise sollte der Commission aber auch gestattet sein, sich mit allen Behörden des Landes, so wie mit Privatpersonen und mit Vereinen des In- und Auslandes, welche sich mit Erhebung statistischer Notizen befassen, unmittelbar ins Benehmen zu setzen. — Bei der Veröffentlichung sollte der Abdruck von Tabellen thunlichst beschränkt, dagegen mehr auf Hervorhebung der Ergebnisse Bedacht genommen werden, weil auf diesem Wege die Statistik für einen grösseren Leserkreis verständlich werde. Für alle Ministerien sollte nur Eine Zeitschrift in gross Octav und in zwanglosen Heften, und zwar so herausgegeben werden, dass die Abhandlungen, welche den Geschäftskreis eines Ministeriums betreffen, auch besonders abgegeben werden könnten, und dass der Buchhändler, in dessen Verlag sie erschiene, eine bestimmte Anzahl Exemplare zu einem für den Bogen zu bestimmenden Preis an die Commission abzuliefern hätte, den Rest aber im Wege des Buchhandels zu einem ebenfalls für den Bogen zu bestimmenden Preis absetzen dürfte. — Zu Erreichung des Zwecks hielt die Commission folgenden Aufwand für nöthig: A) ständige Ausgaben 1) für das ausschliesslich mit der Statistik zu beschäftigende Mitglied: 2000 fl., damit der geeignetste Mann gewählt werden könne, welcher für das Geschäft nicht nur die erforderliche Befähigung, sondern auch die unumgänglich nothwendige Vorliebe habe; 2) für 1 Gehülfen: bis zu 800 fl.; 3) für 1 Kanzleidiener: 150 fl.; 4) für das Local, von wenigstens 3 Zimmern, Miethzins: 150 fl.; 5) für Literatur, unter Voraussetzung des Erwerbs mancher ausländischer Werke durch Austausch: 200 fl.; 6) Büreaukosten (Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien): 400 fl.; 7) Druckkosten, wobei die Veröffentlichung von 50 Bogen jährlich zu 18 fl. und die Ablieferung von 300 Exemplaren an die Commission angenommen wird: 2000 fl. Summe der ständigen Ausgaben:

4700 fl. — B. Einmalige Ausgaben: 1) für erstmalige Einrichtung des Geschäftslokals: 500 fl.; 2) für eine Presse zum Ueberdruck: 240 fl. Summe der einmaligen Ausgaben: 740 fl. — Schliesslich ward beschlossen, sich durch das Min. d. a. A. Nachrichten über die in andern Staaten bestehenden statistischen Büreaus, deren Einrichtung und Kostenaufwand zu verschaffen.

In Folge dieser Commissionsbeschlüsse wurden nun auch wirklich die erforderlichen Geldmittel in das Budget für 1848 und 1849 aufgenommen; allein die bald darauf eintretenden politischen Ereignisse seit 1848 haben begreiflicher Weise in Baden nicht bloss die Genehmigung dieser Posten, sondern auf's Neue die Errichtung des statistischen Büreaus in die Zukunft verwiesen.

Hamburg ¹⁾.

Bei dem Mangel einer Centralbehörde für die administrative Statistik wurden bisher nur gelegentlich auf dem Stadtarchiv die statistischen Nachrichten gesammelt, welche verschiedene Behörden über die Vorkommnisse ihrer Verwaltungszweige einzureichen hatten, ohne dass jedoch eine allgemeine Instruction für die Abfassung dieser Berichte oder ein Auftrag für das Archiv bestand, sie zu sammeln. Das in dieser Art sehr unvollständig zusammengebrachte Material ist bei dem grossen Brande von 1842, bei welchem auch das Rathhaus nicht verschont blieb, zu Grunde gegangen. Jedoch findet sich das Wesentliche davon in einem schon vor dem Brande zum Druck vorbereiteten, aber erst mehrere Jahre später im Buchhandel erschienenen Werke von Neddermeyer ²⁾ aufbehalten, dessen Verfasser aus den gedachten Quellen schöpfte, die ihm in seiner amtlichen Stellung und mit Genehmigung des Senates zugänglich gemacht waren. Die im Jahre 1845 zu Stande gekommene Einrichtung des handelsstatistischen Büreaus veranlasste einige Zeit darauf den Senat, die Begründung einer ähnlichen Einrichtung für andere Verwaltungszweige in Erwägung zu ziehen, doch beschränkte sich vorläufig der in Folge davon gefasste Beschluss vom Nov. 1847 ohne Bewilligung neuer Geldmittel, auf ein Commissorium an diejenigen Senatsmitglieder, welche an der Spitze der städtischen Polizei und an der Spitze der Administration in den Vorstädten und dem Landgebiete stehen, alljährlich möglichst vollständige statistische Uebersichten über ihren Verwaltungsbezirk dem Stadtarchiv (welches zugleich Staatsarchiv ist) einzuliefern und über eine möglichst gleichmässige Form derselben mit dem Archivar das Nähere zu verabreden. Die ersten Eingaben in Gemässheit jenes Beschlusses sollten im Anfang des Jahres 1849 erfolgen.

Hannover ³⁾.

Die ersten Anfänge einer centralen amtlichen Thätigkeit auf statistischem Gebiete fallen in Hannover in den Sommer 1848. Das Gesamtministerium

¹⁾ Amtliche Mittheilung.

²⁾ Zur Statistik und Topographie der freien Hansestadt Hamburg und deren Gebietes von F. H. Neddermeyer. Hamb. 1847. XVI und 749 S. 8.

³⁾ Nach Privatmittheilungen vom Werthe officieller.

errichtete damals ein kleines provisorisches Bureau, bestehend aus Hrn. Abeken und einigen ihm aus verschiedenen Geschäftszweigen beigegebenen Schreibern, dessen Aufwand bis zu ständischer Bewilligung der nöthigen Mittel aus disponibeln Fonds des Gesamtministeriums bestritten ward. Unter dem Titel: *Zur Statistik des Königreichs Hannover. Erstes Heft. Hannover 1850: VI und 75 S. fol.* hat dasselbe als seine erste Arbeit Uebersichten der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr im Steuervereine vom 1. Juli 1844 — 1. Juli 1848 drucken lassen und eine Anzahl Exemplare davon in den Buchhandel gegeben. Eine weitere Ausbildung dieses Instituts ist beabsichtigt.

Oldenburg ¹⁾.

Hier waren Einleitungen zu Errichtung eines statistischen Büreaus getroffen, als die Ereignisse von 1848 eintraten, worauf man wegen andrer Arbeiten und der bevorstehenden Umwandlung der Behörden die weitere Verfolgung der getroffenen Vorbereitungen aussetzte ²⁾.

3. Besondere Behörden für Handelsstatistik

bestehen in den Zollvereinsstaaten, in Hamburg und in Bremen ³⁾.

Zollvereinsstaaten ⁴⁾.

Zum Zwecke der Herstellung einer vollständigen Uebersicht über den Waarenverkehr im Gesamtumfang der Staaten des Zollvereins wird zunächst von den beteiligten Zollerhebungs- und Abfertigungsstellen das erforderliche Material gesammelt und am Schlusse jedes Quartals den Zolldirectiv-Behörden nebst summarischen Nachweisungen übergeben. Diese letzteren werden bei den Directiv-Behörden in den für die Zollstatistik eigens errichteten Abtheilungen mit den von den Aemtern eingekommenen und von den Revisionsbehörden geprüften Zollpapieren verglichen und nach denselben richtig gestellt. Endlich werden sie, in Hauptübersichten je für ein Kalenderjahr gebracht, dem statistischen Centralbureau des Zollvereins in Berlin eingesendet.

Die Anschreibung des Waarenverkehrs bei den Erhebungs- und Abfertigungsbehörden geschieht in der Absicht, durch Zusammenstellung der Quartalnachweisungen von sämtlichen Hauptzollämtern zu der Uebersicht zu gelangen: 1) welche Waaren nach Gattung und Menge vom Ausland überhaupt eingegangen sind; 2) wie viel davon zum Verbleiben im Zollverein

1) Amtliche Mittheilung.

2) Als statistische Arbeiten der einzelnen Behörden Oldenburgs sind neben den die Bevölkerungsverhältnisse und die Justiz betreffenden, besonders die Listen über die Grenzzölle mit einem Waarenverzeichniss von 69 Hauptrubriken, über die Zahl und Fahrten der ankommenden und abgehenden Schiffe nebst deren Ladungen und die Berichte über Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden zu nennen. In letzter Hinsicht siehe vor Allem die Schrift: *Die Gemeindeverwaltung und der Gemeindehaushalt der Stadt Oldenburg. 1834/47. Oldenburg, 1847. 180 S. 8.*

3) Abgesehen von der handelsstatistischen Thätigkeit des Rechnungsdepartements der k. k. Hofkammer, und des preuss. Handelsamts, wovon oben S. 744, 752.

4) Nach Maassgabe der in Württemberg bestehenden Einrichtung.

bestimmt gewesen und verzollt worden; 3) wie viel entweder unmittelbar oder mittelbar d. h. nach vorgängiger Lagerung in das Ausland wieder ausgegangen sind (Durchgang); 4) wie viel in Packhöfen (Hallen) am Jahreschluss lagern und endlich 5) welche Waaren nach Gattung und Menge aus dem freien Verkehr des Zollvereinsgebietes nach dem Ausland mit oder ohne Entrichtung von Ausgangszoll ausgeführt worden sind.

Zu den Anschreibungen, die um diese Absicht zu erreichen, erforderlich sind, werden von den Zollämtern Register benützt, in welchen die verschiedenen Waarenartikel nach der Folgeordnung des Tarifs aufgeführt sind. Diese Commercialregister zerfallen hiernach in zwei Hauptabtheilungen: Waareneingang (1, 2) und Waarenausgang (3, 5)¹⁾. Daneben ist noch (4) der Waarenbestand in den Niederlagen besonders zu verzeichnen.

Bei der Zolldirection werden die vierteljährlich eingesendeten Commercialregister von dem Commercial-Buchführer (Zollstatistiker) in Uebersichtstabellen für das Kalenderjahr zusammengestellt. Hievon betreffen 7 den Waareneingang, nach den Rubriken des Ein- und Ausgangstarifs²⁾, 2 die Durchfuhr, einmal in der Ordnung des Tarifs für den Eingang und Ausgang, sodann nach den Durchgangszollsätzen zusammengestellt; 2 die Ausfuhr, aus dem freien Verkehr und der wirklich zum Ausgang verzollten Waaren. Auch wird auf Grund der halbjährlich von den Hauptzollämtern mit Packhöfen oder Zolllagern einzusendenden Tabellen über die noch nicht abgeschriebenen Posten aus den Niederlageregistern sofort von der Commercialbuchführung eine Hauptübersicht über die am Schlusse des Jahres in den Niederlagen des Staates befindlich gewesenen un versteuerten Waarenbestände gefertigt.

Ausser diesen Zusammenstellungen werden von dem Commercialbuchführer der Zolldirection aus den Tabellen der Hauptzollämter noch folgende Uebersichten ausgezogen: eine Jahresübersicht über die aus dem Zolldirectionsbezirke (z. B. Württemberg) auf Messen ins Vereinsausland ausgeführten und von da zollfrei wieder eingelassenen Waaren und Fabrikate; — eine Jahresübersicht der Zollerleichterungen für solche Gegenstände, welche aus dem Vereinsausland zur Verarbeitung oder Vervollkommnung der Arbeit ins Inland mit der Bestimmung eingegangen sind, die daraus verfertigten Waaren wieder auszuführen; — eine Jahresübersicht über die Zugeständnisse, welche wegen der Zurückführung solcher Gegenstände gemacht worden sind, die im Auslande gearbeitet oder vervollkommen und sofort wieder eingeführt werden; — vierteljährliche und jährliche Uebersichten über die steuerlich wichtigeren Gegenstände die zur Verzollung gekommen sind, zusammengestellt nach den abgelaufenen Quartalen des Kalenderjahrs und verglichen mit dem

1) Wo Einfuhr und Ausfuhr sich von und nach mehreren auswärtigen Staaten bewegt, werden die Register je nach den vereinsausländischen Grenzländern (zu Friedrichshafen am Bodensee für die Schweiz und Oesterreich) getrennt geführt.

2) Die unter Schiffsbegleitung z. B. auf dem Rhein, dem Main, dem Neckar über Emmerich eingegangenen Waaren sind in einer von diesen Tabellen besonders zusammengestellt.

entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres; — endlich noch Jahresübersichten über die für gewerbliche Zwecke gewährten Zollbegünstigungen und Zollrückvergütungen.

Alle diese Hauptcommercialregister sind mit Ausnahme der vorletzterwähnten, für welche andre Fristen festgesetzt sind ¹⁾, nach dem Kalenderjahr zusammengestellt im Monat Mai und spätestens im Juni des nächstfolgenden Jahres an das Centralbureau nach Berlin einzusenden.

Was die Organisation dieser Zollstatistik in den Einzelstaaten betrifft, so ist sie höchst einfach. In einem Staate wie z. B. Württemberg, wo nur wenige Hauptzollämter sind, reicht ein Expeditor der Zolldirection hin, um die Hauptcommercialtabellen für das ganze Land aus den von den Aemtern eingesendeten Zusammenstellungen zu ziehen. Seine Thätigkeit wird von einem Mitgliede des Collegiums (der Zolldirection) überwacht, das zugleich den Vortrag in letzterem über die Zollstatistik hat. Die Zolldirection selbst steht in directem Verkehr mit dem Centralbureau und sind einzig die Abrechnungen über die Zolleinnahmen und -Ausgaben und die Zollrückvergütungen durch das Finanzministerium schliesslich genehmigen zu lassen. Bei den Zollämtern besorgt die commercialstatistischen Geschäfte gewöhnlich einer der Subalternbeamten (Assistenten) unter der Leitung und Aufsicht des Inspectors.

Diese Einrichtungen sind für die verschiedenen Vereinsstaaten im Wesentlichen die nämlichen. Doch sind einzelne Abänderungen durch die bestehenden Verhältnisse und der grössern Uebersicht wegen geboten. Diess ist insbesondere der Fall in Sachsen, Preussen, Braunschweig und Frankfurt wegen der Messen in Leipzig, Frankfurt a/d. O., Naumburg, Braunschweig und Frankfurt a/M., ferner in den Vereinsländern, welche den sog. Harzleindistrict umfassen, für den ein besonderer Zolltarif besteht und desshalb der Ein-, Aus- und Durchgangsverkehr auch besonders verzeichnet wird.

Im Centralbureau in Berlin werden die Hauptcommercialregister nach denselben Vorschriften verfasst, wie sie für die einzelnen Staaten bestehen: nur dass hier in den Generalübersichten an die Stelle der Hauptzollämter die einzelnen Zollvereinsgebiete treten: Preussen, ausserdem Luxemburg; Bayern; Sachsen; Württemberg; Baden; Kurfürstenthum Hessen; Grossherzogthum Hessen; Thüringen; Braunschweig; Nassau; Frankfurt a/M.; — und dass zu den ordentlichen Commercialtabellen noch folgende hinzukommen: eine Uebersicht des Verkehrs mit ausländischen Waaren auf den oben erwähnten 5 Messen der Vereinsgebiete; eine Uebersicht des Verkehrs mit vereinsländischen Waaren und von Waaren aus dem freien Verkehr zu den genannten Messen; und eine Uebersicht von dem Umfang der laufenden Conti der Grosshändler zu Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a/M. nach den beiden halbjährlichen Contoabschlüssen.

Neben diesen handelsstatistischen Tabellen sind zum Zwecke der Zoll-

1) Nämlich 10. Febr., Mai, Aug., Nov.

abrechnung nach den vierteljährlich einzureichenden Uebersichten der Hauptzollämter bei den Zolldirectionen abzufassen und nach Berlin einzusenden: eine hauptämterweise Zusammenstellung der gemeinschaftlichen Einnahmen an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen im Zolldirectionsbezirke, vierteljährlich; eine nach dem Kalenderjahr gefertigte provisorische und schliesslich eine definitive Abrechnung über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen in demselben Gebiete. Auf den Grund dieser letzteren erfolgt die definitive Ausgleichung der Zollkasse des Einzelgebiets mit der Vereinszollkasse.

Seit dem Jahr 1844 (für 1842) werden von dem Centralbureau in Berlin jährlich unter dem Titel „Statistische Uebersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im deutschen Zollvereine“ auf dem Wege des Buchhandels die hauptsächlichsten der erwähnten Tabellen über Eingang, Ausgang, Durchgang, Messverkehr, Zolleinnahme und Abrechnung veröffentlicht und denselben ausserdem noch Uebersichten über Bevölkerung, Procentantheil der Staaten an den Zolleinnahmen, Kosten der Zollerhebung und des Zollschatzes beigegeben ¹⁾.

Hamburg ²⁾.

Die Wichtigkeit des hamburgischen Handels erklärt zur Genüge die besondere Aufmerksamkeit, welche hier der Handelsstatistik gewidmet wird. Jedoch hat die amtliche Thätigkeit für dieselbe erst seit wenigen Jahren begonnen, die bestehende Einrichtung hat sich nur allmählig herausgebildet und ist auch jetzt noch bloss als eine provisorische anzusehen. Dem dringenden Bedürfnisse wurde Anfangs nur durch den Privatfleiss eines tüchtigen Beamten, des Zollcontroleurs Theveny abgeholfen, der seine Mussestunden zu handelsstatistischen Arbeiten benützte; später wurde ihm ein bestimmter Auftrag und durch Anstellung zweier besonderen Beamten für solche Arbeiten, amtliche Hülfe gegeben. Erst der Rath- und Bürgerschluss vom 25. Nov. 1847 bewilligte provisorisch auf 3 Jahre die nöthigen Fonds zu einem besonderen handelsstatistischen Bureau. Dieses Bureau, mit dem Hauptzollcomptoir verbunden und der an der Spitze des Zollwesens stehenden Zoll- und Accisedeputation untergeordnet, besteht aus 6 Beamten, welche jedoch zur Bewältigung des so reichlichen Materials noch durch andere Beamte des gedachten Comptoirs und namentlich durch den Zollcontroleur Theveny unterstützt werden müssen, unter dessen specielle Leitung und Oberaufsicht die statistischen Arbeiten gestellt sind. Die ausschliesslich für handelsstatistische Arbeiten Angestellten sind: 1 Zollgehülfe mit 1500 Mark Crt., 2 Zollgehülfen mit zusammen 2800 Mark, 2 Gehülfen mit zusammen 2400 Mark 1 Gehülfe mit 1000 Mark Crt. jährlichen Gehalts. Zusammen 7700 Mark Crt. Zu den Arbeiten, mit welchen das Bureau beauftragt ist, gehören vornehmlich

¹⁾ Allgemein bekannt und von unserer Darstellung ausgeschlossen sind die gemeinsamen Volkszählungsanordnungen des Zollvereins, noch nicht öffentlich geworden der Verlauf und das Ergebniss der verabredeten Gewerbestatistik aller Zollvereinsstaaten. Einiges von den Resultaten der letzteren in Hessen-Darmstadt ist nach amtlichen Quellen einstweilen mitgetheilt von L. Ewald in v. Redens Zeitschrift, Dec. 1848, S. 1086 ff.

²⁾ Officielle Mittheilung.

die Anfertigung der vollständigen Uebersichten über den See- und Flussschiffahrtsverkehr, sowohl nach der Nationalität der Schiffe, als nach den Ausgangs- und Endpunkten der Reise geordnet, ferner über die gesammte Waaren-Einfuhr in Hamburg, sowie über denjenigen Theil der Ausfuhr, welcher theils direct aus dem hamburger Hafen seewärts betrieben wird, theils über Land nach Lübeck oder auch nach Altona und Kiel, und dann über diese Orte weiter nach ausserdeutschen Ländern geht. Ausserdem hat das Bureau die Aufgabe, wenn zu besonderen Arbeiten oder Berathungen handelsstatistische Arbeiten erforderlich sind, solche zu liefern. Die von dem Bureau angefertigten Tabellen werden zwar nicht regelmässig von Staatswegen publicirt, gelangen aber durch Auflegen im Börsenlokal zur Ansicht derjenigen, welche sie einsehen oder benützen wollen; viele der wichtigern und allgemein interessanten Tabellen finden sich in den Anlagen der im Jahre 1847 in Hamburg erschienenen Denkschrift über das Differentialzollwesen, sowie in mehreren handelsstatistischen Schriften des Dr. Soetbeer ganz oder auszugsweise abgedruckt ¹⁾. Mit besonderer Rücksicht auf Statistik ist die Commerzbibliothek angelegt.

Bremen ²⁾.

Aus ähnlichen Gründen, wie in Hamburg besteht in Bremen seit 1847 für die bremische Handelsbewegung ein besonderes handelsstatistisches Bureau. Dasselbe steht in genauer Verbindung mit der Erhebung der bremischen Acciseabgabe (d. h. der Ein- und Ausgangszölle), deren richtige Bezahlung bekanntlich der Gewissenhaftigkeit der eidlich verpflichteten Bürger anvertraut ist. Die Genauigkeit der handelsstatistischen Notizen des Büreaus hängt daher gleichfalls von der Gewissenhaftigkeit der Accisepflichtigen ab, wird aber „eben desshalb für gewiss reichlich so sicher als diejenige andrer durch specielle Controlen unterstützter statistischer Büreaus gehalten“. Um auch über die der Acciseabgabe nicht unterworfenen Waaren z. B. die Einfuhr zu Lande genaue statistische Kunde zu bekommen, sind entsprechende Einrichtungen getroffen ³⁾.

Die Erhebungen des handelsstatistischen Büreaus finden mittelst 9 Formularen statt. Der mit der Leitung der Arbeiten desselben als einem Nebengeschäfte beauftragte Accisebeamte bezieht dafür neben seinem sonstigen Gehalte jährlich 250 Thl.; ausserdem sind für die Büreaukosten je eines Jahres 550 Thl. ausgeworfen. Die Uebersichten über den bremischen Handel, in welchen das Bureau die Ergebnisse seiner Thätigkeit zusammenfasst, werden amtlich veröffentlicht und mit dem Erlöse dieser für Rechnung des Staates verkauften Tabellen ein Theil der Kosten des Büreaus gedeckt.

1) Namentlich Soetbeer über Hamburgs Handel. I—III. Hamburg 1840—46.

2) Amtliche Mittheilung.

3) Obrigkeitliche Verordnung, die Aufstellung handelsstatistischer Nachweisungen betr. vom 28. Dec. 1846. Vergl. dazu auch die Verordn. vom 1. Oct. 1845.

B. Statistische Thätigkeit

der gewöhnlichen Behörden, besonders in Staaten, welche kein statistisches Central-Büreau haben.

Ueberall, wo regiert wird, ist die Erwerbung einer gewissen Kenntniss gegenwärtiger thatsächlicher Verhältnisse, eine in diesem allgemeinsten Sinne statistische Bemühung, ein nothwendiger Bestandtheil der Amtsthätigkeit der Behörden. Zum grossen Theile wird solche Kenntniss unmittelbar praktisch in der Ausübung des Amtes erworben und verworhet: von einer besonderen statistischen Thätigkeit des Beamten ist in diesem Falle nicht die Rede. Sie beginnt erst da, wo entweder die Aufzeichnung und Zusammenstellung des gelegentlich Erhobenen oder die geflissentliche Erhebung und die Aufbewahrung und Ordnung des so Erhobenen ein eigenes Geschäft, einen besonderen Theil der Pflichten des Amtes bilden. Der statistische Charakter solcher Thätigkeit ist nicht dadurch bedingt, dass bei der Erhebung und Aufzeichnung der That-sachen die Absicht vorliege, dieselben aus verschiedenen Landestheilen oder Geschäftszweigen zu sammeln, von höheren Behörden zusammenstellen und etwa in Tabellen veröffentlichen zu lassen. Auch wenn sie zunächst nur den Zweck haben, im eigenen Geschäftskreise des sie erhebenden und auf-zeichnenden Beamten von ihm selbst verwendet zu werden, sind sie statistische Arbeiten. An statistischen Arbeiten in diesem Sinne fehlt es auch in deutschen Ländern nirgends. Wohl aber fehlt es in den meisten noch in einem hohen Grade an einer Organisation der administrativen Statistik in dem Sinne, dass solche Thätigkeit der Beamten systematisch und soweit nöthig gleichmässig geordnet sei, und dass, was bei den untern Stellen erhoben und aufgezeichnet wird, auch in genügendem Maasse an die höheren gelange, damit es ausser für das Bedürfniss der täglichen Praxis auch für die Principien der Verwaltung und die Politik der Gesetzgebung nutzbringend werde ¹⁾. Mangelt es doch vielfach selbst an jeder über den nächsten Zweck hinausgehenden Ausbeutung des den oberen Behörden zu Händen kommenden statistischen Materials — z. B. der in die Revisionsinstanz gelangenden Rechnungen —, und in manchen Fällen an soviel Einsicht und gutem Willen als nöthig wäre, um die Behörden anzuweisen, ihre herkömmlichen Berichte durch geringe Aenderungen für statistische Zusammenstellungen brauchbar zu machen ²⁾.

Was von diesem Gesichtspunkte aus in dem Vorwort zu den kürzlich erschienenen officiellen Tabellen zur Statistik Hannovers über den bisherigen Zustand der administrativen Statistik in Hannover gesagt ist, erscheint uns so sehr als im Ganzen die allgemeinen Verhältnisse in den deutschen Territorien bezeichnend, dass wir es voranstellen, um dann in Blicken auf die entsprechenden besondern Zustände einer Anzahl grösserer und kleinerer

1) Vergl. über eine solche Organisation: Gedanken über Mittel und Wege zu Hebung der prakt. Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland in dieser Zeitschr. III, 496.

2) Hierauf weist der Bericht von Mecklenburg-Schwerin an die Reichsministerien d. d. 21. Mai 1849 hin.

Länder theils den Beweis dieser wesentlichen Uebereinstimmung zu führen, theils von der dennoch vorhandenen Verschiedenheit der Einrichtungen in einzelnen Staaten und dem niedrigeren oder höheren Grade, in welchem sie jener wünschenswerthen Organisation auch ohne Errichtung eigentlicher statistischer Büreaus sich nähern, einen Begriff zu geben.

1. Hannover.

Für die Landesstatistik war bis auf die neueste Zeit sehr wenig geschehen. Die einzigen regelmässigen Aufnahmen, welche man als wirklich statistische im engeren Sinne bezeichnen konnte, waren die alle 3 Jahre sich wiederholenden Volkszählungen. Bedurfte man bestimmter statistischer Nachweise zu einem Gesetzesentwurfe oder einer Verwaltungsmassregel, so wurden diese für den gerade in Frage stehenden Zweck von der Behörde eingefordert.

In den Registraturen der einzelnen Landdrosteien und Aemter finden sich allerdings eine Menge von Nachrichten und Zusammenstellungen, sei es für einzelne Provinzen oder für den Umfang des Königreichs, aber vereinzelt und ohne Zusammenhang, sowohl unter sich selbst als mit den verwandten Materien. Dabei sind sie aus den verschiedensten Jahrgängen, bald so, bald anders bearbeitet; ja nur zu häufig ist es zu beklagen, dass bei einer und derselben Aufstellung die verschiedenen Behörden gänzlich von einander abweichende Arten der Bearbeitung gewählt haben; eines gleichmässig zu Grunde gelegten consequent verfolgten statistischen Planes gar nicht zu gedenken. Das macht allgemeine Zusammenstellungen aus solchem Material durchaus unmöglich und erschwert wenigstens die vollständige Bearbeitung selbst nur eines einzelnen Gegenstandes für einen einzelnen Jahrgang.

Ausser diesen vereinzelt Nachrichten findet sich nun noch gar Manches in den den verschiedenen Ministerien regelmässig zugehenden Geschäftsberichten, z. B. in den Jahresberichten der Landdrosteien an das Min. des Innern und in den Berichten der Justizkanzleien an das Justizministerium. Beiden geht aber ebenfalls die gleichmässige Bearbeitung in der Aufnahme und der ebenmässig durchgeführte allgemeine statistische Plan ab.

Das ungleich reichste statistische Material besitzen die Registraturen der k. Generaldirectionen für die directen und für die indirecten Steuern. Besonders für die Verhältnisse von Grund und Boden ist bei der Direction der directen Steuern sehr Vieles vorhanden, aber auch hier der Mangel hinderlich, dass die Grundsteuer-Mutterrollen zu wenig auf statistische Zwecke berechnet waren. Es bedarf neuer Anordnungen um auch auf diesem Gebiete den Schatz zu heben. Was sich aus den Acten der indirecten Steuern hat schöpfen lassen, darüber geben die Tabellen von 1850 einigen Aufschluss.

2. Baden ¹⁾

bietet uns ein mehr ins Besondere gehendes Beispiel jener zufälligen und ungleichartigen statistischen Thätigkeit einzelner Ministerien ohne einen ge-

¹⁾ Die Darstellung folgt dem officiellen Bericht an die Reichsministerien.

meinschaftlichen Plan, wie sie in den deutschen Mittelstaaten, selbst da wo statistische Büreaus bestehen, überall obwohl nicht überall in gleichem Grade und in gleicher Art zu Hause ist.

Keines der badischen Ministerien enthält ein eigenes statistisches Bureau; in allen wird die Erhebung und Bearbeitung der jede Behörde berührenden Notizen zu deren gewöhnlichem, ohne besondere Remuneration zu besorgenden Geschäftskreis gerechnet.

Im Ministerium des Innern war durch Verordnung vom 21. Aug. 1810 die Aufstellung einer Reihe statistischer Tabellen angeordnet worden; eine Verordnung vom 8. Mai 1818 stellte diese Thätigkeit grösstentheils wieder ein ¹⁾. Seither fanden für statistische Zwecke Erhebungen statt, wie sich eben das Bedürfniss zeigte. Veröffentlicht worden sind vom Ministerium selbst: Die Staatshandbücher seit 1803, und eine Uebersicht über die politischen Kirchen- und Schulgemeinden mit der Seelen- und Bürgerzahl von 1845 ²⁾. Ausserdem enthalten die seit 1803 erscheinenden Regierungs- und Provinzial-Anzeige-Blätter und die Verordnungsblätter der Forstpolizei-Verwaltung, ferner die seit 1802 erscheinenden Protocolle der landständischen Verhandlungen nebst Beilagen verschiedene statistische Notizen. Von der Eisenbahnbaudirection wurden Geschäftsnachweisungen über die Lösung ihrer Aufgabe ³⁾, von der Forstpolizeidirection Erfahrungen über die Holzhaltigkeit geschlossener Waldbestände veröffentlicht ⁴⁾. Auch Vereine, die mit Staatsmitteln unterstützt werden, haben Statistisches veröffentlicht, namentlich der landwirthschaftliche Verein in seinem seit 1833 erscheinenden landwirthsch. Wochenblatte und der Carlsruher Gewerbeverein in dem Berichte über die Gewerbeausstellung von 1846 ⁵⁾.

Im Justizministerium werden die auch ausserhalb Badens bekannten statistischen Arbeiten über die Rechtspflege also zu Stande gebracht. A. In Bezug auf die Civilrechtspflege werden die Tabellen über die Thätigkeit der ersten Instanz von den bei den Aemtern angestellten Actuaren unter Aufsicht der Beamten, diejenigen welche die erste Instanz bei Rechtsstreiten gegen Privilegirte sowie die 2te und 3. Instanz (Hofgerichte und Oberhofgericht) betreffen, von den Secretären unter Aufsicht einzelner Mitglieder der Collegien gefertigt. Die Secretäre der Gerichtshöfe erhalten hiefür keinerlei besondere Belohnung; unter die Amsactuale wurden jährliche Remunerationen im Betrage von etwa 200 fl. in der Art vertheilt, dass diejenigen, mit deren Arbeiten man am besten zufrieden war, je 15 — 20 fl. erhielten. Die

1) Regbl. Nr. 35 von 1810, Nr. 10 von 1818.

2) Letztere: Carlsruhe 1847; Staatshandbücher sind erschienen: Jahrgänge 1805—34, 36, 38, 41, 43, 45, 46, 47.

3) Erste Geschäftsnachweisung der grh.-bad. Verwaltung des Eisenbahnbaus für die Zeit vom April 1838 — März 1840. Carlsruhe 1840. — Zweite, für die Zeit vom März 1840—41. Ebdas. 1841.

4) 1. Heft. Carlsruhe 1838. — 2. Heft, Ebdas. 1840.

5) Carlsruhe, 1841.

Impressen zu den verschiedenen Tabellen kosten ungefähr 48 fl. jährlich. Die sämtlichen Tabellen der 3 Instanzen sind alljährlich an das Justizministerium einzusenden, und sodann ihre Ergebnisse nach der Anleitung eines Mitglieds des Ministeriums durch einen Revisions- oder Kanzleigehülfen nach verschiedenen Gesichtspunkten zusammenzustellen. Konnte hiezu eine Aushilfe der Justiz-Minist.-Revision oder Kanzlei verwendet werden, so erhielt dieser keine Belohnung, meistens wurde jedoch das Geschäft durch einen andern Kanzlei- oder Revisionsgehülfen gegen jährliche 110 fl. besorgt. — Von den Jahrgängen bis 1839 wurden nur hie und da summarische Auszüge aus diesen Zusammenstellungen im Reg.blatt bekannt gemacht; die Ergebnisse der Tabellen von 1840—43 wurden dagegen in einer Uebersicht mit einleitendem Vortrag an den Grossherzog vollständig gedruckt, an einheimische Behörden und auswärtige Regierungen, auch an einzelne Personen vertheilt, aber nicht in den Buchhandel gegeben. Die Ausgabe für den Druck von 310 Exemplaren der Uebersicht von 1840—43 belief sich zu 10 fl. 12 kr. für den Bogen auf 560 fl.; der Einband kostete ungefähr 30 fl. — B. Was die Statistik der Strafrechtspflege betrifft, so wird was die Aemter angeht, wie bei der Civiljustiz von den Actuaren unter Aufsicht der Beamten, was aber die Hofgerichte und die Oberhofgerichte betrifft, von den Registratoren besorgt. Belohnungen werden für die Führung dieser Tabellen nicht ertheilt, Impressen dazu nicht abgegeben. Die alljährlich ans Justizministerium eingesandten Tabellen werden von einem Revisions- oder Kanzleigehülfen, der wenn er beim Ministerium nicht angestellt ist, 175 fl. dafür zu erhalten pflegt, nach der Anleitung eines Mitglieds des Ministeriums zusammengestellt. Die Zusammenstellungen werden schon seit 1831 in ähnlicher Weise wie jetzt auch die Civiljustiztabellen gedruckt und verbreitet¹⁾; die Kosten betragen für den Druck von 310 Exemplaren jährlich 330 fl., für den Einband etwa 30 fl. — Bei A. und B. wird die Bevölkerung des Landes aus der von der Zolldirection zusammengestellten Bevölkerungsliste entnommen. Zur Ermittlung der Richtigkeit der Bevölkerung der einzelnen Landestheile dient eine Vergleichung dieser Liste mit der vom topographischen Bureau besorgten Ausmessung des Flächengehalts des Grossherzogthums.

Im Finanzministerium sind zu erwähnen: A) bei der Steuerverwaltung, a) grössere statistische Arbeiten. 1) Darstellung des Flächengehaltes sämtlicher Ländereien des Grossherzogthums nach den verschiedenen Culturarten, vom J. 1830; eine Katastervermessung sämtlicher Ländereien des Grossherzogthums hat noch nicht stattgefunden, die vorbereitete Ausführung ist durch die Zeitergebnisse unterbrochen worden; 2) Steuertopographie von 1844; 3) Gewerbestatistik von 1844. b) Statistische Darstellungen, welche jährlich gefertigt werden, betreffend: 1) directe Steuern, zehnerlei Uebersichten; 2) indirecte; drei über Accisgefälle, mit Berechnungen auf den

¹⁾ Die neueste gedruckte Uebersicht ist von 1847. Unter Nr. XXXIV ff. ist eine Uebersicht der Gebornen, Gestorbenen und Getrauten beigelegt, welche den bürgerlichen Standes-, beziehungsweise den Kirchenbüchern entnommen ist.

Kopf; 3) Klassensteuer, eine; 4) Jurisdictionsgefälle, zwei; 5) Strafen, eine über Steuervergehen; 6) Salinenwesen, eine über Salzabsatz zur Consumtion. — B) Bei der Zollverwaltung sind die statistischen Nachweisungen die nämlichen wie bei allen Zollvereinsstaaten. C) Bei der Cameral-Domänen-Verwaltung die periodische Vorlage 1) der Nachweisung über die Aenderungen im liegenschaftlichen Eigenthum dieser Administration; 2) der Nachweisungen über den Stand des Domanialgrundstocks. — D) Bei der Administration der Forst-Domänen und Bergwerke: 1) Flächenverzeichniss über die Domänenwäldungen; 2) jährliche Nachweisung der Holzhiebe und Nutzungen in denselben; 3) ebenso über die Culturen; 4) jährliche Uebersicht der zur Anzeige gekommenen Forstfrevel. — Die Statistik verursacht im Finanzminist. keinen besonderen Aufwand, wenn man nicht die Kosten der Führung der für Zollvereinszwecke zu fertigenden Listen als solchen rechnen will.

Vom Kriegsministerium werden als solche Arbeiten zu den Zwecken seiner Verwaltung, welche brauchbares statistisches Material liefern, bezeichnet 1) die alljährlich dem Staatsmin. vorzulegenden Ergebnisse der Conscription in tabellarischer Zusammenstellung; 2) die jährlichen Berichte der Militärärzte über die Rekrutenaushebung; 3) die Jahresberichte der Militär-Sanitäts-Direction über das Militär-Sanitäts-Wesen; 4) die Zusammenstellungen über die Aufnahme der kriegsdiensttauglichen Pferde. Als zwei einzelne ausnahmsweise zu rein statistischen Zwecken im Kriegsministerium verfasste Darstellungen sind ausserdem zu nennen: 2 statist.-topograph. Tabellen über das Grossherzogthum Baden, bearbeitet auf dem Bureau des General-Quartiermeister-Stabs ¹⁾ und: Versuch einer Statistik der Krankheitsverhältnisse im badischen Armeecorps in den Jahren 1833—42. Endlich sind in den topographischen Aufnahmen, welche bei der Landesvermessung stattgefunden haben, ergiebige statistische Materialien, namentlich in Bezug auf die Culturarten enthalten.

3. Nassau

gewährt das Bild eines kleineren Staates, bei welchem die Zersplitterung der administrativen Statistik unter verschiedene Ministerien, ohne dass ein besonderes Bureau für dieselbe existirt, dadurch vermieden werden kann und wenigstens theilweise wird, dass die Landesregierung als umfassende Staatscentralbehörde mancherlei statistische Zusammenstellungen aus verschiedenen Verwaltungszweigen empfängt ²⁾. Die herzogliche Landesregierung, d. h. die dem Staatsministerium untergeordnete Centralstelle für die gesammte geistliche und Civil-Verwaltung des Landes — ist die Behörde, bei welcher in Nassau die Fäden der administrativen Statistik zusammenlaufen ³⁾.

Das Verzeichniss sämmtlicher bisher von ihr statistisch behandelten Gegenstände umfasst: A. hinsichtlich der Bevölkerung: 1) die alle 3 Jahre

¹⁾ Im Buchhandel.

²⁾ Die neue Organisation der Verwaltung von 1849 ist hier noch unbeachtet.

³⁾ Organis. Edict vom 5/6. Januar 1816, §. 14.

stattfindende Zählung für die Vertheilung der Einnahmen des Zollvereins; 2) eine jährliche Uebersicht über die Volkszahl; 3) das Verzeichniss über die Gebornen, Copulirten und Gestorbenen; 4) die Uebersicht über die in jede Gemeinde Aufgenommenen und aus jeder Gemeinde Entlassenen, sowie über Ein- und Auswanderungen; und 5) über die im Herzogthum befindlichen Blinden. — B) hinsichtlich des Berg- und Hüttenwesens: die Uebersicht der Betriebsresultate 1) der Gruben; 2) der Hütten. — C) hinsichtlich der Landwirthschaft und Viehzucht: 1) Tabelle über den jährlichen Ernteertrag; 2) über die Weincrescenz in den Weinbau treibenden Aemtern, sowohl a) der Privaten, als b) der Domänen; 3) über die Producte des Thierreichs; 4) über die Anschaffung, Ernährung und Benutzung der Bullen und Eber, insbesondere die Verbesserung der Rind- und Schweinezucht. — D) hinsichtlich der Forstwirthschaft: 1) die Aufstellung des Wirthschaftsplans der Waldungen, umfassend ausser dem allgemeinen Wirthschaftsplan und einjährigen und zehnjährigen Wirthschaftscontrollen: die Uebersicht der Betriebsflächen, ihrer Zuwachsverhältnisse und ihres gegenwärtigen Holzvorraths und die Uebersicht sämtlicher Nebennutzungen aus den Gemeindewaldungen; 2) das Verzeichniss sämtlicher Erträge an Nebennutzungen aus den Waldungen; 3) tabellarische Uebersicht über die in den Gemeindewaldungen stattfindenden Holzversteigerungen. — E) hinsichtlich der Gewerbe, des Handels und der Verbindungswege: 1) die Aufstellung einer Gewerbestatistik des Zollvereins; 2) die Uebersicht der den ausländischen Fabrikanten und Kaufleuten ertheilten Handelsconcessionen, und 3) über den Fortgang des Baues der Vicinalwege. — F) Uebersicht der Gemeindenutzungen, welche jährlich vertheilt werden. — G) Uebersicht über die begangenen Verbrechen und Sicherheitsstörungen; — und H) Semestral-Nachrichten über die in die allgemeine Waisenanstalt aufgenommenen Kinder ¹⁾.

Alles zu Bearbeitung dieser statistischen Gegenstände nothwendige Material ist von den der Landesregierung untergebenen Beamten und bezüglich der in das Forst- und Bergwesen einschlagenden Arbeiten von den Oberforstbeamten und Bergmeistern durch Vermittlung der verschiedenen unteren Localbeamten, namentlich der Schultheissen oder Bürgermeister, sodann der Oberförster zu erheben, von ihnen nach bestimmten Schematen zu ordnen, zusammenzustellen und das Ergebniss in tabellarischer Uebersichtlichkeit einzuberichten. Ein Mitglied der Landesregierung besorgt die weitere Bear-

¹⁾ Maassgebend für die Behandlung dieser Gegenstände sind bei A. 1) Gen.-Rescript vom 5. Nov. 1846; 2) vom 28. Aug. 1800, 4. Juni 19, 18. Dec. 34; 3) vom 30. Sept. 17, 14. Sept. 27, und Gesetz vom 11. August 17; 4) Gen.-Rescr. vom 22. Oct. 46; 5) vom 8. Jan. 38; — B. 1) vom 8. Febr. 47; 2) Edict vom 4. Oct. 26, §. 16 und Bergverwaltungsordnung vom 8. Oct. 26, §. 42; — C. 1) G.-R. v. 1. Juli 47; 2) 3) v. 28. Aug. 18; 4) vom 7. Jan. 46; — D. 1) vom 6. April 47; 2) vom 23. April und 3. Mai 27; 3) vom 14. Oct. 43; — E. 1) vom 16. Dec. 46; 2) vom 14. März 29 und 25. Juni 28; 3) vom 6. Jan. 40; — F. vom 12. Dec. 17; — G. vom 29. August 17, 11. April 23, und 25. Aug. 30; — H. vom 7. Mai 34.

beutung mit Hülfe eines Rechnungsverständigen. Sämmtliche hiernach mit statistischen Arbeiten nur nebenbei beschäftigten Beamten haben diese als Officialdienstpflicht ohne besondere Belohnung auszuführen.

Was von Staatswegen Statistisches veröffentlicht wird, findet seinen Platz in dem Staats- und Addresshandbuch, welches mit Ausnahme des Jahrs 1848 seit 1818 alljährlich erschienen ist, und von der Staatsministerialkanzlei debitirt wird; in den Buchhandel kommt es nicht.

4. Mecklenburg-Schwerin

vergegenwärtigt den administrativ-statistischen Zustand solcher Länder, in welchen lediglich an die Abfassung des Staatshandbuches eine mehr oder minder ausgedehnte statistische Centralisation sich anknüpft¹⁾.

In Mecklenburg-Schwerin ist das einzige Organ zu Sammlung und Veröffentlichung statistischer Nachrichten für das Grossherzogthum die Redaction des Staatskalenders. Die Herausgabe desselben ist ein mit landesherrlicher Privilegirung des Redacteurs bestehendes Privatunternehmen des letzteren und der Hofbuchdruckerei zu Schwerin als Druckerin und Verlegerin. Die Regierung unterstützt dasselbe hauptsächlich dadurch, dass 1. dem Herausgeber die Einsicht aller Acten zur Benutzung für die Berichtigung des Staatskalenders gestattet ist; dass 2. viele Behörden zu jährlichen Berichten über die Veränderungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen angewiesen sind, und dass 3. eine jährliche Remuneration von 116²/₅ Rthlr. preuss. Courant an den Herausgeber aus der Staatskasse bezahlt wird, die einzige Ausgabe des Staats für statistische Zwecke. Dagegen hat die Hofbuchdruckerei über 100 Exemplare eingebunden an die verschiedenen Verwaltungsbehörden abzuliefern. Der Begründer des Staatskalenders und dessen Herausgeber von 1775—1822 einschliesslich war Mitglied der Landesregierung in Schwerin, sein Nachfolger vom J. 1823 an bis jetzt ist beim Departement der Lehenkammer für das ritterschaftliche Hypothekenwesen angestellt.

Zu den für die Benutzung zum Staatskalender bestimmten jährlichen Berichten gehören ausser den lediglich die Veränderungen im Personalbestande betreffenden Anzeigen folgende. a) Die Berichte der Domainenbeamten über die in den landesherrlichen Domänen stattgehabten Veränderungen in den Namen der Gutspächter, in der Zahl der Erbzinsmänner, der Zeitpachtbauern, der Büdner, der Häusler, der Mühlenpächter, der Grobschmiede u. s. w. Diese Berichte erstrecken sich nicht über die Zahl der Tagelöhner, so wie der übrigen Handwerker, von welchen nach der älteren Landesverfassung bis zum Jahr 1849 nur einige Classen und auch diese nur in beschränkter Zahl auf dem platten Lande sich aufhalten durften. — b) Die Berichte der Orts-Obrigkeiten und Steuer-Einnehmer über den gewerblichen Betrieb in den Städten. In diesen Berichten werden alle Gewerksmeister,

¹⁾ Die hier folgenden Angaben sind officiell. Es mag hier um so eher der Staatshandbücher von Mecklenburg ausführlicher gedacht werden, als sie in der oben S. 741 angeführten Abhandlung dieser Zeitschrift nicht mit berücksichtigt worden sind.

welche die Steuer von dem bürgerlichen Nahrungsbetriebe bezahlen, aufgeführt, aber ohne Angabe ihrer Gesellen und Lehrburschen; wessen Nahrungsbetrieb so unbedeutend ist, dass er die Steuer nicht mehr zu bezahlen vermag, wird weggelassen. — c) Die Berichte der Prediger über die kirchliche Bevölkerung, für welche in Mecklenburg ganz besondere Vorschriften bestehen, da sie sich nicht bloss auf die Grösse der Kirchspiele, die Zahl der Dorfschulen und die Zahl der Einwohner eines jeden grösseren oder kleineren Orts beschränken, sondern auch die Bestimmung haben, bei der Revision der Rechnungen über die sogenannte ritterschaftliche Nebensteuer benutzt zu werden ¹⁾.

Andere, nicht unmittelbar für die Redaction des Staatskalenders, sondern im Interesse der Verwaltung von den Unterbehörden an die Oberbehörden erstatteten Berichte enthalten zwar statistisches Material, werden jedoch in der Regel weder einer eigentlich statistischen Verarbeitung unterzogen, noch veröffentlicht. Hervorzuheben sind hier, insofern sie auch für den Staatskalender benutzt werden, die Nachrichten über den jährlichen Zustand der Ersparniskassen ²⁾.

5. Die Hansestädte

lassen die Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltungsinstitutionen, wie sie mit den alten freistädtischen Verfassungen geschichtlich eng verwachsen, bisher so sehr von denjenigen der fürstlichen Staaten abwichen, auch in der Einrichtung ihrer administrativen Statistik erkennen.

Hamburg. Die regelmässige statistische Thätigkeit der Behörden wird ³⁾ als bisher auf Bevölkerungs-, Polizei- und Justizstatistik in folgender Weise beschränkt angegeben.

1. Halbjährlich wird in der Stadt und den Vorstädten durch die Officiere des Bürgermilitärs eine Aufzeichnung der Einwohner oder sogenannte Umschreibung vorgenommen, welche jedesmal durch eine Bekanntmachung vorherverkündet wird. Aus den Compagniebüchern werden die Generalübersichten zusammengestellt, die früher alle 2 Jahre, nunmehr ⁴⁾ jährlich eingeleistet werden. Die mit der Führung der Tauf-, Trau- und Todtenregister beauftragten Kirchenbeamten in Stadt, Vorstädten und Landgebiet, mit Aus-

1) Von den ritterschaftlichen Gütern zahlte nämlich nach der bisherigen Steuerverfassung der Gutsherr die Hufensteuer von so viel steuerbaren Hufen und Scheffeln, als sein Gut im Landeskataster aufgeführt steht; die in jedem Gute ausser dem Gutsherrn noch wohnenden andern Personen aber, als z. B. Pächter, Müller, Schmiede, Tischler, welche Hintersassen genannt werden, bezahlten eine Personalsteuer, welche durch die Gutsherrn erhoben und als ritterschaftliche Nebensteuer an die Kasse eingesandt ward.

2) Ausserdem werden den hohen Behörden Listen eingereicht über die Sträflinge in der Strafanstalt Dreierbergen; über die Thätigkeit des Gensdarmeriecorps für die Landespolizei (deren Ergebnisse im officiellen Wochenblatt bekannt gemacht werden); über die Wollmärkte, Buttermärkte, Tuchmärkte; über den Zustand der Curatelen bei den Niedergerichten.

3) Amtlich. Vergl. oben S. 775 und 779.

4) Beschluss vom 15. Dec. 1847.

nahme der Aemter Ritzbüttel und Bergedorf, haben diese Register doppelt zu führen¹⁾ und die Duplicate halbjährlich dem Stadtarchiv einzuliefern, welches danach unter Berücksichtigung der doppelten Eintragungen in die Copulationsregister alljährlich ein Generalverzeichniss zusammenstellen lässt, wofür der damit beauftragte Beamte 300 Mark erhält. Ausserdem liefert der Gesundheitsrath monatlich und jährlich Listen der Geburten, Sterbe- und Krankheitsfälle in Stadt und Vorstädten und das Weddebüreau — eine mit den Angelegenheiten der Bürgeraufnahme und der Erlaubniss zu Verheirathungen beauftragte Behörde — jährliche Listen der aufgenommenen Stadtbürger und der in der Stadt und den Vorstädten vorgekommenen Proclamationen. — 2. Von der Polizeibehörde wird jährlich ein Schema mit folgenden Rubriken ausgefüllt: a) Pass- und Fremdenwesen; b) Bettler, Vagabunden, Flüchtlinge; c) Gesundheitswesen; d) Feuerpolizei; e) Marktpolizei; f) Vergehen gegen das Eigenthum; g) desgl. gegen die Sittlichkeit; h) desgl. gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit; i) desgl. gegen das Leben; k) Varia. Das Niedergericht, das Handelsgericht und die Vormundschaftsdeputation stellen jährliche Uebersichten der bei ihnen verhandelten Sachen zusammen. Zur Einlieferung solcher Uebersichten sind auch das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der 4 freien Städte zu Lübeck, so wie alle Gefängnisse und Strafanstalten verpflichtet.

Regelmässige statistische Publicationen von Seiten des Staats haben bisher noch nicht stattgefunden; doch theilen einzelne Behörden Uebersichten über gewisse Verhältnisse ihrer Verwaltungszweige einem der hamburgischen Blätter, besonders den „Wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten“ häufig mit. Aus amtlichen Quellen sind auch die oben berührten Darstellungen Neddermeyers und Soetheer's geschöpft; nur zum Theil gilt diess von den in der Abendzeitung der Börsenhalle alljährlich enthaltenen ausführlichen Uebersichten über Schifffahrt, Einfuhr und Ausfuhr des abgelaufenen Jahres. Der besondere Aufwand für administrative Statistik beschränkt sich auf die oben erwähnten Kosten des handelsstatistischen Büreaus und der Generalübersicht der Geburten, Ehen und Todesfälle mit zusammen jährlich 8000 Thl. Cour., wozu höchstens noch einige kleine Gratiale für Anfertigung ähnlicher Uebersichten wie die letztgenannte kommen mögen.

Bremen. Indem einestheils die Erhebung und Zusammenstellung der statistischen Nachrichten durchweg den Behörden überwiesen ist, welche in den betreffenden Zweigen der Staatsverwaltung thätig sind, und andernteils jede dieser Behörden die einzige ihrer Art für den ganzen Staat zu sein pflegt, und Mitglieder der Regierung, des Senats, regelmässig an der Spitze aller Behörden stehen, so ist bei dem kleinen Umfange des Staats die Regierung desselben so zu sagen ihre eigene statistische Centralbehörde und insbesondere vertritt ihr Archiv die Stelle des statistischen Büreaus.

Die Volkszählungen sind weder durch Gesetze noch Verordnungen ein

1) Verordnung vom 30. Nov. 1815.

für allemal geregelt. Sie wurden bisher vom Senate angeordnet, so oft ein Bedürfniss vorzuliegen schien, und dann von der Polizeibehörde ausgeführt, zu deren Unterstützung mittelst gehöriger Beantwortung der von der Polizeibehörde vorzulegenden Fragen das Publicum bei der Zählung von 1842 durch eine Bekanntmachung aufgefordert ward ¹⁾).

In den Jahresberichten, welche dem Senate von seinen an der Spitze der Behörden stehenden Mitgliedern abgestattet und im Archive aufbewahrt werden, findet sich eine ziemlich bedeutende Masse statistischen Stoffes vereinigt: so in den Berichten der Präsidenten der verschiedenen Gerichte, des Ober- und Unter-Civilgerichts, des Handelsgerichts und des Unter-Criminalgerichts über den Gang der Rechtspflege, die Zahl der vorgekommenen Verbrechen u. s. w.; in denen der Polizeidirection über die polizeilichen Vergehungen, die Fremdenpolizei, die Neubauten in der Stadt, die Zahl der Schenkwirthschaften u. dgl.; in denjenigen der Inspection der Makler über die Zahl der von Bremen aus expedirten Auswanderer; in denen des Erbe- und Handfesten-Amtes (der Behörde für das Hypothekenwesen) über die Immobilien-Verkäufe und die Willigung von Hypotheken, endlich in denen des Civilstands-Amtes über die Zahl der Geburten und Sterbefälle, die Todtgeborenen und die Heirathen.

Andere statistische Nachweisungen knüpfen sich an das bestehende Abgabewesen, indem aus den darüber geführten Rechnungen zugleich die entsprechenden statistischen Aufstellungen sich ergeben. Dahin gehört vor allen Dingen die Statistik der Consumption der Stadt Bremen, sodann die Aufgabe der Zahl der in die Stadt neu aufgenommenen Bürger und einiges Andere von geringerer Bedeutung. Die Rechnungen über die für Gegenstände der Consumption und für Bürgerrechte eingegangenen Summen kommen, wie jene Jahresberichte, dem Senate zu.

Hinsichtlich der Mehrzahl dieser statistischen Arbeiten bestehen keine besonderen Instructionen über deren Behandlung. Den Erstatlern der aufgezählten Jahresberichte namentlich ist es ganz überlassen, ob und wie sie ihre Aufstellungen mehr oder weniger specialisiren wollen. Auch besondere Formulare und Tabellenschemate sind nur bei der Consumtionskammer (dem Centralbureau für die Consumtionssteuern) und dem handelsstatistischen Bureau gebräuchlich.

Die Verzeichnisse der je im verflossenen Jahre vorgekommenen Bürgerrechts-Erwerbungen werden jährlich der Bürgerschaft mitgetheilt, und mit den übrigen Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft gedruckt. Die Ergebnisse der Volkszählung, so wie der Jahresberichte des Civilstandsamts theilt man den Bremer Zeitungen mit, welche sie gern aufnehmen.

¹⁾ Diese Zählung von 1842 hat gekostet: Ldor. Rthlr. 567, 42 Gt., wovon 340 Rthlr. Gratification an die bei Aufnahme und Bearbeitung der Listen thätigen Polizeibeamten, und 227 Rthlr. 42 Gt. für Büreaukosten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Zeitungen kostete nichts.

Ein besonderer Aufwand für statistische Zwecke findet ausser demjenigen für das handelsstatistische Bureau nicht statt.

Lübeck. Nur die Stadtkanzlei, die Zolldeputation und das Consumtions- Accisdepartement üben, von der Volkszählung abgesehen, als Theil ihres Geschäftskreises eine statistische Thätigkeit aus, ohne dass jedoch diese durch besondere Instructionen geregelt wäre. 1. Die Stadtkanzlei, als die mit der Führung der Civilstandsregister für die Stadt und die 3 Vorstädte beauftragte Behörde, gibt am Schlusse jeden Jahres eine Uebersicht der in der Stadt und den Vorstädten Geborenen, Gestorbenen und Proclamirten. — 2. Die Zolldeputation liefert monatlich eine Aufgabe ihrer Einnahmen und veröffentlicht jährlich a. eine Uebersicht der zu Lübeck angekommenen und abgegangenen Schiffe; b. eine Tabelle über die Waareneinfuhr. — 3. Das Departement der Consumtionsaccise hat monatlich den Betrag der Einnahmen an Consumtionsaccise und an Mahlgeld zusammenzustellen.

Als vom Staate ausgehende statistische Veröffentlichungen sind zu bezeichnen: die übliche Publication eines Auszuges aus der Uebersicht der Stadtkanzlei über Geburten, Ehen und Todesfälle, und der Abdruck der unter 2a erwähnten Uebersicht über die Schifffahrt im Lübeckischen Intelligenzblatte ¹⁾).

Zum grossen Theile hat übrigens seit 1848 unter fördernder Theilnahme des Senates der statistische Ausschuss der Lübeckischen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit ein statistisches Centralbureau ersetzt, dessen Arbeiten daher hier nicht unerwähnt bleiben dürfen. Obwohl durch den Buchhandel zu beziehen, so weit sie veröffentlicht sind, scheinen sie doch weniger bekannt, als sie verdienen. Uns liegen vor: I. Die Zusammenstellung des Resultates der Volkszählung in der Stadt Lübeck und deren Gebiet vom 1. Septbr. 1845 ²⁾. Dieselbe geschah in der Stadt Lübeck durch Offiziere und Unteroffiziere der Bürgergarde, im Gebiete durch Mitglieder der Bezirkscommissionen und Offiziere der Landwehr ³⁾. II. Einzelne Tabellen, 1—3. Bevölkerung und Nutzvieh des Gebiets 1840. 12. Populationsverhältnisse 1842 (Geburten, Heirathen, Todesfälle). 18. Resultat der Volkszählung von 1845. Vergleichung mit 1815. 4, 9, 23, 24, 25. Seeschifffahrt 1840, 41, 42, 43, 44. 5. Schulbesuch 1841. 6, 8, 13, 14, 17, 20, 26. Meteorologische Beobachtungen auf der Navigationsschule 1840, 41, 42, 43, 44, 45, 46. 7. Areal. 10, 15, 16, 19, 22. Täglicher Wasserstand der Trave 1842, 43, 44, 45, 46. 11. Lübecks Seeassuranz-Compagnien 1826—42. 21. Durchschnittspreise der Cerealien, der Kartoffeln und des Brodes 1836—1845 (für jeden Monat dieser Jahre bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen, Wicken und Kartoffeln ⁴⁾).

¹⁾ Statistische Mittheilungen nach officiellen Quellen finden sich auch seit 1837 zerstreut in den: Neuen Lübeckischen Blättern.

²⁾ Lübeck. 1846, gedruckt bei H. G. Rathgens. 27 S. 4.

³⁾ Also ohne besondere Kosten für das Personal. Die Ausgaben für das Material der Aufnahme betrugen 526 Mark 5 Schill. und für die Veröffentlichung etwa 100 Mark.

⁴⁾ Manches statistische Material enthält auch: Vierter allgemeiner Bericht der Central-

6. Die kleineren fürstlichen Staaten

sollen zum Schlusse, repräsentirt durch Hohenzollern-Sigmaringen, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck und Luxemburg, dem Leser sich vorstellen.

Hohenzollern-Sigmaringen führte den Reigen, ja es stand in seiner statistischen Thätigkeit über vielen grösseren Staaten Deutschlands.

Die ordentlichen Behörden hatten ausser der Aufnahme der Bevölkerung namentlich folgende statistische Notizen zu sammeln und darzustellen: 1. über medicinische Topographie ¹⁾; 2. einige landwirthschaftliche Gegenstände; 3. den Viehversicherungsverein; 4. den Stand der Brandversicherungsanstalt; 5. die öffentliche Spar- und Leihkasse; 6. über den Vermögensstand des Kirchenfonds, der Kirchenpflegen und des Schulfonds; 7. des Armenfonds, 8. des Landesspitalsfonds und verschiedener milder Stiftungen; 9. über den Gemeindehaushalt; 10. über die Ergebnisse der Finanzverwaltung; 11. über die Civil- und Criminalrechtspflege; 12. die Verhältnisse der Strafanstalt und 13. die Thätigkeit der Gensdarmerie. — Die Formulare und Tabellenschemata waren die gleichen für die ursprüngliche Erhebung, für die Bearbeitung und für die Veröffentlichung des statistischen Stoffes. — Die Veröffentlichung erstreckte sich auf die meisten der oben genannten Gegenstände. Es wurden nämlich A. in das Verordnungs- und Anzeigeblatt eingerückt: a. der Bevölkerungsstand nach der jährlichen Aufnahme; b. der Stand der Brandversicherungsgesellschaft; c. der Rechenschaftsbericht der öffentlichen Spar- und Leihkasse; d. die Rechnungsergebnisse des Kirchenfonds; e. die Rechenschaftsberichte der milden Stiftungen, insbesondere der Armen und Krankenanstalten; f. der Haupt-Finanzetat und die Umlage der Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbesteuer zur Landeskasse; g. die Uebersichten über die Civilrechtsverwaltung und Strafrechtspflege, so wie die Thätigkeit der Gensdarmerie; der Jahresbericht über die Strafanstalt Hornstein, und der Rechenschaftsbericht des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. — B. Noch mehr werthvolle statistische Ausbeute gaben die umfassenden Berichte über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840 bis 42 und 1843–46, welche von dem dirigirenden Geheimerath Dr. Schenk zu Schweinsberg dem Fürsten erstattet und auch gedruckt, jedoch nicht in den Buchhandel gegeben worden sind ²⁾. Sie umfassen folgende Rubriken I. Fürstliches Haus. II. Auswärtige Angelegenheiten. III. Militärsachen. IV. Rechtspflege. 1. Gesetzgebung. 2. Rechtsverwaltung. V. Finanzverwaltung. 1. Gesetzgebung und deren Vollziehung. 2. Einnahmen und 3. Ausgaben der Landeskasse. 4. Rech-

Armen-Deputation über ihre Wirksamkeit und den Zustand des hiesigen Armenwesens während der Jahre 1833/39. 69 S. fol. mit tabell. Anlagen A–N; in besonderer Hinsicht auf eine Reform des gesammten Lübeckischen Armenwesens.

¹⁾ Vergl. Verordnung vom 2. März 1836.

²⁾ Fürstenthum Hohz.-Sigm. Bericht über die Verwaltungsergebnisse der Jahre 1840–42. 91 S. u. 1 gröss. Tabelle. 4. — Ebenso für 1843–46. 146 S. 4. mit vielen in den Text aufgenommenen Tabellen.

nungs- und Kassen-Controle. 5. Amts- und Landschaftskassen. VI. Verwaltung des Innern. 1. Organisation der Behörden. 2. Obere Verwaltungsstellen und deren Thätigkeit. 3. Diener und Disciplin im Allgemeinen. 4. Dienstprüfungen. 5. Haus- und Landesarchiv. 6. Registraturen. 7. Amtsgefängnisse und Amtsdienner. 8. Strafanstalt. 9. Gensdarmerie. 10. Polizei. 11. Forstverwaltung. 12. Medicinalwesen. 13. Münzwesen. 14. Post- und Botenwesen. 15. Strassen- und Brückenbau. 16. Hochbau. 17. Kirchliche Angelegenheiten. 18. Schulen, Unterricht, Erziehung. 19. Gemeindeangelegenheiten. 20. Armenanstalten. 21. Assecuranzen u. dergl. 22. Andere gemeinnützige Anstalten, Spar- und Leihkasse, Landesspital. 23. Landwirthschaft. 24. Gewerbe, Fabriken und Handel. 25. Statistik (Bevölkerung und Areal). 26. Landesvermessung. 27. Landesgrenzen. 28. Ablösungen und andere Erleichterungen für die Unterthanen. 29. Landtagssachen. 30. Gesetzsammlung. — C. Eine gelungene Privatarbeit, die aber der Staat unterstützte, und namentlich den Gemeinden und Ortsschulbibliotheken als nützlich empfahl, ist das erste und einzige Staatshandbuch von 1844 ¹⁾, mit weit mehr sachlich statistischem als personellem Inhalt. — D. Endlich ist als eine inhaltreiche halbofficielle Schrift historisch-statistischer Gattung zu nennen: Die Landesfinanzen des Fürstenth. Hoh.-Sigm. vor und seit dem Bestehen der Verfassung; von Reg.-Rath Horn. Stuttg. u. Sigm. 8. 1848. IV. 70 S. u. 2 Tab. ²⁾.

Sachsen-Meinungen. Die allgemeine statistische Thätigkeit ging früher von der Verwaltungsabtheilung der Landesregierung aus, und ist mit der Aufhebung der mittleren Verwaltungsbehörden an das Staatsministerium, Abtheilung des Innern übergegangen. Dieser liegt namentlich ob: 1. Die Herstellung und Unterhaltung einer Uebersicht der in jedem Verwaltungsamtsbezirke befindlichen Orte und einiger statistischen und topographischen Notizen über dieselben ³⁾; 2. die Abforderung und Zusammenstellung der von den Verwaltungsämtern monatlich zu erstattenden Zeitungsberichte ⁴⁾; 3. die Volks-, Vieh- und Gebäudezählung; 4. die Aufstellung der jährlichen Tabellen über die Zahl der Geborenen, der Getrauten und der Gestorbenen, nach Alter und Geschlecht, Jahreszeiten, Krankheiten und anderen Todesarten; 5. die Aufstellung der Kirchen- und Schultabellen; 6. die Ermittlung und Zusammenstellung der Ein- und Auswanderungen. Ausser den Angaben im Staatshandbuche ⁵⁾ sind statistische Publicationen vom Staate nicht ausgegangen. Der Kostenaufwand erstreckt sich nicht über das Material und die Druckkosten der in Anwendung gebrachten Formulare hinaus.

Schwarzburg-Sondershausen. Die statistische Wirksamkeit der ge-

1) Vgl. diese Zeitschrift II, 521 ff.

2) Nach von der fürstl. geheimen Conferenz mitgetheilten Acten hat v. Reden veröffentlicht: die Verhältnisse der handarbeitenden Bevölkerung im Fürst. H.-S. Zeitschr. des Vereins für d. St. 1847. Juli. S. 634.

3) Nach dem Ausschreiben vom 5. Febr. 1836.

4) Nach dem Ausschreiben vom 1. März 1837.

5) Siehe diese Zeitschrift Bd. II, S. 521 ff.

wöhnlichen Behörden beschränkt sich auf die von 3 zu 3 Jahren wiederkehrenden Volkszählungen und die von den Pfarrämtern vorzunehmenden Einträge in die Kirchenbücher, nach welchen die jährlich einzureichenden Tabellen über die Zahl der Geborenen, Gestorbenen, Todtgeborenen, Getrauten und Communicanten entworfen werden, daraus die Landesregierung eine allgemeine, auf alle Ortschaften des Landes sich erstreckende Uebersicht auszieht, so wie auf jährliche Anzeigen der Ortsbehörden über die Leistungen jeder Gemeinde zur Instandsetzung der Vicinalwege, so wie über die öffentlichen Baumanpflanzungen und die aus den Obstanpflanzungen gewonnenen Erträge in den Gemeinden, welche Anzeigen in beiden Beziehungen von der Landesregierung tabellarisch geordnet werden.

Vom Staate werden in dem Regierungs- und Intelligenzblatte für die Oberherrschaft und in dem gleichen Blatte für die Unterherrschaft veröffentlicht: die jährlichen Uebersichten der Geborenen, Gestorbenen, Todtgeborenen, Getrauten und Communicanten; die Generaltabellen über Wegebesserungen und über Anpflanzungen.

Waldeck. Die Behörden haben die Volkszahl von 3 zu 3 Jahren aufzunehmen¹⁾, Kirchenbücher und bei den jüdischen Gemeinden Geburts-, Sterbe- und Copulationsregister zu führen, so wie Stammrollen u. dergl. zu militärischen Zwecken; sie ermitteln halbmonatlich die Fruchtpreise, entwerfen Gewerbetabellen, stellen jährliche Uebersichten des Standes der Armenkassen u. dergl., so wie der bei den auswärtigen Assecuranzen vorgekommenen Mobiliarversicherungen zusammen, fertigen jährlich statistische Listen zu Regulirung der Klassensteuer; ausserdem gibt es Arbeitstabellen der Justizbehörden, Vormundschaftsregister werden geführt und über neu angeordnete Vormundschaften jährliche Tabellen aufgestellt, auch monatliche Berichte über die schwebenden Criminaluntersuchungen, so wie über die Zahl, das Betragen und die Beschäftigung der Zuchthaussträflinge und Inquisiten erstattet.

Ausser für die Volkszählung sind keine eigentlichen Instructionen, obwohl eigene Schemate, vorhanden; auch kommt nur bei ihr eine besondere Belohnung für statistische Arbeit vor²⁾. Statistische Publicationen sind bis jetzt nicht erfolgt.

Luxemburg³⁾. Jede der Verwaltungen der Justiz, des Innern, der Finanzen, der öffentlichen Arbeiten und der Gemeindesachen im Grossherzogthum sammelt die ihren Wirkungskreis betreffenden statistischen Notizen. Gedruckt aber wird seit 1842 in einer geringen Anzahl von Exemplaren, welche jedoch nicht in den Buchhandel kommen, alljährlich ein die Verwaltung, den Handel und die Industrie umfassender Rechenschaftsbericht der Regierung⁴⁾, welcher verfassungsmässig den Ständen vorzulegen ist. Er

1) Gesetze vom 29. April 1831 u. 15—24. Juli 1833.

2) Kosten der Volkszählung von 1848: a. für die Aufnahmen der Speciallisten 146 Thlr. 5 Sgr.; b. für Aufstellung der Generalliste 1 Karolin.

3) Nach dem amtlichen Bericht des Generalverwalters des Innern.

4) Der neueste vor 1849 war: *Exposé de la situation du Grand Duché de Luxembourg*

schliesst sich der Art der belgischen Jahresberichte in den einzelnen Provinzen an und bildet das Seitenstück zu dem in Arlon erscheinenden Exposé über die Verwaltung des belgischen Luxemburgs ¹⁾. In den Kreis deutscher officieller Statistik gehört er — leider nicht zu seinem Nachtheil — kaum mehr als dem Namen nach.

Mit ihm mögen wir von der administrativen Statistik Deutschlands Abschied nehmen.

F.

sous le rapport administratif, commercial, industriel pour l'année 1846. (Il. u. 108 S.), Luxembourg de l'impr. de Lamort. 1847. 8. Auszüge aus den Exposés für 1844, 45, 46 v. Bergenroth stehen in v. Redens statistischer Zeitschrift, Januar 1848. S. 61 ff.; Mai, S. 427 ff.

¹⁾ Diese belgischen Exposés für 1847 sind aufgezählt in der Bücherschau dieser Zeitschrift, Bd. 5. 1848. S. 454.

Berichtigungen.

- Seite 195, Zeile 10 von oben: statt Stämme u. s. w. lies Stämmen, wie die brasilischen, herrscht u. s. w.
- 435, — 16 — —: — $1\frac{1}{3}$ fl. — $2\frac{1}{3}$ fl.
- 482, — 19 — —: — Vorkommniß — Verkommniß.
- 528, — 10 von unten: — und den vier freien Städten
lies: Bremen, Lübeck und Frankfurt.
- „ — 7 — — ist nach: diese einzuschieben: nebst Hamburg.
- 532, — 2 — —: statt der letzteren lies des letzteren.
- 533, — 21 von oben ist nur zu streichen.
- 542, — 1 — —: statt in einem für Schiffe und Flösse fahrbaren Zustande lies in ihrem schiffbaren Laufe.
- 672, — 3 von unten: statt Ubbelahder lies Ubbelohde.
- 684, — 2 u. 1 — —: lies exercice und Recueil général des lois et des arrêts.
- 744, — 3 von unten: statt Abtheilungen lies Abtheilung.
- 746, — 1 von oben: nach Felde lies der.
- 757, — 7 von unten füge zu Note 1 bei: Vergl. auch v. Redens Zeitschrift, 1847, S. 338 ff. 420 ff.
- 789, — 13 von unten: statt Thl. lies Mark.
-

Tübingen. Im H. Laupp'schen Verlage (Laupp & Siebeck) ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Handbuch der Hygieine **für den Einzelnen wie für eine Bevölkerung.**

Von

Dr. F. Oesterlen,
Professor der Medicin in Heidelberg.

Erste Lieferung. Bogen 1 — 32.

Preis des Ganzen circa 55 Bogen gr. 8. Thlr. 4. 15 Ngr. fl. 7. 30 kr.

Dieses Buch hat nicht bloss für den Mediciner Werth, sondern für jeden wissenschaftlich Gebildeten und Strebsamen, besonders auch für den ächten Staatsmann und jeden Menschenfreund.

Nachdem in einer Einleitung Zweck und Inhalt der Hygieine, der privaten wie öffentlichen, ihr Zusammenhang mit andern Fächern des Wissens und Könnens und ihre Bedeutung auseinandergesetzt worden, umfasst die Darstellung selbst unter andern folgende Gegenstände, die den Staatsmann besonders interessiren werden.

Vom Menschen, seinen wechselnden Zuständen und Lebensbedürfnissen, je nach Alter, Geschlecht u. s. f. wie nach Race, Nationalität und gesellschaftlichem Zustand.

Oeffentliche Bromatologie: Bedeutung seiner Ernährungsweise für ein Volk, Mittel und Wege zur Befriedigung seiner Nährbedürfnisse. Wichtigste Nährmittel einer Bevölkerung.

Wohnungen, öffentliche Gebäude und Anstalten; Städte und Dörfer. Allgemeine Bedingungen und Einflüsse derselben: Construction und Anlage, u. s. f.

Ueber Einzelwohnungen und öffentliche Anstalten (Spitäler, Gefängnisse u. a.) insbesondere, ihre Ventilation, Heizung, Beleuchtung und andere Bedürfnisse je nach den besonderen Umständen.

Ueber Dörfer und Städte, ihre Anlage, Construction, Wasserzu- und wegfuhr, Cloakensysteme, Kirchhöfe, öffentliche Badeanstalten u. s. f.

Einfluss der Wohnungen, Städte und deren einzelner Quartiere auf das Befinden des Menschen; Regeln für deren richtigen Gebrauch.

Geistig-sittliches Leben, dessen Verkettung mit andern Thätigkeitsrichtungen des Menschen wie seine Bedeutung für die Gesellschaft und staatliches Leben. Regeln für die geistige Thätigkeit und sittliches Leben.

Beschäftigungsweisen, verschiedene Berufsarten und Gewerbe.

Geistige Arbeit und freie Künste, Kriegerstand, Leben zu Schiff, Feldbau, einzelne Gewerbe und Fabrikationszweige.

Jeweiliger Einfluss dieser Beschäftigungsweisen auf den Menschen.

Anhang. Allgemeine Gesundheits- und Lebensstatistik.

Statistische Belege für den Einfluss äusserer wie innerer Lebensverhältnisse auf Gesundheit, Lebensdauer, Sterblichkeit des Menschen und der verschiedenen Volksklassen &c. &c.

Die 2te und letzte Lieferung folgt in wenigen Wochen **gratis** nach.

Im Verlage von **Jent & Reinert** in Bern ist so eben erschienen
und in allen Buchhandlungen (in Solothurn bei **Jent & Gasmann**)
zu haben:

Lehrbuch
des
französischen Strafprozesses
unter Berücksichtigung
des Berner Gesetzes vom 2. März 1850 über das Ver-
fahren in Strafsachen,
und
des Württembergischen Gesetzes vom 14. August 1849 über
das Verfahren in Strafsachen, welche vor die Schwur-
Gerichtshöfe gehören,
von
C. H. Höchster,

Dr. jur., Advocat am Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und
derzeitiger Dozent des franz. Rechts an der Hochschule zu Bern.
gr. 8. geh. 38 Bogen. Preis 5 fl. oder 3 Thlr.

Die neueren Gesetzgebungen über das Verfahren in Strafsachen ha-
ben mehr oder weniger die Grundsätze des französischen Criminalprozesses
aufgenommen; die genauere Kenntniß desselben wird praktisches Bedürf-
niß werden. Sollen daher unsere Hochschulen ihrem wahren Zwecke
entsprechen und die Mittel zu einer wissenschaftlichen Grundlage für den
künftigen Lebensberuf bieten, so müssen auf denselben Vorträge über
das französische Strafverfahren gehalten werden.

Bei der Bearbeitung dieses Lehrbuchs erstrebte der Verfasser seine
praktischen Erfahrungen mit einer wissenschaftlichen Darstellung zu ver-
einen, um dem Werke einen weiteren Wirkungskreis zu eröffnen, da es
nicht nur dem Rechtslehrer einen bestimmteren Anhaltspunkt für umfas-
sende Vorträge gewähren, nicht nur dem angehenden Juristen eine sichere
Anleitung für das praktische Verfahren darbieten, sondern auch dem
Praktiker eine raschere Uebersicht der verschiedenen Controversen erleichtern
soll, welche sich im Gebiete einer jeden einzelnen Materie aufgeworfen
haben.

Die Anordnung des Buchs anlangend ist eine kurze Darstellung der
beiden Spezialgesetzgebungen nur aus dem Grunde beigelegt worden,
um zu versuchen, den Beweis zu liefern, daß sich Vorträge über das
französische Strafverfahren mit solchen, die sich gleichzeitig über irgend
eine einschlägliche Partikulargesetzgebung erstrecken sollen, nicht nur mit
Erfolg vereinigen lassen, sondern das genauere Verständniß der letzteren
erleichtern.

Es erscheint dieses Buch in zwei Lieferungen, die aber nicht getrennt
abgegeben werden. Preis des vollständigen Werkes von circa 40 Druck-
bogen 5 fl. oder 3 Thlr. Die 2. Lieferung erscheint nächsten Monat Mai.

Bern, den 3. April 1850.

Die Verlags-handlung:

Jent & Reinert.

Wichtig für Nationalökonomen!

Im Verlag von Franz Köhler in Stuttgart ist soeben erschienen:

Erwerbszweige, Fabrikwesen und Handel der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Mit besonderer Rücksicht auf
Deutsche Auswanderer
bearbeitet von

C. L. Fleischmann,

Consul der Vereinigten Staaten Nordamerika's. Verfasser des Buches „der Nordamerikanische Landwirth“ u. s. w.

40 Bogen gr. 8. mit vielen statistischen Tabellen, in englische
Leinwand gebunden. — Preis: fl. 3. 36 fr. oder 2 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

Dieses Buch wird sich Jedem empfehlen, der es in die Hand nimmt, und der sich irgend für amerikanische Gewerbs- und Handelsverhältnisse, in welcher Beziehung es sey, interessirt. Es wird nicht allein empfohlen seyn durch den Namen seines Verfassers, der 18 Jahre lang in den Vereinigten Staaten gelebt und durch seine mehrjährige Anstellung in dem dortigen Patent-Bureau eine seltene Gelegenheit gehabt hat, die industriellen Verhältnisse und Zustände des Landes aufs Gründlichste kennen zu lernen, sondern es wird sich namentlich auch durch sich selbst bei Jedem empfehlen, der einen Blick hineinwirft, denn Jeder findet in kurzer verständlicher Darstellung den Nachweis wie es sich mit diesem oder jenem Gewerbe, Industrie- und Handelszweig, mit diesem oder jenem Stande in den Vereinigten Staaten verhält. Dieses Buch ist das erste und einzige in seiner Art, nicht allein in Deutschland, sondern auch in den Vereinigten Staaten; es ist neu, praktisch, schön und billig. —

Bei Herrn. Bethmann in Leipzig ist soeben erschienen und in
allen Buchhandlungen zu haben:

Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staate der Gegenwart.

Von

Dr. Carl Levita,

Privatdocent des öffentl. Rechts an der Universität Leipzig.

gr. 8. 19 $\frac{3}{4}$ B. eleg. brosch. 1 Thlr. 18 Ngr.

Ouvrages à prix réduits, en vente chez F. A. Brockhaus à Leipzig.

- Guide diplomatique. Par le baron Ch. de Martens. 2 vol. In-8. 1832. (4 Thlr. 15 Ngr.) **2 Thlr.**
- Causes célèbres du droit des gens. Par le même. 2 vol. In-8. 1827. (4 Thlr. 15 Ngr.) **2 Thlr.**
- Nouvelles causes célèbres du droit des gens. Par le même. 2 vol. In-8. 1843. (5 Thlr. 10 Ngr.) **2 Thlr.**
- Jacob (de), Science des finances, exposée théoriquement et pratiquement, et expliquée par des exemples tirés de l'histoire financière moderne des états de l'Europe. Ouvrage traduit de l'allemand par *Henri Jouffroy*. 2 vol. In-8. 1841. (5 Thlr.) **3 Thlr.**
- Jouffroy (Henri), Catéchisme du droit naturel, à l'usage des étudiants en droit. In-8. 1841. (1 Thlr.) **10 Ngr.**
- , Catéchisme d'économie politique. In-8. 1844. (1 Thlr. 20 Ngr.) **1 Thlr.**
- , Constitution de l'Angleterre. In-8. 1843. (2 Thlr.) **1 Thlr. 10 Ngr.**
- Le Droit canon et son application à l'église protestante. Manuel traduit de l'allemand par *Henri Jouffroy*. In-8. 1843. (1 Thlr. 15 Ngr.) **26 Ngr.**
- Manuel de littérature ancienne, ou court aperçu des auteurs classiques de l'archéologie, de la mythologie et des antiquités des Grecs et des Romains. Ouvrage traduit de l'allemand par *Henri Jouffroy*. In-8. 1842. (3 Thlr.) **1 Thlr. 10 Ngr.**
- Philosophie critique de Kant, exposée en vingt-six leçons. Ouvrage traduit de l'allemand par *Henri Jouffroy*. In-8. 1842. (1 Thlr. 20 Ngr.) **24 Ngr.**

Berlin. Im Verlage von G. Hempel ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Volkswirthschaftliche Harmonien von Bastiat.

Die Grundsätze der National-Ökonomie sind in diesem Werke in einer Weise dargestellt, welche ebenso durch Neuheit überrascht, als durch Einfachheit und Wahrheit frappirt. Das seltene Lob der Organe aller Parteien ist dem Verfasser einstimmig geworden. Die deutsche Ausgabe kostet etwa nur $\frac{1}{5}$ des französischen Originals und erscheint in Lieferungen à 5 Sgr.

Bei Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Matthäi, G. C. H. Das Verhältniß des Christenthums zur Politik. gr. 8. 12 ggr.

Zachariä, S. H. Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. gr. 8. 12. ggr.

Tübingen. Im Verlage der **H. Laupp'schen Buchhandlung** (Laupp & Siebeck) ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geschichte
der
europäischen Revolutionen
seit der Reformation.

Von
Dr. Joseph Fehr,
Privatdocent der Geschichte an der Universität Tübingen.
Erster Band.

24 $\frac{1}{2}$ Bogen. gr. 8. brosch. Preis fl. 2. 36 kr. Nthlr. 1. 18 Ngr.

Zu keiner Zeit dürfte eine **Geschichte der europäischen Revolutionen** von größerem Interesse sein als in der gegenwärtigen. Durch ein genaues Studium derselben könnte Volk und Regierung es dahin bringen, den Nutzen einer Revolution sich zu eigen zu machen, ohne ihre herben Uebel tragen zu müssen. Das Buch dürfte daher nächst dem historischen Inhalte auch darum interessant sein, weil die parallelen Erscheinungen jeder Revolution darin zusammengestellt sind, und es so muthmaßlich gemacht wird, wie die Bewegung unserer Tage verlaufen werde. Dabei geht der Verfasser bei seiner Geschichtsauffassung vom specifisch christlichen Standpunkte aus.

Der erste Band enthält die Geschichte der englischen Revolution, der zweite, welcher die Presse demnächst verlassen wird, die der französischen in ihren Folgen auf die wichtigsten europäischen Staaten.

Ausgang und Ziel
der
G e s c h i c h t e.

Von
Dr. Bonif. Gams,
Professor an dem Bischöflichen Seminar zu Hildesheim.
28 $\frac{1}{4}$ Bogen. gr. 8. brosch. Preis fl. 2. 54 kr. Nthlr. 1. 22 Ngr.

Das wohlgetroffene Portrait des

Professor Dr. von Wächter,
Kanzler der Kön. Universität zu Tübingen.

gr. Folio auf chines. Papier. fl. 1. — 20 Ngr.

Tübingen. Im G. Laupp'schen Verlage (Laupp & Siebeck) ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kleine Compositionslehre

für Freunde und Freundinnen der Conkunst.

Leichtfaßlich dargestellt, mit ausführlichen Beispielen und nöthigen Übungsaufgaben für den Selbstunterricht versehen

von

August Siebeck.

16¼ Bog. gr. 8. eleg. broch. fl. 2. 36 fr. — Thlr. 1. 15 Ngr.

Denkwürdigkeiten

eines deutschen Hausknechts,

wie er solche im Jahr des Heils 1848 selbst in Flachsensingen niederzuschrieb.

26 Bogen 8. elegant brochirt. Rthlr. 2. — fl. 3. 30 fr.

In einer schweren und trüben Zeit ist eine gesunde Erschütterung des Zwerchfells doppelt heilsam. Hier sitzt der Humor über das denkwürdige Jahr zu Gericht und ist nach allen Seiten gerecht, indem er nach allen Seiten seine Geißel schwingt, ohne je in's Persönliche zu fallen. Leuten von allen Parteien kann daher dieses Buch als ergötzliche und erbauliche Lectüre bestens empfohlen werden.

Ueberall wo die Denkwürdigkeiten schon bekannt wurden, haben sie große Sensation erregt.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen. Von J. B. Friedreich. gr. 8. 1. Heft. 10 ng. oder 36 fr. rhn., 2. Heft 8. ngr. oder 30 fr. rhn. (Jährlich 4—6 Hefte.)

Frey, Ludwig, die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich. gr. 8. geh. Rthlr. 1. 2 ngr. oder fl. 1. 54 fr. rhn.

Gerichtssaal, der, Zeitschrift für vorkatholisches Recht, insbesondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschworenenverfassung. Herausgegeben von Dr. L. von Jagemann. Der Jahrgang von 12 Heften à 6 Bogen gr. 8. Rthlr. 4. 20 ng. oder fl. 8 — rhn.